I. germ
173 mc

Schilling

Lehrbuch

des

gemeinen in Deutschland giltigen

Forst- und Jagd-Rechts

von

Ernst Moritz Schilling.

Dresden,

in der Arnoldischen Buchhandlung.

1822.

2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Forst- und Jagd-Recht.

Vorwort.

Seit die Forstwissenschaft nach ihrem weiten Umfange von hochverdienten Männern — einem Cotta an ihrer Spitze — mit herrlichem Erfolge bearbeitet und gelehrt wurde, hat man auch die Nothwendigkeit der Kenntniß des Forst- und Jagd-Rechts fühlen gelernt.

Dem Forstmanne ist die Verwaltung eines bedeutenden Theils von dem Vermögen des Staats anvertraut. Kann er wohl diesem seinen hohen Berufe genügen, wenn es ihm an den ersten rechtlichen Begriffen von Mein und Dein mangelt, wenn ihm die oft sehr feinen, oft dunkeln allgemeinen Rechts-Verhältnisse fremd sind, und wenn er unbekannt ist mit den bestehenden besondern gesetzlichen Bestimmungen? Wie leicht kann er, auch bei der größten Pflichttreue, durch Verabsäumung rechtlicher Erfordernisse, dem Staate großen, unersetzlichen Verlust zufügen, während er davon, in seiner Unkenntniß des Rechts, gar keine Ahnung hat! — Ein einziger, nicht in das alltägliche Leben eingreifende Vorfall, — und Rath und Hülfe ist vergebens bei dem im Rechte und in der Geschäftskunde unerfahrnen Forstbeamten zu suchen.

Bei dieser anerkannten Wichtigkeit der forstlichen Rechtskunde ist es daher nicht genug zu verwundern, daß sich für diesen Theil des Wissens ein besonderer Lehrstuhl fast noch nirgends findet, und daß ein eigentliches Lehrbuch desselben uns noch mangelt.

In diesem Sinne nun ist es, in welchem ich mich zur Herausgabe des vorliegenden Lehrbuchs entschloß, wozu ich mich um so mehr verpflichtet fühlte, als ich dazu, nach mehren über diesen Gegenstand gehaltenen Privatvorträgen, sehr schmeichelhafte Aufforderungen erhielt.

Frei von aller Anmaßung, frei von dem Dünkel, etwas Unverbesserliches geliefert zu haben, werde ich vielmehr jede aus gründlicher Beurtheilung hervorgehende freundliche Erläuterung und bescheidene Zurechtweisung dankbar erkennen.

Der Kampf mit mannigfachen schweren Hindernissen, den ich besonders in der letzten Zeit meiner Arbeit zu bestehen hatte, tödtete vielleicht manchen reichen Gedanken. —

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeine Vorbereitung-Wissenschaften.

Erstes Hauptstück. Geschichtliche Einleitung in das Forst- und Jagd-Recht.

Erster Zeitraum. Aelteste Geschichte. Vier Hundert Jahre vor Christus Geburt bis auf Carl d. G. oder 394 Jahre nach Erbauung Roms bis 767 n. Ch. G. . . §. 1. S. 1

Zweiter Zeitraum. Von Carl d. G. bis auf Friedrich I., oder v. J. 768 bis 1152 nach Ch. G. 13. 6

Dritter Zeitraum. Von Friedrich I. bis auf Carl IV., oder vom Jahre 1153 bis 1345 nach Ch. G. . . §. 22. S. 10

Vierter Zeitraum. Von Carl IV. bis auf unsere Zeiten, oder v. J. 1346 bis 1821 nach Ch. G. . . = 31. = 15

Zweites Hauptstück. Literatur des Forst- und Jagd-Rechts.

Erste Abtheilung. Literärgeschichte des Forst- und Jagd-Rechts, . . = 44. = 21

Zweite Abtheilung. Systematisches Verzeichniß der das Forst- und Jagd-Recht betreffenden Schriften, . . = 47. = 23

Drittes Hauptstück. Allgemeine Rechtsbegriffe in Bezug auf Forst- und Jagd-Recht, . = 48. = 25

Zweiter Theil.

Forst- und Jagd-Recht selbst.

Erstes Hauptstück. Forststaatsrecht.

Erste Abtheilung. Allgemeine Vorbegriffe aus dem Staatsrechte, . . = §. 74. S. 45

Zweite Abtheilung. Grundsätze der landesherrlichen Forsthoheit, . . §. 92. S. 57

Erster Abschnitt. Grundsätze der landesherrlichen Forsthoheit hinsichtlich des eigenen Staats, . . = 94. = 59

Zweiter Abschnitt. Grundsätze der landesherrlichen Forsthoheit in Bezug auf fremde Saaten, . . = 109. = 72

Zweites Hauptstück. Forstprivatrecht.

Erste Abtheilung. Allgemeine Vorbegriffe aus dem Privatrechte, . . = 120. = 80

Zweite Abtheilung. Von denjenigen Verträgen, durch welche das Eigenthum an einem Walde erworben wird, . . = 126. = 87

A) Vom Kaufe, . = 127. = 87

B) Vom Tausche, . = 134. = 95

C) Von der Schenkung, = 139. = 98

D) Vom Erbrechte, . = 145. = 102

E) Von der Emphyteusis, = 157. = 112

F) Vom Lehen, . = 160. = 115

Dritte Abtheilung. Von denjenigen Rechtsverhältnissen, welche aus dem erlangten Waldeigenthume hervorgehen, . = 165. = 117

A) Vom Rechte Holz zu fällen, = 166. = 117

B) Vom Rechte der Eichelleſe, = 171. = 121

C) Vom Rechte zur Holzkultur, = 173. = 124

D) Vom Rechte zur Gränzebezeichnung, §. 177. S. 126
E) Vom Rechte zur Jagd,
I. Vom Jagdrechte im Allgemeinen, § 181. § 128
II. Von den verschiedenen Eintheilungen und Arten der Jagd insbesondere.
a) Von der hohen, mittlern und niedern Jagd. . . § 191. § 135
b) Von der Gnadenjagd, § 194. § 138
c) Von der Koppeljagd, § 199. § 142
d) Von der Vorjagd, . § 203. § 144
e) Von der Klapper- und stillen Jagd, . . § 204. § 145
f) Von der Jagdfolge, . § 205. § 146
g) Vom Fisch- und Vogel-Fange, § 209. § 148
III. Allgemeine auf alle Arten der Jagd sich beziehende Rechtverhältnisse, § 216. § 152
F) Von den verschiedenen Nebennutzungen eines Waldes, . § 220. § 156

Vierte Abtheilung. Von den die Rechte des Waldeigenthümers beschränkenden Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt. Von den Dienstbarkeiten im Allgemeinen, . . § 224. § 159

Zweiter Abschnitt. Von den verschiedenen Walddienstbarkeiten insbesondere, § 230. § 165

A) Vom Niesbrauche, . § 231. § 166
B) Vom Besatzungrechte, § 237. § 172
C) Von der Mastgerechtigkeit, § 242. § 177

D) Von der Triftgerechtigkeit, §. 248. S. 181
E) Von der Hutgerechtigkeit, § 251. § 182
F) Von dem Rechte zum Streurechen, § 255. § 187
G) Vom Rechte zur Viehtränke, § 260. § 189
H) Von der Jagdgerechtigkeit, § 262 § 190
I) Von der Fußsteiggerechtigkeit, § 268. § 194
K) Von der Treibgerechtigkeit, § 270. § 195
L) Von der Fahrweggerechtigkeit, § 271. § 196
M) Vom Wasserleitungrechte, § 273. § 197
N) Vom Floßrechte, § 275. § 198
Ende der Dienstbarkeiten, § 279. § 201

Fünfte Abtheilung. Von einigen Verbindlichkeiten, welche gewissen Personen in Ansehung der Jagdberechtigten obliegen, § 280. § 203

Sechste Abtheilung. Von der Pfändung, § 288. § 207

Drittes Hauptstück. Forststrafrecht.

Erste Abtheilung. Allgemeine Vorbegriffe aus dem Strafrechte, § 297. § 215

Zweite Abtheilung. Forst- und Jagd-Verbrechen und Frevel selbst, § 317. § 232

Erster Abschnitt. Von Verbrechen und Frevein in Forstsachen. Erster Titel. Von den Verbrechen durch Verletzung des Eigenthums.

Erstes Kapitel. Vom Holzdiebstahl im Allgemeinen, § 318. § 232

Zweites Kapitel. Von den verschiedenen Arten des Holzdiebstahls. I. Vom dritten Holzdiebstahle, § 322. § 236

II. Vom gefährlichen Holzdiebstahle, § 323. § 237

III. Vom gemeinen Holzdiebstahle, §. 324. S. 238
Drittes Kapitel. Von muthwilliger Beschädigung der Bäume, . . = 326. = 239
Viertes Kapitel. Von der Waldbrandstiftung, . . . = 327. = 240
Zweiter Titel. Von den Verbrechen gegen die, zur Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt gegebenen Gesetze. Erstes Kapitel. Von der Holzdevastation, . . = 331. = 242
Zweites Kapitel. Von der Waldverheerung, . . . = 332. = 244
Drittes Kapitel. Vom Vor- und Ankaufe des Holzes, . . = 333. = 245
Dritter Titel. Von einigen andern Holz- und Waldfreveln gegen die Cameral- und Polizei-Gesetze, . . = 334. = 245
Zweiter Abschnitt. Von Verbrechen und Freveln in Jagdsachen. Erstes Kapitel. Von der Wilddieberei, . . = 336. = 248
Zweites Kapitel. Vom Fisch-Diebstahle, = 345. = 254
Drittes Kapitel. Von einigen andern geringern Jagdfreveln, . . = 346. = 255
Dritte Abtheilung. Vom Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung. Erstes Kapitel. Von der Forststrafgerichtsbarkeit, . = 347. = 258
Zweites Kapitel. Von dem Forstgerichte, = 349. = 259
Vierte Abtheilung. Von der Untersuchung und Bestrafung, oder vom Processe selbst, = 352. = 263
Erstes Kapitel. Von den Mitteln, den Angeklagten der richterlichen Gewalt zu unterwerfen, . . . = 353. = 264
Zweites Kapitel. Von den Anzeigen oder Indicien, . . . = 356. = 267

Drittes Kapitel. Von dem Beweise überhaupt, . . . §. 363. S. 270
Viertes Kapitel. Von den Beweismitteln insbesondere, . . . = 367. = 272
Fünftes Kapitel. Von der Vertheidigung, = 372. = 275
Sechstes Kapitel. Von dem Urtheile, dessen Bekanntmachung, den Rechtsmitteln dagegen und der Vollstreckung, . = 373. = 276
Siebentes Kapitel. Von den Kosten, = 378. = 278
Dritter Theil. Pragmatischer Theil. Erstes Hauptstück. Von der juristischen Praxis.
Erster Abschnitt. Von der juristischen Praxis im Allgemeinen, . . = 379. = 280
Zweiter Abschnitt. Von der außergerichtlichen Praxis, . . = 383. = 282
Dritter Abschnitt. Von der gerichtlichen Praxis, . . . = 385. = 283

Zweites Hauptstück. Von Abfassung der Berichte.

Erster Abschnitt. Von Berichten und deren äußern Form im Allgemeinen, . = 396. = 291
Zweiter Abschnitt. Von der Abfassung des Berichts selbst und dessen innerer Form, = 402. = 295
Dritter Abschnitt. Von den Fällen, in welchen, der Zeit, zu welcher und der Behörde, wohin Bericht zu erstatten ist, . = 424. = 308

Drittes Hauptstück. Von Abfassung der Urtheile, Rescripte und anderer Entscheidungen, . . = 430. = 313

Viertes Hauptstück. Schemate, Formulare, Anzeigen, Berichte u. s. w. enthaltend, . . = 438. = 320

I. Schema zu einer Registrande, . §. 439. S. 321
II. Formular eines Registraturbuches, = 440. = 325
III. Schema zu einem Rügenregister, . = 441. = 329
IV. Plan eines Berichts, die Verlegung der Landstraße durch den Forstthaler Wald, und die Erbauung einer Brücke über den durch selbigen fließenden Bach betr. . . = 442. = 333
V. Anzeige des Försters N. N., die überhand nehmenden Holzentwendungen, und dessen Gesuch, einige Mann Soldaten, zur Unterstützung bei dem Forstschutze, nach N. zu commandiren, betr. = 443. = 336
VI. Anzeige des Försters N. zu N. den stattgehabten Windbruch betr. . . = 444. = 337
VII. Gutachtliche Anzeige des Oberförsters N. zu N. die Ueberlassung von 10 Acker Holzboden, an die Gemeinde zu N. gegen Erbpacht, betr. = 445. = 339
VIII. Anzeige des Försters N. zu N. Wilddieberei betr. . . . = 446. = 341
IX. Bericht über Holzkulturen. . = 447. = 342
X. Bericht, Holzkulturen und Entwässerungen mit Angabe der Verzögerungursachen betr. = 448. = 343
XI. Bericht, die Wahrnehmung des Borkenkäfers im hiesigen Walde betr. . . = 449. = 345
XII. Commissarischer Bericht, die auf dem Steinwalde zu führenden Schläge betr. . = 450. = 349

Erster Theil.

Allgemeine Vorbereitungs-Wissenschaften.

Erstes Hauptstück.

Geschichtliche Einleitung in das Forst- und Jagdrecht.

Erster Zeitraum.

Aelteste Geschichte.

Vierhundert Jahre vor Christi Geburt bis auf Carl dem Großen,
oder,
394 Jahre nach Erbauung Roms bis 767 nach Christi Geburt.

§. 1.

Das gebildetste Volk der alten Welt, die Griechen, geben uns auch die ersten schriftlichen Nachrichten über das Jagdwesen der Vorzeit.

Xenophon hat 400 Jahr vor Christi Geburt eine Abhandlung über die Jagd der Griechen geschrieben. Alle Freigeborne hatten nach ihm das Recht dazu. Gegenstände ihrer Jagdlust waren unter andern Auerochsen, Hirsche, Rehe, Hasen, Fasane, Rebhühner und Wachteln, welche letztere besonders in großer Menge sich vorfanden.

Die Hunde, deren man sich dabei bediente, waren:

1) Windhunde,
2) starke Packer, und
3) eigentliche Jagdhunde.

Griechenland und die Levante sind das Vaterland der Windhunde, der beßten von der Insel Cypern gekommenen Race.

§. 2.

Das römische Volk fand, zu der Zeit sowohl, als es den Ruhm der Welteroberer erworben, als auch zu der, da es, in Schwelgerei und Ueppigkeit versunken, jenen Ruhm bereits verloren hatte, fortwährend Vergnügen in der Jagdbeschäftigung. Die jungen Römer machten Jagdreisen in die Sümpfe bei Ostia, so wie in die Apenninen und Abruzzen, wo sie Schweine, Rehe, Wölfe, Füchse, Gemsen und Wachteln [1]) jagten.

1) Die letztern waren in so großer Menge vorhanden, daß unter andern auf der Insel Capri der Erzbischoff von Neapel, als einen Theil seines Einkommens, selbige für 20,000 Silberdukaten verpachtet hatte.

§. 3.

Die leidenschaftlichsten, aber auch die verwegensten Jäger waren die Gallier, ein Volk, welches später von den Römern unterjocht wurde. Bei ihnen wurde der Werth des Mannes nur nach der Jagdfertigkeit bestimmt. Die Büffel waren der Hauptgegenstand der Jagd; als besondere Seltenheiten wurden oft die Hörner derselben unter den Familien aufbewahrt und fortgeerbt. [1])

1) Julius Caesar de bel. gal. VI. 28.

§. 4.

Deutschland war in den ältesten Zeiten nach den

freilich parteiischen und oft übertriebenen Nachrichten der Römer, namentlich des Tacitus und Cäsar, fast eine einzige mit Morästen und Sümpfen überzogene Waldung, die unter dem Namen des Harz- und Schwarzwaldes bekannt war.

Julius Cäsar nennt ihn Silva Hercynia und sagt, daß seine Breite sich auf neun Tagereisen erstrecke, das Ende aber Niemand erreicht habe, und wenn er auch sechzig Tagereisen zurückgelegt. [1])

1) Julius Caesar, l. c. VI. 25.

§. 5.

Die Salzburger und Tyroler Wälder, der Harz- und Thüringer-Wald, Fichtelberg, ingleichen der Böhmische und obergebirgische Wald, sollen jetzt als Ueberreste jenes durch ganz Deutschland sich damals verbreitenden Waldes anzusehen sein. [1])

1) Ob und in wie fern dieses wahr sei, beruht auf dem Urtheile der Forstmänner. Alle Wälder befinden sich fast ausschließend auf Höhen und in unfruchtbaren Tiefen. Nun hatten aber die alten Deutschen ihre bebauten Flächen auch meistentheils auf hohen Lagen, und es scheint deshalb, als ob die jetzt mit Wald bestandenen Höhen ehedem fruchtbringende Fluren gewesen.

§. 6.

Auf die Erhaltung gewisser Waldungen wandten unsere Verfahren alle mögliche Sorgfalt, und wurden aus zwei Gründen besonders dazu bestimmt:

1) Benutzten sie in ihren steten Kriegen diese Wälder zur Vertheidigung als natürliche Festungen, wohin sie sich in den schlimmsten Fällen zurückzogen, und dort umgeben von Sümpfen und Morästen, sicher vor Verfolgung und Angriffen waren, oder wenn es ihre Feinde ja wagten, sie anzugreifen, ihnen den unfehlbaren Untergang bereiteten.

Die berühmte und folgenreiche Schlacht im Teuteburger Walde zwischen Herrmann und Varus, im Jahre 9 nach Christi Geburt ist ein deutlicher Beweis davon.

2) Lag eine religiöse Absicht zum Grunde, da sie in ihren dunkeln, düstern Hainen ihre Gottheiten vermutheten und sie darinn verehrten. Einige ganz weiße Pferde wurden darinn auf öffentliche Kosten unterhalten, welche der Oberpriester von Zeit zu Zeit vor einem heilig geachteten Wagen spannte und aus dem Wiehern derselben weissagte. Es war bei harter Strafe verboten in solchen der Gottheit geweihten Hainen einen Zweig, noch weniger einen Baum abzuhauen, wodurch natürlich die Dunkelheit ud Düsterheit überhand nehmen mußte.

§. 7.

Die in jenen Wäldern befindlichen Thiere waren Auerochsen, die so stark waren, daß man sie im Kampfe mit Bären siegen sah, ferner Elennthiere, Hirsche, Rehe, Gemsen, Steinböcke, Sauen, Bäre, Wölfe, Füchse, Fischottern, Auerwildpret, Schwäne, Schnepfen u. s. w.

Die Neigung zum Krieg machte den Deutschen ihre Waffen, die der Jüngling in feierlicher Volksversammlung überreicht bekam, und dadurch zum Mann erklärt wurde, theuer und werth. Sie kannten als solche nur die Lanze, den Wurfspieß, das Schwert und den Dolch. [1])

1) Tacitus de mor. Germ. I. 17.

§. 8.

Der Hirsch wurde in den jenseit des Rheins gelegenen Ländern schon zur Zeit der Könige des Merovingischen Stammes als das edelste Thier geachtet.

Mit einer Hirschhaut wurde der Sarg dieser Könige bedeckt, zum Zeichen, daß dem Fürsten nur das Recht zukam, den Hirsch zu tödten.

§. 9.

Die Jagd auf Bieber und Ottern war bekannt; man bediente sich dazu besonders abgerichteter Wasserhunde, welche unter dem Namen Biberhunde in den Bayerschen Gesetzen vorkommen, und — der auf ihre Entwendung gesetzten, bedeutenden Strafe halber — einen großen Werth haben mußten.

§. 10.

Die Jagd auf Geflügel, das sogenannte Federspiel, schätzten die alten Deutschen sehr hoch; es war stets nur das Recht der Freien. Man hatte Falken in großer Menge und die in den Bayerschen Gesetzen genannten Arten waren: der Kranichhabicht, Ganshabicht und Entenhabicht; die Entwendung derselben wurde hart und häufig mit dem Tode bestraft.

§. 11.

Eigenthum an Ländereien hatten die alten Deutschen nach dem Zeugniß des Tacitus [1]) und Julius Cäsar [2]) nicht, sondern die Obrigkeiten theilten die Ländereien an die verschiedenen Geschlechtsverwandten aus, die sie oft jährlich wieder gegen andere vertauschen mußten.

Mit Ausbreitung des Christenthums wurde das Land cultivirter; die Wälder wurden durch Erbauung der Städte und Dörfer gelichtet. Man mußte anfangen, den gewaltsamen Devastationen Einhalt zu thun, und schon im vierten Jahrhundert auf die Erhaltung der Wälder Rücksicht nehmen.

1) De m. Germ. II. 2.
2) De b. gal. VI. 21.

§. 12.

Am Ende des fünften Jahrhunderts entstanden durch das Zusammentreten ganzer Völkerstämme größere Staaten. Die Könige der Franken, welche über einen Theil derselben herrschten, ließen die bisher ungeschriebenen Rechte dieser Völker in lateinischer Sprache aufschreiben. Daraus entstanden die Gesetze der Salier und Ripuarier,[1]) welche das Beschädigen der Bäume und sonstige Frevel verboten, der Alemannier,[2] welche nicht duldeten, daß die Haide in den Wäldern verbrannt wurde, ingleichen der Longobarden,[3]) welche ihre Gesetze unter ihren eigenen Königen erhielten und die Eichen und sonstigen Masttragenden Bäume pflegten und schützten.

1) Die Salischen Franken wohnten in Lüttich, Hennegau, Brabant und dem östlichen Flandern, die ripuarischen am Niederrhein.
2) Die Alemannier hatten ihren Wohnsitz zwischen dem Lech und Oberrhein, der Donau und Lahn.
3) Die Longobarden in Italien.

Zweiter Zeitraum.

Von Carl dem Großen bis auf Friedrich I. oder, vom Jahr 768 bis 1152 nach Christi Geburt.

§. 13.

Mit Carl dem Großen nahm alles eine andere Gestalt an. Die früher bestandenen Gesetze wurden von ihm verändert und nur in dieser Veränderung sind sie auf unsere Zeit gekommen.[1]) Mehrere derselben sind schon mit dem römischen Recht vermischt, wovon auch das salische Gesetz nicht frei ist.

1) Eginhardt, in vita Caroli M. c. 29.

§. 14.

Die forstliche Gerichtsbarkeit, die Carl sich oft mit Gewalt anmaßte [1]) kommt nun zuerst vor. Demungeachtet konnte aber jeder Landeigner noch jagen, was und wenn er wollte, nur nicht auf fremden Grund und Boden, weil dieses schon als Wilddieberei angesehen wurde.

Zu Erhaltung der Forsten und Betreibung der Jagd wurden genauere Gesetze gegeben und bisher unbekannte Gebräuche dabei eingeführt. Die Schonung der Waldungen, in solchen Gegenden, wo Holzmangel zu befürchten stand, befahl Carl seinen Beamten ausdrücklich und der vormals geltende Grundsatz, daß jeder Wald Gemeingut sei, ward mit einem bestimmten Besitzstande vertauscht.

1) Ein Beispiel davon ist befindlich in Stißers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. VI. §. 1. Not. c. S. 73.

§. 15.

Von einem größern und umfassendern Ansehen, als die frühern Gesetze, sind die in diesem Zeitraum entstehenden Capitularien der fränkischen Könige, welche im allgemeinen Kirchen- Cammeral- und Polizei-Sachen enthalten und im Forst- und Jagdwesen von Wichtigkeit [1]) sind.

1) Das wichtigste ist das Capitulare Caroli M. de villis, welches besonders auch das Jagdwesen betrifft. Die beßte Ausgabe davon ist von P. J. Bruns, in den Beiträgen zu dem deutschen Rechte des Mittelalters. Helmst. 1799. 8.

§. 16.

Die Besitzer allein durften von nun an in den Waldungen jagen, wodurch die Bannforsten entstanden; das Waldrecht, d. h. das Recht, sein Holzbedürfniß in den Gemeindewaldungen zu holen

und Schweine auf die Eichelmast zu treiben, ward in besondern Urkunden bestätiget.

Als sich aber die Könige und Fürsten ausschließend das Recht, Bannforsten zu bestimmen, anmaßten, da fing man auch schon an, dahin zu arbeiten, daß die Wälder und die Jagd zu den Regalien gezogen wurden. Bisher hatte jeder Freie, d. h. Jeder, welcher Waffen tragen durfte, das Recht dazu gehabt. Streng untersagt war die Jagd den Geistlichen und Leibeigenen.

§. 17.

Von Carl dem Großen an, gab es einige Zeit hindurch einen Falkenierer und vier Oberjägermeister; die jenen untergeordneten Förster selbst waren Leibeigene, jedoch befreit von allen Handdiensten.

Die Sau- und Wolfjagden waren am beliebtesten; der Dohnenstrich und die Kloben wurden bei dem Vogelfang als neue Fangarten eingeführt. In den Bannforsten durften nur die mit der Fischerei Beliehenen fischen, und den Zeidlern wurde ein Wachs- und Honigzinns auferlegt.

§. 18.

Als man anfing, die Kaiser aus dem hohen deutschen Adel zu wählen, wurden auch die kaiserlichen Rechte eingeschränkt, und mit den Reichsständen, den Fürsten und Grafen, getheilt. Diese Stände, mit deren Zuziehung auch andere Gesetze, unter dem Namen Capitularien [1]) gegeben wurden, maßten sich nun, da sie für ihre dem Kaiser geleisteten Dienste keine Besoldung bekamen und sich unter andern auch von den aus den Wäldern gezogenen Nutzungen nähren mußten, auch das Eigenthum davon an. Hierdurch wurden nun diese Wälder selbst erblich.

[1]) Ein Abt Namens Ansegisus hat im Jahre 827 eine öffentliche Sammlung davon veranstaltet.

§. 19.

Die Anmaßung und das Ansehen der Stände des Reichs, aufgeregt und herbeigeführt durch die Schwäche der Kaiser, wuchs immer mehr, und so setzten sie sich nun auch im Besitze des Forstrechts fest. Die Mächtigsten erlangten die Hoheit, die Mindermächtigen nahmen ihre Erbgüter von jenen zum Lehn, [1]) und die Klostergüter kamen unter die Gewalt der Fürsten, Grafen und Herren.

1) Von daher schreibt sich auch der Unterschied unter Vasallen und Subvasallen, welche beide den Kaisern in den Krieg zu folgen verbunden waren..

§. 20.

Die bisher gegebenen Gesetze sind voll von der Jagdtirannei der Fürsten, welche in dem von vielen kleinen unabhängigen Herren beherrschten Deutschland drückender als in jedem andern Lande war.

Die Jagdliebe und die dabei herrschende Verschwendung war in Deutschland wie in England gleich groß. Hier mußte man ein Gesetz geben, welches den Richtern verbot, nicht eher auf die Jagd zu gehen, bis sie ihre Gerichtstage beendigt hatten. Der Oberjägermeister [1]) war der vierte große Hofbeamte, ihm waren die königlichen Falken, und alle Jagdbediende untergeben; der Jägermeister [2]) war der zehnte große Hofbeamte, und führte die Aufsicht über die Jäger, Hunde und Jagdgeräthe.

1) Er durfte an der königlichen Tafel nur dreimal trinken, damit er sich nicht betränke, und dann die Falken vernachläßige.

2) Er hatte das Vorrecht, bei Gericht nur bei seinem Herrn und bei seinen Hunden zu schwören.

Vergleiche W. Pfeil, Versuch einer Geschichte der Jagd und Jagdwissenschaft, in Hartigs Forst- und Jagdarchiv. Erster und zweiter Jahrgang.

§. 21.

Während dieses ganzen Zeitraums hatte die Jagd mit dem Baitzvogel [1]) allenthalben einen weit größern Werth, als mit Hunden. Jene war nicht nur die Jagd der Männer, sondern auch die Lieblingbeschäftigung der Frauen.

1) Ein Kranichfalke, wenn er gestohlen worden war, mußte mit sechs, ein Hünerfalke mit drei Solidis vergütet werden.

Dritter Zeitraum.

Von Friedrich dem I. bis Carl den IV.
oder,
vom Jahr 1153 bis 1345 nach Christi Geburt.

§. 22.

Die nun folgenden Veränderungen sind von hoher Wichtigkeit.

Nur wenig Wälder blieben Gemeindewaldungen, da die Bannforsten mit ihren Gerechtsamen immer mehr überhand nahmen. Nur große Waldungen bekamen, nach den verschiedenen Verwaltungbezirken, den Namen Forst, indessen man die kleinern Privatwälder nannte.

§. 23.

Die deutschen Kaiser und Könige verschenkten die Waldungen unter Königbann, [1]) wodurch der Beschenkte ein Recht auf alles im Walde befindliche Nutzbare erhielt, welche Gerechtsame zusammen man den Wildbann [2]) nannte, wovon der Forstbann [3]) wieder verschieden war.

1) Bann war ein Kaiserliches Verbot, mit einer auf den Uebertretungfall festgesetzten Geldstrafe. Da nun die Kaiser

anfingen, gewisse Bezirke ihrer Domainen-Wälder mit einem solchen Strafverbot gegen die Uebertreter zu versehen, so wurde ein solcher Distrikt ein Wildbann genannt.

2) Wildbann ist also derjenige Distrikt in Wäldern und Feldern, in welchem und wie weit einer jagen und andere dahin gehörige Befugnisse ausüben darf. Gehäge wurden diese Wildbanne genannt, wenn sie mit einem wirklichen Ringzaun oder Hagen umgeben waren. Verschieden von jenem ist die Wildbahn d. h. derjenige Ort, wo das Wild gehegt wird und seinen Aufenthalt hat, es sei eingefangen oder nicht.

3) Forstbann war derjenige Distrikt, in welchem der damit Beschenkte den Wildbann nicht ausüben und also in seinem eigenen Forste nicht jagen durfte.

§. 24.

Man war von jetzt an einig, daß dem Bauer, so wie dem Freien, wenn dieser dazu gezwungen werden konnte, ingleichen den Klöstern, wenn nicht mächtige Schutzherren ihnen zur Seite standen, die Jagd nicht gebühre. Streitig aber war man, wie weit der Lehnherr den Vasallen und der Landesherr die mächtigen Barone drücken könne.

Da berief Friedrich der I. im Jahre 1158 zu der Reichsversammlung auf den Ronkalischen Feldern, berühmte bononische Rechtgelehrte, und ließ durch diese für immer den Begriff von Regalität festsetzen. Hierdurch verloren alle kleine Landeigener die Jagd, welche sie nur dann ausüben durften, wenn sie in Urkunden ordentlich damit beliehen waren.

§. 25.

Die erste Forstordnung gab um dieselbe Zeit, und vielleicht noch etwas früher, der Abt des Klosters Mauersmünster, wo unter andern die Pfändung der Waldfrevler [1]) zuerst mit vorkommt.

1) Zu den Waldfreveln wird dort auch die Entwendung der Eicheln mitgezählt.

§. 26.

Die Grafen und die trotz der strengen und wiederholten Verbote immer noch jagenden Bischöffe, wurden immer anmaßender und verlangten nun von ihren Unterthanen, daß diese ihre Jagdhunde füttern, oder eine Abgabe von Getraide dafür entrichten sollten, ein Vorrecht, welches bisher nur von den Königen ausgeübt worden war.

§. 27.

Viele Besitzer großer Waldungen fingen an selbige messen zu lassen, die bereits entstandenen und noch entstehenden Walddienstbarkeiten wurden geschützt, und das Deputat-Wildpret findet man zuerst in diesem Zeitraume.

Die Jagdfolge, die fast allenthalten 24 Stunden währte, ward durch Urkunden genau bestimmt, und das Federspiel nebst übrigem Vogelfang blieb fortwährend vom Wildbanne ausgeschlossen. Man fing an sich zur Jagd der Netze und Tücher zu bedienen, und nannte sie Netz- und Lappenjagden.

28.

Nachdem die Kaiser die Regel: das Wasser ist des Reichs Straße, als rechtsgültig hatten entstehen lassen, wurde auch die wilde Fischerei, besonders in den Forsten, zur Regalität gezogen und nur unter großen Einschränkungen und gegen bestimmte Abgaben frei gegeben.

Die Zeidler wurden für das Recht, die Zeidelweide ausüben zu dürfen, den Eigenthümern der betreffenden Waldungen entweder zu Zinsen oder zu Diensten verbindlich.

§. 29.

Die freie Pürsch, deren Ursprung in die älteren Zeiten zurückgeht, bestand in der Freiheit gewisser in Schwaben [1]) gelegener Aemter, in bestimmten Distrikten zu der Zeit, als die Jagd in ganz Deutschland als Regale betrachtet wurde, durch freies Pürschen jagen zu können.

Merkwürdig war ihre Erscheinung, weil sie

1) Die einzige Art der unbeschränkten Ausübung der Jagd durch Bürger und Bauer war, und
2) die Veranlassung zu den ältesten Jagdverordnungen, in so fern diese die Erhaltung des Wildprets bezweckten, gab.

Es läßt sich die Zeit, wo sie entstand, mit voller Gewißheit nicht angeben. Am wahrscheinlichsten ist, daß sie, wenn sie auch früher schon existirte, doch zu jener Zeit ausgebildet wurde, als die Kaiser anfingen die ihnen zugethanen und nicht gefährlichen Städte, wegen der mächtiger und anmaßender werdenden Vasallen, zu begünstigen und jede Gelegenheit ergriffen, deren Privilegien zu vermehren, um sich einen Schutz in ihnen gegen die Lehnleute zu verschaffen.

Zu ihrer Erhaltung wurde ein bleibender Pürschausschuß erwählt, wo ein Pürschoberst vorsaß. In der Pürschordnung selbst waren die verschiedenen Rechte der Gesellschaft und der Pürschverwandten, so wie die erlaubte und unerlaubte Jagd bestimmt.

1) Man nennt sie deshalb auch die schwäbische Pürsch. Gottfr. Dan. Hoffmann de libera venat. special. Suevo Memming. Tub. 1753.

§. 30.

Nächst vielen andern Gesetzen finden sich als die wichtigsten, auch die Weisthümer d. h. Gesetze, durch welche des Herrn Recht erwiesen wird. Sie sind um deswillen wichtig, weil sie für ganz Deutsch-

land rechtverbindlich waren und zeigen deutlich, welche große Sorge man für das Jagdwesen hegte, während andere wichtige Staats- und Rechts-Angelegenheiten unbeachtet blieben.

In allen hierher gehörigen Fällen hatte der Reichsoberjägermeister [1]) die Aufsicht sowohl, als die rechtliche Entscheidung.

1) Die Reichsoberjägermeister Würde kam als ein hohes Reichsamt den Markgrafen von Meißen erblich zu, welche sie durch einen Stellvertreter ausüben ließen.

Vierter Zeitraum.

Von Carl dem IV. bis auf unsere Zeiten, oder, vom Jahr 1346 bis 1821 nach Christi Geburt.

§. 31.

Gleich zu Anfange dieses Zeitraums erhielt fast unsere ganze heutige Verfassung ihre Bildung und Befestigung.

Das Verschenken ganzer Waldungen hatte aufgehört, und die hier und da noch vorkommenden Ausrodungen wurden streng verboten. Besonders hatten die Klöster und geistlichen Güter diese Ausrodungen sehr begünstiget, da auf alles Neuland der Zehnte gelegt wurde. Hierdurch und durch die ehedem statt habende Freiheit, sein Holzbedürfniß, ohne alle Einschränkung, holen zu dürfen, ist der heutige Holzmangel schon damals begründet worden.

Es gab nur noch wenige Gemeinde-Wälder und auch diese wurden hinsichtlich des ungebührlichen Abtreibens eingeschränkt. In den abgetriebenen Plätzen

war alle Hutung so lange verboten, bis der Anflug dem Viehe entwachsen war.

§. 32.

Wenn früher von der Jagd die Rede war, so verstand man alle wilde Thierarten darunter; jetzt aber entstand die Eintheilung, in die hohe und niedere Jagd, wozu theils das Ringen der Fürsten um die Jagdgerechtigkeit Veranlassung gab, theils aber auch der Umstand, daß die Besitzer [1]) von Lehn- und Erbgütern, bei deren Erwerb noch besonders um die Jagd der kleinen Thiere, [2]) der Hasen, Füchse, Marder, u. s. w. welche früher nicht zum Wildbann gehörten, nachsuchten.

1) Durch den Landfrieden erwarben die Stände als rechtmäßigen Besitz, was sie früher durch Gewalt oder List erlangt hatten, und wohin die Wälder gehörten. Maximilian des I. Receß zu Worms 1495.
2) Zum Wildbann gehörte damals nur Hochwild, Hirsche, Schweine, u. s. w.

§. 33.

Der Wildbann [1]) bekam von nun an eine ganz andere Bedeutung, da er den damit Beliehenen das Obereigenthum gab, und den, welcher den Niesbrauch darinn hatte, oft in der Benutzung dieser seiner Gerechtsame sehr einschränkte.

Man machte jetzt allgemein einen Unterschied zwischen Obereigenthum oder Oberherrlichkeit und Gerichtsbarkeit und zwischen dem, das Obereigenthum einschließenden Wildbanne und dem Wald- und Forstrechte. [2])

1) Wildbann war nun die volle Gerichtsbarkeit über den Wald, Pfändung, Jagd, Fischerei, uneingeschränkte Holznutzung, u. s. w.
2) Wald- und Forstrecht, war die Erlaubniß, sich Brennholz, und mit Vorwissen der Forstdiener, auch Bauholz zu fällen.

§. 34.

Die Forstmeister kamen nun unter den Forstbeamten häufig vor, und wurden als die Vornehmsten derselben genannt. Sie hatten Förster, Waldhüter, und Haideläufer unter sich, denen die Verpflichtung auflag, die Schäden in den Waldungen zu verhüten. Wenn dergleichen durch Nachlässigkeit angerichtet worden waren, hatten sie dafür zu haften. Man hielt regelmäßig Holz- und Markgedinge, wozu alle Förster unter des Forstmeisters Vorsitz kamen.

§. 35.

Bei genauerer Bestimmung der Strafen, wegen Forst- und Jagdverbrechen, wand man allen Scharfsinn an, um die grausamsten und entehrendsten Strafen für die Wilddiebe zu erdenken.

Oft wurden sie gefangen, gerädert, gekreuziget; man stach ihnen die Augen aus, und hieb ihnen die rechte Hand ab, eine Strafe, mit welcher in jener Zeit auch die Vatermörder belegt wurden.

In Ansehung der Jagd selbst, wurden die im vorigen Zeitraume schon begründeten Einschränkungen immer mehr befestiget und das Jagdregale war nun vollkommen gebildet. Niemand durfte sich des Rechts zu jagen anmaßen, wenn dieses nicht in dem Kauf- oder Schenkungbrief ausdrücklich erwähnt war.

§. 36.

Von besonderer Wichtigkeit, hinsichtlich der Ausübung der Jagd, war die Anwendung des Pulvers) bei Schießgewehren, auf die man im vierzehnten Jahrhundert kam.

Es konnte nicht fehlen, daß hiermit die alte Zeit der Jäger sich neu gestalten mußte. An die sonst

nicht unbedeutende Gefahr war nun nicht mehr zu denken. Das Kämpfen auf Leben und Tod mit den wüthendsten und stärksten Thieren hörte auf.

1) Berthold Schwarz, ein deutscher Mönch, zu Freiburg im Breisgau, war wahrscheinlich der erste, der das Pulver so anwandt. Anfänglich und bis zum sechzehnten Jahrhundert wurde das Schießpulver so fein wie Mehl zubereitet, später aber fand man, daß seine Stärke durch die Körnung gewinne.

§. 37.

Die ältesten Forstordnungen, welche in der ersten Hälfte dieses Zeitraums nach und nach erschienen sind, zeigen, daß die Menschen damals immer noch wußten, daß das Holz herkommt von: Holt's, und daß die Fürsten und Mächtigen durch Anmaßung das Recht auf jenes sich allein begründen und feststellen wollten. Deshalb wurden die strengsten Verbote erlassen. 1)

Die später erschienenen stimmen mehr mit den Grundsätzen einer guten Forstökonomie überein. Die Haue wurden bestimmt, den Hut- und Triftgerechtigkeiten die nöthigen Schranken gesetzt, das Rechnungswesen über die Holzwirthschaft wurde eingerichtet, und über die Windbrüche, Nutzhölzer, Holzlesen, die Weide mit Ziegen u. s. w. die nöthige Bestimmung gemacht.

1) Nach dem Ausschreiben Churfürst Johann Georgs von Sachsen, vom Jahr 1611 verlor derjenige, der einen Baum beschädigte, die Hand. Vorsätzliches und boshaftes Anzünden der Wälder ward allgemein mit dem Tode bestraft.

§. 38.

In Sachsen zuerst und dann in Brandenburg fing man an, die Jagd in die hohe, mittlere und niedere einzutheilen.

Die Jagd selbst ward allgemein zu gewissen Zeiten geschlossen und eröffnet.

§. 39.

In allen deutschen Ländern erschienen vom Jahre 1600 bis 1692 Forstordnungen, die zum Theil jetzt noch Gültigkeit haben. Eben so bildeten sich die Landesherrlichen Forstämter, [2]) deren Pflicht eigentlich darinn besteht, die Waldungen im ganzen Lande zu erhalten, zu beschützen und zu benutzen.

2) Fälschlich waren sie früher mit den Oberjägermeister-Aemtern verbunden, weil die Erhaltung des Holzes und der Jagd oft in Widerspruch mit einander stehen und durch jene Verbindung die Hauptsache, Holzerzeugung, zur Nebensache worden war.

§. 40.

Als im achtzehnten Jahrhunderte der Holzmangel in Deutschland anfing allgemeiner und drückender zu werden, sah man sich auch genöthiget, Anweisungen über das Säen und Pflanzen der vorzüglichsten Holzarten zu ertheilen, und fing an, hierbei nach den von den Forstleuten gemachten Erfahrungen und den diesfalsigen Grundsätzen zu handeln.

Eben so ertheilte man für holzersparende Erfindungen [1]) Privilegien und Belohnungen.

1) Schon im Jahr 1557 ist den Gebrüdern Zwickmann ein Privilegium wegen der von ihnen erfundenen Holzsparkunst mittelst Reichtag-Beschlusses ertheilt worden.

§. 41.

Da man indessen wohl einsah, daß man durch die trefflichsten Verordnungen doch kein Holz würde wachsen sehen, wenn man nicht auch Männer hätte, welche jene Anordnungen mit Klugheit ausführen könnten; so fing man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an, das ganze Forstwesen in die Hände der tüchtigsten Forstleute und Kameralisten zu legen, wodurch das Ganze zur Würde einer Wissenschaft stieg.

Als man indessen so für die Holzerzeugung besorgt war, war reiner Goldgewinn, welchen die Wälder als Domainen bringen sollten, die Hauptabsicht. Man wollte ernten aber nicht säen, darum hielt man es für überflüssig, bedeutende Summen auf die Holzkulturen zu verwenden.

§. 42.

Besondere, den Zeitumständen angemessene Forst- Jagd-, Fisch- und Zeidler-Ordnungen wurden gegeben. Die Regierungen, welche jetzt einsahen, daß es bei den vorher angenommenen Grundsätzen mit dem Holze und dem daraus zu ziehenden Gewinne zu Ende gehen müsse, beschäftigten sich ernstlich mit Errichtung der trefflichsten Akademieen und Forstlehrinstitute und sparten, um Holzproduktion zu befördern, keine Kosten, so ansehnlich diese auch sein mochten. Von der Vermehrung und Verbesserung der Gesetze in forstlicher Hinsicht ist namentlich die neueste Zeit Zeuge der Sorgfalt der Gesetzgeber.

§. 43.

Einflußreich auf die Gesetzgebung und überhaupt auf alle rechtliche Verhältnisse war die Auflösung des deutschen Reichs, nachdem der Kaiser am 6. August 1806 die römisch-deutsche Krone förmlich niederlegte und Napoleon, welcher im Süden den gebietenden Arm ausbreitete, noch in demselben Jahre den Rheinbund stiftete. In manchen Ländern hatte die Auflösung der Reichsverbindung großen Einfluß auf die rechtlichen Verhältnisse, in manchen andern wie z. B in Sachsen weniger, da hier die Reichsgesetze in ihrem bisherigen Ansehen blieben.

Da wo die Reichsfürsten zu unabhängigen Königen empor stiegen, verloren häufig die Reichsgesetze ihre Kraft, und neue, so wie sie die einzelnen Fürsten und

Herrn für gut fanden, wurden geschaffen, da sich Hofleute und Beamte, Schriftsteller und Rechtslehrer fanden, welche die Könige und Fürsten zu überzeugen suchten, daß sie nun völlig unumschränkte Herrscher geworden, und folglich alles thun könnten, was und wie sie wollten.

Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1813, wo nach den damals statt gehabten politischen Ereignissen aus den Trümern des eingestürzten rheinischen Bundes nun der deutsche empor stieg, dessen Acte im dreizehnten Capitel nicht nur den Fürsten die Verbindlichkeit auflegt, den Völkern ihre Rechte durch Stellvertreter [1]) zu verwahren, sondern auch den seit dem Jahre 1806 mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen einen Theil ihrer dort verlornen Gerechtsamne, namentlich die Forstgerichtsbarkeit [2]) wieder gab.

1) Deutsche Bundes-Acte, Art. 13. heißt es: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung statt finden."

2) Deutsche Bundes-Acte, Art. 14.

Zweites Hauptstück.

Literatur des Forst- und Jagd-Rechts.

Erste Abtheilung.

Literärgeschichte des Forst- und Jagd-Rechts.

§. 44.

In den ältesten Zeiten hatte Deutschland zwar Richter, aber keine uns bekannt gewordenen oder geschriebenen Rechte; nur als die aus Italien kommenden Rechtslehrer den Deutschen ihre Urrechte zu entreißen drohten, da fing man an, das deutsche Recht wissenschaftlich zu bearbeiten. Demungeachtet wirkte im Mittelalter das römische Recht nachtheilig auf die vaterländische Gesetzgebung ein, so daß man auch für das Forstrecht deutsche Rechtsinstitute selten vorfindet. Alles ist der fremden römischen Form angepaßt.

Die ältesten deutschen Gesetze und selbst die Capitularien der Kaiser blieben großen Theils von römischen Rechtsprincipien nicht frei, oder es lagen diese doch zum Grunde.

§. 45.

Die Kenntniß der Schriften über Forst- und Jagdrecht ist besonders aus den allgemeinen Werken, welche der Literatur überhaupt, und vorzüglich der juristischen angehören, zu schöpfen. Ein vollständiges, das allge-

meine Forst- und Jagdrecht umfassendes Werk entbehren wir noch.

§. 46.

Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts fing man an, das Forst- und Jagdrecht wissenschaftlich zu bearbeiten, wozu Riccius, Stißer und v. Beust die Bahn gebrochen hatten.

Auch hier, wie bei jedem andern Theile der Rechtswissenschaft, sind theils die positiven Gesetze, und wo diese schweigen, das Naturrecht als Quelle zu betrachten.

Die Gesetze des gesammten Rechts theilen sich in gemeine und eigene Rechtsquellen. Das Forstrecht, welches von jenem genommen ist, ist in beiden Rechtsquellen gegründet, so daß ihm erstere, mit den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft gemeinschaftlich, letztere ausschließend angehören.

Zu den gemeinen rechnet man:

1) das römische Recht, als allgemein geltendes bürgerliches Recht.
2) die besondern, das erstere einschränkenden oder abändernden Landesgesetze und
3) die Gewohnheitrechte, deutschen Ursprungs.]

Zu den eigenen werden gezählt:

1) die verschiedenen Forstordnungen.
2) die Forst- und Jagdschiede, Verträge zwischen verschiedenen Staaten, oder zwischen Staat und Unterthanen und
3) Die Instruktionen der Forstbeamten.

Zweite Abtheilung.

Systematisches Verzeichniß der das Forst- und Jagdrecht betreffenden Schriften.

§. 47.

I. Lehrbücher.

1) Christ. Gottl. Riccius, zuverläßiger Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnberg 1736. 4.

2) Fr. Ullr. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Deutschen. Jena 1737. 8. Vermehrt und verbessert von D. Heinr. Gottl. Franke, Leipzig 1754. 8.

3) Joachim Ernst von Beust, von der Jagd- und Wildbanngerechtigkeit. Jena 1744. 4.

4) Joh. Gotthold Pietsch, Versuch eines Entwurfs der Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. Leipzig 1779. 8.

5) D. Joh. Jac. Trunk, neues vollständiges Forstlehrbuch. Frankfurt 1789. 8.

6) Fr. Gottlob Leonhardi, forstwirthschaftliche Briefe. Leipzig 1789. 8.

7) Fr. Damian Fr. Müllenkampf, von Communen- und Privatwäldern, ingleichen von Waldhutung. Frankfurt 1789.

8) Franz Anton Edler von Stubenrauch, Recht und Billigkeit in Forst- und Jagdsachen. München 1779. 4.

9) F. W. König, Beiträge zur praktischen Forst- und Floßhandelswissenschaft. Ulm 1790. 8.

10) Fr. Carl Hartig, Forst- und Jagdstaatsrecht. Leipzig. 1807. 8.

11) Justus Fr. Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Göttingen 1791. 8. Die vierte Auflage erschien 1806. und die fünfte 1817.

2) J. Ch. F. Egerer, Grundsätze des Forstrechts. Aschaffenburg 1818. 8.

13) C. P. Laurop, die Staatsforstwirthschaftslehre. Gießen 1818. 8.

14) Heinr. Cotta, Anweisung zum Waldbau. Dritte Auflage. Dresden 1821. 8.

I. Handbücher.

1) Carl v. Heppe, der sich selbst rathende Jäger. Augsburg 1754. 8.

2) George Carl Wieland, Abhandlung von Jagd- und Forstsachen. Frankfurt 1765. 8.

3) Fr. Ad. Aug. Schmidt, Anweisung zur Forsthaushaltungswissenschaft. Lemgo 1776. 8.

4) Joh. Carl Lesecк, kluger und vorsichtiger Förster. Augsburg 1781. 8.

5) Fr. Ludw. Walther, Handbuch der Forstwissenschaft. Anspach 1787. 8.

6) Fr. Aug. Ludw. v. Burgsdorf, Forsthandbuch. Berlin 1788. gr. 8. Neue Ausgabe, Berlin 1805.

7) Jagd- und Forstrecht nach Churſächsischen Gesetzen in systematischer Ordnung. Leipzig 1792. [1]) 8.

1) Verfasser ist der verdiente Königl. Sächs. Oberforstmeister von Lindenau in Schneeberg.

8) Fr. Gottlob Leonhardi, der Förster und Jäger in seinen Amtverrichtungen. Leipzig 1810. 8.

9) K. A. H. v. Bose, neues allgemein praktisches Wörterbuch der Forst- und Jagdwissenschaft, nebst Fischerei, berichtiget und vervollkommnet von C. G. Leonhardi. 3 Thle. 4 Bde. Leipzig. gr. 8. 1819.

III. Sammlungen.

1) Fr. Dam. Fr. Müllenkampf, Sammlung der Forstordnungen, fortgesetzt von Frhr. von Moll.

2) Wilh. Gottfr. v. Moser, Forstarchiv, 17 Bde. Ulm. 1788 — 1796. 8.

3) D. Christoph Wilh. Jacob Gatterer, neues Forstarchiv (als Fortsetzung des vorigen) 13 Bde. Ulm 1796 — 1807. 8.
4) Ludw. Böttger, Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts. Gießen 1802. 8.
5) Georg Ludw. Hartig, Forst- und Jagd-Archiv. Leipzig 1817. 8.

IV. Tabellen.

1) Maxm. Jos. v. Silbermann, praktische Verfassung einiger Forsttabellen. Regensburg 1785.
2) D. Joh. Jac. Trunk, praktische Forsttabellen. Freyburg 1789. Fol.

V. Sammlungen vermischter Abhandlungen, mit Ausschluß der auf alle Theile des Forstrechts sich beziehenden Werke; einzelne Abhandlungen und akademische Dissertationen und Erläuterungen statutarischer Rechte, welche, wegen der allgemeinen dabei zum Grunde liegenden Rechtsideen, für unsere Wissenschaft wichtig sind. [1])

1) Man vergleiche das systematische Verzeichniß der in der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur in den Jahren 1785 — 1790. 1790 — 1795. 1795 bis 1800 heraus gekommenen Schriften.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Rechtsbegriffe in Bezug auf Forst- und Jagd-Recht.

§. 48.

Der Gebrauch des Wortes Recht ist sehr mannichfaltig. Um den Schwierigkeiten über den damit zu verbindenden Begriff zu begegnen ist es nothwendig, drei Bedeutungen anzunehmen. Nämlich:

1) Recht im weiten,
2) im engern, und
3) im engsten Sinne.

Recht im weiten Sinne umfaßt alle Merkmale des Wortes Recht, so wie sie in allen Fällen, wo das Wort vorkommt, gebraucht werden können, z. B. alles was den Gesetzen gemäs ist; im engern Sinne müssen zwar jene Merkmale auch vorhanden sein, allein noch andere hinzugekommene bewirken, daß der Begriff enger wird, so daß er nicht allein auf alle Gegenstände wie jener bezogen werden kann, z. B. was den positiven Gesetzen gemäs ist; im engsten Sinne ist es zwar in dem oben angegebenen Begriffe mit enthalten, allein es muß überdem noch etwas umfassen, welches noch enger macht und seinen besondern Unterschied anzeigt, z. B. was in Folge jener positiven Gesetze möglich ist.

Jeder Mensch hat ein Recht und ist deshalb berechtiget; Handlungen wozu er berechtiget ist, heißen

Rechte und diese sind in so fern Befugnisse, in wie fern sie den Berechtigten gesetzlich ermächtigen, im Betreff seines Rechts willkührlich zu verfügen.

§. 49.

Forst- und Jagdrecht im weiten Sinne ist der Inbegriff aller derjenigen Rechte, welche in Ansehung des Jagd- und Forstwesens gelten; im strengsten Sinne aber begründet es die aus dem Waldeigenthume entspringenden Rechte.

Jede Wissenschaft besteht aus mehreren Sätzen, von deren jedem man gewiß sein, d. h. Wissenschaft haben muß und die in einer vernünftigen und nothwendigen Folgereihe aufgestellt sind; es ist deshalb die Forstrechtswissenschaft die gewisse Kenntnis aller das Forstrecht betreffenden Gegenstände. [1])

1) Keinesweges kann sie das in ein wissenschaftliches System gebrachte Forstrecht sein, wie Eggerer in den Grundsätzen des Forstrechts §. 4. behauptet.

§. 50.

Forst heißt:

1) eine, verschiedene Grundstücke enthaltende begrenzte Fläche,
2) ein bloßer begrenzt gedachter Wald, und
3) ein bloßes Jagdgeheege oder Wildbann.

Forst kann ein Gegenstand sein:

1) in Hinsicht auf die Jagd allein,
2) auf Holz und Wald, und
3) auf beides zugleich.

§. 51.

Gesetz bezeichnet eine gewisse Nothwendigkeit, etwas zu thun, oder zu unterlassen.

§. 52.

Die Gesetze werden getheilt:

1) in physische und moralische, je nachdem die Nothwendigkeit für einen Körper oder für den Willen eintritt. Man nennt die erstern auch Instinkt-, da ihnen Neigungen lebender Wesen zum Grunde liegen, und die letztern Vernunftgesetze, da die durch den Willen des Menschen als nothwendig dargestellten Handlungen bezeichnet werden.

2) in natürliche und positive, je nachdem sie schon durch die Vernunft, oder durch den besondern Willen der gesetzgebenden Gewalt bezeichnet worden.

3) in geschriebene und ungeschriebene, je nachdem sie vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben oder stillschweigend genehmiget sind. Zu den Gesetzen der letztern Art gehört das Gewohnheitrecht.

4) in allgemeine und besondere, je nachdem sie alle Unterthanen, oder nur einzelne Provinzen oder Einwohner eines Orts verbindlich machen.

§. 53.

Verbindlichkeit ist die Bestimmung einer Person, daß sie etwas soll.

Eine Verbindlichkeit ist unmittelbar, wenn ihr Bestehen im Gesetze allein zureichend begründet ist, z. B. die Verbindlichkeit, jedem das Leben zu lassen; sie ist aber mittelbar, wenn noch etwas außer dem Gesetz zu ihrem Bestehen gehört, z. B. die Verbindlichkeit des Miethmanns, den Miethzinns zu bezahlen.

Aus dem Begriffe von Recht und Verbindlichkeit folgt, daß jeder Verbindlichkeit ein Recht und umgekehrt jedem Rechte eine Verbindlichkeit gegen über steht.

§. 54.

Die Verbindlichkeit zur Befolgung der positiven Gesetze entsteht durch die Promulgation, d. i. die auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehene Bekanntmachung. [1])

Sie geschieht durch:

1) Vorlesung,
2) Anschlag,
3) Anschlag und Vorlesung zugleich, und
4) Zufertigung an Vorgesetzte und Behörden.

Diese Verbindlichkeit kann aber begründet seyn in der stillschweigenden Erlaubniß, wodurch die oben angegebene Eintheilung in geschriebene und ungeschriebene Gesetze, welche letztere man Gewohnheitsrechte [2]) (jus consuetudinarium, consuetudo, mores majorum) nennt, sich rechtfertiget. Zu deren Rechtsgültigkeit wird erfodert, daß

1) eine gewisse Anzahl von Personen, irgend eine Meinung als verbindende Handlungnorm angenommen,
2) ihre Aeußerung offenkundig und
3) mit der Vernunft übereinstimmend, und
4) der Gegenstand derselben nicht durch bestehende positive Gesetze schon bestimmt sei.

Wenn ein solches Gewohnheitrecht den positiven Gesetzen widerstreitet, so wird, wenn jenes demungeachtet als rechtsgültig bestehen soll, erfodert, daß entweder die besondere Genehmigung des Regenten, oder eine seit unvordenklichen Zeiten statt gehabte Ausübung (praescriptio immemorialis) vorher gegangen sei.

1) Bei den Römern hieß: legem promulgare, ein Gesetz in Vorschlag bringen.
2) Ein solcher Rechtsatz hat mit einem ausdrücklichen Gesetze gleiche verbindende Kraft. Mackeldey Lehrb. des heutigen Röm. Rechts. Gießen 1820. §. 5.

§. 55.

Nach der Rechtsregel: ein neueres Gesetz kann auf vorhergegangene Handlungen nicht bezogen werden (lex posterior ad casus priores retrahi nequit) kann sich die Wirksamkeit eines Gesetzes nur auf künftige Handlungen beziehen.

Diese Wirksamkeit tritt ein, wenn die Handlung, welche der Gegenstand eines Gesetzes ist, vorhanden ist.

Als Ausnahme hiervon können nur statt finden:

1) eine ausdrückliche, vom Gesetzgeber bestimmte Hinaussetzung des Eintritts der verbindenden Kraft, und
2) eine entschuldbare Unwissenheit von der geschehenen Bekanntmachung.

Die Unwissenheit des natürlichen Rechts entschuldiget Niemanden, die des bürgerlichen aber schadet in der Regel bei den Geschäften, wobei der Beschädigte, wenn es rechtsgültig gewesen, Gewinn gehabt hätte, (ignorantia legis nocet ignoranti) nicht aber bei denen, wo durch seine Unwissenheit eine wirkliche Verminderung seines Vermögens eingetreten, und ein Anderer bereichert worden ist, weil sich Niemand zum Schaden eines Andern bereichern soll.

Gewissen Personen, z. B. Soldaten, Unmündigen, Weibspersonen und Bauern dient die Unwissenheit dann zur Entschuldigung, wenn es ihnen unmöglich war, Sachkundige, Advokaten und andere Rechtsgelehrte um Rath fragen zu können.

Der Mangel an Kenntniß eines besondern Rechts, z. B. der Ortsgewohnheiten, schadet rechtlich niemals.

§. 56.

Gericht heißt:

1) im allgemeinsten Sinne die Quelle von Urtheilen über Recht und Unrecht, sodann

2) der Ort wo über Recht und Unrecht gerichtet wird und deshalb bezeichnet es
3) bisweilen auch den Inbegriff der über Recht und Unrecht richtenden Personen.

Das Gericht ist allenthalben da, wo sich der Richter aufhält. (ubi judex, ibi judicium.)

§. 57.

In der Sinnenwelt bestehen theils Wesen die frei sind, d. h. Personen, theils nicht freie, d. h. Sachen. Das Recht auf jene, wie auf diese ist wieder andern Bestimmungen unterworfen.

In dieser Beziehung zerfällt das Naturrecht in das Sachenrecht und in das Personenrecht. Jenes besteht in dem Rechte, den nicht freien Theil der Sinnenwelt meiner Freiheit gemäs, dieses, den freien Theil derselben meiner und seiner Freiheit gemäs, d. h. auf eine meiner und seiner Freiheit nicht widerstrebende Weise, zu bestimmen.

Es hat der Mensch, z. B. als ein freies Naturwesen, ein vollkommnes Recht, in der Sinnenwelt frei zu leben, deshalb hat er aber auch die Befugniß, allen Einschränkungen seiner Freiheit entgegen zu streben.

Das Sprichwort: Leben und leben lassen bezeichnet diese Freiheit sehr deutlich.

§. 58.

Die Sachen werden getheilt:

1) in körperliche und unkörperliche, (res corporales, res incorporales) je nachdem sie nur im Begriffe vorhanden sind, (Rechte) oder durch die Sinne erkannt worden. [1])

Die erstern sind:

a) beweg liche, (res mobiles) wenn sie ohne zerstört zu werden, eine Veränderung des Orts erlauben; diese sind:

α) Moventien, (res se moventes) wenn sie durch eigene,

β) Mobilien im engern Sinn, wenn sie durch fremde Kraft fortbewegt werden.

b) Unbewegliche, (res immobiles) welche jene Veränderung nicht gestatten. [2])

2) in verbrauchbare und unverbrauchbare, (res fungibiles, res infungibiles) je nachdem es gleich ist, ob man gerade diese Species, oder eine andere derselben Gattung hat, oder nicht. [3])

3) in selbstständige und in Nebensachen, (res principales, res accessoriae) da sich diese als Nebentheile zu einer andern verhalten, jene aber sich nicht als Theile auf eine andere beziehen, sondern für sich selbst bestehen. [4])

3) in einfache und zusammengesetzte, (res simplices, res qualificatae) je nachdem sie aus mehrern, durch physischen Zusammenhang mit einander in Verbindung gebrachten Theilen bestehen, oder nicht. [5])

1) pr. I. 2. 2. §. 1. I. ibid.
2) Fr. 93. D. 50. 16. Fr. 44. D. 6. 1. Fr. 17. D. §. 7- D. 19. 1.
3) Fr. 2. §. 1. D. 12. 1.
4) Fr. 17. D. 19. 1.
5) Fr. 8. D. 6. 1. Fr. 17. D. 8. 1.

§. 59.

In subjectiver Hinsicht sind die Sachen entweder im Eigenthume bestimmter Personen begriffen, oder nicht, und sind dann herrenlos. [1])

Alle Sachen, die im Eigenthume sind, gehören einer Gemeinheit, oder einzelnen Personen. Der Staat übt über die ihm angehörenden Sachen das volle Recht eines Privateigenthümers aus. Er hat das Recht, jedem Einzelnen von dem Besitze auszuschließen, z. B. bei Domainen; über den Gebrauch selbst zu bestimmen, z. B. bei Regalien, Straßen u. s. w. oder er kann nur unter gewissen gesetzlich bestimmten Einschränkungen den vollen Besitz erlangen, z. B. beim Wildpret, Fischen u. s. w.

1) Pr. I. 2. 1.

§. 60.

Besitz ist, im ursprünglichen Begriffe bezeichnet, die wirkliche Innhabung einer Sache, (Detention) in der Absicht, diese Innhabung unter irgend einem Rechtstitel auszuüben. [1])

Hieraus ergiebt sich, daß das Wild an sich selbst, wenn es sich auf Eines Grund und Boden aufhält, ehe nicht eine thätige Besitzergreifung erfolgt ist, weder in dessen, noch in irgend eines Andern Eigenthum begriffen ist. [2])

1) Fr. 1. pr. D. 41. 2. "Possessio appellata est, ut et Labeo ait, a sedibus, quasi positio, quia naturaliter tenetur ab eo, qui ei insistit."

2) v. Beust, Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. S. 15.

§. 61.

Der Besitz ist entweder rechtmäßig oder unrechtmäßig. (possessio justa vel injusta) Der letztere wird bittweise, heimlich oder durch Gewalt erlangt.

Der Wille, die Sache sich zuzueignen wird erfodert, und es kann daher ein Pachter, Miethmann und dergl. durch den Besitz das Eigenthum nie erlangen.

Die Besitzergreifung wird bei körperlichen Sachen

durch eine thätige Uebergabe aus Hand in Hand, oder durch ein symbolisches Zeichen, durch Annehmung der Schlüssel, Umgehen des Grund und Bodens, Pflügen, Aushauen eines Spahns, Anzünden eines Feuers, u. s. w. bei unkörperlichen (Rechten und Dienstbarkeiten) aber durch die ruhige, ungestörte Ausübung derselben, bewirkt.

§. 62.

Aus den beiden ursprünglichen Rechten der Menschen, dem Rechte auf Freiheit in der Aeußerung seines Vermögens, und dem Rechte auf die Sachen der wirklichen Welt, ergiebt sich ohne Weiteres das dem Menschen zustehende Recht Eigenthum erwerben zu können.

Eigenthum ist demnach ein dingliches Recht, Kraft dessen Jemand eine Sache dergestalt als eigen erlangt, daß ihm eine unbedingte und uneingeschränkte Befugniß, darüber nach beliebigen Zwecken und nach Willkühr zu verfügen, zusteht. [1])

Das Eigenthumsrecht kann nur durch positive Gesetze oder durch besondere Verträge beschränkt sein; in ihm ist die Hauptsache mit allen Zubehörungen begriffen und die Dauer desselben ist, wenn nicht besondere von außen wirkende Beschränkungen eine Abänderung machen, immerwährend.

1) Chr. Thomasii diss. de dom. ejusq. natura in genere intuitu juris germ. priv. Halae, 1721.

§. 63.

Das Eigenthum ist:

1) vollkommen oder unvollkommen,
2) natürlich oder bürgerlich, und
3) unwiderruflich oder widerruflich,

je nachdem Jemand alle oder nur einige Theile daran in natürlicher oder in bürgerlicher Rücksicht, auf immer, oder nur auf gewisse Zeit besitzt. [1])

Ein Beispiel des letztern ist eine Waldung, die eine Frau in die Ehe eingebracht.

1) Die an sich falsche aber sehr gewöhnliche Eintheilung in dominium utile und directum wird unten, bei der Emphiteusis, erklärt.

§. 64

In dem Eigenthume ist enthalten:

1) das Recht, die Sache körperlich inne zu haben, d. h. sie zu besitzen,
2) sie zu gebrauchen,
3) darüber willkührlich zu verfügen, und
4) jeden Andern von deren Gebrauch auszuschließen.

Das Eigenthum schließt besonders das Recht, sie zu benutzen (Nutzungrecht) in sich. Diese aus einer Sache gezogenen Nutzungen werden Früchte genannt. Früchte sind demnach, die aus einer Sache hervorgehenden nutzbaren Gegenstände, als Erzeugnisse ihrer Thätigkeit, ingleichen Leistungen, welche dem Eigenthümer wegen einer in seinem Eigenthume begriffenen Sache gethan werden müssen.

Die Früchte der ersten Art sind entweder natürliche oder künstliche, je nachdem sie von der Natur selbst, ohne hinzugekommenen menschlichen Fleiß, z. B. Gras, oder mittelst darauf verwendeten Fleißes, z. B. Holz, Getreide, erzeugt werden.

§. 65.

Waldeigenthum ist ein dingliches Recht, vermöge dessen Jemand über einen Wald willkührlich verfügen darf.

Alle oben [1]) angegebenen, in dem Eigenthume ent-

haltenen Nutzung- und Proprietätrechte, sind auch im Waldeigenthume enthalten.

Das Eigenthum eines Waldes und der Gebrauch daran kann mehreren Personen gemeinschaftlich sein, ob diese schon in Bezug auf Andere, nur für eine moralische Person gehalten werden, und nur für einen Eigenthümer gelten, z. B. die Märker- oder Waldgenossenschaft, [2]) ingleichen die Waldungen, welche einem ganzen Lande, einer Bürgerschaft, einer Gemeinde angehören.

1) §. 62. 63. 64.

2) Mark (Markwald) ist ein Gemeindewald, an dem wenigstens zwei, meistentheils aber mehrere Gemeinden Theil haben, der seine alte ursprüngliche Verfassung in Ansehung des ungetheilten Eigenthums, des Antheils der Gemeindeleute an der Gerichtsbarkeit u. s. w. ganz oder zum Theil beibehalten hat.

v. Moser Forstarchiv, Theil 2. S. 219.

Runde, Grundsätze des Privatrechts. §. 181. d. S. 146.

Das Wesentliche des Markwaldes ist:

a) daß mehrere Gemeinden daran Theil haben, und

b) daß er in Ansehung der Holzwirthschaft und der Bestrafung der Waldfrevel von der heutigen forstamtlichen Gerichtsbarkeit befreit sei, und wegen derselben blos unter dem Justizbeamten und einem Obermärker stehe.

Später verfaßte man über die Rechte des Obermärkers (oberste Waldbott, Markherr, Holzgraf) besondere Schriften, die man gewöhnlich ein Weisthum oder auch ein Markinstrument nannte, und in denen man sich allemal, hinsichtlich dieser Marken, auf ein altes Herkommen bezieht.

F. G. Pieper, Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle 1763. 4.

E. Berghoff, vom Osnabrückschen Pfalbauernrecht. Osnabrück 1770. 8.

§. 66.

Das Holz ist ein allgemeines Bedürfniß und die Gesammtheit der Staatseinwohner macht ihre Wohlfahrt davon abhängig. Hierdurch wird das dem Ei-

genthümer sonst zustehende uneingeschränkte Recht, willkührlich damit zu verfahren, vermöge des der Staatsgewalt zustehenden Obereigenthums [1]) eingeschränkt.

Dem Eigenthümer wird zum Zeichen des ihm zukommenden Eigenthums nur die Nutzung und Veräußerung zugestanden.

1) Man nennt dieses das dominium eminens oder directum. Runde, a. a. O. §. 264. S. 226.

§. 67.

Zu den Ausflüssen des Proprietätrechts, hinsichtlich der Waldungen, gehört auch die Jagdgerechtigkeit; d. i. die Befugniß des Eigenthümers, das auf seinem Eigenthume, Feldern und Wäldern, sich aufhaltende und sonst noch in keines Andern Eigenthum befindliche Wildpret, des Nutzens, Gebrauchs und Vergnügens halber, aufsuchen, verfolgen und fangen oder tödten zu dürfen.

Es ist ein Unterschied, das ausschließende Eigenthum über ein Thier oder über einen Acker zu erlangen, da dieser immer an derselben Stelle bleibt, der Ort auch genau bezeichnet ist, wo er sich befindet, jenes aber nicht an derselben Stelle bleibt, sondern freie Bewegung hat.

Es muß, um auszumachen, auf welche bestimmte Arten von Thieren überhaupt ein Eigenthumsrecht gegründet werden kann, zwischen zahmen, die nur Eigenthum sein können, und wilden [1]) welche nicht darunter begriffen sind, unterschieden werden.

Der Jagdberechtigte darf z. B. das Wildpret schießen, eben weil es Wildpret ist, aber nicht das in seiner Jagdbarkeit befindliche Pferd, weil dieses nothwendig in Jemandes Eigenthum sein muß.

Die Jagd muß sich selbst belohnen und unterhalten, und sie wird deshalb an Einzelne als Eigenthum übergeben. Durch eine solche Uebergabe werden aber die Thiere nicht unmittelbar Eigenthum, sondern nur das Jagorecht auf dem fraglichen Reviere wird ausschließendes Eigenthum. Bei dieser Vertheilung ist die Beschützung des Ackerbaues der Hauptzweck und der Jäger kann daher das Recht nur unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten, daß das Wild unschädlich gemacht werde und er alle durch das auf seinem Reviere befindliche Wild erwachsene Schäden zu ersetzen verpflichtet sei.

In Folge jenes Hauptzwecks ist keineswegs der Besitz des Wildes beabsichtiget, da dieses nicht als etwas nützliches, sondern vielmehr als etwas schädliches angesehen, und wie andere schädliche und verheerende Dinge verfolgt werden muß. Es kann kein Grund, das Wild zu hegen und zu schonen, erdacht werden. Nur der Jäger kann einen Grund dafür haben, und diesem ist er nur in so fern zuzustehen, in wie fern er Sorge trägt, daß sein Wild den Kulturen und den regelmäßigen Gewerben nicht hinderlich sei. Es würde sich deshalb derjenige, welcher ein Wild im Walde tödtet, an dem Eigenthume des Jägers vergreifen, derjenige aber, der es auf seinem Felde, wo es ihm Schaden thut, antrifft, tödtet es mit Recht, weil das Leben aller solcher Thiere vom Staate nicht gesichert ist. Das getödtete Stück Wild bleibt das Eigenthum des Jägers, wogegen dieser den bereits angerichteten Schaden ersetzen muß.

Nach den oben aufgestellten Begriffen [2]) ist bei dem Eigenthume in der Hauptsache auch die Nebensache mit enthalten, und es sind demnach die Jungen der Thiere, in wie fern sie sich selbst fortpflanzen, als ein Accidens zu betrachten. In dem Mutterthiere er-

langt der Eigenthümer zugleich ein Recht auf dessen Nachkommenschaft.

1) Wilde Thiere heißen auch solche, die in Niemandes Eigenthum, die herrenlos sind.
2) §. 64.

§ 68.

Das Eigenthum wird erworben:

1) durch Uebergabe,
2) durch einseitige Besitzergreifung, und
3) durch das Gesetz selbst.

Zu Erlangung des Eigenthums wird ein Rechtsgrund, (titulus) und als ein äußeres Zeichen, eine Erwerbungart, (modus adquirendi) erfodert. Jene findet statt, wenn die Besitzergreifung zu Erlangung des Eigenthums nicht allein hinreichend ist; diese wird als ein hinzugekommenes äußeres Zeichen betrachtet, und ist:

1) in Hinsicht des Umfangs der Erwerbung, eine besondere oder eine allgemeine, (modus adquirendi specialis vel generalis)
2) in Hinsicht der Geschäftsart, welche der Erwerbung vorausging eine belastende oder eine unentgeldliche, (modus adquirendi onerosus vel gratuitus.) und
3) je nachdem eine einseitige Handlung zur Erwerbung hinreicht oder nicht, eine zweiseitige [1]) oder eine einseitige, (modus adquirenti bilateralis vel unilateralis.) [2])

1) Dahin gehören alle Erwerbarten, die aus einem Vertrage hervorgehen, z. B. Schenkung, Kauf, Tausch, u. s. w.
2) Hierher zählt man die Besitzergreifung herrenloser Sachen, die Acceßion und die Verjährung.

§. 69.

Durch die Uebergabe wird das Eigenthum erworben, wenn ein zur Uebertragung hinreichender Rechts-

grund vorhanden und ein äußeres Zeichen vorangegangen [1]) war.

Die Erwerbung geschieht durch einseitige Besitzergreifung, (occupatio) wenn man eine Sache, die noch in keines Andern Vermögen sich befindet, wissentlich und in der Absicht sie zu behalten, sich zueignet.

Die Arten derselben sind:

1) das Finden solcher Sachen, die noch in keines Andern Eigenthum begriffen sind.
2) Die Art sich feindlicher Güter zu bemächtigen.
3) Die Jagd, wohin auch die Fischerei gerechnet wird.

Erworben wird das Eigenthum ferner, durch das Gesetz, und zwar:

I. durch Zuwachs, (Accession, accessio) d. h. diejenige Erwerbungart, da eine fremde Nebensache dergestalt zu einer Hauptsache kommt, daß beide, ohne Schaden zu leiden, nicht wieder getrennt werden können.

Dieses kann geschehen:

1) durch die Natur allein, z. B. die durch Zeugung geschehene Vermehrung des Viehes, durch Ansetzen eines Flusses an eines Andern Grund und Boden.
2) durch Kunst und Arbeit, z. B. Mahlerei auf fremder Leinewand.
3) Durch Arbeit und Fleiß eines Menschen und die Natur zugleich, z. B. die Saat, Pflanzung und dergl. m.

II Durch Verjährung, (praescriptio,) [2]) das ist die Erwerbungart des Eigenthums, welche durch einen in den Gesetzen vorgeschriebenen, nicht unterbrochenen Besitz erlangt wird.

Es wird dazu erfodert:

1) ein ununterbrochener Besitz während einer gewissen in den Gesetzen vorgeschriebenen Zeit. [3])

2) daß die Sache nicht durch Gewalt erlangt worden, selbige auch nicht zu veräußern verboten. [4])

3) Daß der Besitzer die Sache aus einem Rechtsgrunde erlangt, wodurch das Eigenthumsrecht erworben werden kann, z. B. Kauf, Tausch, u. s. w.

4) Daß der Besitzer nicht anders weiß und glaubt, als daß er Eigenthümer der Sache sei.

1) Bei beweglichen Gütern geschieht dieses aus einer Hand in die andere und bei unbeweglichen durch eine symbolische Handlung.

2) Das Naturrecht kennt eigentlich keine Verjährung; unsere ältesten Vorfahren wußten nichts davon. Sie ist größtentheils durch fremde Rechte bei uns eingeführt.

C. G. Riccius, tr. de praescript. Germanor. veteri juxta et hodierna. Francof. 1738. 4.

3) Landesherrliche Rechte, welche eine Privatperson besitzen kann, z. B. das Jagdrecht, wenn es gegen den Landesherrn durch Verjährung erlangt werden soll, erfodern eine Zeit, daß kein Mensch das Gegentheil davon weiß. Andere unbewegliche Güter verjähren in zehn Jahren, wenn der Eigenthümer anwesend, und in zwanzig wenn er abwesend ist; bewegliche aber in drei Jahren. Das Sächsische Recht weicht hiervon ab.

4) Durch einen Diebstahl z. B. kann kein Eigenthum erworben werden.

§. 70.

Ein Vertrag ist diejenige gegenseitige Uebereinkunft, Kraft deren zwei oder mehrere Personen sich gegenseitig verbindlich machen, etwas zu leisten oder zu unterlassen. [1])

Durch Verträge wird meistentheils das Eigenthum erworben.

Diejenigen, welche sich über eine Sache vertragen, werden Paciscenten genannt.

1) Zu jedem Vertrage gehören zwei wesentliche Stücke: Versprechen und Annahme. Beides erfolgt durch gegenseitige Willenserklärung.

Runde, a. a. O. §. 184.

§. 71.

Die Verträge werden eingetheilt:

1) in benannte und unbenannte, (contractus nominati et innominati,) je nachdem sie einen besondern Namen haben oder nicht.

2) In befreiende und verpflichtende, (contractus liberatorii et obligatorii,) je nachdem sie eine neue Verbindlichkeit auflegen, oder eine schon bestehende aufheben.

3) in einseitige und zweiseitige, (contractus unilaterales et bilaterales,) in wie fern nur einer der Contrahenten oder beide zugleich eine Verbindlichkeit übernehmen.

4) In Haupt- und Nebenverträge, (contractus principales et minus principales,) je nachdem eine neue Verbindlichkeit begründet, oder eine schon bestehende mehr befestiget wird. [1])

1) Die nähern Bestimmungen der Wirkungen dieser römischen Arten von Verträgen findet man bei Thibaut, System des Pantekten-Rechts. Jena 1818. Th. 1. §. 141 bis 201. und bei Höpfner theoretisch praktischer Commentar über die Institutionen. Frankfurt. a. M. wo zugleich auch die einzelnen Gesetze mit aufgeführt sind.

§. 72.

Wenn die Personen, welche sich vertragen, von allem die Freiheit vernünftiger Entschließungen behindernden Zwange frei sind, und überhaupt sich in Ansehung ihrer Handlungen und ihres Vermögens verbindlich machen können, so ist ein solcher Vertrag verbindlich und verpflichtet zur Erfüllung. [1])

In der Regel kann jede Person Verträge eingehen. Ausgenommen sind:

1) Diejenigen, die ihrer Sinne beraubt sind,

2) Unmündige,
3) Betrunkene, und
4) Frauenzimmer. [2])

1) Das Nähere darüber lehrt Runde a. a. O. §. 184. ff.

2) Frauenzimmer können ohne Zuziehung eines Vormunds und dessen Genehmigung keine gerichtlichen Handlungen unternehmen, ausgenommen a) in Ehesachen, b) in peinlichen und Injurien-Sachen, c) bei Zeugenaussagen und d) letzten Willensverordnungen.

§. 73.

Bei Verträgen leidet bisweilen Jemand Schaden, (damnum,) d. i. eine Verringerung seines Vermögens. Dieser Schaden wird herbei geführt:

1) durch Argliſt, (dolus,) d. i. durch Vorsatz, einem andern zu schaden, oder
2) durch Schuld, (culpa,) d. i. durch Unterlassung der gehörig anzuwendenden Sorgfalt und des nöthigen Fleißes.

Diese ist:

a) die grobe (lata,) wo man keine, selbst diejenige Sorgfalt nicht anwendet, die jeder vernünftige Mensch anzuwenden pflegt.
b) die mittlere, (levis,) wo nur diejenige Sorgfalt nicht angewendet wird, welche jeder gute Hauswirth bei seinen Geschäften anzuwenden pflegt.
c) die geringste, (levissima,) wo man die äußerste, d. h. diejenige Sorgfalt unterläßt, die der Aufmerksamste nur irgend bei einem Geschäft anwenden könnte. [1])

Diese Eintheilung ist im Forstrechte besonders dann von Wichtigkeit, wenn von unterlassener Sorgfalt bei vorgefallener Tödtung, während der Ausübung der Jagd die Rede ist.

Entsteht aber, aller durch die Gesetze bestimmten Sorgfalt ungeachtet Schaden, so ist derselbe anzusehen als ein Zufall, dessen unvermutheter Ausgang nicht vorausgesehen auch nicht abgewendet werden konnte und den der Betreffende tragen muß, z. B. da der Jagdberechtigte sein Vieh unter guter Obhut hält, und der Feldbauer sein Feld wohl verzäumt hatte, und dennoch Schaden entstand.

1) Vergl. Thibaut, a. a. O. §. 148. f. und 231. ff.

Zweiter Theil.

Forst- und Jagdrecht selbst.

Erstes Hauptstück.

Forststaatsrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorbegriffe aus dem Staatsrechte.

§. 74.

Ein Staat ist die bürgerliche Gesellschaft, welche sich vertragsmäßig einem gemeinschaftlichen Willen unterworfen hat und durch eine Verfassung, welche den rechtlichen Zustand sichert, gebildet und befestiget ist.

Jeder Staat, welcher als solcher wirklich besteht, muß nothwendig sein besonderes Staatsrecht haben. Dieses ist ein Theil des öffentlichen Rechts und umfaßt im objectiven Sinne die Rechte und Verbindlichkeiten über Verfassung und Regierung, im subjektiven aber die Kenntniß dieser Rechte.

Man kann das Staatsrecht auch den Inbegriff alle der Gesetze nennen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Verfassung und Regie-

rung eines Staats bestimmen [1]) Es ergiebt sich aus dieser Erklärung der Unterschied zwischen dem Staatsrechte und der Statistik, der Politik und dem Völkerrechte leicht selbst.

1) Pütter, diss. de legum imperii fundamental. et civil. differentia. §. 2. seqq.
Majers Einleitung in das Privat-Fürstenrecht überhaupt. Cap. — 4. Selchow, elem. jur. publ. §. 1.

§. 75.

Jeder Staat kann in seinen innern und äußern Verhältnissen, d. h. wie er constituirt sei, und wie er regiert werde, betrachtet werden, und eben daher läßt sich auch das Staatsrecht in das innere und äußere eintheilen.

§. 76.

Zu den Quellen des Staatsrechts kann man zählen:

1) die Analogie des Staatsrechts,
2) das Naturrecht,
3) das natürliche und Europäische Völkerrecht, [1])
4) gemeine fremde Rechte, [2])
5) Landesverträge, welche die Verfassung des Staats bestimmen, [3])
6) Landesgesetze, in so fern sie nämlich vom Landesherren einseitig und unbeschädigt der Landesverfassung gegeben werden können.
7) rechtskräftige Erkenntnisse in den die Landesverfassung betreffenden Angelegenheiten,
8) das Herkommen.

Die Statistik, Staatsklugheit und Staatsgeschichte werden hierzu noch als Hülfsmittel gerechnet.

1) J. J. Moser, Vers. des neuesten Europäischen Völkerrechts. Frankfurt a. M. 1777.
2) E. C. Westphal, von dem Gebrauche des justinianäischen Rechts in dem deutschen Staatsrechte. Halle 1779.
3) Dergleichen Verträge können sowohl zwischen dem Landes-

herrn und den Unterthanen, oder auch mit einem Dritten abgeschlossen werden. Man nennt solche Verträge Landtagsabschiede, Reversalien, Resulutionen u. dergl. m. Vergl. J. J. Moser, diss. de pactis et privilegiis circa religionem et alia ecclesiastica. In dem select. jur. publ. et priv. Num. IV. — Joh. Casp. Barthel, diss. de justis pactor. inter dominos territorial. eorumq. status provincial. et subditos limitibus. 1771.

§. 77.

In dem Umfange des Staatsrechts sind hauptsächlich die Hoheitsrechte mit begriffen.

Die Landeshoheit ist die oberste Gewalt im Staate, welche dem Regenten von den Mitgliedern und Einwohnern des Staats, zum beßten derselben, entweder stillschweigend, oder sonst auf gesetzmäßige Art, übertragen worden ist, in der besondern Absicht, daß jeder einzelne Bürger sowohl, als auch die Gesammtheit überhaupt geschützt, und deren Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

Die in der Landeshoheit enthaltenen Rechte, welche dem Landesherrn, als solchem zustehen, heißen Landesherrliche oder Hoheitsrechte.

Dahin gehören:

1) alle diejenigen Rechte, welche schon in Folge des allgemeinen Staatsrechts der Oberherrschaft angehören und von dieser ausgeübt werden.
2) Diejenigen Rechte, welche auf fremde Staaten Bezug haben,
3) alle Regalien, welche später als die Landeshoheit, gebräuchlich worden sind, und
4) alle vermöge der Verfassung eines jeden Landes bestehende landesherrliche Rechte.

§. 78.

Die Landeshoheit kann erworben werden:

1) durch Friedensschlüsse und andere öffentliche Verträge, [1])
2) durch Privatverträge und einseitige Verfügungen.
Dieses kann geschehen:
a) vermöge der Abstammung vom ersten Erwerber,
b) vermöge besonderer Successionverträge.
3) In gewissen Fällen durch die unvordenkliche Verjährung. [2])

1) Beispiele davon liefert die ältere und neuere Geschichte in großer Menge.
2) In so fern diese nämlich eine ordentliche Verjährung nicht ist, sondern durch den über Menschengedenken hinaus reichenden Gebrauch, dessen Anfang Niemand weiß, auf eine rechtmäßige Erwerbungart geschlossen wird.

§. 79.

Die Hoheitsrechte umfassen:

1) Die Repräsentativ-Gewalt, in sofern der Staat, als ein Verein von mehrern Mitgliedern [1]) durch den Regenten repräsentirt wird, und dieser vermöge des Regierungrechts alle die äußern Zeichen hat, welche von der Majestät unzertrennbar sind. [2])
2) Die anordnende Gewalt, da es in der Natur der Sache liegt, daß nicht jedes Mitglied im Staate seine Meinung einzeln zur nothwendigen Befolgung aussprechen kann, sondern der Regent, welcher den vernunftgemäßen Willen im Staate vorstellt, festsetzen muß, wie der Staatszweck durch die Handlungen der Unterthanen erreicht werden kann.

Diese anordnende Gewalt wird ausgeübt:
a) durch Gesetze.
b) durch Befehle für einzelne Handlungen [3]) und
c) durch Privilegien.

3) Die oberaufsehende Gewalt, in wie fern es zur zweckmäßigen Regierung eines Staats gehört, daß man bei dem Regenten genaue Kenntniß über die Kräfte desselben, den öffentlichen Zustand und die Aufsicht über die Landesbehörden voraussetzt.

4) Die richtende Gewalt, indem der Staat nur dadurch vernunftmäßig wird, daß jedem Individuum sein Recht hoheitlich, d. h. nicht durch gesetzlose Uebermacht, sondern durch unpartheiischen Ausspruch zuerkannt wird.

5) Die vollziehende Gewalt, damit die Sinnlichkeit der Einwohner nicht über das Gesetz, sondern die Vernunft durch den Staat herrsche. [4])

6) Die Militair-Gewalt, da die Staatsgewalt die Bürger nicht nur gegen Anfälle von außen sicher stellen muß, sondern auch die Selbstständigkeit und Rechte des Staats zu behaupten hat.

1) §. 74.

2) Dahin gehört das Recht, Krieg und Frieden zu beschließen, die Huldigung anzunehmen, Gesetze zu authentisiren, eine Leibwache zu haben, u. dergl. m.

3) Dabelow, Staats- und Völkerrecht der Deutschen. §. 258.

4) Wenn alle Einwohner eines Staats nur Vernunftwesen wären, dann bedürfte es keines Zwanges, und man hätte zu Handhabung des Gesetzes alsdann keiner besondern Kräfte nöthig.

§. 80.

Alle zu einem Lande gehörenden und in demselben sich befindenden Personen und Sachen sind in der Regel der Landeshoheit unterworfen.

Regalien, die von Unterthanen erworben worden sind, oder von Gemeinschaften besessen werden, schränken zwar die Landeshoheit ein, allein nur scheinbar,

denn diese erworbenen Regalien und Vorrechte können nur unbeschadet der Landeshoheit ausgeübt werden.

Auch diejenigen Personen, welche sich nur eine Zeit lang in einem Staate aufhalten [1]) und diejenigen, welche Güter in einem Lande besitzen, in welchem sie sich wesentlich nicht aufhalten, sind und zwar erstere für ihre Person, letztere für ihre Güter, der Landeshoheit mit unterworfen.

In der letztern Hinsicht giebt es indessen in manchen Ländern Ausnahmen, wie z. B. in Sachsen, wo das vollkommene Landsassiat herkömmlich ist, so daß der Betreffende durch die geleistete Huldigung, ohne welche er nicht das Gütereigenthum erlangt, völlige Landsasserei bewirkt. [2])

Huldigung ist aber diejenige Handlung, durch welche die Unterthanen eidlich sich zur Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit verbindlich machen. Sie ist:

1) eine persönliche,
2) eine dingliche und
3) eine eventuelle,

je nachdem sie sich auf die Person, oder auf die Güter, oder auch auf den Nachfolger in der Regierung, wenn er dazu gelangt sein wird, bezieht.

1) Aug. Fr. Schott, diss. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lips. 1772.

2) Jeder Eigenthümer eines Ritterguts ist Landsaß, d. h. er ist in Ansehung dieses Gutes Unterthan des Landesherrn, in dessen Gebiet das Gut liegt. In wie fern nun ein solcher auswärtige Unterthan nur für seine Besitzung verbindlich wird, ist ein unvollkommener, wenn er aber auch zugleich für eine andere seine Person betreffende Angelegenheit, welche auf die Besitzung keinen Bezug haben, verpflichtet ist, so ist ein voller Landsassiat vorhanden. Runde a. a. O. §. 408.

§. 18.

Die Landeshoheit kann ausgedehnt oder ein-

geschränkt werden, je nachdem die zu den Umfang derselben gehörenden Gerechtsamen vermehrt, oder diejenigen, welche bisher darinn begriffen waren, oder doch ihrer Natur nach darinnen begriffen sein sollten, daraus genommen werden.

§. 82.

Ausgedehnt kann die Landeshoheit werden, durch Landesverträge, Landesherkommen, Verträge mit Dritten und rechtskräftige Erkenntnisse.

Diese letztern dehnen die Landeshoheit nur dann aus, wenn sie nicht blos ein darinn begriffenes und bisher bestrittenes Recht anerkennen, sondern aus irgend einem rechtmäßigen Grund ein neues Recht zusprechen. [1])

1) Z. B. in Streitigkeiten über getheilte Landeshoheit.

§. 83.

Beschränkt wird die Landeshoheit zunächst auf eben die Art, wie die Ausdehnung geschieht, und sodann besonders durch landesständische Verfassung, welche auf ausdrücklichen Grundgesetzen [1]) oder dem Herkommen beruhen kann und deren Theilnehmer, als dazu bestimmte Subjecte, den Landesherrn in Ausübung der Regierungsrechte beschränken. Man nennt sie Landesstände und versteht darunter diejenigen Personen, denen bei Ausübung gewisser Hoheitrechte ein Antheil zusteht, das Collegium heißt Landschaft und Landstandschaft besteht demnach in dem Rechte über die wichtigsten Landesangelegenheiten bei Landesversammlungen mit zu sprechen und namentlich zu Erhebung der Abgaben, Ertheilung neuer Gesetze, u. s. w. die Einwilligung zu geben.

1) Ein solches Grundgesetz ist die deutsche Bundesacte, deren 13. Artikel hierher gehört.

§. 84.

Die Rechtsverhältnisse der Landesstände finden statt in Beziehung

1) auf den Landesherrn,
2) auf das Land, und
3) auf sie selbst.

In Beziehung auf den Landesherrn steht den Ständen die Befugniß zu, in allen das Landeswohl betreffenden Angelegenheiten, auch ohne dazu aufgefodert worden zu sein, berathend, bewilligend und beschließend in die Regierung einzugreifen.[1]) Sie bleiben zwar der landesherrlichen Gewalt unterworfen, sind jedoch für ihre bei der Versammlung gegebenen Stimmen und ausgesprochenen Meinungen nicht verantwortlich. Bei ihrer Einwirkung auf die Landesangelegenheiten sind sie als juristische Einheit zu betrachten, weshalb sie ein bestimmtes Collegialrecht haben, mit dem Befugniß, Siegel, Archive, Canzleien u. s. w. zu führen.[2])

Die Rechtsverhältnisse der Landesstände in Beziehung auf das Land sind verschieden. Sie verhalten sich zur Gesammtheit der Einwohner:

1) Als Repräsentanten, in so fern sie nur innerhalb ihres constitutionellen Wirkungkreises durch ihre Unternehmungen die gesammten Landeseinwohner verbindlich machen. Hierbei ist nothwendig, daß man diese Repräsentation allemal nur in den Verhältnissen ansieht, in welchen der Landesherr nach den verschiedenen Verfassungen, an die Bestimmungen gesetzlich gebunden ist; es wird ferner vorausgesetzt, daß man unter dem Lande, welches repräsentirt wird, die Gesammtheit der Einwohner versteht, und es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß ein einzelner Landstand niemals einen einzelnen Gegenstand zu ver-

treten hat, denn der Staat ist eine Einheit und schließt als solche die theilweise Repräsentation aus.

2) Als Geschäftsführer, in so fern sie durch ihre Handlungen das Land selbst verbindlich machen, z. B. mit Uebernahme und Bezahlung der Landesschulden u. s. w. [3])

4) Sind die Landesstände denjenigen, welche sie repräsentiren, verantwortlich, in so fern sie die Verfassung verletzen, oder daß sie verletzt werde, gestatten. [4])

In wie fern die Landesstände unter sich ein besonderes Rechtscollegium bilden, in so fern kommen ihnen auch die Rechte der Direction, Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, die Abänderung der Wahlen, Instruktionen, Protocolle, Ausschüsse u. s. w. zu.

1) Musterhaft sind die Vorstellungen und Berathungen, welche in den neuesten Zeiten von den Landesständen in Würtemberg gemacht und gehalten worden sind.

2) Eine Hauptverpflichtung der Landesstände beruht auch in der Sorge für die Aufrechthaltung der Verfassung und in der Wachsamkeit und Einsprache gegen deren Verletzung.

3) Jacobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationseigenschaft deutscher Landesstände. Hannover 1798. 8.

4) Solche Verletzungen geschehen, wenn sie ihre Vollmachten überschreiten, unnöthige Abgaben bewilligen u. s. w. In dergleichen Fällen können die Unterthanen die Bevollmächtigten zurückrufen und zur Verantwortung und Strafe ziehen. Gönner, deutsches Staatsrecht. §. 253.

§. 85.

Die Hoheitrechte vermehren entweder die Landeseinkünfte, oder nicht, je nachdem zu den aus ihnen zu ziehenden Nutzungen ein größerer oder geringerer Aufwand erfodert wird, und sie sind in dieser Beziehung in nutzbare und unnutzbare einzutheilen.

Jeder Regent ist verpflichtet, solche Anstalten zu treffen, und solche Mittel werkstellig zu machen, wodurch der Staat in Aufnahme kommt, und der aus diesen Anstalten zu ziehende Nutzen denselben reicher macht. Wenn nun durch dergleichen Regalien der Staat bereichert worden ist, so muß dieser Reichthum auch den einzelnen Bürgern zu Gute gehen, so daß in eben dem Grade, in welchem der Reichthum sich vermehrt, auch die anderweitigen Abgaben und Lasten vermindert werden müssen, es wäre denn, daß die allgemeinen Bedürfnisse des Staats mit jenen gleich stiegen.

§. 86.

Die Gerechtsamen der Landesherren lassen sich in der Regel nur durch die besonderen Verfassungen bestimmen, und es sind deshalb die landesherrlichen Rechte sehr verschieden. In wie fern indessen diese Gerechtsamen auf allgemein geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen beruhen, sind auch die landeshoheitlichen Rechte sich allenthalben gleich und die Würde, oder die größere oder kleinere Macht lassen keinen Unterschied gelten. [1])

1) Pütter, Literatur des Staatsrechts. Th. III. §. 1065. No. 2. 5. ff.

§. 87.

Von gleich großer Verschiedenheit müssen auch die zwischen Unterthanen und Landesherrn stattfindenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in staatsrechtlicher Hinsicht sein, da auch hierinnen die jedesmalige Verfassung als Grundlage dient.

Das Verhältniß zwischen Regenten und Unterthan ist durchaus ein streng rechtliches, da es schlechterdings nur durch Vertrag, nämlich der freiwilligen Unterwerfung, statt findet. Ein anderer Rechtsgrund läßt sich hierbei nicht denken.

Dieser Unterwerfungvertrag wird jedoch durch die Gesammtheit des Volks mit dem Regenten geschlossen, [1]) und es kann der einzelne Unterthan seinen Unterwerfungvertrag mit dem Regenten einzeln keineswegs abschließen, was die Wahl-Capitulationen der deutschen Könige, die Wahlreiche überhaupt, und namentlich auch die ersten Unterwerfung-Verträge unserer Vorfahren deutlich beweisen. Als diese eine Regentschaft anerkannten, und jene zu neuen Wahlen schritten, da konnte zwar wohl des Einzelnen Stimme geltend gemacht werden, hinsichtlich der Wahl; hinsichtlich des abzuschließenden, und Anerkennung des bereits abgeschlossenen Vertrags aber wurde der Wille der Gesammtheit der Landeseinwohner geltend gemacht, und so wie bei jeder Gemeinheit, so auch hier die Stimmenmehrheit als entscheidender Ausspruch angesehen, und darnach war jeder Einzelne zur Unterwürfigkeit verpflichtet. Mit dieser Unterwürfigkeit kann indessen der Regent keineswegs die Rechte eines Herrn erlangen, da der Gegensatz davon Diener sein würde, die Unterthauen aber nie die Diener des Regenten sind, so wie dieser nie ihr Herrscher ist, da ein wesentlicher Unterschied zwischen Souverain und Herrscher ist, indem durch jenen eine Regierung nach bestehenden Gesetzen, wo alle Willkühr ausgeschlossen bleibt, verstanden, bei diesem aber die Regierung in einen Despotismus verwandelt wird und so die wesentlichen Merkmale der Souverainität vernichtet sind.

1) Einer entgegengesetzten Meinung ist v. Dresch, öffentl. Recht des deutschen Bundes. Tübingen 1820.

§. 88.

Durch diesen Act der freiwilligen Unterwerfung wurde zugleich auch der Staatsbürgervertrag abgeschlossen, wodurch ein allgemeines Rechtsverhältniß hergestellt werden soll, dergestalt, daß die Aufrecht-

haltung der zwischen der Gesammtheit der Einwohner und jedem Einzelnen abgeschlossenen Verträge, ingleichen der Einzelnen unter sich, als erster Zweck beabsichtiget ist.

Dieser Staatsbürgervertrag enthält alle rechtliche Erfoderniſſe jedes andern Vertrags in sich. [1])

1) Man vergleiche §. 70 — 73.

§. 89.

Im Staatsbürgervertrage, ist der Eigenthumsvertrag enthalten [1]) wonach jeder einzelne Unterthan sein ganzes Eigenthum als Unterpfand, daß er das Eigenthum aller Andern nicht verletzen wolle, einsetzt.

Eine Verletzung dieses Vertrags würde sogleich den ganzen Vertrag selbst aufheben, indem das Eigenthum jedes Einzelnen von jedem Andern nur so lange anerkannt wird, als dieser Einzelne das Eigenthum aller Andern nicht verletzt.

1) Man vergleiche §. 62. ff.

§. 90.

Vereinigt mit jenem Vertrage ist ein zweiter, nämlich der Schutzvertrag, in welchem jeder Einzelne allen Andern verspricht, das anerkannte Eigenthum denselben schützen zu helfen, in der Voraussetzung, daß jeder Andere das Eigenthum des Einzelnen gleichfalls vertheidigen wolle.

Wie jeder andere Vertrag, so ist euch dieser bedingt, da er selbst sich auflößt, wenn eine Parthei ihn nicht erfüllt.

Der Schutzvertrag ist von jenem, dem Eigenthumsvertrage, sehr unterschieden, indem dieser durch eine bloße Unterlassung, jener aber durch eine positive Leistung begründet wird. Ist der Schutzvertrag aufgehoben, so wird auch die Sicherheit des Eigenthums

und der diesfalls eingegangene Vertrag nicht mehr bestehen können.

§. 91.

Endlich ist der Vereinigungvertrag in den beiden vorher beschriebenen Verträgen begriffen, in so fern er diese sichert und schützt, und, alle vereinigt, zu einem Bürgervertrage macht.

Durch diesen Vertrag wird jeder Einzelne ein Theil des Ganzen und wird sodann mit demselben Eins, indessen immer nur so, daß er in gewisser Rücksicht noch frei und unabhängig für sich besteht.

Es giebt demnach jeder zu dieser Vereinigung seinen Beitrag, aber er giebt nicht sich selbst, und alles was ihm gehört, weil ihm außerdem nichts übrig bleiben würde, was ihm der Staat gegenseitig zu schützen hätte.

Zweite Abtheilung.

Grundsätze der landesherrlichen Forsthoheit.

§. 92.

Forsthoheit [1]) ist diejenige Gewalt im Staate, Kraft deren der Regent das Recht besitzet, die Eigenthumsrechte der Waldbesitzer dergestalt zu beschränken, daß das allgemeine Wohl des Staats erhalten und befördert werde. [2])

Die Forsthoheit kann getheilt werden:

1) in die Forsthoheit an sich d. h. der Inbegriff derjenigen hohen Rechte, welche hinsichtlich der Waldungen aus der höchsten Staatsgewalt

fließen, alle Wälder nach Erfoderniß des gemeinsamen Bedürfnisses zu benutzen, und alle zum Besten der Wälder nothwendige Gesetze und Anstalten zu machen,

2) in die Jagdhoheit, d. h. dasjenige Hoheitrecht, sich aller in keinem Privateigenthume befindlicher Jagden anzumaßen und selbige sowohl, als die Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer zu leiten.

In dem allgemeinen Staatswohle liegt also der Grund des eingeschränkten Waldeigenthums. Das Holz ist ein allgemeines Landesbedürfniß, wozu alle Waldungen im Staate beitragen müssen. Nur durch gute Bewirthschaftung und Erhaltung aller Wälder kann dieser Beitrag geleistet werden, was mithin bei einer uneingeschränkten Ausübung des Eigenthumsrechts nicht leicht geschehen würde.

1) Man sagt auch Forstherrlichkeit, forstliche Herrrlichkeit, Forsteilichkeit. Mit Unrecht nennt man aber die Forsthoheitrechte auch Forst- oder Wildbanne, da man darunter etwas anderes versteht: vergl. §. 33.

2) Vergl. §. 66.

§. 93.

Kraft der, der Regierung zustehenden Forsthoheit hat sie nun

I) die anordnende,
II) die oberaufsehende,
III) die richtende, und
IV) die vollziehende Gewalt,[1])

über alle im Staate befindliche Staats- und Privatwaldungen.

Im Allgemeinen stehen der forstlichen Obrigkeit folgende Befugnisse zu: Forstgesetze zu machen, Forstgerichtsbarkeit auszuüben, Forstgerichte anzusetzen und Forstverbrecher zu bestrafen, Forstdiener anzunehmen

und zu entlassen, Forst- und Jagdhäuser zu erbauen u. dergl. m.[2])

1) Man vergleiche §. 78.
2) Reinhard tractatio succ. de jure forestali Germ. nec non de jure in Germ. celeberrimo, Märkerrecht dicto. Frkfrt. 1738. sect. 2. §. 6.

Erster Abschnitt.

Grundsätze der landesherrlichen Forsthoheit, rücksichtlich des eigenen Staats.

§. 94.

Es steht der Forsthoheit in Hinsicht
I) der anordnenden Gewalt, das Recht:
A. der Gesetzgebung zu.[1]) Dieses Recht ist in Forst- und Jagdsachen die wichtigste Aeußerung der höchsten Gewalt.

1) Sie ist an sich überaus mannigfaltig, enthält Befehle und Verordnungen, aber kein allgemein geltendes Gesetz.

§. 95.

Die Gesetzgebung selbst hat zur Absicht, entweder
1) den Anbau der Wälder, oder
2) die Erhaltung, oder
3) die Benutzung derselben.

§. 96.

Der Anbau und die Emporbringung ruinirter Waldungen geschieht:
1) durch Bepflanzung und Besäung der Blößen,
2) durch Verzäunung des jungen Anflugs gegen die Anfälle des Wildes,

3) durch Verschonung der Saaten, Pflanzungen und Anfluge mit der Hut und Trift.

Man kann dieses ganze zur Forsthoheit gehörende Recht die Gesetzgebunggewalt, in so weit sie Kulturen betrifft, nennen.

Der Wiederanbau der Wälder ist in allen Staaten gesetzlich geordnet.

Gegenstände der Gesetzgebung sind, die Urbarmachung der Wüsten, das Austrocknen der Sümpfe und die zur Zucht zweckmäßig zu wählenden und zu pflanzenden Bäume; Forstbaumschulen und Saamenmagazine sollen angelegt werden; die Bestimmungen, wenn natürliche oder künstliche Holzzucht, ingleichen Säen oder Pflanzen statt finden soll, sind ang geben.

Diese Bestimmungen haben für jeden Privatwald-Eigenthümer eine verbindende Kraft, und obschon die Ausführung von dergleichen Kulturen den Besitzern selbst überlassen bleibt, so wird doch erfodert, daß auch diese mit den allgemeinen Staatszwecken, die das Wohl aller beabsichtigen, übereinstimmt.

Die Willkühr des Privateigenthümers ist beschränkt in der Art des anzubauenden Holzes und nur unter Genehmigung der Staatsgewalt kann und darf er von den diesfalls bestehenden gesetzlichen Verordnungen abweichen, und weder Privatinteresse noch eine besondere Liebhaberei kann ihn von der Befolgung des verbindenden Gesetzes befreien.

§. 97.

Die Gesetzgebung beschäftiget sich ferner mit der Erhaltung der Forsten, welche die Macht begründet, alle schädliche, die Waldungen ruinirende Einflüsse zu verhindern und den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zuvorzukommen.

Die Lehre von den mannigfachen Hindernissen für das Fortbestehen der Waldungen und wie sie durch

Menschen, Thiere und die Natur herbeigeführt werden, ist im Forstschutze enthalten, welcher auch die Art und Weise der zu bewirkenden Entfernung derselben angiebt.

Die Verwüstungen der Menschen können durch gesetzliches Ansehen, durch verbietende Gesetze, welche in der Forsthoheit mit begriffen sind, verhindert werden. Sind durch Zufall dergleichen Verwüstungen eingetreten, dann muß die Staatsgewalt bedacht sein, durch zu erlassende Gebote den schon entstandenen oder noch entstehenden nachtheiligen Folgen entgegen zu arbeiten und selbige möglichst unschädlich zu machen.

Die Erhaltung der Wälder, welche das allgemeine Wohl fodert, in so weit die Ausdehnung und Behandlung zum Bestehen des Staats und zum Staatswohle nothwendig ist, und welche für die Gegenwart wie für die Zukunft von gleich großer Wichtigkeit ist, läßt hierbei eine Begünstigung oder Ausnahme in keinem Falle geschehen.

Allgemein geltende Verfügungen gegen die Waldverwüstungen sind:

1) die Einschränkung der Hut und Trift, wobei zu untersuchen
   a) wer die Hutung ausübt,
   b) unter welcher Befugniß,
   c) mit welcher Art und welcher Anzahl Vieh, und
   d) welche Holzungen damit zu verschonen.
2) Die Einschränkung des Aescherns, Pichens, Harzens, und Kohlenbrennens.[1])
3) Der verbotene allzuhäufige Anbau hölzerner Häuser, und
4) das verbotene Hauen der Maien und Reifstäbe, des Rindelns und Laubstreifens, Saftabzapfens, Lohschälens, Quirl- und Besenschneidens, u. s. w.

1) Verboten ist z. B. in Sachsen alle Privatverkohlung im

Walde, die nicht durch verpflichtete Köhler geschieht. Gen. Fr. Augusts v. 16. Juli 1755. (C. A. Th. 1. F. S. 1525.)

§. 98.

Hinsichtlich der Benutzung bestimmt die Gesetzgebung die Qualität sowohl als die Quantität des jährlich, oder in sonstigen gewissen Zeiträumen zu schlagenden Holzes.

Eine gute Forstwirthschaft setzt eine nachhaltige Benutzung voraus, denn nur durch diese können für die Gegenwart die wirklichen Bedürfnisse befriediget, und für die Zukunft gesichert werden.

Aus jener gesetzmäßigen Benutzung folgt indessen keinesweges, daß der Waldbesitzer verpflichtet sei, die Einwilligung der Staatsgewalt zum Holzschlage nachzusuchen, [1]) denn der Holzschlag an sich ist ihm gestattet, und es wird vermuthet, daß jeder Eigenthümer seinen Wald forstwirthschaftlich benutzt; nur, wenn das Gegentheil sich ergiebt, kann die Staatsgewalt Einschränkungen solcher willkührlichen Devastationen machen, indem sie den Eigenthümer verpflichtet, den jedesmal vorzunehmenden Schlag der betreffenden Behörde anzuzeigen und um die diesfallsige Erlaubniß nachzusuchen. Die besondere Einwilligung des Staats in den jährlichen Holzhieb des Privatwaldeigenthümers kann also nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme statt finden.

Obwohl, wenn von der Benutzung der Wälder die Rede ist, das Holz der wichtigste Gegenstand ist, so finden sich doch noch mannigfache andere nutzbare Dinge, als Wildpret, Vögel und Fische, Gras, Streu, Stoffe zur Färberei und Gerberei, und als ein wichtiger Gegenstand in manchen Ländern auch die Mast. Hinsichtlich derselben steht der Staatsgewalt das Recht zu, die Zeit der Mast sowohl, als die Zahl

des Mastviehes zu bestimmen, und es finden deshalb in den meisten Staaten besondere Mastordnungen statt.

1) Es ist kein Rechtsgrund zu erdenken, aus welchem z. B. Eggerer, Laurop, u. a. m. jedem Waldbesitzer die Verbindlichkeit, zu Nachsuchung des Consenses zum jährlichen Holzhieb, auflegen wollen.

§. 99.

Es steht der Forsthoheit hinsichtlich der anordnenden Gewalt

B) das Recht zu, Forst- und Jagddiener anzustellen [1]) und Forst- und Jagdhäuser zu erbauen.

Den Landsassen, oder solchen, die Privatwälder besitzen, ist indessen durch diese allgemeine Regel nicht verboten, in ihren Hölzern einen oder mehrere Förster zur Aufsicht zu halten, welche jedoch, wenn jene den Wildbann nicht haben, nicht mit Gewehr gehen, sondern nur einen Stock oder ein Beil führen sollen. Da, wo dergleichen Privateigner Förster zu halten befugt sind, soll den obern Forstbeamten von deren Annahme Anzeige gemacht werden.

Die Erbauung der Forst- und Jagdhäuser steht zwar der Landeshoheit zu, allein es kann deshalb dem Privatwaldbesitzer nicht verboten werden, für seinen Holzläufer oder Förster eine Wohnung, nahe am Holze, oder wohl im Holze selbst, der zu führenden Aufsicht halber zu erbauen.

1) Runde a. a. O. §. 142.

§. 100.

Hinsichtlich:

II) der oberaufsehenden Gewalt steht dem Landesherrn das Recht zu:

A. Das Ausroden der Waldungen zu verbieten oder anzuordnen.

Das Verbot sowohl, als die Erlaubniß hängt nur von den jedesmaligen Umständen ab. Indessen findet die letztere, die Erlaubniß zum Ausroden, nur dann statt, wenn der Holzüberfluß dergestalt groß ist, daß die Consumtion forstwirthschaftlich nicht erfolgen kann, und wenn zugleich Mangel an fruchttragenden Grundstücken vorhanden ist. In allen andern Fällen darf eine Waldausrodung nicht geschehen.

B. Verwüstungen der Wälder aller Art zu untersagen und zu verhindern. [1])

Alles, wodurch der Ertrag der Waldungen beschränkt, oder gar aufgehoben wird, ist eine Devastation. Das Gesetz verbietet alle solche Verheerungen, und bestraft die Uebertreter, da die Folgen davon dem allgemeinen Staatswohl nachtheilig sind. Um solchen Devastationen vorzubeugen, ist z. B. die Hut und Trift eingeschränkt, das Kohlen- und Aschebrennen, Baumschälen, u. s. w. verboten. Diese Dinge können zwar alle in einem Walde vorkommen und getrieben werden, allein dann sind es Ausnahmen von der Regel, Vergünstigungen, Privilegien, und stehen allemal unter Aufsicht und Leitung der Forstbeamten.

C. Für Berichtigung der Grenzen zu sorgen.

Es sollen die Rainungen besichtiget, und die umgefallenen Mahlbäume und Grenzsteine neu vermacht und eingesetzt werden; auch ist verboten, die Mahlsteine zu vermauern, oder zu verzäunen. Diese Besichtigungen sollen wenigstens jährlich einmal geschehen, und allen Unrichtigkeiten sogleich abgeholfen, da aber, wo noch keine bestimmten Grenzsteine bestehen, dergleichen mit Zuziehung der Forstbeamten und Grenznachbarn gesetzt werden.

1) Für die Preuß. Provinzen enthält eine Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten betr. v. 24. Decbr. 1816, zu Verhinderung der Verwüstungen nachahmenswürdige Vorschriften.

Im Forst- und Jagd-Archive v. Hartig. Zweiter Jahrgang, Heft 1. S. 101. ff.

§. 101.

In Beziehung auf

III) die richtende Gewalt, steht der Staatsforsthoheit das Recht zu, Forst- und Jagdgerichte, wegen Untersuchung und Bestrafung der verübten Forst- und Jagdverbrechen und Frevel anzuordnen und zu bestellen.*)

Die Gerichtsbarkeit äußert sich über alle Waldungen, auch die der Privateigenthümer, und es müssen deshalb alle Forstverbrechen und Frevel nach den bestehenden Forststrafgesetzen untersucht und bestraft werden. Wenn auch den Städten oder Patrimonialgerichten oft eine Cognition in Forst- und Jagdsachen zusteht, so bleibt es den Betheiligten doch unbenommen, wenn sie diesfalls sich zu beschweren haben, damit an den Landes- oder Oberforstgerichts-Herrn sich zu wenden, und es müssen sich deshalb auch die Inhaber der Gerichte nach den allgemeinen Landesforstgesetzen genau richten.

Es geschieht bisweilen, daß Einem die Jagd- und Wildbanngerechtigkeit an einem solchen Orte zusteht, wo ein Anderer die bürgerliche und ein Dritter die peinliche Gerichtsbarkeit ausübt, und daß jeder dann sich der Gerichtsbarkeit anmaßen will. Hier finden folgende Fälle statt:

1) Alle diejenigen Vergehungen, welche in Forsten, bei Gelegenheit und in Bezug auf die Jagd- und Wildbanngerechtigkeit ausgeübt worden sind, werden allein von dem untersucht und bestraft, welchem die Wildbanngerechtigkeit zusteht, mit Ausschluß dessen, der die bürgerliche oder peinliche Gerichtsbarkeit ausübt.

2) Alle diejenigen Vergehungen, welche nicht zur

Jagd- und Wildbanngerechtigkeit gehören, sind der Gerichtsbarkeit des Jagdherrn nicht unterworfen, sondern stehen, nach Verhältniß des betreffenden Gegenstandes, dem zu, der die bürgerlichen oder peinlichen Gerichte hat. [2])

3) Alle Vergehungen, die in dem Walde, jedoch nicht in Bezug auf das Forst- oder Jagdwesen verübt sind, gehören ebenfalls zur bürgerlichen oder resp. peinlichen Gerichtsbarkeit. [3])

1) Dergleichen Gerichte sind sehr gewöhnlich. Puffendorf, de jurisd. germ. P. 5. S. 1. c. 2. §. 3. 4. 27.

2) Es würde also ein Civil-Anspruch vor die bürgerlichen, ein gewöhnliches Verbrechen aber vor die peinlichen Gerichte gehören.

3) Ueber die ganze Lehre kann verglichen werden: Fr. Ulr. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, das zehnte Capitel.

§. 102.

Rücksichtlich

IV) der vollziehenden Gewalt übt die Forsthoheit im Allgemeinen das Forststrafrecht aus, in so fern die wider die bestehenden Forstgesetze Handelnden mit den bestimmten Strafen belegt werden, die Strafe selbst aber, nöthigen Falls, durch Zwangsmittel vollzogen wird.

Der erste hierbei in Betrachtung kommende Grundsatz muß der sein, daß allenthalben ein gehöriges Verhältniß zwischen dem verursachten Schaden und der darauf erfolgenden Strafe beobachtet, und dießfalls nichts gegen die Billigkeit vollzogen werde.

Unumgänglich nothwendig ist es aber auch, daß zu Aufrechthaltung des allgemeinen Wohls die bestehenden Forstgesetze genau befolgt, und vollstreckt werden, da die Vernachlässigung in Beobachtung gesetzlicher Vorschriften eine höchst nachtheilige Einwirkung auf das Gesammtwohl äußern muß.

In den Ländern, wo keine besondern Forstgerichte statt finden, gehört natürlich auch die Untersuchung der Vergehen und die Vollstreckung der Strafen an den Uebertretern der Forst- und Jagdgesetze, vor die ordentliche Obrigkeit.

§. 103.

In den, zu der Forsthoheit ausschließend gehörenden Rechten, ist ferner das Jagdrecht oder Jagdregal mit begriffen, welches in der Jagdgerechtigkeit, oder demjenigen Hoheitrechte besteht, sich aller in keinem Privateigenthume befindlicher Jagden anzumaßen, selbige zu benutzen, und diese sowohl, als die Jagdgerechtigkeit der Privatgrundbesitzer und Privatpersonen zu leiten, ingleichen den Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in allen die Jagd betreffenden Dingen auszuüben. [1])

In so fern Privatwaldbesitzer die Jagd auszuüben befugt sind, gründet sich dieses ihr Recht auf Privilegien, Verleihungen, oder überhaupt auf Verträge. Denn wenn schon an sich die Jagdgerechtigkeit, weder nach dem natürlichen noch nach dem gemeinen deutschen Staats-Rechte zu den Regalien gezogen werden kann, [2]) so ist sie doch nach und nach und in Folge der Landesverfassungen, dazu gekommen.

Nimmt man nun die Regalität der Jagd an, so kommt die Frage in Betracht, ob unter den allgemeinen bei Beleihungen gewöhnlichen Ausdrücken: mit Nutzungen, Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten eines Waldes, Holzes u. s. w. auch die Jagdgerechtigkeit mit verstanden sei? Bei der Entscheidung muß auf die Zeit der Concession gesehen werden. Wenn nämlich:

1) Jemand früher, als die Jagd zu den Regalien gezogen war, unter solchen allgemeinen Ausdrücken

damit beliehen wurde, so sind alle Gattungen darunter begriffen.

2) Fällt die Zeit der Beleihung aber später, so muß unterschieden werden, ob und in wie viele Gattungen man heut zu Tage die Jagd eintheilt, und ob die Jagd überhaupt, oder nur die eine oder die andere Gattung davon, zu den Regalien gehört. In Folge dieser Unterscheidungen wird die Frage nun so entschieden, daß der Beliehene, wenn ein Anderes ausdrücklich nicht erwähnt ist, nur diejenige Jagdart exerciren darf, welche nicht zur Regalität gehört.

1) F. G. Leonhardi, der Förster und Jäger in seinen Amtsverrichtungen. Leipzig 1810. S. 27.
2) Runde a. a. O. §. 149.

§. 104.

Von der Regalität der Jagd hängt auch die Eintheilung derselben, in die hohe und niedere, oder in die hohe, mittlere und niedere ab. Da nun diese Eintheilung erst in neueren Zeiten aufgekommen, so folgt daraus, daß

1) derjenige, welchem dieselbe vor der Zeit jener Eintheilung ertheilt worden, zu allen Gattungen, der hohen, mittlern und niedern Jagd, berechtiget ist.

2) Derjenige aber, welcher das Recht nach dieser Zeit erhalten, wenn der hohen Jagd nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen, sich derselben auch nicht anmaßen darf.

3) Derjenige die niedere Jagd nicht ausüben darf, welcher mit der hohen beliehen, weil man hier nicht sagen kann, daß das Geringere in dem Größern enthalten sei.[1])

Aus der, der Landeshoheit zustehenden Jagdregalität, kann indessen ordentlicher Weise weder die Vor-

noch die Koppeljagd gefolgert werden, weil beide rechtlich dem Staate nicht zustehen.[2])

Die erstere findet dann statt, wenn mit der Jagd so lange angestanden werden muß, bis der Landesherr das Revier vorher abgejagt hat, die letztere wenn er mit Mehreren zugleich auf einem und demselben Reviere, zu einer und derselben Zeit, und ein und dieselbe Wildgattung zu jagen befugt ist.

1) Besold, thesaur. pract. v. Jagen. S. 240.
2) Man nennt die Koppeljagd auch die Mit- Bei- oder Sammt-Jagd. — Schnaubert Erläuter. des in Deutschl. übl. Lehnr. S. 141.

§. 105.

In wie fern Fische und Vögel mit zur Jagdregalität gehören, ist nicht allgemein bestimmt. In Deutschland kann es für ein Herkommen gehalten werden, daß derjenige, welcher den Wildbann oder die Jagdgerechtigkeit hat, auch zum Fisch- und Vogelfang befugt ist.[1])

Dem natürlichen Staats, und Völkerrechte zu Folge ist zwar der Fisch- und Vogelfang frei; allein durch besondere Gesetze, oder durch Herkommen ist diese natürliche Freiheit beschränkt, und jener zu den Regalien gezogen worden.[2])

Ein ganz gleiches Verhältniß findet bei der Jagd- und Fischereigerechtigkeit auf öffentlichen Flüssen, Seen und Teichen statt.[3])

1) Nach römischem Recht ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Fische und Vögel mit zur Jagd gehören, denn sie werden dort ausdrücklich dazu gezählt. §. 12. I. 2. 1. heißt es: ferae igitur bestiae, et volucres et pisces et omnia animalia quae mari, coelo et terra nascuntur, simul atque ab aliquo capta fuerint, jure gentium statim illius esse incipiunt. Quod enim ante nullius est, id naturali ratione occupanti conceditur. Nec interest feras bes-

tias et volucres utrum in suo fundo quis capiat, an in alieno. — Man vergl. Fr. 1. 4 — 8. D. 41. 1.

2) v. Beust, Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit, S. 281. ff. — Stisser, Forst- und Jagd-Historie der Deutschen. Cap. 7, S. 287. ff.

3) v. Beust, a. a. O. S. 268.

§. 106.

Die Jagdfolge[1]) Kraft deren dem Landesherrn das Recht zusteht, das verwundete Wild in fremdes Revier zu verfolgen und dort zu tödten, ist ein fernerer Ausfluß der landesherrlichen Forsthoheit.

Die Folge steht dem Landesherrn in das Gebiet der Vasallen allemal zu, aber nicht umgekehrt. Indessen schließt die Folge das Recht dessen, in dessen Revier das verwundete Wild flüchtet, sich des verfolgten Wildes selbst zu bemächtigen, nicht aus, da es durch die Verwundung selbst noch nicht in das Eigenthum des Verwundenden kam.[2])

1) Man nennt sie auch Nachfolge, Nacheile.

2) Es können von dem, was hier gesagt ist, oft Ausnahmen statt finden, indem Verträge häufig ein anderes bestimmen. Man vergl. v. Beust, a. a. O. S. 215. ff. — Stisser, a. a. O. S. 310. ff. — Runde, a. a. O. §. 159 b. — Riccius, von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Cap. 8. S. 135. ff.

§. 107.

Jagdfrohnen sind solche Dienste, welche Unterthanen dem Landesherrn nach dem Staatsbedürfniß und zu Aufrechthaltung der Polizei und Staatssicherheit, bei Ausübung der Jagd zu leisten verbunden sind.[1])

Der Grund zu Leistung solcher Dienste liegt also in der Staatswohlfahrt. Sie müssen dem Regenten, als solchem, nur dann geleistet werden, wenn von Abtreibung wilder reißender Thiere die Rede ist.[2])

Wenn aber die Abtreibung des Wildes zur Jagdlust des Regenten in Betracht kommt, dann liegt der Grund, wenn die Unterthanen dazu verpflichtet sind, in besondern Verträgen oder im Herkommen, denn in Folge der Unterthanenpflicht können sie zu Leistung der Jagdfrohnen überhaupt nicht gezwungen werden, weil

1) die Jagden zum Wohl des Staats nicht unbedingt nothwendig, sondern
2) demselben vielmehr nachtheilig sind [3]) und
3) der Regent nicht verlangen kann, daß die Unterthanen, wenn sie sich nicht dazu verbindlich gemacht, zu seinem Vergnügen dienen sollen.

1) Gönner, a. a. O. §. 426.
2) Es ist für und wider diese Meinung geschrieben worden. Seyffert progr. Operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint. Wirceb. 1790 erklärt sich dagegen und führt alles auf die Lagerbücher zurück. Winkler superioritas territor. fons operarum venaticarum. Lips. 1786. 4. behauptet das Gegentheil. Leyser, jure georgico, L. III. c. 12. §. 71. spricht sie im Allgemeinen dem zu, dem das Recht zum Jagen zusteht, und macht dabei §. 27. die Einschränkung, daß jene Dienste nicht allzuhäufig und unmäßig sein dürften, weil dann mit Recht Klage erhoben würde. Allein hier fragt sich's: wenn sind diese Dienste allzuhäufig, wenn sind sie unmäßig? — Es ist deshalb die im Paragraph aufgestellte Meinung die richtige.
3) Seyffert, progr. de damno per ferar. incursus in agris, pratis vincisque dato resarciendo.

§. 108.

Es gehört endlich zu den Hoheitrechten in Forst- und Jagdsachen, so wie in allen andern, daß der Landesherr

1) Befreiungen und Begnadigungen ertheilt, da er auf solche Art, z. B. die Einquartirung der Jagdpferde, von gewissen Hölzern das

Geleite, die Handlung- und Land-Accise, Anweisegeld, u. s. w. erläßt,

2) verschiedene andere Vorrechte genießt, da ihm z. B. die Grenzbäume, wenn sie umfallen, gehören, er auch Belohnungen ertheilt, erledigte Stellen besetzt u. dergl. m.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze der landesherrlichen Forsthoheit in Bezug auf fremde Staaten.

§. 109.

Jeder Regent erscheint in Bezug auf auswärtige Landesherren als ein unabhängiger Fürst und es kann daher in der Regel jeder Regent die Staatsgewalt auch nur in seinem Lande ausüben.

Die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel kommen auch im Forststaatsrechte so vor, wie sie im Staatsrechte überhaupt statt haben, und es leiden diese stets Anwendung auf jene.

§. 110.

Wenn nun solchemnach jeder Regent hinsichtlich der landesherrlichen Hoheitrechte ordentlicher Weise auf das von ihm regierte Land eingeschränkt ist, so kann doch ein auswärtiger Regent irgend ein Regal in einem fremden Lande rechtmäßig ausüben, oder die Ausübung desselben verbieten oder beschränken. *)

Man nennt die Ausübung eines solchen Rechts eine **Staatsrechtdienstbarkeit.**

Diese Dienstbarkeit unterscheidet sich von dem Privatrechte eines Regenten in einem fremden Lande sowohl, als von der getheilten Landeshoheit, da jenes nicht zum Staatsrechte gehört und diese einen andern Begriff hat. [3])

Die Staatsrechtdienstbarkeiten ruhen auf denselben Grundsätzen, auf welche die privatrechtlichen [4]) sich stützen. Es findet dieselbe Eintheilung statt, in affirmative und negative, da der Staat entweder leiden muß, daß ein Anderer ein Regal darinn ausübt, oder das Recht hat zu verlangen, daß ein Staat zum Vortheil eines andern und des demselben dort zustehenden Regals etwas thun muß.

Erworben wird eine solche Dienstbarkeit durch ehedem geschehene Verleihungen, Verträge, Herkommen u. dergl. m. Wo sie auf eine rechtmäßige Art erlangt worden ist, berechtiget sie zur ungestörten Ausübung, mit Einschluß aller dazu erfoderlichen Mittel. [5])

In wie fern indessen jede Dienstbarkeit eine Ausnahme von der Regel ist, in so fern muß sie streng erklärt werden, [6]) und es kann daher

1) von der Ausübung eines Hoheitrechts nicht auf das andere geschlossen werden, es tritt
2) unter mehreren Arten von Hoheitrechten nur die niedrigste Gattung ein, und
3) der Berechtigte hat den Belasteten nur den möglichst unbedeutenden Schaden zuzufügen.

Die Staatsrechtdienstbarkeiten sind, als solche betrachtet, der Hohheit des Landesherrn, in dessen Lande sie ausgeübt werden, nicht unterworfen, indem der Unterthanennexus nicht vorhanden ist.

1) Nic. Th. Gönner, Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen 1800. 8.
2) Sie heißt servitus juris publici, im Gegensatze des juris

privati. Schriften darüber finden sich in Pütters Literatur, Th. 3. §. 1611.

3) In privatrechtlicher Hinsicht hat z. B. ein Regent in einem fremden Staate das Eigenthumrecht.

4) Reussisch. Staatskanzl. Th. 1. S. 92.

5) Werlhoff, diss. de alienatione et concessione jurium, quae vulgo regalia vocantur. Helmst 1693.

6) Deshalb ist die Ausübung genau auf die vorgeschriebene Weise und im Allgemeinen so vorzunehmen, wie es dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist. Fr. 20. §. 5. D. 8. 2.

§. 111.

Jedes Land wird gegen das andere im nachbarlichen Verhältnisse als geschlossen angesehen, und es darf deshalb in der Regel kein Regent einen hoheitlichen Akt in einem fremden Staate ausüben, sondern es wird jedesmal eine vorhergegangene Requisition vorausgesetzt. Eine Ausnahme davon begründet die Nacheile d. i. die aus einem Lande in das andere auf frischer That vorzunehmende Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers. [1])

Es kann demnach auch derjenige, welcher sich eines schweren Forst- oder Jagdverbrechens schuldig gemacht hat, unbedingt in einem fremden Staat verfolgt und dort ergriffen werden. [2])

Der Ergriffene muß aber alsbald nach seiner Ergreifung an diejenige Obrigkeit, in deren Bezirk er ergriffen wird, abgegeben werden, welche dann in Folge der aus dem Orte der Ergreifung hervorgehenden Gerichtszuständigkeit weiter verfährt.

1) R. Ab. v. J. 1559. §. 22.

2) Hierher kann der Verbrecher gezählt werden, welcher einen Wald vorsätzlich in Brand steckt, dabei tödtliche Gewehre mit sich führt, und derjenige, welcher mit bewaffneter Hand einen Thiergarten beraubt hat, folglich ein wahrer Wilddieb ist. Diese Verbrechen sind nicht um der Gefahr willen, in welche der Wald, oder das Wild gesetzt wird, sondern wegen der Gefahr, in welche Menschen durch ihren Widerstand kommen, als höchst gefährlich anzusehen.

§. 112.

Das Recht der Nacheile erstreckt sich nicht, wie einige Staatsrechtlehrer wollen, allein auf die Landsfriedenbrecher, [1]) sondern überhaupt auf alle gefährliche Menschen, Räuber und Mörder, und deshalb auch auf die im vorigen Paragraph genannten Forst- und Jagdverbrecher. [2])

1) Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts. §. 114.

2) In dem R. Ab. v. J. 1559. a. a. O. heißt es: „Da hinfüran gefährliche Reysigen und Fußknechte, Räuber und Mörder, in dem Gebiete, darinn Beschädigung geschehen, nicht betreten, arretirt oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, so beschädiget, zu Roß und zu Fuß den oder die Beschädiger von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreise in dem andern, jedoch den Obrigkeiten und Kreisen ohne Entgeld nacheilen und sie niederwerfen mögen" — Ferner heißt es §. 26: „So nun in solcher Nacheil einer ergriffen, soll der in der Obrigkeit Gerichte, wo er niedergelegen, gelassen, daselbst verstrickt, geklagt und gegen den Beklagten gehandelt werden." —

Aus dieser Stelle geht hervor, daß die Nacheile eine durch die Gesetze selbst festgesetzte allgemeine Staatsrecht-Dienstbarkeit ausmacht und gegen alle grobe Verbrecher in Anwendung gebracht werden kann. Heut zu Tage wird sie jedoch, da der deutsche Reichsverband aufgelößt ist, nur in den Ländern regelmäßig ausgeübt, in welchen das angezogene Reichsgesetz noch gültig ist. In andern Ländern, und wo nicht Verträge darüber bestimmen, würde sie widerrechtlich geschehen.

§. 113.

Zur Forsthoheit in Bezug auf fremde Staaten gehört das Recht, die Holzausfuhr zu beschränken, oder auch Sperre anzulegen, was nur dann statt finden kann, wenn der Ertrag der Waldungen eines Landes mit den Bedürfnissen desselben nicht in günstigem Verhältnisse steht.

Es können allerdings Fälle eintreten, in welchen

es Pflicht der Staatsregierung wird, die Holzausfuhr zu beschränken, oder zu verbieten; es kann nöthig werden, zu bestimmen, wohin und in welche Gegenden die Ausfuhr geschehen kann und darf, und in welche nicht; allein alle diese Beschränkungen dürfen nur Ausnahme sein, aber nie als Regel festgestellt werden.

Findet nun, der Regel nach, eine solche Beschränkung nicht statt, dann geschieht die Ausfuhr in einen fremden Staat entweder zu Land oder zu Wasser und es treten entweder die allgemeinen Bestimmungen wegen Beförderung des Handels ein, oder es finden besondere Verträge statt. Im Allgemeinen beruhen aber die endlichen Entscheidungen auf den landesherrlichen Gerechtsamen und Obliegenheiten, welche wegen der öffentlichen Straßen und der Schifffahrt statt finden,[2]) wobei die Lehre von der Ein- und Ausfuhr in und aus einem fremden Lande in Anwendung kommt. Um diese Ausfuhr zu befördern oder zu erleichtern, liegt dem Regenten ob, Wege, Wasserströme, Dämme, Brücken u. s. w. in gutem und brauchbarem Stande zu erhalten.

1) Gönner, teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. §. 382.
2) Wenn Chauseeen gebaut werden, so sind die Unterthanen nicht gezwungen, die dazu nöthigen Frohnen unentgeldlich zu leisten, namentlich auf den Fall, wenn ein Chauseegeld dafür erhoben wird. Gönner, Beobacht. im jurist. Archiv. B. 3. S. 352.

§. 114.

Bei Entscheidung der Frage, ob ein Regent in das Gebiet eines Andern die Jagdfolge ausüben dürfe, muß man untersuchen, ob Verträge vorhanden sind, welche eine solche Folge rechtfertigen; ist dieses nicht der Fall, dann kommt auch ordentlicher Weise diese Folge keinem Regenten zu.[1])

Man hat ehedem hier unterscheiden wollen, ob das Wild bereits auf des Fürsten eigenem Reviere der-

gestalt verwundet worden, daß es schweiße oder nicht, und hat im erstern Falle die Jagdfolge als staatsrechtlich begründet angesehen, im letztern aber selbige verneint.[2]) Beide Fälle lassen sich rechtlich nicht beweißen und nur so viel ist gewiß, daß, wenn ein Fürst in das Gebiet eines Andern durch Vertrag oder Herkommen die Jagdfolge auszuüben sich befugt glaubt, selbige auch gegenseitig dem Fürsten, in dessen Gebiet sie ausgeübt wird, zugestanden werden muß.

1) v. Beust, a. a. O. S. 224.
2) Sam. Stryck, diss. de via facti princip. imp. permiss. Cap. 1. §. 37.

§. 115.

Wenn ein Fürst in fremdem Landesgebiete zu jagen das Recht hat, welches bisweilen der Fall ist, dann übt er dieses Recht gewöhnlich mit allen dazu gehörigen größern und kleinern Gerechtsamen aus. Diese letztern waren und sind indessen so lästig, daß oft die Dienstbarkeit selbst darüber zu Grunde geht. [1])

1) Beispiele sind zu sehen, in Mosers Forstarchiv. B. 1. S. 497 wo der Abt des Klosters Murhardt in Würtemberg, Herbot, dem Grafen Ullrich von Würtemberg sagte, das Kloster sei ein Hundestall, Hundebuben und Hunde lägen allda, seine Mönche brauchten nicht zu singen, die Hunde heulten genug. Desgl. B. 7. S. 268. f. wo die Camberg-schen Beamten in Churtrier von dem Schultheiß im Flekken Walsdorf im Nassau-Usingschen, für 3 Malter Waitzen eine Jägerzehrung für sich und ihre Diener verlangen konnten, bei welcher, außer guten Speisen und Getränken, die Pferde bis an die Bäuche im Hafer stehen sollten. Im Jahre 1770 wurden dabei allein 51 Maas Wein getrunken. — Beide sind jetzt durch gegenseitiges Uebereinkommen ganz abgeschafft.

§. 116.

Besitzt ein Fürst das Recht, in einem fremden

Lande zu jagen, so ist er deshalb nicht verbunden, um das Wohl der dortigen Unterthanen zu befördern, ein Gehäge oder einen Park auf seine eigenen Kosten anzulegen. Es kann derselbe im Allgemeinen nur in so weit verpflichtet sein, als es jeder andere Jagdberechtigte ist, indem er die Zahl des Wildes nur auf so hoch anwachsen lassen darf, daß es ohne Schaden für die Holz- und Feldfrüchte dort leben kann. Besonders aber kann nicht verlangt werden, daß der berechtigte Regent einen eigentlichen Thiergarten anlegen möge, weil schon jeder andere Jagdberechtigte nicht gezwungen werden kann, einen Thiergarten zu erbauen und zu unterhalten.

§. 117.

Mit den Staatsrechtdienstbarkeiten ist bisweilen die Vollziehung einer Todesstrafe, welche in einem anderen Lande zuerkannt worden, vereiniget,[1]) und in wie fern keine Ausnahme von den verurtheilten Forst- und Jagd-Verbrechern gemacht wird, gehört auch diese Dienstbarkeit zu dem Staatsrecht.

1) So hatte z. B. Tyrol im Districte Zillerthal das Recht, die Bestrafung der Verbrecher aus Salzburg zu vollziehen. Ein solcher Verbrecher wird mit dem Acten und einer gewissen Summe Geld, als Vollziehungkosten, ausgeliefert. Den betreffenden Forstrichtern muß also die Staatsrechtdienstbarkeit bekannt sein.

§. 118.

Die forsthoheitlichen Gerechtsamen in Beziehung auf fremde Staaten kommen auch bei Berichtigung der Grenzen in Frage, und es sind auch hier, so wie bei Privatgrenzberichtigungen,[2]) die Gegenwart der betheiligten Grenznachbarn, verpflichtete Forstvermesser und Aufnahme und Vollziehung des diesfalsigen Protocolls unbedingte Erfoderniße.

a) Man vergl. weiter unten, im Forstprivatrechte die Lehre von der Grenzbezeichnung.

§. 119.

Wer außer den erwähnten Fällen in dem Gebiete eines fremden Fürsten etwas unternimmt, was in die landesherrlichen Regalien einschlägt, und wozu er das Recht durch Vertrag, Herkommen, Gewohnheit u. s. w. nicht nachweisen kann, der begeht eine Verletzung des Gebiets. [1])

Diese kann auf alle zu Gebote stehende Arten geahndet werden, so daß man z. B. die Verletzer sogleich gefangen nimmt, und bis zur Entscheidung festhält [2]) u. s. w. Wenn indessen eine glückliche Beilegung nicht erfolgen kann, dann entscheidet für Deutschland das Bundesgericht in Frankfurt. [3]) Bei fremden Staaten würde das Schwert entscheiden müssen.

1) Man nennt sie Violirung des Gebiets, violatio territorii, Schnaubert, a. a. O. §. 115.
2) Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 117. ff.
3) Deutsche Bundes-Acte. Art. 1. 2.

Zweites Hauptstück.

Forstprivatrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorbegriffe aus dem Privatrechte.

§. 120.

Das Privatrecht unterscheidet sich vom Staatsrechte in so fern, in wie fern dieses ein Theil des öffentlichen Rechts ist, jenes aber die Rechte und Verbindlichkeiten der Privatpersonen umfaßt. Beide werden aus einer und derselben Rechtsquelle hergeleitet und man muß daher, wenn man den Unterschied des einen von dem andern genau bezeichnen will, nicht sowohl auf die handelnden Personen Rücksicht nehmen, als vielmehr die Natur des Geschäfts, aus welchem ein Recht, oder eine Verbindlichkeit erwachsen ist, genau auffassen. [1])

Wenn es demnach bei der Beurtheilung der aus einer Handlung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten besonders auf die Natur des Geschäfts ankommt, so muß, wenn es nach derselben ein Privatgeschäft ist, jene Beurtheilung auch ins Privatrecht gehören, obschon die dabei handelnden Hauptpersonen der Regent oder auch der Staat selbst sind. [2])

Wenn indessen hierbei noch gewisse Staatsverhältnisse eintreten, bei welchen das allgemeine Privatrecht nicht angewendet werden kann, sondern die Verbindung gewisser Staatsrechtgrundsätze erfodert wird, so entsteht nun das Privatfürstenrecht.[3])

1) Christ. Ludw. Scheid, juristische Encyklopädie. Götting. 1767. S. 14. — Pütteri, diss. de legum imperii fundamental et civil. differentia. Goetting. 1763.
2) Runde, Grundsätze des deutsch. Privatrechts. § 5.
3) Die wichtigsten Schriften hierüber von Moser, Pütter, v. Selchow, und v. Neumann, findet man in Pütters Literatur des deutschen Staatsrechts. B. 3. S. 736. ff. und in Klübers neuer Literatur des Staatsrechts S. 607. ff. — Ueberdem gehört noch hierher; Mich. Henr. Griebneri delineatio jurisprud. privatae illustris, edita a I. B. Reissig Goetting. 1736. Lips. 1745. — Man nennt das Privatfürstenrecht: jus privatum principum, personarum illustrium, jurisprudentia heroica. — Die Behauptung, welche man ehedem aufstellte, daß das Privatrecht der Fürsten zum Staatsrechte gehöre, hat D. Chr. Er. Weiße in der Einleit. in das gem. deutsche Privatrecht. Leipz. 1817. §. 3. widerlegt.

§. 121.

Unter Privatrecht werden diejenigen Gesetze, Gewohnheiten und Rechtsinstitute verstanden, welche sich auf die wechselseitigen Verhältnisse der einzelnen Staatseinwohner beziehen.

Hiernach werden nun unter deutschem Privatrechte alle diejenigen Rechtsnormen jener Art verstanden, welche ächt germanischen Ursprungs sind. Von diesem sind alle außerhalb Deutschland entstandenen, obschon später daselbst aufgenommenen Rechte, ausgeschlossen. [1])

Forstprivatrecht umfaßt nun alle diejenigen Rechtsinstitute, welche Privatpersonen in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen betreffen.

Die Privatrechtsgelehrsamkeit ist die Kennt-

niß der aus jenen Gesetzen und Gewohnheiten herzuleitenden allgemeinen Rechtsgrundsätze. [2])

Es ist indessen hierbei im Allgemeinen zu bemerken, daß die deutschen Gesetze und Rechtsgewohnheiten doch bei weitem nicht alle deutschen Ursprungs sind. [3])

1) Zu den in Deutschland aufgenommenen Rechten gehört das römisch-justinianäische Recht, das canonische oder päbstliche Recht, ingleichen das longobardische Lehnrecht. Hieraus ergiebt sich von selbst der Unterschied zwischen den ächt deutschen nnd den in Deutschland geltenden Rechten.
2) Runde, a. a. O. §. 6.
3) Das Lehnrecht und Privatkirchenrecht hat seine Bestimmungen nicht blos in einheimischen, sondern auch in fremden Quellen erhalten.

§. 122.

Die Eintheilung des Privatrechts in gemeines und besonderes bestimmt den Umfang desselben genauer.

Ein gemeines Recht ist dasjenige, dessen Anwendbarkeit bei vorkommenden Fällen durch andere, jenem entgegen stehende Gesetze, nicht beschränkt wird.

Es ergiebt sich hieraus leicht selbst, was das gemeine und besondere deutsche Privatrecht in sich begreift, da jenes bei Beurtheilung aller juristischen Geschäfte zum Grunde liegt; nach diesem aber nur gewisse Gattungen, oder gewisse Personen in ihren Handlungen beurtheilt werden. [1])

1) Die Eintheilung in gemeines und besonderes Recht braucht man in doppelter Hinsicht, nämlich, in Rücksicht auf die Gegenstände, welche dadurch beurtheilt werden, (jus generale und speciale) und in geographischer Beziehung, (jus universale und particulare) in so fern es für ein ganzes Land, oder nur für eine Provinz oder einen Ort verbindende Kraft hat. — Runde, a. a. O. §. 7.

§. 123.

Die verschiedenen Arten der Privatrechte können entweder verschiedene Classen von Personen und die von ihrem bürgerlichen Stande abhängenden Privatrechtsverhältnisse, oder auch die Rechte betreffen, welche nur auf besondere Privatgeschäfte Bezug haben.

Zu denen der letztern Art gehört unter andern auch das in unserer Lehre wichtige Kameralrecht,[1]) welches alle besondern Rechte, hinsichtlich der Regalien und deren Verwaltung in sich begreift, und wohin, außer den Post-, Münz-, Berg- und Salzwerkrechten, auch besonders das Forst- und Jagdrecht mit gezählt wird.

Alle diese Rechte müssen, wenn sie als Regalien betrachtet werden, nach den aufgestellten staatsrechtlichen Begriffen[2]) beurtheilt werden, in so fern aber Privatpersonenen dabei concurriren, hängt die zur Untersuchung und Entscheidung kommende Frage jedesmal vom Privatrechte allein ab.

1) Das Kameralrecht selbst ist nur wenig und höchst oberflächlich in seinen verschiedenen Theilen bis jetzt bearbeitet worden. Für die Preußischen Staaten würde am brauchbarsten sein: Fr. Ch. Jon. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. Frankfurt a. d. O. 1785. 3 Bde. 8.

2) Vergl. §. 74. ff.

§. 124.

Als die Quellen des Privatrechts können angesehen werden:

1) Die Nachrichten alter, besonders römischer Geschichtschreiber.[1])

2) Gesetze altdeutscher Völker, der Salier, Ripuarier, Alemannen, Sachsen, Angeln u. s. w.[2]) der Burgunder, Ost- und Westgothen und der Longobarden.

3) Die Capitularien der fränkischen Könige.[3])
4) Formelbücher, welche die alten Gewohnheitrechte enthalten.[4])
5) Die Scheffenstühle, d. h. ein Collegium, welches den Namen Scheffenstuhl oder Scheffenbank führte und von denen einige zu großem Ansehen gestiegen waren.[5])
6) Das römische Recht. Der Grund der Gültigkeit des römischen Rechts in Deutschland liegt besonders darinn, weil dasselbe im 13. Jahrhundert nach und nach als Gewohnheitrecht eingeführt wurde.[6]) Hieraus gehen für die Gültigkeit des römischen Rechts folgende Regeln hervor:
   a) das römische Recht gilt bisweilen als Hauptrecht, bisweilen als Hülfrecht.
   b) Nur diejenigen Theile desselben haben verbindende Kraft, welche glossirt sind,[7]) und zwar nur in so weit, in wie weit sie wirklich eine Rechtsnorm enthalten.[8])
   c) Diejenigen Theile des römischen Rechts, welche sich auf Sitten und Verfassungen beziehen, sind bei uns nicht gültig, wenn sie auch glossirt sind. Desgleichen leidet aber auch das römische Recht keine Anwendung auf die Geschäfte, welche nicht deutschen oder spätern Ursprungs sind.[9])
   d) Unter den oben angeführten Bedingungen streitet die Vermuthung so lange für die Gültigkeit, bis das Gegentheil bewiesen ist.[10])
7) Privatsammlungen, welche veranstaltet wurden, um das durch Einführung des römischen Rechts gesunkene Ansehen deutscher Rechtsinstitute wieder herzustellen. Hierdurch entstanden:
   a) der Sachsenspiegel, welchen im 13. Jahrhundert ein Anhaltischer Edelmann Epkov v. Repkov verfaßte.

b) Der Richtsteig Landrechts und Lehnrechts, dessen Verfasser nach einigen ein Märkischer Edelmann Joh. v. Buch, nach andern Herrmann von Oesfeld ist.

c) Der Schwabenspiegel, welcher dem Sachsenspiegel fast ganz ähnlich ist.

d) Das Kaiserrecht, dessen Verfasser sowohl als Alter unbekannt ist.

8) Oeffentliche Sammlungen, dahin gehören:

a) die sogenannten Landrechte, welches Particulargesetze für einzelne Provinzen sind und wohin auch die Weisthümer gehören.

b) Stadtrechte, wohin die Privilegien und Statuten zu rechnen sind.

9) die Reichsgesetze, z. B. die Kammergerichtsordnung, der Westphälische Friede, die Reichsabschiede, die deutsche Bundes-Acte.

10) Allgemeine Landesordnungen. [11])

11) Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, z. B. das Preußische, Oestreichische Gesetzbuch, die Sächsische und Preußische Gesetzsammlung, u. s. w.

12) Befehle, Generalien, Mandate u. s. w.

1) Die Nachrichten der ältesten Zeit beruhen besonders auf Erzählungen der ältesten griechischen und römischen Geschichtschreiber, besonders des Strabo, Polybius, Tacitus, Cäsar u. s. w.

2) Vergl. §. 12.

3) Von besonderer Wichtigkeit ist das Capitulare Caroli M. de villis. — Vergl. §. 15. Nota 1. — Eine deutsche Uebersetzung davon findet man in Antons Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Görlitz 1799. Th. 1. S. 177.

4) Sie enthalten eine große Vermischung des römischen und deutschen Rechts, und beziehen sich auf gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte. Das wichtigste dieser Formelbücher ist das des Mönchs Marculft, aus dem siebenten Jahrhundert, unter dem Titel: Marculfi, monachi aliorumque auctorum formulae veteres, editae ab Hieron. Bignon, opera Theod. Bignoni. Paris 1613 et 1665.

4to. — Diese Formeln sind, wenn sie schon ihr Ansehen vor Gericht verloren haben, doch um deswillen von Nutzen, weil man daraus auf ihren Ursprung, Veranlassung und Absicht schließen kann, wodurch man die wahre Natur mancher alten, jetzt noch üblichen Rechtsinstitute kennen lernt.

5) Die berühmtesten dieser Scheffenstühle waren zu Lübeck und Magdeburg, woher auch der weit ausgebreitete Gebrauch des lübischen und sächsischen, oder magdeburgischen Rechts entstanden ist.

6) Die Gültigkeit des in Deutschland recipirten römischen Rechts ist jedoch nur auf das Justinianäische anzuwenden, denn das, was vor und nach Justinian galt, hat in Deutschland niemals Gesetzkraft erlangt.

7) Glossen sind Erläuterungen zu dem Text des Justinianäischen Gesetzbuchs, in Bezug auf Sach- und Sprachkenntniß; sie wurden als Anmerkungen den Handschriften beigefügt und zuerst in dem Text selbst, bei den betreffenden Worten eingerückt, später aber am Rande beigeschrieben. In Bezug auf ihre Rechtsgültigkeit findet die Regel statt: quicquid glossa non agnoscit, illud nec agnoscit curia.

8) Diejenigen Stellen also, welche von Geschichte und wissenschaftlichen Erklärungen handeln, sind jetzt nicht anwendbar.

9) Hierher gehören in erster Beziehung die Rechte des Fiscus, in zweiter die Lehre von den Sclaven, u. dergl. m.

10) Wer das Gegentheil behauptet, muß darthun, daß die Anwendbarkeit in dem vorliegenden Falle nicht statt findet, oder daß ein ausdrückliches Gesetz sie aufgehoben habe.

11) Diese wurden besonders mit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts Sitte.

§. 125.

Alles Privateigenthum steht im Gegensatze vom Staatseigenthume; bei beiden sind die Bestandtheile dieselben, obschon ihrem Wesen nach die Landeshoheit und das Eigenthum sehr verschiedene Rechte begründen. Die erstere sorgt im Allgemeinen für die Wohlfahrt des Staats und begreift die diesfalsigen Rechte in sich, dieses hingegen umfaßt das in der Regel uneingeschränkte Recht über die Bestandtheile einer Sache

selbst sowohl, als über deren Benutzung willkührlich zu verfügen.[1])

1) Von dem Begriffe des Eigenthums, den Arten, hinsichtlich der Eintheilung und der Erwerbung kann man §. 62 bis 69 vergleichen.

Zweite Abtheilung.

Von denjenigen Verträgen, durch welche das Eigenthum an einem Walde erworben wird.

§. 126.

Unter der Voraussetzung dessen, wovon im ersten Theile hinsichtlich der Verträge und der Natur derselben überhaupt gehandelt worden ist,[1]) ist hier nunmehr keine weitere Auseinandersetzung erfoderlich, sondern es handelt sich hier nun allein von der verschiedenen Natur der einzelnen in das Forstrecht gehörigen Verträge, und deren rechtlichen Beziehungen selbst.[2])

1) Vergl. §. 70 bis 73.
2) Die römische Eintheilung der Verträge in contractus und pacta bleibt weg, weil sie im Forstrechte ganz nutzlos ist, und überhaupt hier nur von den Verträgen gehandelt wird, welche auf Forst- und Jagdwesen Bezug haben.

§. 127.

A) Vom Kaufe.

E. C. Westphal, vom Kauf-, Mieth-, Pacht- und Erbzinscontract. Leipzig 1788.

Der Kauf ist derjenige Vertrag, Kraft dessen Jemand sich verbindlich macht, irgend eine Sache an einen Andern gegen einen bestimmten Preis zu übergeben, in der Absicht, daß er dieselbe erwerbe.[1])

Jener wird der Verkäufer, (venditor,) dieser der Käufer, (emtor,) genannt.

Der Verkauf geschieht entweder durch privat- oder durch öffentliche Verhandlungen und ist darnach entweder ein privat- oder ein öffentlicher Verkauf. [2])

1) D. 18. 1. — C. 4. 38.
2) C. 10. 3. — C. 11. 31.

§. 128.

Drei wesentliche Stücke besonders sind es, welche den Kaufcontract begründen, nämlich:

1) Eine Sache, (res) welche verkaufsfähig [1]) und der Verfügung des Verkäufers unterworfen ist. [2]) Unter dieser Voraussetzung kann eine körperliche, oder unkörperliche, eine gegenwärtige oder zukünftige Sache verkauft werden. [3]) Die Sache kann auch ein Recht, eine Foderung u. s. w. betreffen. Indessen hat die Uebertragung einer Foderung auf einen Andern den besondern Namen einer Cession (cessio,) bei welcher dann der Verkäufer, cedens, und der Käufer, cessionarius, genannt wird.

2) Der Preis, (pretium,) welcher für die Sache gezahlt werden soll. Dieser muß sein:
   a) der Sache angemessen, [4]) (justum,)
   b) wahr, d. h. nicht erdichtet, sondern im Ernste gemeint. [5]) (verum,)
   c) gewiß, d. h. er muß in einer bestimmten Summe baaren Geldes bestehen. [6]) (certum,)

3) Die gegenseitige Einwilligung, (mutuus consensus.) Es wird zur Vollziehung des Vertrags weder ein schriftlicher Contract, noch ein sogenanntes Drauf- oder Handgeld erfodert. Sobald die gegenseitige Einwilligung gewiß und erklärt ist, so kann auch die Erfüllung verlangt werden. [7])

1) Eine Sache ist dann verkaufsfähig, wenn sie im Verkehr ist. Es dürfen daher willkührlich nicht verkauft werden: Waffen an die Feinde, Gifte, confiscirte Bücher, u. dergl. m.

2) Fr. 34. D. 18. 1.

3) Sind die zu verkaufenden zukünftigen Sachen von der Art, daß es vom Zufalle abhängt, ob sie gewonnen können werden, oder nicht, so wird eine Hoffnung gekauft, (emtio spei) und beide Theile müssen sich gefallen lassen, wie das Ende ausfällt; sind sie aber von der Art, daß sie gewöhnlich dasein sollen, so wird eine gehoffte Sache gekauft, (emtio rei speratae) und das, was gekauft, muß wenigstens einigermaßen wirklich dasein, wenn der Contract nicht ungültig sein soll. — Fr. 8. §. 1. D. 18. 1. — Fr. 39. §. 1. D. ibid.

4) Const. 2. 8. C. 4. 44.

5) Der wahre Werth wird bestimmt durch die Einwilligung, oder durch das Gesetz, z. B. die Holztaxe, oder durch Bestimmung der Sachverständigen. — Fr. 36. D. 18. 1.

6) §. 1. 2. I. 3. 23. „Pretium autem constitui oportet: nam nulla emtio sine pretio esse potest. Sed et certum esse pretium debet."

7) Wenn die Einwilligung noch nicht gewiß ist, z. B. beim Reukauf, und wenn Zwang oder Betrug statt fand, so ist der Contract nicht verbindlich; Zureden aber und Anpreisen der Sache hindern die Gültigkeit nicht, sobald der Käufer nur deren Wahrheit untersuchen konnte.

§. 129.

Sind jene wesentlichen Erfoderniſſe des Kaufs vorhanden, so ist der Contract zur Vollendung gediehen. Ausgenommen:

1) wenn erfodert wird, daß er schriftlich abgefaßt und von den Contrahenten unterschrieben sei, wo er durch die Unterschrift vollzogen wird, [1])

2) wenn ein Dritter den Kaufpreis bestimmen soll, so ist der Vertrag gültig, wenn dieser das gethan, [2])

3) wenn Sachen nach Maaß und Zahl verkauft sind, so tritt die Gültigkeit ein, wenn die Sache zuge-

zählt oder zugemessen ist.[3]) Sind jene Sachen aber über Bausch und Bogen (in aversione,) verkauft, so ist der Contract rechtsgültig, sobald der Preis unter den Contrahenten bestimmt ist.

1) Const. 17. C. 4. 21.
2) §. 1. I. 3. 23.
3) Man nennt dann diese Sachen vertretbare. — Vergl. Mackeldey, Lehrb. des heutigen röm. Rechts. §. 578.

§. 130.

Durch die Perfection des Kaufcontracts erwachsen sowohl für den Käufer, als für den Verkäufer gewisse Verbindlichkeiten. Es ist:

I. Der Käufer verpflichtet:

1) den bedungenen Kaufpreis bei der Uebergabe in den gehörigen Münzsorten zu bezahlen;[1]) thut er dieses nicht, so muß er die Zinsen des Verzugs, von Zeit der geschehenen Uebergabe an gerechnet, bezahlen, was auch selbst dann statt findet, wenn er eine gerechte Ursache hatte, den Kaufpreis zurück zu halten,[2])
2) dem Verkäufer die Gewähr für das Geld, welches er als Kaufpreis zahlte, zu leisten,[3])
3) demselben allen denjenigen Aufwand zu ersetzen, welchen dieser nothwendiger und nützlicher Weise zu Erhaltung der erkauften Sache machen mußte.[4])

II. Der Verkäufer aber ist verbunden:

1) dem Käufer die verkaufte Sache zu bestimmter Zeit und Ort, auch mit allem Zubehör und den seit der Vollziehung des Contracts erwachsenen Früchten zu übergeben,[5])
2) für alle durch seine Schuld, nach Vollziehung des Contracts, herbeigeführte Schäden zu haften,[6])
3) für die verborgenen Fehler, womit die Sache zur Zeit des Contracts behaftet war, auch wenn sie

ihm selbst unbekannt waren, so wie für die Eigenschaften, welche selbige nach ausdrücklicher Versicherung haben soll, zu stehen, [7])

4) dem Käufer die Gewähr zu leisten, (evictionem praestare) im Falle die verkaufte Sache ihm von einem Dritten durch einen Proceß abgestritten wird. [8])

4) Thibaut, a. a. O. §. 100.

2) Er kann sich davon befreien, wenn er das zu bezahlende Geld gerichtlich deponirt. Const. 5. C. 4. 49. — So lange die Zahlung nicht erfolgt ist, geht das Eigenthum nicht auf den Käufer über, außer wenn auf Credit gehandelt worden. §. 41. I. 2. 1.

3) Fr. 11. §. 2. D. 19. 1.

4) Const. 16. C. 4. 49.

5) Jedoch geschieht in der Regel die Uebergabe erst nach vorhergegangener Zahlung. Fr. 13 §. 8. D. 19. 1.

6) Hierdurch wird er jedoch nicht zur Bewachung der Sache verpflichtet, wenn er sich nicht dazu besonders anheischig gemacht.

7) Ist die Sache mit verborgenen Fehlern behaftet, so hat der Käufer die Wahl, ob er auf gänzliche Aufhebung des Contracts, oder auf verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufpreises antragen will. Fr. 19. §. 1. D. 21. 1.

8) Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Käufer bei dem Rechtsstreite selbst nichts verabsäumt habe. Mackeldey, a. a. O. §. 580.

§. 131.

Dem Kaufcontracte werden bisweilen gewisse Nebenverträge, wodurch der Hauptvertrag beschränkt wird, beigefügt.

Die gewöhnlichsten dieser Nebenverträge sind:

1) der Wiederkauf, (pactum de retro vendendo) in Folge dessen der Käufer sich verpflichtet, die Sache nach oder binnen einer gewissen Zeit an den Verkäufer zurück zu verkaufen. [1]) In der Regel, und wenn nichts anderes ausgemacht ist, so

ist der Wiederkäufer nur zur Bezahlung des früher erhaltenen Preises verpflichtet.

2) Der Nebenvertrag, durch welchen bestimmt wird, daß der Kauf nur dann gültig sein solle, wenn sich binnen einer bestimmten Zeit nicht ein besserer Käufer finde. [1]) (pactum addictionis in diem.) Alles was auf irgend eine Art vortheilhafter ist, wird als ein besserer Kauf angesehen.

3) Der Nebenvertrag, durch welchen der eine Contrahent von seiner Verbindlichkeit frei wird, wenn der andere seine Obliegenheiten nicht gehörig erfüllt. [3]) (pactum commissorium, oder lex commissoria,) Der Käufer verliert hier zwar das Handgeld, nicht aber den voraus bezahlten Theil des Preises, außer wenn der Verlust desselben besonders bedingt worden. [4])

4) Der Reukauf, (pactum displicentiae.) durch welchen bedungen wird, daß wenn binnen einer gewissen Zeit den einen oder den andern Theil der Kauf reuet, dieser davon wieder abgehen darf. [5]) Gewöhnlich wird auf den Fall der Reue ein gewisses Strafgeld festgesetzt.

1) I. E. Martini, de pacto retrovend. Vit. 1711. — C. Thomasius, disp. de usu pract. distinct. inter emt. cum pacto de retrovend. et contr. pignor. Hal. 1707.

2) D. 18. 2. — F. M. Kopf, de addict. in diem. Arg. 1740.

3) Die Grundsätze dieses Nebenvertrags sind nur rücksichtlich des Pfand- und Kaufvertrags rechtlich aus einander gesetzt. — H. Hildebrand, de lege commiss. vend. adjecta. Alt 1716.

4) Pufendorf. I. 1. obs. 59. — D. 18. 3.

5) Fr. 3. D. 18. 1.

§. 132.

Wenn nun jede Sache, die im Verkehr ist, [1]) verkauft werden kann, so ergiebt sich hieraus von selbst,

daß auch jede Wäldfläche, und jeder einzelne Theil derselben, ein Gegenstand des Kaufvertrags sein kann.

Jedem Eigenthümer steht das Veräußerungrecht zu, [2]) und er kann dadurch auf einen Dritten das Waldeigenthum regelmäßig übertragen, und zwar in demselben Umfange, in welchem es der Verkäufer besessen. Jedoch kann sich Dieser Rechte daran bedingen, wodurch häufig gewisse Dienstbarkeiten begründet werden.

Alle auf den Kaufvertrag im allgemeinen anwendbare Rechtsverhältnisse sind auch bei den Waldungen gültig.

Einen wesentlichen Theil des Vertrags macht der Bestand des Waldes, der zur Natur desselben gehört, aus.

Der Kaufpreis eines Waldes läßt sich im Allgemeinen bestimmen:

1) von dem Dasein mehrerer oder weniger Oeden, als dem Reste ehemaliger Waldung, welche nothwendig künftig wieder in Wald verwandelt werden müssen, und folglich zur Zeit des abgeschlossenen Kaufvertrags den Werth vermindern;
2) von der Erzeugungfähigkeit des Bodens und der Größe des daraus zu ziehenden Nutzens;
3) von dem Flächeninhalte, und dem wirklichen darauf befindlichen Holzbestande, hinsichtlich der Qualität sowohl, als der Quantität:
4) von den mannigfachen Nebennutzungen, welche außer der Hauptnutzung, dem Holze, sich gewinnen lassen;
5) Von der Menge der auf einem Walde haftenden Vortheile, oder lastenden Gerechtsamen. [3])

Da, der Natur der Sache nach, jeder Verkauf eines Waldes, der nothwendigen Taxation halber, bedeutende Kosten herbeiführt, so wird die Theilung der-

selben um deswillen rechtlich angenommen, weil durch die richtige Taxation beiden Contrahenten Vortheil erwächst. [4])

1) §. 128. Note. 1.
2) In der Regel ist dieses der Fall, jedoch können Familien-Verträge oder politische Verhältnisse das Veräußerungrecht einschränken.
3) Das Nähere jener Bestimmungen ergiebt sich aus der Taxation.
4) Rathsam ist es stets, daß unter den Paciscenten, der Kosten wegen, ein bestimmter Vertrag abgeschlossen werde, welcher dann entscheidet.

§. 133.

Jeder Kaufcontract wird aufgehoben:

1) durch die Einwilligung beider Theile. [1]) (mutuo dissensu.)
2) Einseitig.
   a) Wenn einer der Contrahenten sich den Rücktritt vorbehalten.
   b) Wenn einer derselben über die Hälfte verletzt ist, [2]) (laesio ultra dimidium s. enormis,) d. h. wenn das, was er erhielt, nicht halb so viel werth ist, als das was er gab. [3])

Eine solche Verletzung kommt nicht in Betracht:

α) wenn ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht geleistet worden,
β) wenn eine Hofnung gekauft worden, [4]) (emtio spei,) und
γ) bei öffentlichen Versteigerungen.

1) Jedoch darf der Contract noch nicht vollzogen sein. — §. 4. I. 3. 29. „Eae obligationes, quae consensu contrahuntur, contraria voluntate dissolvuntur."
2) Hannesen, de immodica laesione ejusq. prob. Goett. 1747. — G. S. Wiesand, progr. ad L. 2. C. de res invend. Vit. 1768. — Der Verletzte kann die Aufhebung des

Contracts verlangen, der Beklagte aber kann sich diese gefallen lassen oder die Verletzung vergüten.

3) Wenn z B. Jemand einen Wald für 1000 Thlr. verkauft, der jedoch nur 499 Thlr 12 gl. wirklich werth ist, so ist der Käufer über die Hälfte verletzt, vorausgesetzt, daß der Werth des Waldes sich ganz genau ausmitteln ließ.

4) Fr. 8. §. 1. D. 18. 1.

§. 134.

B. Vom Tausche.

I. P. Streit, de permutatione. Erf. 1735.

Der Tausch, (permutatio,) ist ein Vertrag, in Folge dessen eine bestimmte Sache an einen Andern übergeben wird, in der Absicht, daß dieser eine andere bestimmte Sache dagegen an Jenen wieder eigenthümlich überlasse. [1])

Dieser Vertrag ist sehr nahe mit dem Kaufcontracte verwandt, und es gelten, besonders nach heutigem Rechte, alle die Grundsätze, welche bei jenem angewandt werden. Das Eigenthum geht sofort mit der Uebergabe auf den Empfänger über, wenn dieser auch das, was er dagegen versprach, noch nicht übergeben hat. [2])

1) Der Geber wird Promittent, der Empfänger Acceptant genannt — Der Tausch unterscheidet sich von dem Contracte: ich gebe, daß du giebst, (do, ut des,) besonders dadurch, daß in jenem das Eigenthum der Sache übergeben wird, in diesem aber nicht, z. B. ich leihe Jemandem Holz, damit er mir wieder dergleichen leihe. — D. 19. 4. — C. 4. 64.

2) Const. 4. C. 4. 64.

§. 135.

Nicht nur alle im Verkehre befindliche Sachen, sondern auch Geld, in so fern es als Waare betrachtet wird, können den Gegenstand dieses Vertrags ausmachen. [1])

Die Verbindlichkeit zur Gewährleistung ist beim Tauschvertrage für alle Contrahenten gegenseitig. [2])

1) D. 19. 5.
2) Fr. 1. §. 1. D. 19. 4. — Const. 29. C. 8. 45.

§. 136.

Waldungen können in doppelter Hinsicht ein Gegenstand des Tausches sein, da entweder Wald gegen Wald, oder Feld gegen Wald, und umgekehrt, vertauscht wird.

Das Eigenthum geht wechselseitig auf beide Contrahenten über. [1])

1) Vergl. §. 134.

§. 137.

Bei dem gegenseitigen Tausche der Wälder muß zunächst untersucht werden, ob und welche Lasten und Rechte darauf haften. Wenn ihr Dasein bewiesen ist, so wird über ihren relativen Werth bemerkt:

1) der wahre Werth der zu vertauschenden Gegenstände, welcher durch die Taxation erlangt wird, bleibt im Allgemeinen der Stützpunkt; [1])
2) gleiche Rechte und Lasten, bei gleichem Waldwerthe, haben auch gleichen wahren Werth;
3) Gleicher Waldwerth und ungleiche Activlasten, so wie
4) gleicher Waldwerth und ungleiche Passivlasten erfodern eine Ausgleichung; [2])
5) ungleiche Waldwerthe mit verhältnißmäßig unter sich verschiedenen Passiv- und Activ-Verbindlichkeiten sind von gleichem wahren Werthe.

Wenn auf den zu vertauschenden Waldungen weder Activ- noch Passiv-Verbindlichkeiten haften, dann kommt hauptsächlich der Flächeninhalt, die Güte des

Bodens, die Holzbestände, die Art der Bewirthschaftung, [3]) u. s. w. in Betracht.

1) Der wahre Werth läßt sich durch die jährlichen Intraten ausmitteln.
2) Die Entschädigung für das mit den größern Lasten beschwerte Grundstück besteht in Herauszahlung von Geld, oder in Vergrößerung der Waldfläche.
3) In wie weit sie nämlich durch Flächeninhalt, Lage, Klima und Boden bestimmt wird.

§. 138.

Bei dem Tausche des Waldes gegen Feld, und umgekehrt, treten zuerst die schon angegebenen allgemeinen Grundsätze ein. Sodann ist aber auch die Preiswürdigkeit der Felder und der Werth der Oekonomie-Erzeugnisse zu untersuchen und mit dem Werthe des Waldes zu vergleichen. [1])

Es ist hierbei zu bestimmen:

1) Der Flächeninhalt der zu vertauschenden Grundstücke,
2) die Erzeugnisse selbst sowohl, als auch das, was durch deren Anwendung, zum Vortheil des Eigenthümers gewonnen wird. [2])
3) Die Unterhaltungkosten und alle auf dem Grundstücke haftende Lasten kommen bei der Summe aller Einnahme in Abzug.
4) Der häufige Wechsel des Preises der Oekonomieerzeugnisse macht bei dessen Ausmittelung einen zehnjährigen Durchschnitt gewöhnlich.
5) Die Vergleichung des Feldwerthes mit dem Waldwerthe bezeichnet die Größe des einen oder des andern Tauschgegenstandes und es ergiebt sich daraus die etwa nothwendig werdende Entschädigung.

1) Thaer, Einleit. zur Kenntniß der engl. Landwirthschaft ꝛc. Hannover. Aufl. 3. Bd. 2. Abth. 2. S. 2. ff.

§. 139.

C. Von der Schenkung.

E. G. C. Klügel, de donat. Vit. 1777.

Die Schenkung (donatio,) ist ein Vertrag, nach welchem Jemand ohne Vergeltung und ohne Zwang das Eigenthum einer Sache auf einen Andern unwiderruflich überträgt. [1])

Der Schenkende heißt der donator oder donans und der Beschenkte der donatarius.

Wenn schon Vergeltung oder Zwang nicht statt finden darf, so bleibt doch dem Schenker die Zweckbestimmung nachgelassen, wenn sie nur nicht zum Vortheil eines Dritten oder des Schenkenden selbst geschieht. [2])

Die Schenkung selbst geschieht entweder unter den Lebendigen (donatio inter vivos,) oder auf den Todesfall (donatio mortis causa,) je nachdem die Gültigkeit von einem Todesfalle abhängig worden ist, oder nicht. [3])

1) Fr. 1. pr. fr. 29. D. 39. 5. „donari videtur, quod nullo jure cogente conceditur."

2) C. 8. 55. — Fr. 5. §. 1. D. 19. 3. — Im letztern Falle würde eine donatio renumeratoria statt finden.

3) §. 1. 2. I. 2. 7. — Von der letztern Art wird unten beim Erbrechte gehandelt, daher hier nur von der erstern die Rede sein wird.

§. 140.

Bei der Schenkung sind folgende Rechtsgrundsätze anwendbar:

1) In der Regel kann alles Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, so wie es durch Veräußerung und Cession an Andere übertragen wird, auch verschenkt werden. [1]) Jedoch werden die gegenwärtigen sowohl, als die künftigen Schulden erst davon abgezogen. Der Beschenkte kann in-

dessen deshalb für seine Person nicht in Anspruch genommen werden.[2])

2) Zur Form einer Schenkung ist nothwendig erforderlich, daß von Seiten des Beschenkten die Annahme (Acceptation,) erfolgt ist.[3])

3) Jede Schenkung, deren Gegenstand sich über 500 Dukaten (solidos,) erstreckt, muß gerichtlich geschehen, damit nicht Betrügereien zum Nachtheil anderer Personen erfolgen.[4]) Ist die Erklärung vor Gericht unterblieben, so ist das Geschenk, in so weit es nämlich jene Summe übersteigt, ungültig und es kann der Schenker den Ueberschuß mit einer besondern persönlichen Klage[5]) zurückfodern.

4) Ist die Schenkung jedoch durch besondere, zu verschiedenen Zeiten geschehene Geschenke bis über jene Summe gestiegen, so bleibt sie rechtsgültig, auch wenn die gerichtliche Erklärung nicht statt hätte, weil jede einzeln nur in Betracht kommt; es wäre denn, daß bewiesen würde, daß durch die Theilung eine Umgehung des Gesetzes bewirkt werden sollte.[6])

5) Einer solchen gerichtlichen Beglaubigung bedarf es jedoch nicht bei Schenkungen:

a) von dem Regenten und der Regentinn,[7])
b) die zu Aufbauung wüster oder abgebrannter Orte,[8]) ingleichen
c) zu Loskaufung der Gefangenen[9]) gemacht werden,
d) welche von der gemachten Beute an die Soldaten geschehen,[10])
e) bei remuneratorischen Schenkungen.[11])

1) Stryk, L. 39. T. 5. §. 9. — Leyser, sp. 433. n. 2.
2) Fr. 72. pr. D. 23. 3.
3) Fr. 19. §. 2. D. 39. 5.
4) Thibaut, Theorie der log. Ausl. S. 38. f. — Leyser,

ep. 433. n. 7. — Goebel, de donat. quae judicialibus sunt inser. tabulis. Helmst. 1738.

6) Nämlich mit der condictio indebiti. — Weber, über d. nat. Verb. §. 77.

6) Stryk, L. 29. T. 5. §. 5.

7) Berger, de donat. principis in Coll. Diss.

8) Const. 36. pr. §. 2. C. cti.

9) Const. 36. pr. C. cit.

10) Const. 36. §. 1. C. cit.

11) Wenn Jemandem nämlich etwas zur Vergeltung für geleistete Dienste, wozu oft eine gewisse Verpflichtung vorhanden sein kann, geschenkt wird. — Fr. 27. Fr. 34. §. 1. D. 39. 5.

§. 141.

Eine Schenkung kann jeder, der über sein Vermögen verfügen darf, machen. Jedoch:

1) dürfen beide Personen, der Schenker und der Beschenkte, nicht in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß sie juristisch für eine Person angesehen werden. [1])

2) Schenkungen die sich Ehegatten während der Ehe machen (donatio inter virum et uxorem,) sind zwar an sich nicht verboten, jedoch können sie von dem Schenker zu jeder Zeit widerrufen werden. [2]) Einige Schenkungen sind indessen unter Eheleuten von Anfang an schon unwiderruflich. [3])

1) Fr. 1. §. 1. D. 41. 6. — Hierher gehört das Verhältniß zwischen Vater und Sohn.

2) D. 24. 1.

3) Dahin gehört z. B das, was zum Beßten des Haushalts, zu Erlangung einer Würde geschenkt, oder zu Wiederherstellung eines Gebäudes bestimmt wurde, wenn das Geschenk in Kleinigkeiten besteht u. dergl. m. — Fr. 32. §. 14. D. 24. 1. — Fr. 40 — 42. D. ibd.

§. 142.

Alle rechtsgültig geschehene Schenkungen verbinden zur Erfüllung, und es kann der Beschenkte, wenn ihm

die Sache nicht übergeben wird, auf deren Uebergabe klagen.[1]) Jedoch kann er das Versprochene nur so weit verlangen, daß der Schenker nicht ganz arm wird.[2])

Zur Gewährleistung ist der Schenker nicht verpflichtet.

1) §. 2. I. 2. 7.
2) Fr. 12. D. 39. 5.

§. 143.

In der Regel ist jede Schenkung, die unter den Lebendigen geschieht, unwiderruflich. Diese Regel leidet folgende Ausnahmen:

1) wenn den Kindern des Schenkers das Pflichttheil verletzt ist.[1]) (donatio inofficiosa,) Hier können die Pflichterben nicht aber der Schenker selbst, darauf antragen, daß sie bis auf so weit reduzirt werde, bis jenes ergänzt ist.[2])
2) Der Schenker selbst ist zum Widerruf berechtiget:
   a) wenn der Beschenkte sich eines großen Undanks gegen ihn schuldig gemacht,[3]) d.. er ihm
      α) wörtlich oder thätlich übel begegnet,
      β) hinterlistig einen Verlust seines Vermögens zuzieht,
      γ) nach dem Leben trachtet.
   b) Wenn er die Bedingungen, unter welchen ihm etwas geschenkt wurde, nicht erfüllt.
   c) wenn der Schenker, nach gethaner Schenkung noch Kinder erhält.[4])

In den unter a und b angegebenen Fällen kann der Schenker die Schenkung widerrufen, nicht aber dessen Erben.

1) Nov. 29. c. 1. — Es wird auf das Vermögen zur Zeit der Schenkung gesehen.
2) Nach älterm Rechte wurde auf Aufhebung des ganzen

Vertrags geklagt; nach neuerem geht sie aber nur auf Ergänzung des Pflichttheils. Nov. 92. c. 1.

3) Man nennt diese Ursachen causae ingratitudinis. Const. 10. C. 8. 56.

4) Vorausgesetzt, daß er sein ganzes Vermögen oder einen großen Theil desselben verschenkt hatte; auf unbedeutende Schenkungen hat dieses keinen Einfluß.

§. 144.

Wälder werden selten durch Schenkungen erworben. Die Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes haben in neueren Zeiten [1]) diese Erwerbart unter Privatpersonen ganz aufhören lassen. Nur aus den Händen mächtiger Fürsten sind etwa hier oder da noch die stattgehabten Schenkungen ganzer Wälder gekommen.

1) Früher war das Verschenken der Wälder gebräuchlicher. (vergl. gesch. Einl. in mein Lehrb.) Die zu den Klöstern und geistlichen Stiftungen gehörigen Waldflächen sind fast alle durch die Schenkung Eigenthum derselben worden.

§. 145.

D. Vom Erbrechte.

Lehrbuch des heutigen römischen Rechts, v. D. Ferd. Mackeldey. Dritte Aufl. Gießen 1820. §. 409 bis 542.

System des Pandektenrechts, von A. F. J. Thibaut. Fünfte Ausg. Jena 1818. Bd. 2. §. 668 — 850.

F. C. A. Lobethan, vollst. Abh. d. Lehre v. d. Erbfolge. Halle 1799.

Erbschaft (hereditas,) ist das hinterlassene active und passive Vermögen eines Verstorbenen. Erbrecht ist das Recht eines Ueberlebenden auf den Nachlaß eines Verstorbenen, [1]) und das wirkliche Eintreten in die Rechtsverhältnisse desselben heißt die Erbfolge. [2]) Derjenige, dem diese Folge zusteht, heißt Erbe, [3]) (heres,) und der es hinterläßt, Erblasser.

1) Fr. 1. D. 18. 4. „hereditas viventis non datur."

3) Fr. 62. D. 50. 17. — Fr. 24. D. 50. 16. „nihil aliud est hereditas, quam successio in universum jus, quod defunctus habuit."

3) Gewöhnlich nennt man ihn Universalerbe, allein mit Unrecht, denn jeder welcher etwas erbt, sei es auch noch so wenig, ist ein Universalerbe.

§. 146.

Verschieden von dem Erben ist der Singular-Successor, d. h. im Allgemeinen derjenige, welcher nur in gewisse Theile und einzelne Rechte des Verstorbenen succedirt.[1]) Nach Verschiedenheit der Art und Weise, wie ihm etwas von dem Erblasser hinterlassen wird, ist er:

1) Ein Legatar, (legatarius,) d. h. derjenige, welcher nach dem letzten Willen eines Verstorbenen aus dessen Nachlasse etwas, als Singular-Successor, erhalten soll.[2]) Das was hinterlassen wird, heißt ein Legat, (legatum,) und kann alle Sachen und Rechte in sich begreifen.

2) Ein Fideicommissar, (fideicommissarius) d. h. derjenige, welchem der Erblasser aufgiebt, daß er das, was er ihm hinterläßt, ganz oder theilweise einem Dritten restituiren soll.[3]) Besteht diese Restitution im ganzen Erbrechte, so ist es ein fideicommissum universale, ist es jedoch nur eine einzelne Sache, so ist's ein fideicommissum singulare.[4])

3) Ein auf den Todesfall Beschenkter, (mortis causa donatarius,) d. h. derjenige, welcher erst durch den Tod des Erblassers oder eines Andern ein Recht auf den geschenkten Nachlaß bekommt.[5])

1) Pr. I. 2. 24.

2) §. 1. I. 2. 20. „legatum est donatio quaedam a defuncto relicta, ab herede praestanda."

3) §. 2. I. 2. 23. „cum aliquis scripserit, Lucius Titius heres esto, potest adjicere, rogo te, Luci Titi,

ut, cum primum poteris hereditatem meam adire, eam Cajo Sejo reddas, restituas. Potest autem quisque et de parte restituenda heredem rogare."

4) Pr. I. 2. 24.

5) §. 1. I, 2, 7. — Von diesem sagt man: mortis causa capit.

§. 147.

Das Vermögen eines Verstorbenen geht auf den Erben über:

1) durch das Gesetz,
2) durch ein Testament, oder letzten Willen, und
3) durch einen Vertrag.

§. 148.

Die Erbfolge durch das Gesetz oder die Intestat-Erbfolge (successio ab intestato,) setzt voraus, daß entweder kein, oder kein gültiger testamentarischer Erbe vorhanden ist. [1])

Der Intestat-Erbe tritt also ein:

1) wenn der Verstorbene kein Testament hinterläßt, oder
2) das vorhandene Testament schon von seiner Errichtung an ungültig war, oder
3) wenn es zwar anfangs rechtsgültig war, in der Folge aber ungültig wurde. [2])

Dieses Erbfolgerecht beruht insbesondere auf der Verwandtschaft (successio ab intestato ex jure sanguinis,) mit dem Erblasser, ohne Unterschied, ob diese eine bloße Cognation oder Agnation ist, [3]) und unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen (successio ab intestato ex speciali fundamento,) auf der Ehe und Verpflegung eines Blödsinnigen. [4])

1) Const. 8. C. 6. 59. — Ausnahmen von dieser Regel kommen zwar vor, gehören aber nicht hierher.

2) Const. 8. C. cit.

3) Nov. 118. c. 4. — Auf das Geschlecht kommt hierbei auch nichts an.

4) Schwägerschaft und Vormundschaft giebt kein Erbrecht. Const. 7. C. 6 59. — Der Verpfleger eines Blödsinnigen erbt, wenn die Testaments- oder Intestat-Erben verabsäumten, sich desselben anzunehmen. Nov. 115. c. 3. §. 12. — Ehegatten beerben sich nach dem prätorischen Edicte, wenn sonst keine Blutsfreunde vorhanden, und nach Justinianäischem Rechte die Frau den Mann mit der Beschränkung, daß jener reich, diese aber arm war.

§. 149.

Diejenigen, welche als Intestat-Erben succediren, kommen indessen nicht alle zugleich zur Succession, sondern das Gesetz bestimmt eine gewisse Ordnung, welche die Erbfolgeordnung (ordo succedendi,) genannt wird.

Es giebt vier verschiedene Classen[1]) welche in folgender Ordnung succediren:

Erste Classe: Diejenigen, welche vom Erblasser abstammen, also die Descendenten;

Zweite Classe: die Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister des Erblassers und die Kinder der vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister;

Dritte Classe: die halbbürtigen Geschwister des Erblassers, und wenn diese verstorben sind, deren Kinder;

Vierte Classe: alle übrige Verwandten, von denen der Nähere allemal den Entfernteren ausschließt; gleich Nahe succediren nach Köpfen.[2])

1) In Folge der Nov. 118. ist diese Eintheilung gerechtfertiget.

2) Nov. 118. c. 3. — Glück, Erl. d. Pand. §. 132. 133.

§. 150.

Im Allgemeinen sind bei der aufgestellten Successionordnung annoch folgende Regeln anwendbar:

1) die frühere Classe geht der spätern vor,
2) in jeder einzelnen Classe für sich giebt die Nähe des Grades den Vorzug, [1])
3) wenn der, welcher in einer Classe dem Grade nach der Nächste ist, wegfällt, so gelangt die Erbschaft an den, welcher nach dem Weggefallenen der Nächste ist. [2])

Wenn der Fall eintritt, daß von allen den hier angegebenen Erben Niemand vorhanden ist, so bekommen gewisse Corporationen, [3]) deren Mitglied der Erblasser war, dessen Vermögen; ist dieses aber auch nicht der Fall, so ist der Nachlaß erblos und fällt an den Fiscus, welcher indessen sein Recht binnen vier Jahren geltend machen muß, sonst wird und bleibt er das Eigenthum dessen, der ihn besitzt. [4])

1) Die Ausnahmen davon findet man bei Mackeldey a. a. O. §. 423.
2) Nov. 118.
3) Hierher gehören Armenhäuser, Hospitäler, Akademien, die Kirche bei Geistlichen, das Regiment bei Soldaten u. s. w.
4) Const. 1. 4. C. 10. 10.

§. 151.

Die Erbfolge durch einen letzten Willen, Testament, (testamentum,) findet statt, wenn der Verstorbene eine rechtliche Erklärung über das, was nach seinem Tode geschehen soll, hinterläßt. [1])

Der letzte Wille eines Menschen ist entweder ein Testament d. h. eine solche Erklärung, wodurch ein directer Erbe vom Erblasser benannt] wird, [2]) oder ein Codicill, d. h. jede andere letztwillige Verfügung, in welcher ein directer Erbe eingesetzt ist. [3])

1) Fr. 1. D. 28. 1. „testamentum est voluntatis nostrae justa sententia, de eo, quod quis post mortem suam fieri velit."

1) §. 4. I. 2. 20.
3) §. 2. I. 2. 25.

§. 152.

Wer ein Testament errichten will, der muß dazu fähig sein. Diese Fähigkeit (testamenti factio,) besitzt in der Regel Jeder, welcher über sein Vermögen verfügen kann. Ausgenommen sind:

1) Wahnsinnige, [1])
2) diejenigen, welche weder reden noch schreiben können, [2])
3) gerichtlich erklärte Verschwender, [3])
4) alle, welche die Testamentsfähigkeit wegen eines begangenen Verbrechens zur Strafe verloren haben. (lege intestabiles,) Nämlich:
   a) die Hochverräther, [4])
   b) offenbare Wucherer, [5])
   c) die von der christlichen Religion abgefallen sind,
   d) alle diejenigen, welche in einer Blutschande leben, in so fern sie zu Gunsten der in derselben erzeugten Kinder testiren wollen. [6])
5) Mönche.

1) §. 1. I. 2. 12.
2) Const. 29. C. 6. 23. — Notar. Ord. Tit. v. Testam. §. 4.
3) §. 2. I. 2. 12.
4) Const. 5. §. 1. C. 9. 8.
5) Cap. 3. X. 3. 28.
6) Const. 6. C. 5. 5.

§. 153.

Ein letzter Wille kann:

1) gerichtlich oder außergerichtlich, und
2) schriftlich oder mündlich verrichtet werden.

Ein gerichtliches (öffentliches,) Testament (testamentum publicum,) kann vor dem Regenten,

oder dessen Stellvertreter,[1]) oder vor jeder Civilobrigkeit errichtet werden, entweder durch Uebergabe einer Schrift (testamentum oblatum,) oder durch eine mündliche Erklärung zu Protokoll. (testamentum judiciale.)

Ein außergerichtliches oder Privattestament, (testamentum privatum,) welches schriftlich und mündlich errichtet werden kann, erfodert, weil ihm die öffentliche Glaubwürdigkeit abgeht, mehrere Formalitäten. Es gehört dahin:

1) die Gegenwart von sieben Zeugen.[2]) Diese müssen:
   a) besonders dazu aufgefodert werden,
   b) fähig dazu sein,[3])
   c) den Testator schon kennen.
2) Die Einheit der Handlung, d. h. sämmtliche Zeugen müssen zu gleicher Zeit gegenwärtig sein, und die Testamentshandlung selbst darf durch kein Geschäft unterbrochen werden.[4])

Zu Errichtung eines schriftlichen Testaments, (testamentum scriptum,) gehört, daß der Testator die Zeugen, welche selbiges unterschreiben müssen, selbst sehe, das Testament selbst schreibe, oder doch unterschreibe. Will der Testator den Inhalt seines Testaments geheim halten, so legt er selbiges den Zeugen verschlossen vor, erklärt, daß das in dem Umschlage sein von ihm selbst, oder von einem Andern geschriebener letzter Wille sei, worauf er selbst sowohl, als die Zeugen den Umschlag mit der Namensunterschrift versehen.[5])

Will der Testator seinen letzten Willen mündlich (testamentum nuncupativum,) errichten, so muß er besonders den Namen des Erben in einer den Zeugen verständlichen Sprache vollständig und deutlich aussprechen.[6])

1) Walch, de testam. princ. obl, Op. T. 1. p. 120.

2) A. Hommel, de numero septenario testium in testamentis. Lips. 1731.
3) Welche Zeugen hierbei unfähig sind, s. b. Thibaut, a. a. O. §. 692.
4) Höpfner, Commentar, §. 444 n. 1.
5) Es ist gleich, in welcher Sprache das schriftliche Testament errichtet ist, nur darf es keine Zeichensprache sein. Fr. 6. §. 2. D. 37. 1.
6) Fr. 21. pr. D. 28. 1. „heredes palam, ita ut exaudiri possint, nuncupandi sunt."

§. 154.

In der Regel hängt es vom Testator ab, wen er zum Erben einsetzen will. Diese Freiheit ist indessen dadurch beschränkt, daß es gewisse Personen giebt, welche, ohne eine gesetzlich bestimmte Ursache, von der Erbschaft nicht ausgeschlossen werden dürfen,[1]) sondern denen ein Pflichttheil, (pars legitima,) hinterlassen werden muß. Diese sind:

1) Descendenten, und in deren Ermangelung,
2) Ascendenten.

Bei beiden wird vorausgesetzt, daß sie Intestaterben sein konnten.[2])

Sind deren vier oder weniger vorhanden, so beträgt der Pflichttheil ein Drittheil der Intestatportion, sind aber deren mehr als vier, so besteht er in der Hälfte.[3])

Diese Erben müssen entweder eingesetzt oder ausdrücklich enterbt werden. Enterbung, (exheredatio,) ist aber die ausdrückliche Erklärung des Testirers, daß dieser oder jener Notherbe von der Erbschaft ausgeschlossen sein solle. Zu dieser Ausschließung muß aber ein rechtmäßiger Grund vorhanden sein.[4])

1) Nov. 118. c. 1. — Nov. 115. c. 3. 4. Haubold, de different. inter testam. nullum et inofficiosum. Lips.

1784. — G. J. Stein, Vers. üb. d. Lehre des röm. R. v. pflichtw. Testam. Erl. 1798.

2) S. §. 148.

3) Nov. 118. c. 1. — Es kommen bei Bestimmung dieser Berechnung alle die Personen in Anrechnung, welche geerbt haben würden, wenn der Verstorbene kein Testament hinterlassen, also auch die Enterbten und die arme Wittwe.

4) Diese Enterbungursachen finden sich bei Mackeldey, a. a. O. §. 464..

§. 155.

Die Erbfolge durch Vertrag, (pactum sucessorium,) hat entweder die Theilung, die Erlangung, oder Erhaltung oder Abtretung einer Erbschaf zur Absicht.

Erbverträge sind überhaupt aber nur diejenigen, welche entweder den Nachlaß einer dritten nicht mit vertragenden Person (pacta de hereditate tertii,) oder den der Contrahenten (pacta de hereditate propria,) zum Gegenstand haben. [1])

Die wichtigsten dieser Erbverträge sind:

1) Die Erbverbrüderung, (pactum confraternitatis,) wo unter mehreren Familien, im Fall des Aussterbens der einen, eine wechselseitige Erbfolge festgesetzt wird. [2]) Sind Lehngüter dabei mit begriffen, so gehört zu ihrer Gültigkeit nothwendig die Einwilligung des Lehnherrn.]

2) Die Einkindschaft, (unio prolium,) d. h. ein Vertrag, mittelst dessen Eheleute die aus verschiedenen Ehen erzeugten Kinder, hinsichtlich der Erbschaft, nach ihrem Tode, gleichstellen. [3])

3) Die Ganerbinate, (ganerbinatus,) sind diejenigen Verträge, welche unter verschiedenen Familien zu gegenseitiger Beschützung der Erbfolge eingegangen worden. [4])

1) I. F. Rivinus, de pactis successoriis. Lips. 1730. — Leyser, med. sp. 43. 44. — Die verschiedenen Ein-

theilungen finden sich bei Runde, a. a. O. §. 654. ff. und bei Thibaut, a. a. O. §. 676. ff.

2) Joh. Ph. Streit, de pacto confraternitatis inter nobiles aliosque privatos moribus usitato. Erf. 1718. — W. A. Rudlof, de pactis successoriis illustrium et nobilium Germ. speciatim iis, quae pacta confraternitatis adpellantur. Buz. 1770.

3) F. A. Hommel, de genuina unionis prolium, indole extra casum legis et observantiae specialis. Lips. 1726. W. G. Tafinger, über die Lehre von der Einkindschaft. Nürnb. 1785. — J. Claproth, Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen. Gött. 1789. §. 220.

4) Joh. Leib, von Ganerben und den Ganerbhäußern, in Estors kl. Schriften. St. 7. 8. 395. — M. J. Cramer, de ganerbinatu. ebendas. S. 721. — Jo. Fr. Scherz, de pactis ganerbicis familiarum illustrium in J. R. G. Arg. 1739. — Pufendorf, T. 3. obs. 20. — Diejenigen Ganerbinate, welche eine gegenseitige Beschützung bei Befehdungen und andern Anfällen beabsichtigten, haben mit Errichtung des Landfriedens ihre Kraft verloren.

§. 156.

Das Waldeigenthum wird durch Verträge und Intestaterbfolge häufiger, als durch ein Testament, erlangt.

Jetzt gehen die bei den Gütern befindlichen Waldungen in der Regel auf den Stammherrn oder den Sohn über.[1])

Im Mittelalter, wo der Geist des Religioneifers die Menschen ergriffen hatte, waren besonders die Vermächtnisse der Waldungen häufig, welche an Klöster oder sonstige geistliche Güter gemacht wurden.[2])

Die Besitzergreifung eines geerbten Waldes besteht darinn, daß der Erbe oder dessen Bevollmächtigter, in Begleitung eines Aktuar und einiger andern Personen als Zeugen, in den Wald geht und einen Baum fällt, oder einen Ast abhaut.[3]) Diese Handlung wird gerichtlich aufgezeichnet, die Besitznahme ist

juristisch geschehen und das Eigenthum auf den Erben übergegangen.

1) Ist das Recht der Erstgeburt gültig, dann bekommt er sie ganz, gegen Herausgabe einer kleinen, gewöhnlich sehr unverhältnißmäßigen Entschädigungsumme.
2) Die meisten Güter, welche die Klöster und Stifter jetzt besitzen, sind auf diese Art erworben worden.
3) Es ist dieses also die, durch ein symbolisches Zeichen geschehene Besitzergreifung. Vergl. §. 61.

§. 157.

E. Von der Emphyteusis.

I. I. Beck, de jure emphyt. Norimb. 1739.

G. H. Ayrer, de diversitate jur. emphyt. et villar. Goett. 1767.

Emphyteusis (emphyteusis s. ager vectigalis,) ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die derjenige zu fodern oder zu leisten hat, welcher von einem Andern die Benutzung einer unbeweglichen Sache, unter der Bedingung als Eigenthum überkommen hat, daß er dieselbe erhalte [1]) und zu bestimmten Zeiten eine unveränderliche Abgabe (canon,) davon entrichte.

Der, welcher einem Andern eine solche Sache einräumt, wird dominus emphyteuseos und der, welchem es eingeräumt wird emphyteuta genannt. Diesem steht das dominum utile und Jenem das dominum directum zu. [2]) Beide Ausdrücke sind nicht gesetzlich bestimmt, hier auch nicht ganz der Sache angemessen, indessen hat sie der Gebrauch bisher gerechtfertiget und die Behauptungen dafür und die Einwendungen dagegen sind im Ganzen ein unnützer Wortstreit. [3])

Der emphyteutische Vertrag (contractus emphyteuticarius) ist also derjenige, Kraft dessen Jemandem eine Emphyteusis von einem Andern eingeräumt wird.

1) Die Verbindlichkeit der Erhaltung liegt ihm unbedingt ob; in wie fern er aber auch zur Verbesserung verbunden sei, ist streitig. Hufeland, Geist des röm. R. Th. 2. S. 66 — 70.

2) S. §. 63. n. 1.

3) Runde, a. a. O. §. 264. — Mackeldey, a. a. O. §. 352. n. a.

§. 158.

Der Emphyteuta hat nicht nur das volle Benutzungrecht, in Folge dessen er alle Früchte von der Sache bezieht, an welchen er sogleich ein volles unwiderrufliches Eigenthum erlangt;[1]) sondern auch die meisten Proprietätrechte, wobei indessen hauptsächlich alles auf die Verleihung ankommt. Er kann sein Recht einem andern überlassen, solches veräußern, mit Dienstbarkeiten beschweren[2]) u. s. w. Auf den Todesfall geht die Emphyteusis auf alle Erben, ohne Unterschied über.[3])

Der Emphyteuta ist dagegen verpflichtet:

1) alle auf der Sache lastende Abgaben und andere Leistungen zu tragen,[4])
2) selbige so zu cultiviren, daß sie wenigstens nicht verschlimmert wird,[5])
3) den bestimmten Canon gehörig abzuentrichten,[6])
4) jede Veräußerung dem dominus emphyteuseos zwei Monate vorher, als wie lange derselbe den Vorkauf ausüben kann, anzuzeigen und bei der Uebertragung auf einen Andern, ein sogenanntes Lehn- oder Handgeld, (laudemium,) im Zweifel den 50ten Theil, zu geben.[7])

1) Fr. 25. §. 1. D. 22. 1. „sicunt ejus, qui vectigalem fundum habet, fructus fiunt, simul atque solo separati sunt."

2) Dazu wird jedoch die Einwilligung des dom. emphyt. erfodert. Ist diese nicht geschehen, so erlischt die Servitut, wenn das Grundstück an jenen zurückfällt, denn: resoluto

jure concedentis resoluitur jus concessum. — Thibaut, Verſ. B. 2. Abth. 15. n. 1.

3) Nov. 7. c 3. — Nov. 120. c. 6. — Es wird jetzt kein Unterſchied mehr gemacht, ob ſie eine kirchliche, oder eine weltliche iſt.

4) Const. 2. C. 4. 66. „neque apochas tributorum domino reddiderit."

5) Nov. 120 c. 8. — Er kann alſo die auf die Sache verwendeten Koſten, nach Endigung des Rechts, nicht zurück verlangen.

6) Er muß dieſes unaufgefodert thun, und giebt nicht mehr und nicht weniger, die Sache mag verbeſſert oder verſchlimmert ſein. Carpzov, P. 2. c. 38. def. 19. 22.

7) Mit Ausnahme des Erben, weil dieſer die Perſon des Erblaſſers repräſentirt. — Glück, a. a. O. §. 613.

§. 159.

Erworben wird die Emphyteuſis in der Regel eben ſo wie anderes Eigenthum, durch Vertrag, Verjährung,[1]) letztwillige Verfügung u. dergl. m. und geht auch eben ſo wieder verloren. Jedoch erliſcht ſie auch beſonders noch:

1) wenn der Emphyteuta der Kirche in zwei und einem Andern in drei Jahren den Canon nicht bezahlt,[2])

2) wenn er drei Jahre hindurch die öffentlichen Abgaben nicht abgetragen,[3])

3) wenn er die Sache einſeitig veräußert und übergeben,[4]) oder bei der Veräußerung ſelbſt, betrüglicher Weiſe das Gebot oder den Preis verheimlicht hatte.[5])

1) Thibaut, Syſt. des Pand. Rechts. §. 1032.
2) Const. 2. C. 4. 66.
3) Mackeldey, a. a. O. §. 347.
4) Const. 2. C. cit.
5) Grass, de reditu domin. legal. §. 47.

§. 160.

F. Vom Lehen.

I. H. Ch. Selchow, electa juris germ. publ. et priv. Lips. 1771. — Theod. Schmalz, Handb. des deut. Land- und Lehnrechts. Königsberg 1796.

Lehen, (feudum,) ist dasjenige nutzbare Eigenthum, welches Jemandem von einem Andern, mit Vorbehalt des Obereigenthums und unter ausdrücklicher Bedingung, daß er dagegen mit beständiger Treue zugethan sein wolle, gegeben wird.

Der, welcher das Lehn giebt, heißt Lehnherr, der welcher es empfängt, Vasall.

Das verbindende Band, welches den Vasallen und Lehnherrn umschließt, ist Erfüllung irgend einer Pflicht und namentlich Leistung der Treue.

§. 161.

Wenn ehedem nur Ritterbürtige zu denjenigen Lehen, bei welchen Königsdienste zu leisten waren, [1]) gelangen konnten, so verschwand dieses Recht doch schon zur Zeit der Kreuzzüge [2]) und mit Einführung des longobardischen Lehnrechts. [3]) Jeder, welcher überhaupt erwerbfähig ist, kann auch alle Arten von Lehngütern eigenthümlich erlangen. [4])

1) G. L. Boehmer, princ. jur. feud. §. 96.
2) I. H. Boehmer, diss. de varia jurium innovat. per expedit. cruciat. c 3. §. 7.
3) Ledderhose, de jure ingenuor. adquir. feuda. §. 3. in Zepernick anal. jur. feud. T. 2 p. 181.
4) Ledderhose, l. c. §. 8 p. 200. seq.

§. 162.

Zum Wesen eines Lehens wird nothwendig erfodert:

1) ein nutzbares und ein lehnherrliches Eigenthum,

2) eine Sache und
3) die Treue.

§. 163.

Durch die Belehnung d. h. diejenige Handlung, durch welche der Lehnherr die Sache als nutzbares Eigenthum an den Vasallen übergiebt, entstehen wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Lehnherr hat das Recht:

1) Zu verlangen, daß die übergebene Sache, ohne seine Einwilligung, weder veräußert noch deteriorirt werde.
2) Bei dem Tode des Vasallen belehnt er den Nachfolger.
3) Im gänzlichen Erledigungfalle verfügt er willkührlich über das Lehen.
4) Alle aus dem Lehnverbande entspringende Verbindlichkeiten fodert er mit Recht von dem Vasallen.

Der Vasall hat dagegen die Verbindlichkeiten und Rechte:

1) die Verbindlichkeit zur gehörigen Ehrerbietung, zu Leistung des Lehneides, beständiger Treue, [1]) Gehorsam, und Abentrichtung des Lehngeldes. [2])
2) Das Recht der Nutzniesung des Lehns und der willkührlichen Verfügung über die aus demselben genommenen Früchte.

1) Diese erstreckt sich auf die Erhaltung des Lebens sowohl, als der Güter des Lehnherrn.
2) Joh. Chr. Conr. Schröter, Abhandl. v. d. Lehnware und andern Belehnungsgebühren. Berl. u. Stralf. 1789.

§. 164.

In wie fern die Wälder einen Gegenstand der Belehnung ausmachen können, in so fern begründet auch das Lehen eine rechtliche Erwerbart des Eigenthums

daran. [1]) Hierdurch rechtfertiget sich zugleich die Nothwendigkeit der Kenntniß der lehnherrlichen Verhältnisse in Bezug auf das Forstwesen.

1) Als die ehemalige deutsche Reichsverfassung noch bestand, war diese Erwerbart sehr häufig. Ansehnliche Waldungen, oder gewisse Gerechtsamen darinnen wurden oft zum Lehen gegeben.

Dritte Abtheilung.

Von denjenigen Rechtsverhältnissen, welche aus dem erlangten Waldeigenthume hervorgehen.

§. 165.

Die Befugnisse, welche, mit Ausschluß der landesherrlichen Forsthoheit, jedem Waldbesitzer zustehen, sind die Zeichen des erlangten Eigenthums, aus welchem zunächst das Recht zum Verkaufe wiederum fließt.

§. 166.

A. Vom Rechte, Holz zu fällen.

Kraft dieses Rechts darf der Eigenthümer das in seinen Waldungen befindliche Holz überhaupt nach Belieben fällen und in seinen Nutzen verwenden. [1])

1) Er darf daher solches Holz verkaufen, verbrennen, verschenken, vertauschen, alles nach Willkühr.

§. 167.

In wie fern das Waldeigenthum in dem Rechte besteht, willkührlich über einen Wald zu verfügen, [1]) in so fern kann also der Eigenthümer sich seines Rechts auf alle mögliche Art bedienen.

Er darf deshalb:

1) das Holz fällen, zu jeder ihm beliebigen Zeit, [2])
2) die Waldungen ausroden, den Boden in Acker, Wiese, Teiche u. s. w. verwandeln.

Gegen alle, aus dem Begriffe des Eigenthums hervorgehende Befugnisse können Einschränkungen statt finden, die entweder das Forsthoheitrecht, [3]) oder auch besondere Gesetze, Verträge, u. s. w. gebieten. Alle solche Einschränkungen gehören zu den Ausnahmen. [4])

Den gemeinen Rechten nach kann das Eigenthum nie eingeschränkt sein, und es ist daher eine irrige Meinung, wenn behauptet wird, daß die Anzeige von einer Waldausrodung zuförderst, auch nach gemeinem Rechte geschehen und Erlaubniß dazu eingeholt werden müsse, weil hier das Eigenthum dem gemeinen Recht nicht unterworfen sei.

1) Vergl. §. 65.
2) Es würde dem Eigenthümer z. B. unverwehrt sein, das Holz alle zwei oder drei Jahre zu fällen, wenn ihm sonst Nutzen daraus erwächst.
3) Vergl. §. 100.
4) J. U. v. Cramer, von rechtlicher Vereinbarung des Waldeigenthums, Beholzungsrecht und der herrschaftlichen Wildbahn, wie auch der forstlichen Herrlichkeit; in den Wetzl. Nebenstunden. Th. 5. S. 37.

§. 168.

Die Veränderung oder Ausrodung eines Waldes steht dem Eigenthümer auch dann unbedingt zu, wenn schon ein Anderer die Jagdgerechtigkeit darinn auszuüben befugt ist. Denn obgleich Andere dagegen anführen, daß es Niemandem erlaubt sei, irgend eine Gerechtsame zu schmälern, und daß sich Niemand durch den Schaden eines Andern bereichern dürfe, folglich auch da nicht Nutzen ziehen könne, wo Jenem Schaden erwachse, so würde doch das Recht des Eigenthümers

im Vergleiche mit der nur bedingten Gerechtsame des Jagdberechtigten, allzu große Beschränkungen erleiden. [1])

Als Ausnahme findet hier der Fall statt, daß ein solcher Eigenthümer, in dessen Walde ein Fremder die Jagdgerechtigkeit ausübt, diesen Wald nicht einschließen, und deshalb denselben nicht mit einem Zaume oder Mauer umgeben darf, weil auf diesen Fall die Jagd gänzlich vernichtet werden würde. [2])

1) Harprecht, ad §. 12. Inst. de rer. div. et acq. rer. dom. no. 280. seq.
2) Besold, thesaur. pract. v. Forst.

§. 169.

Der Käufer eines ganzen Gehaues [1]) oder derjenige, welcher einen District Wald auf dem Stamme kauft, ist verbunden, die sogenannten Laßreißer [2]) ordnungmäßig [3]) stehen zu lassen, so daß er also alles zusammen nicht weghauen darf.

Es sind aber hierbei die gesundesten sowohl, als auch die nutzbarsten Baumarten stehen zu lassen. Diese Regel fließt aus der allgemeinen Vermuthung, daß Niemand absichtlich sein Eigenthum verderben will, was jedoch bei dem Verkaufe eines Waldes auf dem Stamme erfolgen muß, wenn dabei nicht zugleich der Nachwuchs beachtet wird.

Es läßt sich ferner vermuthen, daß bei dem Verkaufe eines solchen Waldes, wenn dabei nichts Anderes ausdrücklich bedungen ist, nur das verstanden worden ist, was nicht unmittelbar das gänzliche Verderben des Waldes herbeiführen muß.

Anders würde es sich verhalten, wenn Jemand ein Stück Wald in der Absicht verkauft, damit es ausgerodet und dann in Feld, Wiese, u. s. w. verwandelt wird. Hier ist der Käufer auch zu Hinterlassung der Laßreißer nicht verpflichtet, weil nun nicht

von Erhaltung und Erziehung des Holzes die Rede sein kann.

1) Das Verkaufen auf dem Stamme kann auf doppelte Art geschehen: entweder durch Aversion, d. h. über Bausch und Bogen, oder so, daß die Stämme, Stöcke, u. s. w. gezählt werden, und der Preis nach der Anzahl bestimmt wird.
2) Laßreißer sind solche Reißer oder Stämme, welche zum Nachwuchs der Bäume, oder zur Erhaltung des Oberholzes stehen bleiben müssen In der Regel sollen so viel Saamenbäume stehen bleiben, als nach Größe der Fläche erfodert werden, damit der Saame allenthalben hinreichen kann. D. Trunk, Forstlehrbuch. Erf. 1789. §. 145.
3) d. h. hinsichtlich der Auswahl, Zeichnung und Schonung, was so geschehen muß, wie es bei der Anweisung und Führung des Holzhiebs bestimmt ist.

§. 170.

Der Käufer eines solchen Waldes kann nicht gezwungen werden, das erkaufte Holz, wenn es gefällt ist, sofort wegbringen zu lassen, sondern er hat das Recht, zu anderweiter vortheilhafter Fortschaffung, einen verhältnißmäßigen Zeitraum hindurch, das Holz im Walde liegen zu lassen.

Denn wenn schon eine gute Forstwirthschaft erfodert, daß das Holz so bald als möglich, auf dem kürzesten Wege und, so weit möglich ohne Schaden, weggebracht wird,[1]) so wird bei dem angegebenen Kaufe doch rechtlich vermuthet, daß der Käufer die Absicht habe, aus dem Handel einen erlaubten Vortheil zu ziehen, den er jedoch häufig nicht nur nicht würde erlangen können, wenn die Wegbringung des Holzes sofort geschehen müßte, sondern es würde ihm statt jenes beabsichtigten Gewinns überdem Schaden erwachsen.

Das Recht, dergleichen Holz auf dem Platze verkohlen oder als Bauholz bearbeiten zu lassen, würde nur dann dem Käufer zugestanden werden können, wenn dadurch dem Grundeigenthümer ein wesentlicher

Schaden nicht verursacht und der Wiederanwuchs des jungen Holzes nicht behindert wird.

1) C. P. Laurop, Forsttechnologie. Heidelb. 1810. S. 82.

§. 171.

B. Vom Rechte der Eichellese.

Das Recht zur Eichellese ist als eine Folge des Waldeigenthums zu betrachten, und deshalb auch nur dem Waldeigenthümer zuständig. [1])

Unter dem Worte Eicheln werden nicht nur diese selbst, sondern auch alle in den Wäldern wild wachsende Früchte verstanden. [2])

Alle in einem Walde, ohne besondere Pflanzung und Pflegung wachsende Früchte theilt man auch in Eckerich d. h. Früchte, die durch Eichen und Buchen hervorgebracht sind, und in wildes Obst, welches alle andere oben bezeichnete wilde Früchte in sich begreift. [3])

1) Runde, a. a. O. §. 146.
2) Rve. Meurer, Jagd- und Forstrecht. S. 26. — Es gehören hierher Kastanien, Holzäpfel und Birnen, Beere aller Art, Schleen, u. s. w.
3) Schweser, theatr. servit. tit. 12. §. 10.

§. 172.

Die Frage, ob dem Waldeigenthümer, oder dem, der die Wildbanngerechtigkeit ausübt, die Befugniß zur Eichellese zustehe, ist häufig bestritten worden. Es wird behauptet:

1) das Recht dazu stehe nur dem Jagd- und Wildbannherrn zu, weil alle diese im Walde wild wachsende Früchte zur Nahrung des Wildprets bestimmt wären. Dieses würde außerdem entweder vor Hunger umkommen, oder in die Fluren der Landbauern einbrechen und dort seine Nahrung suchen müssen. Hiernächst komme auch demjenigen, welcher die Wildbanngerechtigkeit ausübe, auch das

Recht zur Benutzung alles dessen zu, ohne welches jenes Recht in seinem ganzen Umfange nicht ausgeübt werden könne. [1])

2) Nach Andern kommt nur dasjenige von dem Eckerich und dem wilden Obste dem Waldeigenthümer zu, was das Wildpret liegen läßt, und die Früchte, die von demselben nicht leicht verzehrt werden; alles Uebrige wird dem Wildbann-Herrn zugesprochen. [2])

3) Noch Andere endlich meinen, das Recht zur Eichellese sei mit dem Rechte zur Jagd nicht verknüpft, sondern stehe dem Waldeigenthümer allein zu, jedoch sei dieser verbunden, einiges von den wilden, für das Wildpret geeigneten Früchten, zum Unterhalt für dasselbe liegen zu lassen. [3])

Durch diese Meinungen, man mag als richtig annehmen, welche man will, wird das Eigenthumsrecht in seinen Grundpfeilern erschüttert.

In der Regel lassen sich die Rechte des Eigenthümers nicht einschränken. [4])

In wie fern Jemandem das Eigenthum an den Bäumen zusteht, in so fern hat er es auch an den darauf oder daran wachsenden Früchten, da sie als eine Nebensache [5]) von dem Baume zu betrachten sind, und sich ohne diesen nicht denken lassen.

Das Wild ist keineswegs als etwas zum Bestehen des Waldes Erfoderliches zu betrachten, sondern vielmehr als etwas demselben Schädliches. [6]) Es ist demnächst die Eichel, mit allem was dazu gehört, zur Erhaltung des Wildes wesentlich nicht nothwendig, da die Erfahrung lehrt, daß auch in den Gegenden, wo sich Eichelmast nicht vorfindet, selbiges oft in mehr als zahlreichen Massen sich aufhält und gut nährt.

Es ist demnach der Eigenthumsherr nicht verbunden, zu seinem Schaden und zum Nutzen des Jagbe-

rechtigten, durch dessen Gerechtsame ihm an sich schon Nachtheil zuwächst, das mit seinem Eigenthume eng verbundene Nutzungrecht, und die Früchte seines Waldes, weder ganz, noch bedingung-, oder theilweise zu Erhaltung des Wildes aufzuopfern. Dem Eigenthümer allein steht die Eichellese dergestalt zu, daß er darüber uneingeschränkt, ganz willkührlich, verfügen kann. [7])

So wie jedes Recht, so kann auch dieses durch Verordnungen, Verträge u. s. w. beschränkt sein, und dann eine Ausnahme von der Regel machen. [8])

1) Stryck, us. mod. ad D. tit de glande leg. §. 4. — Schweser, theatr. servit. tit. 12. §. 11. 12.

2) Schweser, l. cit. — Lauterbach, coll. theor. pract. tit. de acq. rer. dom. §. 26. — Stryck, l. c. §. 3.

3) Riccius, von der in Deutschland übl. Jagdgerechtigkeit, Cap. 3. §. 6. S. 102. — Heuser, de eo, quod justum circa jus gland. leg. Jen. 1737.

4) Vergl. §. 62. — Boehmer, introd. in jus D. L. 41. tit. 1. §. 1.

5) Vergl. §. 58. u. 64. —

6) Vergl. §. 67.

7) Cramer, Wetzlar. Nebenst. Th. 5. S. 37. ff. — Selchow, elem. jur. germ. priv. §. 539. — Harprecht, diss. de jure venandi, thes. 25.

8) In Sachsen z. B. finden besondere Bestimmungen darüber statt. Da sollen nach den Rescripten v. 10. Octbr. 1687. u. 26. Septbr. 1689. die Vasallen und Unterhanen an der Benutzung der auf ihrem Grund und Boden erwachsenen Eicheln, als ihren Baumfrüchten, auf keine Weise beeinträchtiget, sondern vielmehr dabei geschützt werden, auch die Eichellese jeder Zeit auszuüben befugt sein, ausgenommen zu der, wo der Landesherr in ihren Waldungen jagen will. — Nach dem Mand. wegen Pflanzung und Pflegung, auch Cultivirung fruchtbarer und anderer Bäume, v. 11. Mai 1726 sollen hin und wieder vor den Wäldern wilde Obstsorten gesäet und gepflanzet werden, um dadurch dem Wilde bessere Atzung zu verschaffen; auch soll das Ausheben derer

im Gehölze befindlichen wilden Obstbäume und deren Versetzung in Gärten uneingeschränkt nicht gestattet werden.

§. 173.

C. Vom Rechte zur Holzkultur.

Das Recht zur Holzkultur besteht in dem Befugnisse, alles vorzunehmen, wodurch die Nachhaltigkeit und Ausdauer eines Waldes erhalten und befördert wird.

Um diese Nachhaltigkeit zu bewirken, stehen dem Eigenthümer alle mögliche Mittel zu Gebote, und er kann auf deren Ausübung die strengste Sorgfalt verwenden. Er darf deshalb:

1) sich sowohl der künstlichen als auch der natürlichen Kulturarten bedienen,
2) Schonungen und Gehege anlegen, sich dazu
3) der landesüblichen Hegezeichen bedienen, und
4) den Hut- und Triftberechtigten so lange von seiner Gerechtsame ausschließen, bis das junge Holz dem Viehe entwachsen ist. [1])

1) Wie lange dieses für jede Viehgattung geschehen kann, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen: gewöhnlich enthalten die Forstordnungen jedes Landes darüber das Nähere.

§. 174.

Um das Recht zur Kultur in seinem ganzen Umfange auszuüben, hat der Eigenthümer die Befugniß, alle gesetzlich erlaubte Mittel anzuwenden, um Schaden zu verhüten. Man bezeichnet diese Befugniß mit dem Namen des Waldschutzes.

In Folge dieses Rechts darf er:

1) Diesen Schutz sowohl selbst, als durch andere dazu bestellte Personen ausüben,
2) Vermessung und Taxation des Waldes vornehmen,

die Gehaue und sonstige Verwendung des Waldes anordnen,

3) sich dazu eines besondern Waldzeichens[1]) bedienen, auch

4) Holzbeschädiger und andere Frevler im Betretungfalle gerichtlich zu Strafe und Schadenersatz anhalten.

1) Man nennt ein solches Zeichen gewöhnlich den Waldhammer.

§. 175.

Die geschehenen Holzschäden und Waldverheerungen kann der Eigenthümer, und bei mehreren Mitberechtigten jeder Einzelne gerichtlich einklagen[1]) und den Beschädiger zur Strafe ziehen.

Den Beweis einer geschehenen Verheerung oder überhaupt jedes Schadens, muß der Kläger, als der Beschädigte, führen.

Die von besonders dazu bestellten sachkundigen Personen gegebenen Gutachten machen den vollen Beweis einer geschehenen Verheerung, deren Ersatz der Beschädigte von dem Beschädiger verlangen kann.

1) Es wird hierunter dasjenige Eigenthum Mehrerer verstanden, von denen Jeder die ganze Sache eigenthümlich besitzt, (condominium plurium in solidum,) welches sich von dem schon im römischen Rechte vorkommenden Miteigenthume unterscheidet. Runde a. a. O. §. 263. — Mackeldey, a. a. O. §. 301. n. a.

§. 176.

Obschon dem Waldeigenthümer, in Folge seines Eigenthumrechts, auch die Befugniß, den Wald in Feld, Wiese, Teiche u. s. w. zu verwandeln zusteht,[1]) so ist dieses Recht doch durch die oberaufsehende Gewalt wesentlich beschränkt.[2])

Nur der Holzüberfluß kann die Erlaubniß dazu

bewirken. [3]) Hat ein Dritter überdem annoch die Ausübung gewisser Gerechtsamen in dem Walde, so müssen auch diese berücksichtiget und mit dem Berechtigten deshalb eine Uebereinkunft getroffen werden.

Ist die Erlaubniß des Landesherrn und die Befriedigung des Berechtigten aber erfolgt, dann kann der Eigenthümer die Verwandlung auch so vornehmen, wie es ihm beliebt, und hinsichtlich der Holzart, der Bewirthschaftung, der Benutzung als Feld, Teich, u. s. w. ganz willkührlich verfügen.

1) Vergl. §. 62.
2) Vergl. §. 100.
3) Vergl. §. 100.

§. 177.

D. Vom Rechte zur Grenzbezeichnung.

Eine vorzügliche Wirkung des Eigenthums ist, jeden Andern davon auszuschließen. Hieraus fließt das Recht des Waldeigenthümers, den Wald mit Grenzmalen zu bezeichnen, nicht mehr sichtbare Grenzen zu erneuern, streitig gewordene auszugleichen, und so sein Eigenthum von dem jedes Andern abzusondern und zu unterscheiden. [1])

Grenze ist die äußere Linie, welche ein Grundstück nach allen Seiten umfaßt, und von allen übrigen Grundstücken trennt.

Die Zeichen, welche als sichtbare Merkmale an gewissen Puncten aufgestellt werden, heißen Grenzzeichen, oder Grenzmäler, und bestehen in Steinen, Pfählen, Bäumen u. dergl. m.

Wo dergleichen Grenzzeichen nicht vorhanden sind, da ist die Grenze selbst ungewiß, und wird deshalb streitig.

1) Vergl. §. 100. Lit. C.

§. 178.

Bei entstandenen Streitigkeiten über eine Grenze ist zu sehen:

1) ob Urkunden darüber vorhanden, oder
2) Zeugen zu erlangen sind, welche rechtsgültig [1]) über den frühern Zustand der Grenze aussagen können; in deren Ermangelung wird
3) der zeitherige Besitzstand als Ausgleichepunct angenommen.

Wenn eine Ausmittelung auf eine dieser Arten durchaus nicht geschehen kann, so nimmt man die gerade fortlaufende Linie von einem Grenzzeichen zum andern, als natürliche Grenzbestimmung, an.

1) Zu rechtsgültigen Zeugen wird erfodert, daß sie weder unfähig, noch verdächtig sind. Zum vollständigen Zeugenbeweise gehört, daß die Zeugen vereidet werden, und deren wenigstens zwei in ihren Aussagen übereinstimmen, sie auch aus eigner Wissenschaft und Wahrnehmung, nicht von hören sagen, ihr Zeugniß ablegen können. Die Aussage eines tüchtigen Zeugen enthält dann nur vollständigen Beweis, wenn der Zeuge eine beeidigte öffentliche Person ist, welche über das, was zu ihren Amtsgeschäften gehört, ein Zeugniß ablegt. Thibaut, a. a. O. §. 1167 — 1172.

§. 179.

Um die Berichtigung einer Grenze, auf die übrigens jeder Eigenthümer antragen und dringen kann, gesetzmäßig zu bewirken, wird erfodert, daß:

1) die betreffenden Grenznachbarn dabei zugegen sind,
2) die Berichtigung selbst durch dazu verpflichtete sachverständige Personen geschieht,
3) die dabei gebrauchten Instrumente von den betheiligten Personen als gut und tüchtig anerkannt werden, und dieses sowohl, als auch
4) alles, was bei der Verhandlung selbst vorgegan-

gen, und wie diese statt gehabt, in ein von sämmtlichen Interessenten unterzeichnetes, unter gerichtlicher Autorität gefertigtes Protocoll aufgenommen, und dieses

5) den betheiligten Personen in gleichlautender beglaubter Abschrift zugestellt werde. [1]).

1) Eggerer, Grundſ. d. Forstrechts. §. 64.

§. 180.

Um Grenzstreitigkeiten vorzubeugen, sollen die verschiedenen Waldgrenzen alljährlich untersucht, und die vorgefundenen Unrichtigkeiten sofort berichtiget werden. [1])

Behufs dieser Untersuchung sind die Forst- und Jagdgrenzen allemal den neu angestellten Forst- und Jagdbeamten genau anzugeben, und sie darinn einzuweisen.

Gegen eine einseitige Grenzberichtigung ist eine mündliche oder schriftliche gehörigen Orts angebrachte Protestation hinlänglich, um sich und seine Grenzen gegen Eingriffe zu verwahren.

1) Auch Unterthanen sind verpflichtet, die bemerkten Grenzirrungen alsbald anzuzeigen. Seckendorf, deutsch. Fürstenst. Th. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 2.

§. 181.

E. Vom Rechte zur Jagd.

I. Vom Jagdrechte im Allgemeinen.

C. G. Riccius, Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. 4.

Aus dem Begriffe der Jagdgerechtigkeit [1]) geht hervor, daß sie ihrer ursprünglichen Natur nach als ein Zubehör des Waldes, und eine dem Eigenthümer desselben zukommende Nutzung zu betrachten ist. Die Nutzung selbst geschieht in der Regel entweder durch

Selbstverwaltung oder durch Verpachtung; die erstere Art ist die bessere, weil dabei gewöhnlich am beßten, d. h. so verfahren wird, daß die Jagd selbst nicht zu Grunde gerichtet, den Feldern und Aeckern der wenigste Schaden zugefügt, und das Wildpret, zum Nachtheil des Landbauers und der Holzkultur doch auch nicht übermäßig gehegt wird.

1) Vergl. §. 67.
2) Runde, a. a. O. §. 148.

§. 182.

Diese aus dem Eigenthumsrechte fließende Benutzung ist jedoch in neueren Zeiten nach und nach beschränkt, und endlich zu den Hoheitrechten gezogen worden,[1]) obschon das natürliche Recht dafür keinen hinreichenden Grund giebt.

Eine Folge ist nun, daß der Landesherr die Jagd in allen Waldungen, sie mögen im Eigenthume des Staats oder der Privatpersonen sich befinden, allein ausübt, und daß folglich Niemand, es sei wer es wolle, dazu befugt ist.[2]) Nur durch ausdrückliche oder stillschweigende[3]) Erlaubniß würde er demnach zur Ausübung der Jagd gelangen können.

1) I. E. Linck, de jure venandi regalibus juste adscripto. Arg. 1722. — Art. Chr. Lübbe, gründliche Gewährung des Jagdregals. Zelle 1731; welche gegen Chr. L. Bilderbeck, gründliche Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden, Zelle 1723, gerichtet ist.
2) Runde, a. a. O. §. 148.
3) Die unvordenkliche Verjährung würde in einer solchen stillschweigenden Erlaubniß ihren Grund haben. Vergl. §. 69. II. und Note 3.

§. 183.

In denjenigen Ländern nun, in welchen die Jagd zu den Hoheitrechten gezählt wird, muß der, welcher

das Jagdrecht zu haben behauptet, einen besondern Titel, [1]) wodurch er es erlangt, für sich anführen können.

Die Titel aber, durch welche das Jagdrecht erworben wird, sind dieselben, durch welche alle übrige Rechte erworben werden, und können in Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Beleihung, Vergleich, Verjährung bestehen. Derjenige, welcher sie erworben hat, verbindet sie mit seinem Eigenthume, erlangt ein dingliches Recht daran, und kann sie demnach wieder veräußern, verschenken und überhaupt willkührlich darüber verfügen.

1) Vergl. §. 68.
2) Majer, de jure venandi. c. 3. th. 2.

§. 184.

Denkbar ist es indessen aber auch, daß Jemand das Recht zur Jagd besitzt, ohne daß es ihm aus der Landeshoheit, oder aus dem Eigenthume zusteht.

Wenn nun dieses Recht nicht die Folge einer Dienstbarkeit ist, [1]) so ist es allemal ein persönliches Recht [2]) und kann statt finden:

1) vermöge Pachtvertrags, [3])
2) Pfandweise, wenn Jemandem die Benutzung der Jagd verpfändet worden, [4])
3) vermöge eines mit gewissen Aemtern verbundenen Rechts dazu, welches z. B. in manchen Ländern die Domänenräthe haben,
4) in Folge einer besondern Bewilligung des Landesherrn oder Privateigenthümers, auf vorhergegangene Bitte und auf eine unbestimmte Zeit. [5])

1) Eine solche Dienstbarkeit ist entweder eine dingliche oder eine persönliche, je nachdem Jemand die Jagdgerechtigkeit auf eines Andern Grund und Boden, als Besitzer eines Grundstücks, oder für seine Person ausübt.
2) Solche persönliche Rechte kann der Berechtigte für seine Person sowohl, als für seine Familie ausüben.

3) Der Pacht- oder Mieth-Vertrag, (locatio conductio,) ist derjenige Contract, da Jemand (locator,) einen Andern (conductor,) gegen einen gewissen Preis, die Benutzung seiner Sachen überläßt, oder Dienste zu leisten verspricht. Brummer, exercit. de locatione conductione. Lips. 1664. Westphal, vom Kauf-, Mieth-, Pacht- und Erbzinscontract. Leipzig 1788. §. 889 — 1045. — Der Contract ist vollständig, wenn die Betheiligten über das Object und den Preis einig sind; Gegenstände desselben sind Sachen (locatio conductio rerum,) und Dienste. (locatio conductio operarum,) Thibaut, a. a. O. §. 859. ff. Mackeldey, a. a. O. §. 584. ff. — Kann die Jagd nicht mit Vortheil selbst verwaltet und muß deshalb verpachtet werden, dann müssen dem Pachter sowohl zu Erhaltung der Wildbahn, als auch zu Verhütung der allzu großen Vermehrung des Wildstandes gewisse Bedingungen und Einschränkungen gemacht werden.

4) Der Pfandcontract, (contractus pignoratitius,) ist derjenige, da Jemand einem Andern eine Sache als Pfand, zur Sicherheit einer Foderung übergiebt. D. 13. 7. — Die Früchte der Sache darf sich der Pfandgläubiger nicht als Gewinn zueignen, sondern muß selbige vielmehr zuerst auf die Zinsen, und sodann auf das Capital berechnen. Eine solche Berechnung fällt aber weg, wenn das pactum antichreticum, abgeschlossen, d. h. festgesetzt ist, daß jener sich aus den Früchten wegen der ihm gebührenden Zinsen bezahlt machen soll. W. A. Lauterbach, de jure antichreseos. Tub. 1654. — Westphal, a. a. O. §. 66.

5) Man nennt dieses ein precarium, wodurch Jemand einem Andern, auf dessen Bitten, den Gebrauch einer Sache unentgeldlich und bis auf Widerruf überläßt. Fr. 1. pr. D. 46. 26. „precariam est, quod precibus petenti utendum tamdiu, quamdiu is, qui concessit, patitur. — C. Rau, de precario. Lips. 1775.

§. 185.

Um das Wild als Eigenthum ansehen zu können, wird eine besondere Ergreifung [x]) erfodert.

Jedes wilde Thier ist, ehe sich dessen bemächtiget wird, in seiner natürlichen Freiheit, kann seinen Aufenthaltsort willkührlich verändern, und sich aus einem

Jagdbezirke in den andern begeben, so daß nun der Eigenthümer des erstern Bezirks nicht einmal mehr das Recht zur Ergreifung hat.[2])

So wie überhaupt, um irgend etwas eigenthümlich erwerben zu können, eine Besitzergreifung erfodert wird, eben so muß diese auch bei Erlangung des Eigenthums an wilden Thieren vorhergegangen sein.[3])

Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen dem Rechte zur Besitzergreifung und dem Rechte welches aus der Ergreifung selbst folgt.

Derjenige, welchem das Recht zur Jagd zusteht, hat zwar dadurch zugleich auch das Recht zur Besitzergreifung, keineswegs aber das Eigenthum an dem noch nicht ergriffenen Wild selbst erlangt.[4])

1) Vergl. §. 69.
2) Vergl. §. 67.
3) Heineccius, elem. jur. civ. sec. ord. Inst. L. 2 tit. 1. 341. 342. seq.
4) Hildebrand, de conserv. ferar. nonciv. §. 8.

§. 186.

Der Jagdberechtigte darf das noch in keines Andern Eigenthum befindliche Wildpret sich zueignen.[1]) Hieraus folgt, daß er weder zahmes Vieh überhaupt, weil von diesem vermuthet wird, daß es nothwendig in Jemandes Eigenthum sein müsse,[2]) noch auch ins besondere zahm gemachtes Wildpret fangen oder schießen darf. Dieses bleibt im Eigenthume dessen, der es vorher gehabt, wenn es auch innerhalb eines fremden Jagdbezirks in seiner natürlichen Freiheit sich befindet. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß es sich durch ein äußeres Zeichen von anderem Wildpret unterscheidet, und der Eigenthümer sein Eigenthum dadurch nachweisen kann.[3]) Dergleichen zahm gemachte Thiere gehören dann dem, welcher sich ihrer bemächtiget, wenn sie wieder wild geworden dem frühern Eigenthümer

entflohen, und von demselben nicht mehr zu erreichen sind.

Dadurch aber, daß ein solches Thier nur ausgeflogen oder ausgelaufen, wird das Eigenthum daran nicht verloren, denn dieses ist immerwährend [4] und dauert an einer Sache, wenn sie auch natürlich nicht besessen wird, so lange fort, bis die Absicht, sie zu verlassen, erklärt ist.

1) Vergl. §. 67.
2) Vergl. §. 67.
3) v. Beust, a. a. O. S. 18. — Weichbild, Art. 118.
4) Reinhard, de eo, quod justum, circa venat. th. 4. — Titius, de dom. in reb. occupat. ultra possess, durante §. 25. seq.

§. 187.

Im Allgemeinen ist jeder Jagdberechtigte verpflichtet, die Jagd nach Vorschrift der Gesetze auszuüben. [1] Wenn dergleichen über einen besondern Gegenstand nicht vorhanden sind, so treten des Orts Gewohnheiten ein. [2]

1) Jagdgesetze sind als allgemeine Landesgesetze gültig und es erstreckt sich ihre Rechtskraft deshalb nicht nur auf die im Eigenthume des Staats befindlichen Jagden, sondern auch auf die der Privatpersonen. Myler, tract. de jure venand. c. 12. th. 2.
6) Vergl. §. 54.

§. 188.

Der Jagdberechtigte kann in Ausübung seiner Gerechtsame beschränkt oder uneingeschränkt sein.

Das letztere ist im Allgemeinen als Regel anzunehmen, bei dem sowohl, welcher sie auf eigenem Grund und Boden zu treiben befugt ist, als auch bei dem, welcher unbedingt damit, es sei auf eigenem oder fremden Grund und Boden, beliehen ist. Denn

1) ist die Jagdgerechtigkeit mit dem Eigenthums-

rechte verbunden; bei dem Eigenthume werden aber keine Einschränkungen vermuthet[1]) sondern müssen von demjenigen, welcher ihr Dasein behauptet, bewiesen werden.

2) Gleichergestalt wird bei demjenigen, welchem die Jagd unbedingt und ohne dabei einer gewissen Art zu gedenken, verliehen werden, auch die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung vermuthet,[2]) jedoch

3) versteht der heutige Gerichtsbrauch, da wo die Regalität des Jagdrechts gültig ist, wenn blos die Jagd verliehen worden, nur die niedere.[3])

1) Vergl. §. 62. 64. —

2) Der Beleihende hätte sich bestimmt erklären sollen. In der Natur des Jagdrechts, welches Jemanden unbedingt verliehen worden, lassen sich keine Einschränkungen finden. Wehner, obs. pract. v. Forstrecht. S. 121.

§. 189.

Wer ein uneingeschränktes Jagdrecht hat, darf selbiges jedoch nicht ausüben:

1) auf unwaidmännische Art im Allgemeinen,[1]) z. B. durch unverständige Personen u. s. w.

2) auf übertriebene Art, durch übermäßiges Jagen und Einfangen.[2])

3) durch Selbstschüsse und andere den Menschen und Thieren gefährliche Instrumente.[3])

1) Seckendorf, deutsch. Fürstenstaat. Th. 3. Cap. 3. S. 5. §. 6. S. 445. — Westenholz, de jurisd. foret. th. 67.

2) Dieses würde namentlich bei der Koppeljagd nicht erlaubt sein; in andern Fällen würde der Eigenthümer, wenn nicht verbietende Gesetze vorhanden sind, auch alles Wildpret auf seinem Reviere vertilgen können.

3) Seckendorf, a. a. O. — Majer, tr. de jur. ven. c. 4. th. 3.

§. 190.

Es kann der Jagdberechtigte ferner in Ausübung seiner Gerechtsame beschränkt sein, hinsichtlich

1) der Art, da er nur gewisse Gattungen des Wildes sich zueignen darf; [1])
2) der Geräthschaften, da er z. B. nur mit Netzen, oder mit Hunden, auf dem Anstande, oder im Treiben jagen darf;
3) der Person, da er sie in eigner Person oder durch Andere, an seiner Stelle ausübt;
4) der Zeit, welche fast in allen Ländern durch besondere Jagdverordnungen bestimmt ist. [2])

1) So kann einer z. B. nur zur Hasen- ein anderer nur zur Hirschjagd, ein dritter zur Wasserjagd berechtiget sein.
2) Verboten ist das Jagen an Sonn- und Festtagen schon durch das Capit. Caroli M. et Ludovici Pii. Lib. I. ap. Baluz. Tom. I. Capit. reg. francor. p. 716. und Lib. IV. Tom 1. p. 993. Vergl. Thibaut, a. a. O. §. 1112.

§. 191.

II. Von den verschiedenen Eintheilungen und Arten der Jagd insbesondere.

a) Von der hohen, mittlern und niedern Jagd.

Bei dem Streite um die Regalität der Jagd [1]) ist der Unterschied zwischen hoher und niederer, oder zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd entstanden. Diese verschiedenen Arten beruhen, eben so wie die Gnadenjagd, Vorjagd, u. s. w. in mancher Rücksicht auf besondern Rechtsgrundsätzen. Je nachdem der Berechtigte nur zu Ausübung der einen oder der andern Art befugt ist, kann er auch nur auf die darinn begriffene Gattung des Wildprets Anspruch machen.

Es läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, welches Wildpret zu jeder Abtheilung besonders gehört, weil dieses fast in jedem Lande verschieden und in be-

sondern Verordnungen bestimmt ist.[2]) Oft gehört in einem Lande das zur hohen Jagd, was in einem andern zur niedern gerechnet wird.

Sollte irgendwo darüber keine besondere Bestimmung statt finden, so tritt des Orts Gewohnheit ein.[3])

1) Vergl. §. 32. 38. 104.

2) In Sachsen finden drei Abstufungen statt, welche unter dem Namen der hohen, mittlern und niedern Jagd durch das Mand. v. 8. Novbr. 1717. (C. A. II. 611.) bestimmt sind. Es gehören nach demselben a) zur hohen Jagd: Bäre, Bärinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds-Kälber, Tann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühner, Fasanhähne, Fasanhühner, Vocken: b) zur mittlern: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölfe. Birkhähne, Haselhühner, große Brachvögel; c) zur niedern: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Teicher, Seemöven, Wasserhühner, Wasserschneppen, Fischotter, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schneppen, Rebhühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen, und andere kleine Vögel. — In gleiche Classe mit den alten Thieren gehören die Jungen derselben. Runde, a. a. O. §. 154. n. a. Haubold, D. C. G. Lehrb. des Königl. Sächs. Privatrechts. Leipzig 1820. §. 236. n. a. — Wo man keine mittlere Jagd hat, da rechnet man die Rehe und Schweine mit zur hohen; alles übrige aber zur niedern. Riccius, a. a. O. Cap. 4. §. 4. v. Beust, a. a. O. S. 87. ff. — Die Wichtigkeit dieser Eintheilung, und des Unterschieds derselben behandelt Reinhard, de jure forestali Germanorum, Sect. 2. c. 2. §. 9.

3) Lynker, dec. cent. 9. dec. 853. — Seckendorf, a. a. O. Th. 3. Cap. 3. Sect. 5. §. 2. — Stryk, us. mod. ad. Dig. tit. de jurisdict. §. 5.

§. 192.

Die angegebene Eintheilung der Jagd ist eine

neuere Erfindung. Daraus folgt, daß derjenige, welcher die Jagdgerechtigkeit vor der Zeit dieser Eintheilung erhalten, zur hohen, mittlern und niedern berechtiget ist,[1]) derjenige aber, welcher sie nach der geschehenen Eintheilung erlangt hat, nur die mittlere und niedere ausüben darf, außer, wenn der hohen Jagd ausdrücklich Erwähnung geschehen, oder eine solche Benennung beigefügt ist, daß mit Recht auch auf die hohe geschlossen werden kann, wenn es z. B. heißt: alle und jede Thiere, wie sie Namen haben und zu welcher Gattung sie gehören mögen.[2])

Man beruft sich hierbei auf die Rechtsregel, daß bei einer allgemeinen Begnadigung das nicht mit darinn begriffen sei, was nur besonders verstattet werden könne.[3])

1) Stryk, in praef. ad Fritsch. corp. jur. forest, n. 47. — Reinhard, l. c. c. 2. §. 9.

2) Lauterbach, colleg. theor. pract. tit. de acq. rer. dom. §. 23. — Stryck, us. mod. ad tit. Dig. de jurisdict. — Wernher, obs. select. for. Vol. 4. P. 5. obs. 58. p. 86.

3) Stryck, exam. jur. feud. c. 8. quaest. 24.

§. 193.

Die hohe und niedere Jagd enthalten verschiedene Arten der Jagd in Allgemeinen in sich, die besonders benennt werden. Deshalb darf derjenige, welcher zu Ausübung der hohen Jagd berechtiget ist, nicht behaupten, daß das kleinere in dem größern enthalten sei, und ihm folglich auch die niedere Art zustehe.[1])

Indessen kann derjenige, welcher die Concession zur niedern Jagd hat, auch durch ein besonderes Herkommen, oder eine besondere Vergünstigung, das Recht erlangt haben, eine Wildpretart zu schießen, die in der Regel nicht zur niedern, sondern zur hohen Jagd gezählt wird, und so auch umgekehrt.[2])

1) Harprecht, ad §. 12. Inst. de. acq. rer. dom. n. 239. — Carpzov, dec. 287. — Majer, tr. de jur. ven. c. 13. th. 6. — Besald, thesaur. pract. v. Jagen. S. 420.

2) Runde, a. a. O. 154. n. c. — In Sachsen hat z. B. selbst derjenige Privatmann, welcher die hohe Jagd auszuüben befugt ist, noch nicht das Recht, Fasanen zu hegen, sondern muß dieses Recht wenn er es zu haben behauptet, besonders nachweisen können. Mandat weg. Aussetzung und Hegung der Fasanen v. 7. März 1741. (C. A. I 1495.)

§. 194.

b) Von der Gnadenjagd.

Unter der Gnadenjagd, (venatio praecaria.) versteht man diejenige, welche vom Jagdherrn einem Andern auf vorhergegangenes Bitten, unentgeldlich, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oder auch als Schenkung, bewilliget worden ist. [1])

Die unentgeldliche Verleihung ist ein besonderes Erforderniß der Gnadenjagd, weil sie in jedem andern Falle nicht eigentlich eine solche sein würde. [2])

Verschieden von dieser ist die sogenannte Bestand- und Gnadenjagd, welche dann statt findet, wenn ein Jagdherr irgend einem seiner Diener, zu Verbesserung seines Gehalts, oder zu Belehnung treu geleisteter Dienste, die Jagd unentgeldlich, oder auch gegen Abentrichtung eines jährlichen Zinses bewilliget. [3])

1) Runde, a. a. O. §. 157.

2) Es wird hierbei erfodert, daß es nicht einmal eine remuneratorische Schenkung sei.

3) v. Beust, a. a. O. S. 148. ff. — Riccius. a. a. O. Cap. 6. — F. C. Harprecht, diss. de venationibus precariis, von Revers- oder Gnaden-Jagden, in collect. diss acad. Vol. 2. n. 61. p. 732. — Antons Gesch. der deutschen Landwirthsch. Th. 2. S. 353.

§. 195.

Bei der Ertheilung der Gnadenjagd ist erfoderlich, daß in der Urkunde:

1) Eine gewisse Person benennt wird. [1])

Die Vergünstigung selbst geht nicht auf die Erben über, weil bei der Verleihung nur die Person des Begnadigten berücksichtiget war. Aus demselben Grunde kann sie auch nicht cedirt werden. [2])

2) Der Jagdbezirk genau angegeben [3]) und

3) eine gewisse Jagdordnung festgestellt wird, hinsichtlich

a) der Person, [4])

b) der Zeit, [5])

c) des Wildprets, in Ansehung der Art sowohl, als der Anzahl,

d) der Art und Weise, wie gejagt werden soll.

1) Majer, de jure venand. Cap. 3. th. 3. p. 21. th. 4. p. 25. 26.

2) Westenholz. de jurisd. forest. Cap. 4. §. 85.

3) Fritsch, de venat. prec. Memb. 4. p 66.

4) Ob nämlich, wie es häufig der Fall ist, der Begnadigte nur für seine Person jagen darf, oder solches auch durch seine Leute thun darf.

5) Ist namentlich dann erfoderlich, wenn nicht schon besondere Verordnungen die Jagdzeit bestimmen. — Vergl. v. Beust, a. a. O. S. 156. ff.

§. 196.

Bei Entscheidung der Frage, ob Gnadenjagden von dem Bewilligenden willkührlich wieder zurückgenommen werden können, oder nicht, sind drei Fälle zu unterscheiden:

1) Ist sie auf unbestimmte Zeit verliehen, so wird sie nach den Grundsätzen des precarii, beurtheilt, und kann nach Gefallen widerrufen werden. [1])

2) Ist sie auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden, dann treten die Grundsätze des commodati ein, [2]) und sie kann, ehe nicht die bestimmte Zeit verflossen ist, nicht zurückgenommen werden.

3) Ist die Gnadenjagd als eine Schenkung ertheilt worden, dann sind diejenigen Rechtsgrundsätze anwendbar, welche überhaupt von Schenkungen gelten. [3]) Es würde namentlich auch hier wegen großer Undankbarkeit eine Widerrufung rechtsgültig geschehen können.

1) Durch das precarium wird einem Andern, auf dessen Bitten, der Gebrauch einer Sache, oder die Ausübung eines Rechts unentgeldlich, bis auf Widerruf, verstattet. Fr. 1. pr. D. 34. 26. „precarium est, quod precibus petenti utendum conceditur tamdiu, quandiu is, qui concessit, patitur." — Mit dem Tode des Beliehenen erlischt das precarium, wenn es nicht ausdrücklich — Fr. 12. §. 1. D. ibid. — oder stillschweigend — Fr. 4. §. 4. D. ibid. — verlängert worden ist.

2) Durch den Leihcontract, (commodatum,) wird Jemanden eine Sache zu einem bestimmten Gebrauch unentgeldlich unter der Bedingung übergeben, daß er sie, nach davon gemachtem Gebrauche, wieder zurückgebe. D. 13. 6. — C. 4. 23. — Eine körperliche Sache sowohl, als eine unkörperliche, mithin auch das Jagdrecht kann Jemandem als ein commodatum überlassen werden.

3) Vergl. Hauptst: 2. Abtheil. 2. Absch. C. wo von der Schenkung überhaupt gehandelt worden ist.

§. 197.

Ist die Gnadenjagd durch Schenkung erlangt worden, so kommen dem Erwerber dabei auch alle aus dem Eigenthume entspringenden Rechte zu. [1]) Die Vor- oder Mitjagd des Schenkers kann nur dann statt finden, wenn derselbe sich solche vorbehalten hat. [2])

Anders verhält es sich, wenn der Berechtigte die Jagd als commodatum oder precarium erhalten hat. In beiden Fällen erlangt er kein Eigenthumsrecht dar-

an, und darf sie mithin weder veräußern, noch überhaupt willkührlich darüber verfügen.

Auf den Fall, daß die Jagd im Recht eines precarii verliehen worden, würde dem Verleiher, auf sein Verlangen, die Vor- oder Mitjagd eingeräumt werden müssen, weil dieser außerdem das verliehene Recht jederzeit zurücknehmen könnte. [3])

Obgleich der mit der Gnadenjagd Beliehene berechtiget ist, in der Regel von diesem, seinen Rechte selbst sowohl als auch durch Andere Gebrauch zu machen, so würde dieses doch dann nicht der Fall sein, wenn Jemandem die Gnadenjagd nur für seine Person, oder zu seinem eigenen Vergnügen verliehen worden wäre.

1) Er darf sie veräußern, verschenken, vertauschen, überhaupt ganz willkührlich darüber verfügen, und von allen denjenigen Rechten Gebrauch machen, welche aus dem Eigenthume entspringen.
2) v. Beust, a. a. O. S. 174. ff.
3) Vergl. §. 177. Note. 1.

§. 198.

Die Gnadenjagd endiget sich:

1) Durch den Widerruf des Verleihers. [1])
2) Durch den Tod des Begnadigten. [2])
3) Durch Consolidation, d. h. wenn derjenige, welcher bisher an einem gewissen Orte die Gnadenjagd ausgeübt hat, diesen Ort selbst nun als Eigenthum erlangt.
4) Durch Mißbrauch. [3])
5) Durch Nichtgebrauch. [4])

1) Wenn es nämlich ein precarium ist.
2) Durch den Tod des Concedenten geht sie nicht zu Ende, es wäre denn, daß er ausdrücklich nur für seine Lebenszeit solche verliehen hätte.
3) Harprecht, l. c, th. 41. p. 58.

4) Es darf jedoch nicht an Gelegenheit zum Jagen gefehlt haben.

§. 199.

c) Von der Koppeljagd.

Die Koppeljagd[1]) besteht in demjenigen Rechte, Kraft dessen Mehrere auf eigenem oder fremden Grund und Boden, und mit oder ohne Zuziehung des Eigenthümers, entweder alle zusammen, oder jeder allein die Jagd ausüben.

Unter den verschiedenen Jagdherren kann auch der Landesherr, vermöge besondern Vertrags, mit begriffen sein.[2])

Diese Jagdart wird so wie jede andere erworben, und kann hinsichtlich der hohen sowohl, als der niedern Jagd statt finden, dergestalt, daß ein Anderer mit dem Grundherrn oder einem Dritten die hohe, noch ein Anderer aber die niedere als Koppeljagd ausübt.[3])

1) v. Beust, a. a. O. Hauptstück 6. S. 129. ff. — Riccius, a. a. O. Hauptstück 5. S. 115. ff. — Man nennt sie auch Mit- Bei- oder Sammt-Jagd. — Wahrscheinlich hat sie ihren Namen von dem lateinischen Worte: copula, denn eben so heißt copula canis, eine Koppel Hunde. Haprecht, l. c. th. 16. p. 24.
2) Runde, a. a. O. §. 157.
3) Riccius, a. a. O. S. 116.

§. 200.

Die rechtliche Vermuthung spricht allemal für die natürliche Freiheit jedes Grundstücks. Es muß deshalb derjenige, welcher auf fremden Grund und Boden die Koppeljagd[1]) ausüben zu können behauptet, sein Befugniß dazu gehörig nachweisen.[2])

Ausgenommen von der aufgestellten Regel ist der Fall, wenn die Grundstücke mehrerer Jagdberechtigten

dergestalt unter einander vermengt liegen, daß Keiner, ohne des Andern Grundstück zu betreten, die Jagd füglich ausüben kann. [3])

Bei Entscheidung der Frage, ob die Koppeljagd, ohne Vorwissen der Mitberechtigten, von Einem allein ausgeübt werden kann, kommt es zunächst auf die Landesgesetze und Gewohnheit an. Wo jene schweigen, und diese nichts besonders verordnet, da kann jeder Berechtigte allein, ohne Zuziehung des Andern, ganz willkührlich jagen. Derjenige, welcher später kommt, ist gehalten, dem früher Gekommenen zu weichen, so, daß wenn dieser schon den Anfang mit der Jagd gemacht hat, jener nun auf demselben Orte nicht jagen darf.

1) Es ist dieses bei der Koppeljagd eben so der Fall, wie bei jeder anderen Art der Jagdgerechtigkeit, wenn sie auf eines Andern Grund und Boden ausgeübt werden soll.
2) Seckendorf, a. a. O. Th. 3. Cap. 3. n. 4.
3) Riccius, a. a. O. Hauptst. 5. §. 5.

§. 201.

Der Rechtsregel, daß Niemand in einer Gemeinschaft zu bleiben gezwungen werden kann, zu Folge, hat auch jeder Mitberechtigte, wenn die Koppeljagd auf den Grundstücken aller Berechtigten gegenseitig ausgeübt wird, die Gerechtsame aber auf eines Jeden Eigenthum besonders vorgenommen werden kann, das Recht, auch wider den Willen der Andern auf eine Auseinandersetzung und Theilung anzutragen [1])

Findet aber bei der Koppeljagd eine solche wechselseitige Gerechtsame nicht statt, sondern wird selbige von allen Mitberechtigten zugleich nur auf fremdem Eigenthume ausgeübt, und es entsteht Streit, der gütlich nicht beizulegen ist, dann wird es rathsam, die Jagd so zu theilen, daß entweder Jedem der durch das Loos ihm zugefallene Bezirk ausschließend über-

lassen, oder so, daß die Jagd wechselweise ausgeübt, oder auch das Wild selbst, der Gattung nach, getheilt wird.[2])

1) Die Klage, mit welcher die Theilung zu jeder Zeit verlangt werden kann, ist die actio de communi dividundo. — D. 10. 3. — C. 3. 37.

2) Riccius, a. a. O. Hauptst. 5. §. 2. 11. S. 115. 122.

§. 202.

So wie das Eigenthum im Allgemeinen und die verschiedenen Jagdarten besonders ein Ende erreichen,[1]) so ist dieses auch der Fall bei der Koppeljagd.

1) Vergl. §. 198.

§. 203.

d) Von der Vorjagd.

Die Vorjagd besteht in dem Rechte, bei der jährlichen Eröffnung der Jagd, ein fremdes Revier, vor dem Eigenthümer abjagen zu können.

Im Allgemeinen sind die Grundsätze der Koppeljagd hier anwendbar.[1])

Jeder, welcher das Recht dazu behauptet, muß, auch wenn es der Landesherr ist, selbiges beweisen.[2]) Denn wenn schon Einige[3]) behaupten, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Jagd als ein Regal gilt, folglich dem damit Berechtigten als Lehen übergeben worden, auch dem Landesherrn die Vorjagd nicht abzusprechen sei; so ist dieses doch um deswillen unrichtig, weil der Lehnmann an dem Lehen das Nutzungsrecht besitzt, und an allen Früchten[4]) sofort ein vollkommenes Eigenthum erlangt. Hiernächst aber hat auch der Jagdherr, wenn er sich die Vorjagd nicht ausdrücklich vorbehalten, sich derselben begeben.[5])

1) Vergl. §. 199. ff.

2) Homberg, de jure convenand. p. 12. — Wehner, obs. pract. v. Forst.

4) Vergl. §. 67.

5) Riccius, a. a. O. Hauptst. 6. §. 11. S. 129. — Da, wo die Vorjagd vorbehalten ist, geschieht dieses in den diesfalsigen Urkunden gewöhnlich mit der Clausel: jedoch behalten wir uns für die Vorjagd an hohem Wilde und Schweinen u. s. w.

§. 204.

e) Von der Klapper- und stillen Jagd.

Die Klapperjagd besteht in dem Rechte, das Wild durch starkes Geschrei, oder sonstiges Getöße aufzuschrecken, und nach einen gewissen Ort, wo die Schützen, oder auch andere Geräthschaften zum Fangen sich befindet, zu jagen und dort zu tödten.

Wenn hingegen die Jagd ohne dergleichen Geräusch, auch ohne Schießen mit Jagdgewehren, und ohne Hunde dabei zu gebrauchen, nur still, mit Netzen, Schlingen, u. s. w. getrieben wird, so heißt dieses im Gegensatz von jener die stille Jagd.[1])

Wer die Jagdgerechtigkeit überhaupt hat, dem steht sie in der Regel uneingeschränkt zu, weil Einschränkungen rechtlich nicht vermuthet, sondern erwiesen werden müssen. Dessen ungeachtet aber nimmt man an, daß derjenige, welcher zur mittlern und niedern Jagd berechtiget ist, an den Orten, wo das zur hohen gehörige Wild gewöhnlich seinen Stand hat, und umgekehrt derjenige, welchem die hohe zusteht, an den Orten, wo das zu jener gehörige Wild sich aufhält, die Klapperjagd nicht ausüben darf.[2])

Eben so würde, wenn auf einem Koppelreviere die Klapperjagd überhaupt nicht gewöhnlich wäre, auch ein einzelner Mitberechtigter diese Jagdart nicht ausüben dürfen.

1) Riccius, a. a. O. Hauptst. 8. §. 1. S. 133. ff.

2) Gebh. Christ. Bastineller, diss. de modo venandi, vulgo dicto die Klapperjagd.

§. 205.

f) Von der Jagdfolge.

Jagdfolge ist das Recht, dem in seinem Reviere verwundeten Wilde in ein fremdes nachzueilen, und sich desselben darinn zu bemächtigen. [1])

In dem römischen Rechte sowohl, als in den ältesten deutschen Gesetzen ist diese Folge begründet. [2]) Neuere Gesetze heben sie im Allgemeinen nicht auf und man kann daher die Befugniß dazu auch jetzt noch als Regel annehmen. [3])

Gewohnheiten, Recesse, Jagdordnungen und dergl. m. machen Ausnahmen von der Regel und bestimmen gewöhnlich auch, in welchen Fällen, wie lange u. s. w. die Folge statt haben kann. Hinsichtlich der Zeit nimmt man in zweifelhaften Fällen 24 Stunden an.

1) Man nennt sie auch Nacheile, Nachfolge, sequela venatoria.

2) Lex salica, tit. 36. §. 5. 6. — Sachsenspiegel, B. 2. Art. 61. — In den Longobardischen Gesetzen, L. 1. tit. 22. §. 6. ap. Lindenbrog heißt es: si cervus aut quaelibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tamdiu illius esse intelligitur, qui eam sagittaverit aut vulneraverit, usque ad aliam talem horam diei et noctis, quae sunt horae XXIV, quod eam post posuerit et se ab ea tornaverit: nam qui eam post transactas horas praedictas invenerit, non sit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram.

3) Runde, a. a. O. §. 159 b.

§. 206.

Derjenige, welcher die Folge ausübt, muß sich jedes neuen Versuchs, das in fremdes Revier geflüchtete Wild dort zu tödten, oder zu fangen, enthalten, weil dieses schon Wilddieberei sein würde. Eben so ist er auch in der Regel gehalten, dem Jagdherrn, in dessen Bezirk die Folge geschieht, davon Nachricht zu

geben, damit nicht durch die Folge selbst eine Dienstbarkeit entsteht.[1])

Um die Folge zu begründen, ist schlechterdings nothwendig, daß eine Verwundung des verfolgten Wildes vorausgegangen ist, so, daß es schweißt.

Bei der Folge selbst soll der verfolgende Jäger weder blasen, noch die Hunde anhetzen.[2])

1) Riccius, a. a. O. Hauptst. 8. §. 3.

2) Es heißt im Sächs. Landr. B. 2. Art. 61. „Jagt ein Mann ein Wild außer dem Forst und folgen ihm die Hunde in den andern Forst, er mag wohl nachfolgen, also, daß er nicht blase, noch die Hunde anhetze;" und in Weichbilds Glos. Art. 121. n. 12. „Verwundet einer ein Wild außer seinem Gehäg, er mag ihm wohl folgen in den Hag, sein Horn soll er aber nicht blasen, noch hetzen, sondern dieweil er es sieht, so folget er ihm billig, entgehet es ihm aber, es ist des, der es begreifet."

§. 207.

Bevor nicht eine thätige Besitzergreifung erfolgt ist, ist das Wild in Niemandes Eigenthum;[1]) hieraus sowohl, als aus der oben[2]) angezogenen Stelle des Weichbilds geht hervor, daß durch die Jagdfolge dem Eigenthumsherrn das Recht nicht benommen wird, sich des auf sein Revier übergelaufenen, angeschossenen Stück Wildes zu bemächtigen, denn auch der Nachfolgende hat vor der wirklichen Ergreifung kein Eigenthum daran erlangt.[3])

Das Verbrechen des Wildes, welches in der Regel an und für sich beim Anschießen geschieht, ist, wenn die Folge ausgeübt werden soll, um so nothwendiger, und besteht in einem äußern Zeichen, durch welches man beweißt, wo die Folge ihren Anfang genommen hat. Gewöhnlich wird ein Zweig genommen, und in die Erde gegen den Ort, wo das Wild hinflieht, eingesteckt oder gelegt.[4])

1) Vergl. §. 60.

2) Glos. Art. 121. n. 12.
3) Riccius, a. a. O. Hauptst. 8. §. 5.
4) Seckendorf, a. a. O. Th. 3. Cap. 3. — Wehner, obs. pract. v. Forstrecht.

§. 208.

Durch die Jagdfolge wird also dem Eigenthumsherrn das Recht, sich des bereits angeschossenen Wilds zu bemächtigen, nicht benommen. [1])

Jedoch erstreckt sich dieses Occupationsrecht nicht so weit, daß wenn das angeschossene Wild auf fremdem Revier bereits gefällt worden, sich der Eigenthümer desselben nun noch bemächtigen dürfte. Nun gehört es unbedingt dem, der es verwundet. Durch die erfolgte Verwundung war die Besitzergreifung geschehen. [2])

Gewöhnlich bestimmen Gesetze, Verträge und das Herkommen die Dauer sowohl, als die Art und Weise der Folge, und es muß nach diesen zunächst gegangen werden.

1) v. Beust, a. a. O. S. 225. ff.
2) Die leges castrenses Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1558 sagen hierüber: „si quis per canes leporarios feram fugaverit, non erit necessario sua; sed erit occupantis. Si quis lancea vel gladio feram percusserit et antequam manu levaverit, alter occupaverit, non occupantis erit, sed qui occiderit eam, sine contradictione obtinebit."

§. 209.

g) Vom Fisch- und Vogelfang.

Fischerei sowohl als Vogelfang, sind mit der Jagd, ob sie schon in den frühesten Zeiten frei waren, beschränkt worden.

Wenn gleich der Begriff der Jagd, so wie er bei den Römern galt, [1]) jetzt beschränkt ist, indem mit der Jagdgerechtigkeit nicht nothwendig die Befugniß zur Fischerei und den Vogelfang verbunden sein muß, so

ist doch gewöhnlich der Wildbann und der Vogelfang mit einander verbunden.

Fast allenthalben ist durch die besondern Jagdordnungen angegeben, welche Arten des Federwilds zur hohen und niedern, oder auch zur mittlern Jagd, wo diese statt findet, gehören. Es darf daher auch Jeder die Jagd nur auf das zu seiner Jagdbarkeit gehörige Geflügel ausüben.

1) Bei den Römern wird das Wort venatio, venatus u. s. w. oft auch vom Fischen und Vogelfangen gebraucht. So sagt z. B. Plautus Rudent. 4. 3. v. 31. „hunc (scilicet piscem,) cepi in venatu meo."

§. 210.

Die Fischerei ist eine Hauptbenutzung des Flusses und sie muß daher allemal demjenigen zustehen, welchem die Benutzung überhaupt vermöge des Eigenthums oder der Oberherrschaft zukommt. [1])

Die Fischerei theilt sich in die wilde und zahme, je nachdem sie im Meere, Seeen, Flüssen und Bächen oder in Teichen, Weihern, Hältern oder andern geschlossenen Wasserhehältnissen vorkommt. [2])

Die Flüsse und Bäche werden wieder in öffentliche und nicht öffentliche getheilt, je nachdem sie ihren steten Lauf haben, und schiffbar sind, oder andere schiffbar machen, [3]) oder solche Gewässer sind, die nicht ihren steten Lauf haben, auch nicht schiffbar sind, noch andere Flüsse unmittelbar schiffbar machen.

1) Runde, a. a. O. §. 110.
2) Hierher gehören z. B. der Rhein, die Elbe, Donau, Oder, Weser u. s. w.
3) Man nennt diese auch Seitenbäche. v. Beust, a. a. O. S. 295. ff.

§. 211.

Das Recht zur Fischerei in öffentlichen Flüssen

ist demnach gegenwärtig beschränkt und kann von Privatpersonen nur in Folge eines besondern Erwerbtitels ausgeübt werden. In Privatgewässern hingegen steht die Fischerei dem Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden sich das Wasser befindet, zu. Dieser letztere ist verpflichtet, das Wasser, oder den Bach, und die Ufer desselben auf seine Kosten in gehörig gutem Stande zu erhalten. [1])

1) Roe. Meurer, v. Wasserrecht. qu. 10. n. 5.

§. 212.

Die zahme Fischerei findet in Teichen, Weihern Hältern und andern geschlossenen Wässern statt. Die Ausübung derselben, oder die Anlegung eines Teichs oder Weihers ist Jedermann auf seinem Grund und Boden erlaubt, nur muß er mit guten Dämmen umgeben sein, und nicht zu befürchten stehen, daß bei entstehendem großen Schaden, dem Nachbar oder sonst einem Andern Schaden erwachsen werde. [1])

Geschieht es, daß ein solcher Weiher oder Teich überläuft oder überschwemmt wird, so kann der Eigenthümer die daraus entkommenen Fische verfolgen, und so lange er sie noch als sein Eigenthum anerkennen und von andern unterscheiden kann, in sein Gewahrsam zurückbringen, auch von Jedem der sie aufgefangen hat, zurückverlangen, weil sie schon in Jemandes Eigenthum begriffen waren, letzteres aber immerwährend ist. [2])

1) v. Beust, a. a. O. S. 303 ff.
2) Vergl. §. 62.

§. 213.

Wenn Jemand einen ihm eigenthümlich zustehenden Weiher verkauft, so werden die darinn befindli-

chen Fische als Zubehör des Weihers und als mit verkauft angesehen.

Die Fische in einem Teiche können auf zweierlei Art verkauft werden, nämlich:

1) so, daß man den künftigen Fischzug überhaupt verkauft, [1])
2) oder so, daß man die bereits gefangenen Fische an den Käufer überläßt. [2])

1) Auf diesen Fall muß der Käufer das bedungene Kaufgeld zahlen, es mag etwas gefangen werden oder nicht, wenn nur der Verkäufer solches nicht etwa selbst verhindert, oder schon früher gewußt hat, daß nichts gefangen werden kann. Das würde Betrug (§. 73.) sein. Der Verkäufer muß aber auch dem Käufer alles überlassen, wenn schon der Fischzug die bedungene Summe Geld am Werthe weit übertreffen sollte. — v. Beust, a. a. O. S. 310. ff.
2) Hierbei sind die Vorschriften der Fischordnungen und die Polizeigesetze hinsichtlich des Verkaufs, Gewichts, u. s. w. zu beobachten.

§. 214.

Nach den von der Fischerei geltenden Grundsätzen ist auch über Bernstein, Goldwäschen und Perlenfischerei zu urtheilen.

Ihrer Natur nach gehören sie nicht zu den Hoheitrechten. Die Befugniß steht dem zu, der das Recht hat, über die Benutzung der betreffenden Gewässer überhaupt zu verfügen. [1])

1) Runde, a. a. O. §. 111.

§. 215.

Die zu Erbauung oder Wiederherstellung eines Teichs geliehenen Gelder genießen eines besondern Vorzugs bei entstehendem Concurse; das Teichwesen ist vorzugsweise befriedigt, und die gerichtlichen Ver-

Handlungen über dasselbe werden summarisch betrieben. [1])

1) Struben, rechtl. Bed. Th. 5. n. 13.

§. 216.

III) Allgemeine auf alle Arten der Jagd sich beziehende Rechtverhältnisse.

Dem Jagdberechtigten liegt ob, allen durch das Wild verursachten Schaden, es sei an Feldfrüchten, oder sonst zu ersetzen, [1]) und solche Anstalten zu treffen, daß dergleichen möglichst abgewandt werden, besonders aber eine übermäßige Hegung nicht statt finde. [2])

Aus der hier aufgestellten Regel folgt als Gegensatz, daß dem Eigenthümer der Feldfrüchte das Recht zusteht, alle Maßregeln zu ergreifen, um Schaden von seinen Feld- oder Gartenfrüchten abzuwenden. [3])

Es steht jedem Menschen das unbedingte Recht zu, wenn er von andern Menschen in seinem Eigenthume gestört wird, alle mögliche Mittel anzuwenden, um sich darinn zu erhalten, und die Nothwehr in allen Graden auszuüben. Es läßt sich nun kein vernünftiger Grund angeben, warum eine solche Nothwehr gegen die Anfälle wilder Thiere beschränkt sein könnte. [4])

1) Vergl. §. 67.
2) Runde, a. a. O. §. 160.
3) Ahasv. Fritsch, tr. de jure hort. §. 17.
4) Mehrere hierher gehörige rechtliche Erkenntnisse finden sich in Mosers Forstarchiv, und in der Abhandlung: von den höchst schlimmen Folgen des übertriebenen Jagdwesens in Deutschland, und den hierüber angenommenen Grundsätzen der Reichsgerichte. Ulm 1795. 8. S. 33 — 39.

§. 217.

Zu den zu vergütenden Schäden gehört auch die gehabte Bemühung und die Versäumniß, welche bei Be-

wachung der Früchte und Verscheuchung des Wildes hat aufgewendet werden müssen.[1])

Die Verscheuchung selbst kann auf mancherlei Art, so wie es die verschiedenen Jagdordnungen feststellen, geschehen.[2])

Die Ersetzung der Wildschäden sowohl, als die zu deren Abwendung zu ergreifenden Mittel, findet statt, ohne Unterschied, ob der Jagdherr der Landesherr, oder eine Privatperson ist[3])

1) v. Beust, a. a. O. S. 362. f.
2) In Sachsen sollen die Wildschäden abgewendet werden, a) durch eine dem Wildpret unschädliche Verzäumung, nach der Resol. auf die Prälim. Schr. vom 12. April 1728. (C. A. Th. 1. S. S. 48.) b) durch die Verscheuchung mit kleinen Hunden, die nicht Jagdhunde sind, nach den Erörterungen auf die bei dem Landtage 1716 übergebenen Grav. No. 95. v. J. 1718. (C. A. Th. 1. S. 396.) c) durch Abtreibung des Wilds durch Scheusaale und Wildwächter, s. Reser. Fr. Augusts vom 24. Mai 1740. (C- A. Th. 1. S. S. 1494.)
3) Sachsens Regenten haben sich von jeher dazu verstanden, und schon das Ausschr. Churf. Augusts, vom 1. October 1555. (C. A. Th 1. S. 62.) und der General-Befehl Xaverii, vom 2. Dezember 1766 bestimmt: daß man sich bei entstandenen Wildprets-Schäden gegen den, der solches gehörig bescheinigen würde, gnädiglich beweisen werde.

§. 218.

So wie der Jagdberechtigte zu Ersetzung aller durch das Wild erwachsenen Schäden verpflichtet ist, eben so kann er aber auch die Vergütung der von Andern an der Wildbahn verübten Beschädigungen verlangen und zu deren Abwendung zweckdienliche Mittel ergreifen.

Es darf deshalb Niemand:

1) die Jagd auf irgend eine Art ausüben, wenn er nicht dazu berechtiget ist,

2) weder junges Wild aufgreifen, noch die Eyer der jagdbaren Vögel, oder die junge Brut derselben ausnehmen, [1])

3) die Vögel weder aus den Schleifen, noch die Thiere aus den Eisen auslösen, [2])

4) in Jagdbezirken und Forsten mit tauglichem Schießgewehr herumgehen, [3])

5) Hunde in fremden Jagdbezirke, Feldern und Wäldern, frei herum laufen lassen. [4])

1) Seckendorf, a. a. O. Th. 3. Cap. 3. S. 402. — Stisser, Forst- und Jagdh. der Deutschen. Cap. 6. §. 52. 53.

2) Dieses würde offenbar in Wilddieberei ausarten.

3) Auf Wegen und Straßen indessen, darf man zu seiner Beschützung jedes sonst erlaubte Gewehr tragen. Arg. fr. 49. D. 9. 2. — Wer in Jagdbezirken aber mit Schießgewehren betroffen wird, dem werden dieselben abgepfändet.

In Sachsen findet deshalb die besondere Verfügung statt, daß den Bauern, Hirten und Schäfern bei 1 Schock Strafe und Verlust des Gewehrs, ein solches bei sich zu führen verboten, Reisenden hingegen das Gewehrtragen gestattet ist; jedoch sollen letztere ohne Noth in den Gehölzen kein Gewehr abschießen. Mand. Fr. Augusts, v. 2. Mai 1695. (C. A. Th. 2. S. 585.) Mand. Fr. Augusts v. 9. Septbr. 1738. (C. A. Th. 1. S. S. 1493.)

4) In den meisten Ländern ist befohlen, daß den Hunden Knüttel angehängt werden sollen. Metzger, wenn sie über Feld gehen und Vieh holen, sollen ihre Hunde an Stricken führen, und Schäfer oder Hirten sollen den Wachhunden Klöppel oder Ketten anhängen. Querklöppel sollen gemeiniglich $\frac{5}{4}$ Ellen, Schleifknüttel aber zwei Ellen lang sein. Hunde, welche ungeklöppelt angetroffen werden, werden todt geschossen, und die Eigenthümer derselben überdieß noch gestraft.

Wenn Jäger hingegen sehr kleine Hunde, oder solche die mit Klöppeln versehen sind, oder sich sehr nahe an den Wohnungen ihrer Herren aufhalten, und die mithin dem Wildpret nicht schaden können, erschießen, so begehen sie einen Exceß und sind straffällig. — Vergl. überhaupt v. Beust, a. a. O. S. 379. ff.

§. 219.

So wie das Jagdrecht auf gewisse Arten erworben wird, eben so geht es auch auf mannigfache Art wieder verloren.

Die Jagd im Allgemeinen hört auf:

1) Wenn sich der Berechtigte seines Rechts ausdrücklich oder stillschweigend begiebt. [1])
2) Durch Verjährung, wenn nach einem vorhergegangenen Verbote des Grundeigenthümers, der Jagdherr sich dabei beruhiget, und rechtsverjährte Zeit hindurch die Ausübung der Jagd unterläßt, ob er schon dazu Gelegenheit hatte. [2])

Es kann demnach;

a) von Verjährung nicht die Rede sein, wenn nicht ein ausdrückliches Verbot vorhergegangen war, und der Jagdherr sich dabei beruhigte, oder
b) die Gelegenheit zum Jagen mangelte. [3])
c) Die Verjährung läuft erst von der Zeit an, da man sich der Jagd hätte bedienen können, nicht von der, da man sich ihrer nicht bediente. [4])

3) Durch das zu Grundegehen des Bodens, auf dem die Jagd ausgeübt wird, [5])
4) Durch Eviction, d. h. wenn ein Dritter das Jagdrecht gerichtlich evincirt, wenn er nachweißt, daß ihm das Eigenthum daran zusteht. [6])
5) Durch Mißbrauch, welcher dann statt findet, wenn die Jagd- und Hegezeit nicht inne gehalten, das Wild übermäßig gehegt, die Jagd auf unwaidmännische Art getrieben, die Jagdgrenze überschritten wird, der zur niedern Jagd Berechtigte sich der hohen anmaßt, und dergl. m. [7])
6) Durch den Lehnfehler, wenn einer mit der Jagd beliehen ist, und einen solchen Fehler begeht, der

die Einziehung des ertheilten Lehns zur Folge hat. [8])

7) Durch Verbrechen, deren halber der Jagdberechtigte mit Confiscation der Güter bestraft wird. [9])

1) Riccius, a. a. O. Hauptst. 12. §. 2.

2) Reinhard, diss. de eo, quod justum circa venationem. §. ult.

3) So wie oben, nach §. 69 das Eigenthum durch Verjährung erworben wird, eben so kann es auch durch Verjährung verloren gehen. Jenes ist die praescriptio acquisitiva, dieses die praescriptia extinctiva. S. Mackeldey, a. a. O. §. 180. 181. 315. n. b. Thibaut, a. a. O. §. 1016. ff.

4) v. Beust, a. a. O. S. 634.

5) Dieses kann durch Erdbeben, Ueberschwemmung u. s. w. geschehen. Westenholz, de jurisdict. forest. c. 8. §. 110. — Majer, de jure ven. c. 15. th. 1. p. 350.

6) Ist die Jagd aber durch eine belastende Handlung (§. 68.) erworben worden, so muß derjenige, von dem man sie erhalten hat, die Gewähr leisten. Lauterbach, coll. theor. pr. tit. de evict. §. 13. — Fr. 70. D. 21. 2. „Evicta re, ex emto actio non ad pretium duntaxat, sed ad id, quod interest competit."

7) Wegen eines geringen Versehens oder Misbrauchs würde der Verlust des Rechts selbst nicht statt finden, sondern nur eine außerordentliche Strafe erfolgen. Riccius, a. a. O. Hauptst. 12. §. 5. — v. Beust, a. a. O. S. 631. f.

8) Riccius, a. a. O. Hauptst. 12. §. 6.

9) Carpzov, pr. crim. quaest. 36. 140. no. 17. seq.

§. 220.

F. Von den verschiedenen Nebennutzungen eines Waldes.

Nach den im Allgemeinen aufgestellten Grundsätzen, von den Rechten des Waldeigenthümers, sind auch die Nebennutzungen eines Waldes, als Ausflüsse des Eigenthumrechts, zu beurtheilen. [1])

2) Runde, a. a. O. §. 147.

§. 221.

Zu den Nebennutzungen eines Waldes kann man rechnen:

1) Auf der Oberfläche desselben:
   a) das Recht zu grasen,
   b) zu hüten,
   c) zu weiden,
   d) Laub zu streifen,
   e) Düngung zu sammeln,
   f) Harz und Pech zu brennen.
   g) Besen- und Quirholz zu schneiden, und
   h) den Bienenstand zu benutzen.[1])
2) Bis auf eine gewisse Tiefe unter der Oberfläche desselben:
   a) die Nutzung des Torfs,[2])
   b) der Steinbrüche,[3])
   c) des Lehms, Thons, und Sands.

1) Von fast allen diesen Nebennutzungen und deren rechtlicher Natur wird weiter unten im zweiten Abschnitte der vierten Abtheilung, in der Lehre von den Walddienstbarkeiten, als solchen, gehandelt werden.

2) In wie fern dieser nämlich nicht nur häufig in Waldungen, oder in Waldboden, sich vorfindet, sondern auch einen wesentlichen Nutzen trägt und durch Befriedigung der Feuerungbedürfnisse zu Schonung der Waldungen beiträgt.

2) Sehr häufig wird das Steinbrechen verpachtet, und es kann in forstlicher Hinsicht nur unter den Bedingungen gestattet werden, daß es a) überhaupt nicht an solchen Orten geschehe, wo junger Anwuchs vorhanden ist, der durch das Brechen und Abfahren der Steine verloren gehen würde. b) Die Gruben müssen wieder zugeworfen und geebnet werden; c) den stehenden Bäumen darf durch das Brechen kein Schaden zugefügt, und solche, nöthgen Falls, worher erst weggenommen werden; d) überhaupt aber muß der Pachter für allen dem Walde durch das Steinbrechen zugefügten Schaden verantwortlich sein.

§. 222.

Das Recht zu den Waldnebennutzungen kann nur aus der Landeshoheit oder aus dem Eigenthume entspringen; es kann deshalb weder dem Forstherrn, noch dem Wildbannherrn zukommen, theils weil es an sich nicht zu den Hoheitrechten, sondern zu den des Privateigners gehört, theils weil nach dem oben [1]) aufgestellten Begriff, das Forstrecht nur in der Erlaubniß, sich Brennholz, und mit Vorwissen der Forstbeamten auch Bauholz zu holen, besteht.

1) Vergl. §. 33.

§. 223.

Das in der Regel dem Eigenthümer ausschließend zustehende Recht, über die Nebennutzungen eines Waldes willkührlich zu verfügen, ist oft beschränkt durch besondere Verordnungen, Verträge, Dienstbarkeiten, welche letztere häufig wieder durch Bestimmung der Zeit, des Orts, der Art der Ausübung u. s. w. eingeschränkt sind. [1])

1) Stisser, a. a. O. S. 188.

Vierte Abtheilung.

Von den, die Rechte des Waldeigenthümers beschränkenden Dienstbarkeiten.

Erster Abschnitt.

Von den Dienstbarkeiten im Allgemeinen.

Westphal, de libert. et servit. praed. Lips. 1773.

E. C. Münter, v. d. Servituten. Th. 1. Hannov. 1806.

Er. Gottfr. Chr. Klügel, diss. de diff. jur. rom. et germ. in primis sax. in materia de rerum servitute. Viteb. 1794.

§. 224.

Wenn die Freiheit einer Sache dergestalt beschränkt ist, daß sie zum Vortheil einer andern Sache, oder einer andern Person, als der des Eigenthümers, entweder etwas nicht thun darf, oder etwas leiden muß, so ist die Sache selbst dienstbar.[1]) (res servit.)

Dienstbarkeit, (Servitut, servitus,) ist nun dasjenige Rechtsverhältniß, Kraft dessen der Eigenthümer irgend einer Sache verpflichtet ist, zum Vortheil eines Andern etwas zu unterlassen oder zu leiden, was er sonst der Natur der Sache nach thun darf, oder nicht zu leiden braucht.[2])

Die Sache, welche durch Dienstbarkeit beschränkt ist, heißt die dienende, (serviens,) die, zu deren Vortheil jene dient, die herrschende. (dominans)

1) Eine Sache, welche von allen Beschränkungen frei ist,

heißt bei Cicero, de leg. agrar. 3. 2. res optima maxima.

2) Fr. 5. §. 9. D. 39. 1. sagt Ulpian, die Dienstbarkeit sei eine qualitas rei imposita, qua quis jus suum deminuit, alterius auxit. — Anderer Meinung ist Dr. W. Pfeil, in der vollst. Anleit. ꝛc. Züllichau und Freistadt, 1821. Th. 2. S. 45[1].

§. 225.

Die Dienstbarkeiten werden eingetheilt in persönliche, (personales,) und in dingliche,[1]) (reales s. praediales,) je nachdem sie einer Person zustehen, mit deren Tod sie erlöschen, oder als Besitzer einer Sache ertheilt sind.[2])

Die letztern sind wieder entweder urbanae, wenn das herrschende Gut ein Gebäude, oder rusticae, wenn es ein leerer Platz ist.[3])

1) Fr. 1. D. 8. 1. heißt es: „servitutes aut personarum sunt, ut usus et ususfructus: aut rerum, ut servitutes rusticorum, praediorum et urbanorum.

2) Zachariä, Entw. d. Lehre des R. R. v. d. dingl. Servit. in Hugo, Civ. M. B. 2. Hft. 3.

3) Thibaut, über Bes. und Verj. Th. 2. §. 57. — J. C. Koch, de praed. nrb. et rust. Jen. 1757.

§. 226.

Aus der allgemeinen Natur der Dienstbarkeit, als Gegensatz von Freiheit, geht hervor, daß

1) solche weder an einer eigenen, noch an einer gemeinschaftlichen Sache erworben werden kann,[1]) weil eben durch Dienstbarkeit nur ein Recht an einer fremden körperlichen Sache erlangt werden kann.

3) Die rechtliche Vermuthung streitet wider das Dasein einer Dienstbarkeit so lange, bis derjenige, welcher solches behauptet, das Gegentheil erwiesen hat.[2]) Es ist

3) deshalb jede Dienstbarkeit-Ertheilung streng auszulegen. [3])

4) Das herrschende Gut darf in Ausübung seiner Gerechtsame nicht behindert werden, weshalb das dienende alles gestatten muß, was jene Ausübung möglich macht. [4])

5) Die Dienstbarkeit wird nur dann als rechtlich begründet angesehen, wenn durch deren Ausübung dem Berechtigten irgend ein Interesse erwächst, sei es Nutzen oder Vergnügen. [5])

6) Eine Dienstbarkeit kann, weil sie auf jeden Herrn der dienenden Sache übergeht, nicht so bestellt werden, daß jener etwas positives thue, sondern nur, daß er etwas leide, (servitus affirmativa,) oder unterlasse. [6]) (servitus negativa.)

7) Jede Dienstbarkeit, deren Dasein durch Theilung vernichtet wird, ist untheilbar, (individua,) sonst aber auch theilbar, [7]) (dividua.)

1) Fr. 5. pr. D. 7. 6. „qui habet proprietatem, utendi fruendi jus separatum non habet; nec enim potest ei suus fundus servire. — Fr. 26. D. 8. 2. „in re communi nemo dominorum, jure servitutis neque facere quicquam invito altero potest, neque prohibere, quo minus alter faciat, nulli enim res sua servit.

2) Fr. 13. §. 1. D. 8. 4. — Es beruht dieses in der Vermuthung für die natürliche Freiheit von allen Lasten.

3) Es muß deshalb die Dienstbarkeit genau so, wie deren Grenzen bestimmt sind, also nur von Zeit zu Zeit, wenn sie eine servitus discontinua, und zu jeder Zeit, wenn sie eine continua ist, ausgeübt werden. Crell, de servit. ad cert. mod. adstrict. Vit. 1751. — Sie ist auch so vorzunehmen, wie sie dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist. Fr. 20. §. 5. D. 8. 2.

4) Wernher, obss. p. 3. obs. 204. — I. G. Toepfer, servitus rustica, agrorum invultorum culturam prohibens. Lips. 1742. — Fr. 20. §. 1. D. 8. 2. — Braun, de adminiculis servit. Erl. 750.

5) Fr. 15. pr. D. 8. 1. „quotiens nec hominum, nec prae-

diorum servitutes sunt, quia nihil vicinorum interest, non valet; velutine per fundum tuum eas; aut ibi consistas, et ideo, si mihi concedas, jus tibi non esse fundo tuo uti frui, nihil agitur; aliter atque si concedas mihi jus tibi non esse in fundo tuo aquam quaerere, minuendae aquae meae gratia." — Thibaut, civ. Abhandl. S. 37 — 47. — Hufeland, Geist des röm. R. Th. 2. S. 88 — 98.

6) Fr. 15. §. 1. D 8. 1. „servitutum non ea natura est at aliquid, faciat quis (veluti viridari atollat, aut amoeniorem prospectum praestet, aut in hoc ut in suo pingat,) sed ut aliquid patiatur, aut non faciat." — Thibaut, Vers. B. 1. n. 2 S. 148 — 152. — Schrader, civ. Abhandl. Abth. 2. S. 279—282. — J. Johannknecht an servitus in faciendo consistat. Goetting. 1807. — Entgegen gesetzter Meinung ist Titius de servitute faciendi. Lips. 1710. — Buchholtz, Versuche. Lübeck 1808. Abh. 3. — Hufeland, a. a. O. Th. 2. S. 98 — 106.

7) Die untheilbaren Servituten kann jeder Eigenthümer des herrschenden Guts ausüben, auch dann, wenn mehrere Miteigenthümer worden sind, im Gegentheil kann aber auch bei mehreren Erben jeder zu Gestattung der Dienstbarkeit angehalten werden. — Pufendorf, T. 3. obs. 188. — Fr. 11. D. 8. 1. — Fr. 25. §. 9. D. 10. 2. — Fr. 25. D. 8. 3.

§. 227.

Die deutschen Bannrechte, (jura bannaria,) welchen die Rechtsgelehrten auch einen römischen Namen beilegten, und sie zu einer besondern Classe von Servituten machten, sind hauptsächlich auf's Thun gerichtet. Sie bestehen in der Regel darinn, daß Jemand die Inhaber gewisser Güter oder die Einwohner eines ganzen Orts zu etwas zwingt, was sie eigentlich, in Folge ihrer natürlichen Freiheit, zu thun nicht schuldig sind.

Dieser Zwang heißt Bann, und es werden deshalb jene Rechte passender Bannrechte, als Dienstbarkeiten, genannt. In diesen liegt eine Beschränkung

des Eigenthums der Sache, in jenen aber eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Besitzers selbst. [1])

Es gehören zu diesen Rechten die Bannmühlen, Bannbacköfen, Bannschenken, ingleichen die persönlichen Dienste, die Landfolge, Spann- und Handdienste, Bau- und Jagdfrohnen, u. dergl. m. Alle diese Rechte sind durch Verträge, Privilegien, Verjährung entstanden, und sind ächt deutschen Ursprungs.

1) Runde, Grundsf. des deutschen Privatrechts. §. 278.

§. 228.

Hinsichtlich aller Arten der Dienstbarkeiten sind folgende allgemeine rechtliche Grundsätze wichtig:

1) Dingliche Dienstbarkeiten gehen auf jeden Besitzer, des herrschenden sowohl als des dienenden Grundstücks, über, sie sind daher immerwährend, [1]) und können einseitig an einen Dritten nicht überlassen werden. [2])
2) Die persönlichen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten, denn sie gehören zu den höchst persönlichen Rechten. [3]) Dieselben können auch
3) nicht zu dinglichen erklärt werden. [4])
4) Bei dinglichen Dienstbarkeiten muß diese von der Art sein, daß dem berechtigten Gute dadurch ein Vortheil erwächst, sei es ein wahrer Nutzen, oder eine Annehmlichkeit. [5])
5) Das dienende Grundstück muß so beschaffen sein, daß es dem herrschenden fortdauernd den beabsichtigten Vortheil gewährt, ohne daß jedoch der Herr des dienenden Gutes zu einer Handlung verpflichtet ist. [6])

1) Fr. 4. §. 1. D. 8. 1.
2) Denn sie ist als ein Zubehör des berechtigten Gutes anzusehen, und kann daher einseitig weder veräußert, ver-

pfändet, noch verpachtet werden. Fr. 11. §. 3. D. 20. 1. „jura prrediorum urbanorum pignori dari non possunt, igitur nec convenire possunt ut hypothecae sint," — Fr. 44. D. 19. 2. „locare servitutem nemo potest." — Krauſs, de locat. servit. realis praecip. juris pascendi. Lips. 1766.

3) Vergl. §. 206. Es läßt ſich jedoch der Fall denken, daß die Dienſtbarkeit mit der Perſon des Berechtigten erliſcht, jedoch in der Perſon des Erben wieder anfängt, wenn ſie nämlich ausdrücklich für die Erben eingeräumt worden iſt. Fr. 37. §. 12. D. 45. 1. „sed si quis uti frui licere sibi heredique suo, stipulatus sit, videamus, an heres ex stipulatu agere possit? Et putem posse, licet diversi sint fructus: uam et si ire agere stipuletur, sibi heredique suo licere: idem probaverimus."

4) Fr. 1. D. 8. 1. — §. 1. I. 2. 4.

5) Fr. 19. D. 8. 1. „ei fundo, quem quis vendat, servitutem imponi, et si non utilis sit, posse existimo veluti si aquam alicui ducere non expediret, nihilominus constitui ea servitus possit." — Dahingegen kann ein Recht, welches Jemandem blos zu ſeinem perſönlichen Vergnügen geſtattet wird, keine dingliche Dienſtbarkeit genannt werden, denn es heißt: Fr. 8. pr. D. 8, 1. „ut pomum decerpere lieeat, ut spatiari, ut coenare in alieno possimus servitus imponi non potest. Thibaut, Verſ. B. 1. n. 1. — C. L. Crell, de usu fructu praedii voluptarii. Viteb. 1739.

6) Fr. 28. D. 8. 2. „omnes autem servitutes praediorum perpetuas causas habere debent, et ideo neque ex lacu, neque ex staguo concedi aquaeductus potest." Heineccius, de servit. causa perpetua. Hal. 1738 — Schrader, a. a. O. S. 306 — 318.

§. 229.

Alle Dienſtbarkeiten können in der Regel in der gewöhnlichen Verjährungzeit durch Verjährung erworben werden und verloren gehen. [1])

1) In Sachſen iſt davon eine merkwürdige Ausnahme in Betreff der Befugniſſe, welche in fremden Waldungen ausgeübt werden. Wenn dieſe durch Verjährung ſollen erworben worden ſein, ſo muß dieſe am 30. Juli 1813 vollen-

det sein, da für die Zukunft weder auf dem Wege der Verjährung, noch durch die, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit abgeschlossenen Verträge, eine solche Dienstbarkeit erworben werden kann. Mandat: die Wald-Nebennutzungen, und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. v. 30. Juli 1813. §. 6. Schon seit dem Jahre 1799 war der Grund zu dieser heilsamen Verordnung gelegt durch das Mand. über die Bewirthschaftung der Privat-Waldungen v. 31. Jan. 1799, und war auch auf allen von da an bis zum Jahre 1813 stattgefundenen Landtagen in Anregung und Berathung gekommen. — In den Preußischen Staaten findet ebenfalls eine sehr wohlthätige Verordnung statt, nach welcher bei den Dienstbarkeiten, welche durch Verjährung erworben sind, noch besonders von dem Berechtigten nachgewiesen wrrden muß, daß er die fragliche Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht als eine bloße Vergünstigung die rechtsverjährte Zeit hindurch ununterbrochen ausgeübt habe. Die Erwerbung einer Dienstbarkeit durch Verjährung muß mit Anfange des Jahres 1796 vollendet sein, weil von da an keine solche Erwerbung mehr statt findet. — Pfeil, a. a. O. Th. 2. S. 462.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Waldsdienstbarkeiten insbesondere.

§. 230.

So wie jedes andere, so kann auch das Waldeigenthum durch Dienstbarkeit beschränkt sein, die entweder durch Forstordnungen, oder durch Verjährung und Privatverträge entstanden sind.

Zu den verschiedenen Arten derselben zählt man gewöhnlich:

1) den Niesbrauch und Gebrauch,
2) das Holzungrecht,
3) die Mastgerechtigkeit,
4) die Triftgerechtigkeit,
5) die Hutgerechtigkeit,
6) das Recht zum Streurechen,
7) das Recht der Viehtränke,
8) das Recht zur Jagd,
9) die Fußsteiggerechtigkeit,
10) die Treibegerechtigkeit,
11) die Fahrweggerechtigkeit,
12) das Wasserleitungrecht, und
13) das Floßrecht.

§. 231.

A. Vom Niesbrauche.

Der Niesbrauch, (ususfructus,) ist ein dingliches Recht, Kraft dessen Jemand eine fremde Sache gebrauchen und die Nutzungen derselben sich zueignen darf, jedoch dergestalt, daß die Substanz der Sache selbst nicht verändert oder vernichtet wird. [1])

Derjenige, welcher die Früchte zieht, heißt der Nutznieser, (usufructuarius,) derjenige, welcher sie überläßt, der Eigenthümer, (proprietarius,) und die Sache selbst res fructuaria.

1) Fr. 1. D. 7. 1. „ususfructus est jus alienis rebus utendi fruendi, salva rerum substantia." — Es ist wohl zu unterscheiden zwischen dem Niesbrauch, als Dienstbarkeit, und dem Benutzungrecht des Eigenthümers. Das letztere heißt nie ususfructus, wie in Fr. 78. pr. D. 23. 3. ausdrücklich gesagt wird, womit Fr. 26. D. 8. 2. übereinstimmt: „nulli enim res sua servit." — M. G. Galvanus, de usufr. Tub. 1788.

§. 132.

Der Niesbrauch enthält sowohl den Fruchtge-

nuß, (fructus,) als auch den Gebrauch. (usus,) Beide können abgesondert vorkommen.[1]) Uebt nun Jemand diesen letztern als Dienstbarkeit aus, so braucht er die fremde Sache so, wie sie sich ihrer Natur nach brauchen läßt, ohne Rücksicht auf sein Bedürfniß. Ein Recht auf die Früchte erlangt der Usuar nicht, außer wenn die Sache von der Art ist, daß sie ohne Fruchtgenuß vollständig nicht kann gebraucht werden. In diesem Falle hat der Usuar das Recht, sich ihrer nach Nothwendigkeit und nach seinen Bedürfnissen zu bedienen.[2])

1) Thibaut, Vers. B. 1. n. 3.

2) Fr. 2. pr. D. 7. 8. „cui usus relictus est, uti potest, frui non potest." — Fr. 22. pr. D. ibid. „Divus Hadrianus, cum quibusdam unus sylvae legatus esset, statuit fructum quoque eis legatum videri, quia, nisi liceret legatariis caedere sylvam et vendere, quemadmodum usufructuariis licet, nihil habituri essent ex eo lagato." — In wie weit der Usuar die Früchte zieht, in so weit ist er auch verbunden, verhältnißmäßig die auf der Sache haftenden Lasten tragen zu helfen.

§. 233.

Aus dem Niesbrauch entstehen für den Usufructuar Rechte sowohl als Verbindlichkeiten.

Die erstern bestehen darin, daß er, ohne auf sein persönliches Recht beschränkt zu sein,[1]) die Hauptsache und deren Zubehör benutzen und gebrauchen, die beim Anfange des Niesbrauchs noch hängenden[2]) und während der Dauer aufkommenden Früchte percipiren,[3]) auch die Ausübung seines Rechts Andern überlassen kann.[4])

Der Nutznieser hat dagegen die Verbindlichkeit, alle auf der Sache haftende ordentliche und außerordentliche Lasten zu tragen,[5]) allen Schaden, den er absichtlich oder durch Nachlässigkeit der Sache zugefügt, dem Proprietar zu ersetzen,[6]) die Sache nach

Beendigung seines Rechts an denselben zurück zu geben, [7]) und zur Sicherstellung der von ihm zu erfüllenden Pflichten dem Proprietar eine Caution zu leisten. [8])

1) Fr. 10. Fr. 12. pr. F. 18. D. 7. 1.

2) Fr. 27. pr. D. 7. 1. „si pendentes fructus jam maturos reliquisset testator, fructuarius eos feret, si, die legati cedente, adhuc pendentes deprehendisset, nam et stantes fructus ad tructuarium pertinent."

4) D. Stipper, de locat. conduct. usufr. Lips. 1728. — Fr. 12. §. 2. D. ibid. „usufructuarius vel ipse frui ea re, vel alii fruendam concedere, vel locare, vel vendere potest, nam et qui locat, utitur. et qui vendit, utitur. Das Recht selbst jedoch darf er nicht veräußern, oder auf irgend eine Art einem Andern überlassen, denn dieses ist unzertrennlich von seiner Person; dem Proprietar kann er es aber jeder Zeit zurückgeben, denn es heißt §. 3. I. 2. 4. „item finitur usufructus, si domino proprietatis ab usufructuario cedatur; nam cedendo extraneo nihil agitur."

5) Fr 7. §. 2. D. 7. 1. — Jedoch kann er die außerordentlichen Lasten, in so weit sie die Summe des ganzen Gewinns übersteigen, vom Proprietar zurückfodern. Leyser, sp. 106. m. 3. Sind aber die Abgaben und Reparaturkosten überhaupt zu beschwerlich, so kann der Usufructuar sich durch Dereliction davon befreien. Fr. 64. D. 7. 1.

6) Fr. 13. §. 2. Fr. 65. pr. Fr. 66. D. 7. 1.

7) Fr. 9. §. 3. D. 7. 1.

8) Diese Caution muß in der Regel durch Bürgen oder durch Pfänder geleistet werden. Ist keins von beiden thunlich, so entscheidet der Richter, ob die Caution mittelst Eides zu leisten oder die zum Niesbrauche bestimmte Sache sequestrirt oder verpachtet werden soll. Lauterbach, coll. L. 7. T. 9. §. 10.

§. 234.

Wenn ein Wald zur Nutznießung gegeben worden ist, so bestimmen zunächst die allgemeinen Grundsätze der Forstökonomie die Art und die Grenzen des Gebrauchs. [1])

Der Niesbrauch eines Waldes besteht in

dem Rechte, einen Wald, unbeschadet der Substanz desselben, zu benutzen, und die Früchte davon sich zuzueignen.[2])

Wie die Benutzung, unbeschadet der Substanz in Ansehung der Holzungen[3]) geschehen kann, ist besonders noch zu bemerken:

1) Nachwachsende Holzungen, und solche, die bisher regelmäßig geschlagen worden sind, darf der Nutznieser ebenfalls ordentlich forthauen, ohne auf seinen Bedarf beschränkt zu sein.[4])
2) Sind die Holzungen nicht von der angegebenen Art, so darf er nur zur Nothdurft schlagen.[5])
3) Dasselbe gilt vom Fallholz und von demjenigen, welches zwar nicht ausdrücklich zum Niesbrauch vermacht ist, welches aber vorher zum Vortheil des zum Niesbrauch gegebenen Gutes oder sonstigen Grundstücks benutzt worden ist.[6])
4) Samenbäume darf der Nutznieser nicht hauen, außer, wenn sie nicht mehr tragbar sind, oder es früher auch geschehen ist.[7])

1) Der Waldniesbrauch an sich, ist eine selten vorkommende Dienstbarkeit; häufiger findet er da statt, wo ein ganzes Gut zum Niesbrauch gegeben, gewöhnlich in Testamenten vermacht ist, wozu besonders Waldungen mit gehören.
2) Vergl. §. 231.
3) Auf fast ganz ähnlichen Grundsätzen beruht die Benutzung der Stein-Gruben; diese dürfen benutzt werden, wo sie eröffnet gefunden werden, oder die Eröffnung dem sonstigen Ertrage nicht nachtheilig ist. F. 9. §. 2. 3. D. 7. 1. — Fr. 8. pr. D. 24. 3.
4) Fr. 9. §. 6. 7. 1. — Fr. 30. D. 50. 16.
5) Fr. 10. D. 7. 1.
6) Fr. 12. pr. D. ibid. — Fr. 9. §. 7. D. Ibid.
7) Fr. 11. D. ibid. — Fr. 18. D. ibid.

§. 235.

Das Recht zum Niesbrauch wird erlangt:

1) Durch das Gesetz: hierher gehören,
   a) der Vater, wegen der Guter der Kinder, die sie nicht als Soldaten, oder durch freie Künste erworben haben. [1])
   b) der Mann, hinsichtlich der Güter der Frau, und zwar:
      α) hinsichtlich der Mitgift, (dos,) d. h. dasjenige Vermögen, welches die Frau zu Anfang der Ehe dem Manne gleich zubringt; [2])
      β) der Paraphernalgüter, (bona parapherna,) d. h. der Güter, welche der Frau während der Ehe zufallen. [3])

   In Betreff:
      γ) der Spillgelder (bona receptitia,) aber, d. h. des Vermögens, welches die Frau mit allen Nutzungen sich vorbehält, steht dem Manne der Niesbrauch nicht zu.
   c) Die Geistlichen, rücksichtlich der Pfarrwälder. Die Nutzungen aus diesen sind für einen Theil der Besoldung anzusehen, und es müssen daher die Waldungen, wie die übrigen ihnen übergebenen Grundstücke, zum Nutzen der Nachfolger, in gutem Stande erhalten werden, so daß ihre Substanz und Gestalt nicht verändert, oder vernichtet wird. [4])
2) Durch Einwilligung des Eigenthümers, und zwar
   a) durch freiwillige Erlaubniß und darauf erfolgte Anmaßung,
   b) durch einen Vertrag [5]) oder letzten Willen, [6]) und
   c) durch Verjährung. [7])
3) Durch richterlichen Ausspruch, bei den Theilungklagen. [8])

1) Hierher gehört alles durch Erbschaft, Glückszufälle u. s. w. erworbene Vermögen.
2) Die dos darf mit der Aussteuer nicht verwechselt werden, worunter man gewöhnlich die Sachen versteht, welche der Frau zur Einrichung der Wirthschaft mit gegeben werden.
3) Zu dem Paraphernalvermögen gehören auch die Geschenke des Bräutigams. — Bei der Verwaltung dieses Vermögens muß aber der Mann dieselbe Sorgfalt anwenden, welche er bei seinen eigenen Angelegenheiten beobachtet. Const. 11. C. 5. 14. „dum autem apud maritum remanent eaedem cautiones et dolum et diligentiam maritus circa eas praestare debet, qualem et circa suas res habere invenitur, ne ex ejus malignitate vel desidia aliqua mulieri accedat jactura. Quod si evenerit, eandem de proprio resarcire compellitur."
4) Carpzov, jurisprud. consist. Lib. 1. tit. 7. def. 101. 102. — Boemer, in jur. Paroch. sect. 5. cap. 2. §. 24.
5) Hier muß die Uebergabe der Sache erfolgt sein, dahingegen es
6) bei letztwilligen Verordnungen der Tradition nicht bedarf. Fr. 20. D. 8. 1. — Fr. 1. §. 2. D. 8. 3.
7) Diese erwirbt in 10 oder 20 Jahren. Const. 12. in fin. C. 7. 33. „eodem observando et si res non soli sint, sed incorporales, quae in jure consistunt veluti ususfructus et ceterae servitutes."
8) Wenn nämlich eine Auseinandersetzung nicht anders geschehen kann, als daß dem Einen der Niesbrauch, und dem Andern das Eigenthum zugetheilt wird. Fr. 6. §. 1. D. 8. 3. „constituitur adhuc ususfructus, et in judicio familiae erciscundae, et communi dividundo, si judex alii proprietatem adjudicaverit, alii usumfructum.

§. 236.

Der Niesbrauch, als eine persönliche Dienstbarkeit betrachtet, endiget:

1) durch den wirklichen, oder bürgerlichen Tod des Nutznießers; [2])
2) durch den Nichtgebrauch; [2])
3) durch den gänzlichen Untergang der Sache; [3])
4) durch freiwillige Begebung des Nutznießers;

5) wenn derjenige, welcher den Niesbrauch verliehen, sein Eigenthumsrecht an der dazu gegebenen Sache verliert. [4])

Die rechtliche Folge aus der Beendigung des Niesbrauchs ist stets, daß der Proprietar selbst das Recht zur Benutzung wieder erlangt. [5])

1) Fr. 1. pr. D. 7. 4, — Nach Fr. 56. D. 7. 1. hört der einer moralischen Person verliehene Niesbrauch nach Verlauf von hundert Jahren auf, weil dieses als das Ende des längsten menschlichen Lebens rechtlich angesehen wird.
2) Es wird hierbei auch die Zeit von 10 und 20 Jahren vorausgesetzt.
3) Fr. 30. 31. D. 7. 4.
4) Nach der Rechtsregel: resoluto jure concedentis, resolvitur jus concessum.
5) §. 4. I. 2. 4. „cum autem finitus fuerit totus ususfructus, revertitur scilicet ad proprietatem et ex eo tempore nudae proprietatis dominus incipit plenam in re habere potestatem."

§. 237.

B. Vom Beholzungrechte.

Das Beholzungrecht [1]) (jus lignandi,) ist die, einer Person oder ganzen Gemeinde zustehende Befugniß, aus einem fremden Walde sein Holzbedürfniß zu holen.

Der Holzhieb selbst ist hierbei oft unbestimmt; in der Regel aber nimmt man an, daß das Recht dazu nur auf die eigene Person des Berechtigten, oder auf die Bedürfnisse eines Guts eingeschränkt ist. [2])

1) Man nennt es auch das Holzung- oder Abholzung-Recht. Es ist verschieden von dem §. 166. ff. vorkommenden Rechte, Holz zu fällen, welches zu den Eigenthumsrechten gehört.
2) Runde, Grundsf. des deutsch. Priv. R. §. 145.

§. 238.

Aus der Natur des Holzungrechts fließen folgende abgemein gültige Rechtsgrundsätze:

1) Wenn schon der Holzhieb unbestimmt ist, so ist er doch in der Regel auf das eigene Bedürfniß der berechtigten Person oder Gemeinde eingeschränkt.[1]) Es darf deshalb

2) der Berechtigte das Holz weder verkaufen noch verschenken.

3) Die Verbindlichkeit zu forstmäßiger Ausübung der Gerechtsame schränkt auch hier die Willkühr des Berechtigten ein.

4) Der zu Entnehmung des Bau- und Nutzholzes Berechtigte, kann sich seines Rechts bei Erhaltung derjenigen Gebäude bedienen, welche bei Entstehung der Dienstbarkeit schon vorhanden waren, kann dasselbe aber zu Erbauung neuer Gebäude nicht geltend machen.[2])

5) Derjenige, welcher zum Brennholze berechtiget ist, ist gehalten, mit dem abgestandenen dürren Holze, wenn es zu seinem Bedürfnisse hinreicht, zufrieden zu sein.[3])

6) Wenn der Bestand des dienenden Waldes durch Zufall so vermindert wird, daß der Eigenthümer und der Berechtigte daraus ihre Bedürfnisse nicht befriedigen können, so muß der Letztere dem Erstern nachstehen, und die Dienstbarkeit ruht so lange, bis jene Hindernisse gehoben sind.[4])

7) Der Berechtigte kann das alljährlich ihm zukommende Holz nicht auf mehrere Jahre voraus verlangen, sondern bleibt an die Wirthschaftjahre gebunden.

8) Der Eigenthümer darf dagegen durch unforstliche Wirthschaft auch die Ausübung der Gerechtsame

nicht schmälern, weil ihm dann die Entschädigung obliegt. [5])

1) Vergl. §. 237. — Wenn sich demnach das Bedürfniß der Person oder Gemeinde vermehrt, muß auch die Quantität des zu verabfolgenden Holzes erhöht werden.

2) Eggerer, Grundsf. des Forstrechts. §. 83.

3) Dieser kann deshalb nur das zum Brennen gewöhnlich übliche Holz verlangen, keineswegs aber Stangen, Pfähle u. s. w.

4) Jede Dienstbarkeit endiget durch den Untergang der Sache, lebt aber wieder auf, sobald jene hergestellt wird. Mackeldey, Lehrbuch des heut. röm. R. §. 348.

5) Wenn ein Waldeigenthümer durch Nachlässigkeit oder üble Wirthschaft einen Wald dergestalt verwüstete, daß der Berechtigte das ihm zukommende Bedürfniß daraus nicht entnehmen könnte, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß jener zur Entschädigung verpflichtet sein würde. Es müßten hierbei diejenigen Grundsätze angewendet werden, welche §. 73. von Arglist und Schuld im Allgemeinen aufgestellt worden sind.

§. 239.

Eine Art des Holzungrechts, jedoch in manchen Rücksichten auf eigenen Rechtsgrundsätzen beruhend, ist die Befugniß zum Raff- und Lese-Holz, in Folge deren der Berechtigte den Abfall der Bäume, die dürren Aeste, die abgestorbenen und am Boden liegenden jungen Bäume, und überhaupt alles das sich anmasen darf, zu dessen Gewinnung kein schneidendes Instrument gebraucht wird.

Man nimmt gewöhnlich an, daß der Berechtigte alles das auf dem Boden liegende Holz nehmen darf, welches mit den Händen, oder über das Knie zerbrochen werden kann.

An manchen Orten ist es indessen den Berechtigten auch gestattet, einer Art krummer Messer, mit Stielen, jedoch niemals der Beile, sich zu bedienen. [1])

Wenn Raff- und Lese-Holz nicht vorhanden, der

Waldeigenthümer auch durch seine Schuld den Mangel nicht herbei geführt hat, so kann der Berechtigte anderes Holz als Entschädigung nicht verlangen.[2]) Eben so wenig kann dieser jenen, oder bei mehreren Mitberechtigten Einer den Andern, unter dem Angeben eines vorhandenen Mangels, von dem Mitgebrauche ausschließen, sondern entsteht wirklich zufällig Mangel, so müssen alle Theilnehmer eine verhältnißmäßige Einschränkung erleiden. Anders verhält es sich, wenn der Waldbesitzer solche Anstalten traf, daß den Raff- und Lesholzberechtigten die Ausübung ihres Rechts unmöglich gemacht wird. Dann ist er zur Entschädigung durch anderes Holz verpflichtet.[3])

Das Einsammeln dieses Holzes darf nur an gewissen, dazu bestimmten Tagen und unter Anordnung oder Aufsicht des Forstbeamten geschehen.

1) Jedoch wird auch hierbei nie das Recht, grünes Holz zu holen, vermuthet. Die Ausübung der Holzunggerechtigkeit auf stehendes oder grünes Holz, welches man an einigen Orten mit dem Worte Urholz bezeichnet, muß durch Urkunden, Zeugen oder ununterbrochenen Besitz bewiesen werden.

2) Der erfahrne Forstmann kann hier recht gut beurtheilen, wie er durch Verkürzung oder Verlängerung des Umtriebs, besonders bei einigen Holzarten, z. B. den Kiefern, Schaden oder Vortheil für sich oder die Berechtigten herbei führen kann.

3) Vergl. Preuß. allg. Landrecht, Th. 1. Tit. 22. §. 225.

§. 240.

Eine andere Art jenes Rechts ist die Befugniß zum Windbruch, Kraft deren der Berechtigte sich aller vom Winde umgeworfenen Stämme und abgerissenen Aeste anmasen darf.[1])

Wenn Bäume durch den Wind gebogen, oder zerbrochen worden sind, dann darf der Berechtigte sich an jenen gar nicht vergreifen, sondern er darf nur das

wirklich Abgebrochene, keineswegs aber den noch stehenden Stamm nehmen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dem zum Windbruch Berechtigten auch alles das Holz zukommt, welches durch Sturm-Verwüstungen gebrochen worden ist, ohne Unterschied, ob der Bruch allein durch die Natur oder durch die Unwissenheit oder Sorglosigkeit der Forstbeamten herbeigeführt worden ist.[2])

1) I. C. Horn, de eo, quod justum circa arbores turbine dejectas. Vit. 1716.

2) Es tritt hierbei die Rechtsregel ein, daß den Zufall der Eigenthümer tragen muß. (casum sentit dominus,) — Wenn Windbruch durch die Sorglosigkeit des Forstbeamten entstanden ist, so kann der Eigenthümer keineswegs den Berechtigten an Ausübung der Gerechtsame hindern, sondern sich nur wegen des erwachsenen Schadens, wenn ihn Sorglosigkeit herbeiführte, an den Urheber desselben, den Forstbeamten, halten; wenn der Bruch aber durch des Letztern Unwissenheit entstanden, würde der Eigenthümer den Schaden ganz allein zu übernehmen haben, weil es seine Schuld war, daß er die Verwaltung seines Holzes einem unwissenden Beamten übertrug.

§. 241.

Derjenige, welcher befugt ist, Klafter-, Stamm- und Reis-Holz aus einem fremden Walde zu holen, ist an das landesübliche Maas und die diesfallsige Form gebunden.

Es steht demselben eine eigenmächtige Anweisung nicht zu, und er ist gehalten, die Schlaglöhne, Anweisung- und sonstigen Gebühren zu berichtigen.[1])

1) Eggerer, a. a. O. §. 83. — Die hinsichtlich der Holzunggerechtigkeit in Sachsen geltenden Rechtsgrundsätze enthält das ang. Mand. v. 30. Jul. 1813. §. 19 — 30.

§. 242.

C. Von der Mastgerechtigkeit.

Die Mastgerechtigkeit[1]) besteht in der Befugniß, eine gewisse Anzahl Schweine in einen fremden Wald treiben, und die darin befindlichen Mastfrüchte benutzen zu dürfen.[2])

Die Dienstbarkeit wird dann ausgeübt, wenn eine solche Quantität Mast vorhanden ist, daß der Waldeigenthümer fremde Schweine zur Mast einschlägt.

1) Man nennt sie auch Eckerigsgerechtigkeit.
2) Vergl. Egerer, Forstwissenschaft. Th. 1. §. 371.

§. 243.

Die größere oder kleinere Menge der vorhandenen Mast bezeichnet die Grenzen des Befugnisses. Es darf deshalb der Berechtigte:

1) seine Gerechtsame voll ausüben, wenn volle Mast,
2) halb, wenn die Hälfte vorhanden ist.
3) Bei Sprengmast ruht in der Regel die Befugniß des Berechtigten ganz.[1])

1) Volle oder ganze Mast heißt, wenn alle Bäume wohl geladen sind; halbe Mast ist dann vorhanden, wenn die mehrsten Bäume geladen, aber nicht voll sind, und Sprengmast, wenn nur hier und da ein Baum mit Eckern behangen ist. Verschieden davon ist die Erd- oder Wurmmast, d. h. die Würmer und Engerlinge in der Erde, welche die Schweine auswühlen. Trunk, Forstlehrbuch. §. 12. S. 18.

§. 244.

Das Hüterlohn muß der Berechtigte tragen.

Es kann der Dienende auch von Jenem nicht gezwungen werden, das Mastgeld zu bezahlen, wenn derselbe, bei vorhandener Mast, sich seines Rechts nicht

bedienen wollte, weil dieses eine Erweiterung der Dienstbarkeit, die in der Regel streng erklärt werden muß, sein würde.[1])

So, wie nun keine Dienstbarkeit regelmäßig die Selbstbenutzung des Eigenthümers ausschließt, eben so kann auch der Waldeigenthümer von dem Berechtigten in der Theilnahme an der Mast nicht behindert werden.

Sollte der Eigenthümer selbst, bei vorhandener voller Mast, keine Schweine einschlagen wollen, so steht es ihm frei, solche entweder gegen eine Entschädigung dem Berechtigten zu überlassen, oder auch überhaupt an Fremde zu verpachten.[2]) Keineswegs darf der Eigenthümer zum Nachtheil der Mastberechtigten die Eicheln schneiteln.[3])

1) Anderer Meinung ist Egerer, in den Grundsf. des Forstrechts. §. 85.
2) Trunk, a. a. O. §. 98.
3) Fr. 11. D. 8. 2.

§. 245.

Die bei Ausübung des Mastrechts häufig vorkommenden Streitigkeiten haben ihren Grund entweder in der Zeit, oder in der Zahl und Art der einzuschlagenden Schweine, oder auch in den mannigfachen Zufällen, welche die schon eingeschlagenen betreffen.

Im Allgemeinen sind hierüber folgende Rechtsgrundsätze anwendbar:

1) Der Eintrieb wird vor dem Michaelistage, und ehe die Eicheln nicht gefallen sind, niemals; und der zweite Einschlag, oder der zum Nacheckerig, nach dem Andreastage dann nicht mehr gestattet, wenn keine volle oder wenigstens halbe Mast vorhanden ist, weil man annimmt, daß für die Besamung etwas liegen bleiben muß.[1])

2) Ist bei Gemeinden, oder überhaupt bei Berechtigten, die Zahl der einzuschlagenden Schweine unbestimmt, dann dürfen sie nur diejenigen in's Eckerig schlagen, welche sie selbst am Troge erzogen haben.

3) Ist für jedes Mitglied eine gewisse Anzahl bestimmt, dann kann jeder bis auf diese Zahl alle, ohne Unterschied, ob sie erkauft, oder selbst erzogen sind, einschlagen, oder auch sein Recht an Andere unentgeldlich oder gegen Entschädigung überlassen.

4) Statt eines alten jährigen Schweins können auch zwei junge eingeschlagen werden.

5) Kommt ein im Walde zur Mast eingelegtes Schwein um, so trägt den Schaden:

a) der Eigenthümer desselben, wenn es an einer gewöhnlichen ordentlichen Krankheit fällt; bekommt jedoch das Mastgeld zurück, wenn dergleichen bezahlt worden war; [2])

b) der Waldeigenthümer mit Vorbehalt seines Anspruchs an den Hirten, wenn es durchbricht oder sich verläuft;

c) der Waldherr allein, wenn er sich ein Eckerichs, oder Mastgeld bedungen hatte, und das Schwein gestohlen, geschossen, u. dergl. m. wurde; nach dem Sprichworte: Hand muß Hand wahren. [3])

6) Bei einem durch Nachlässigkeit verloren gegangenen Schweine muß der Waldherr dem Eigenthümer nicht nur den Werth desselben, sondern auch das Brand- und Mastgeld erstatten.

7) Wenn ein fremdes Schwein zu einer Heerde kommt, und der Eigenthümer desselben kann nicht ausgemittelt werden, so gehört es dem Hirten, zu dessen Heerde es zufällig kommt, weil dieser auch

den Ersatz der bei ihm sich durchbrechenden, oder verlaufenden Schweine tragen muß.

1) Nur die Besamung kann zu Verhinderung des Einschlagens der Schweine einen Grund haben, keineswegs aber die Nahrung für das Wild, welches weder der Waldherr, als solcher, noch die Berechtigten zu erhalten befugt sind. Vergl. §. 172.

2) Es muß nämlich bisweilen für jedes der einzuschlagenden Schweins an den Waldherrn ein gewisses Mastgeld bezahlt werden.

3) Trunk, a. a. O. §. 99.

§. 246.

Eine Art der Mastgerechtigkeit ist die Befugniß zur Eichellese, in Folge deren Jemand in einem fremden Walde Eicheln und Bucheln zu seinem Bedürfniß holen darf. [1])

Dieses Recht ist einzig auf das eigene Bedürfniß beschränkt und faßt das Eintreiben der Schweine nicht in sich. Es darf nicht ausgeübt werden:

1) in denjenigen Waldtheilen, in welchen Hauungen statt gefunden, und

2) da, wo der Samen jährlich zur Nachhaltigkeit des Waldes selbst erfodert wird.

Bei der Ausübung dieser Gerechtsame ist der Berechtigte auf die bereits gefallenen, nicht aber auf die noch anstehenden Eicheln und Pucheln, beschränkt, und es muß sich derselbe auch des Einsammelns aller andern in einem Walde vorkommenden Obstsorten [2]) enthalten.

1) Es ist diese unterschieden von dem Rechte zur Eichellese, wovon §. 171. ff. gehandelt worden ist.

2) Vergl. §. 171. n. 2.

§. 247.

Jeder Mastberechtigte, ohne Unterschied, ist zu seinem Gebrauche auf die Mastfrüchte beschränkt, und

darf sich in keinem Falle, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, der Masthölzer anmaßen. Eine solche Befugniß würde schlechterdings nur zur Holzunggerechtigkeit gehören, da aus der Mastgerechtigkeit kein einziger Rechtsgrund sich dafür anführen läßt.[z])

z) Es ist daher irrig, wenn Egerer, a. a. O. §. 85. sagt, „ihm (dem Berechtigten) steht das durch die Grundsätze der Forstwissenschaft bedingte Recht aller Masthölzer zu."

§. 248.

D. Von der Triftgerechtigkeit.

Die Triftgerechtigkeit ist die Befugniß, das zur Weide gehende Vieh durch einen fremden Wald treiben zu dürfen.

In der Regel darf der Berechtigte alle Viehgattungen, welche gewöhnlich zur Weide gehen, auch durch den dienenden Wald treiben. Ausgenommen:

1) alles Federvieh,
2) die Ziegen, [a])
3) alles mit ansteckenden Seuchen behaftete Vieh.

a) Gewöhnlich sind diese auch in den Forstordnungen, wegen ihrer großen Schädlichkeit verboten.

§. 249.

Der Triftberechtigte kann keineswegs Anspruch auf Weide machen, sie ist von seiner Gerechtsame ganz ausgeschlossen. Dem Dienenden liegt weiter nichts ob, als dem Berechtigten zur Ausübung seines Rechts einen gehörig breiten Weg zu verstatten, auf welchem das Vieh durchgetrieben werden kann.

In zweifelhaften Fällen nimmt man hinsichtlich des Wegs an, daß er in gerader Linie acht Fuß, und da, wo der Weg sich biegt, sechzehn Fuß breit sein muß. [a])

Zu den Obliegenheiten des Eigenthümers der dienenden Sache gehört die Verpflichtung nicht, diesen Weg auszubessern, wenn er ihn anders nicht selbst gebraucht und dadurch die nöthigen Reparaturen veranlaßt.[2]) Es ist dieses vielmehr eine Verbindlichkeit des Berechtigten.

1) Mit diesem zur Trift nöthigen Wege ist die weiter unten vorkommende Fahrweggerechtigkeit nicht zu vermengen, wo zwar eine gleiche Breite des Weges erfodert wird, die aber an sich auf andern Rechtsgrundsätzen beruht.

2) Fr. 6. §. 2. D. 8. 5. „in omnibus servitutibus refectio ad eum pertinet, qui sibi servitutem asserit, non ad eum cujus res servit."

§. 250.

Der Berechtigte ist:

1) für allen durch das Ueberlaufen des Viehes und sonst entstehenden Schaden verantwortlich, und muß dessen Ersatz leisten.

2) Er darf jedoch, um dergleichen Beschädigungen zu verhüten, Befriedungen anlegen und unterhalten.[1])

3) Er kann den Weg durch die Kulturen, und da wo er der Hauptbenutzung hinderlich ist, nicht verlangen.

4) Er muß sich daher solche Wege gefallen lassen, welche dem Walde und dessen Benutzung am wenigsten nachtheilig sind.[2])

1) Es versteht sich jedoch, daß er dieses alles auf seine eigenen Kosten thun muß.

2) Es kommt hier die ganze Bewirthschaftung und Haupt- und Neben-Nutzung in Betracht.

§. 251.

E. Von der Hutgerechtigkeit.

Die Hutgerechtigkeit (servitus pascendi,) ist

die Befugniß, in einen fremden Wald Vieh zur Weide oder Hut gehen zu lassen [1])

Sie ist die wichtigste unter den einzelnen Waldsdienstbarkeiten.

Diese Gerechtsame ist entweder bestimmt, oder unbestimmt, je nachdem die Gattung des Viehes, welches zur Weide gehen darf, und die Zahl desselben ausdrücklich benannt ist oder nicht. Im ersten Falle bleibt es bei der Gattung und Zahl und es dürfen über dieselbe, auch die Lämmer, nach der Absetzezeit, nicht mit geweidet werden. [2]) Dahingegen bei unbestimmter Gattung und Zahl das Bedürfniß des herrschenden Grundstücks entscheidet. [3])

Ausgeschlossen von der Weide sind alle nicht vierfüßige und alle mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere. [4])

1) G. Barth, diss. de jure pascendi, Lips. 1693. 4. — B. v. Rohr, vollständiges Haushaltungsrecht. Th. 1. B. 6. Cap. 1 — 3. — J. G. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Th. 2. Cap. 1. S. 1 — 88. — F. C. Münter, das Weiderecht. Hanov. 1804. — Ueber die Geschichte des Hutungrechts im Mittelalter ist zu vergleichen C. G. Anton, Geschichte der deutsch. Landwirthschaft. Th. 3. S. 442 — 369. — Was das sächs. Recht hierüber bestimmt, findet sich bei Harbold, a. a. O. §. 192 — 200. S. 201. ff.

2) J. F. Runde, Beitr. zur Erläut. rechtl. Gegenst. B. 1. n. 10.

3) Kind, quaest. for. T. 2. c. 59. T. 4. c. 65.

4) Carpzov, P. 1, c. 41. def. 8. — Kind, l. c. T. 4. c. 57.

§. 252.

In besonderem Bezuge zu dieser Dienstbarkeit steht:

1) Die Mithut, (jus compascendi,) welche dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks zusteht. Dieser wird nur dann von seinem Rechte ausgeschlossen, wenn derjenige, welcher die Dienstbarkeit

ausübt, auf etwas ganz Bestimmtes angewiesen ist.[1])

2) Wird von mehreren zugleich auf dem Grundstück eines Andern die Hutgerechtigkeit ausgeübt, so heißt dieses Koppelhutung. (servitus compasidui.) Es findet dieselbe aber auch dann statt, wenn sich zwei oder mehrere Eigenthümer wechselseitig das Recht gestatten, ihr Vieh mit in den Wald des Andern zu treiben.[2])

Ist dieses gegenseitige Recht blos bittweise, als ein persönliches Recht, (jure familiaritatis,) verstattet worden, so kann es jedes einzelne Mitglied zu jeder Zeit widerrufen.[3]) Es ist keine Dienstbarkeit. — Eine solche bittweise Verstattung wird jedoch, wenn der Besitz nicht mehr streitig ist, rechtlich nicht vermuthet, sondern muß von dem, welcher ihr Dasein behauptet, bewiesen werden.[4])

1) Kind, l. c. T. 1. c. 48. T. 4. c. 66. — Glück. Comment. B. 10. §. 680. — Der Dienende darf nämlich dem Berechtigten, wenn dieser auf etwas Bestimmtes angewiesen ist, gar keinen Eintrag thun. Thibaut, Syst. des Pand. R. §. 604.

2) A. Fritsch, de compascuis. Jen. 1670. — Münter, von der Koppelweide; in Hagemanns und Günthers Arch. Th. 4.

3) Stryck, de jure familiaritatis.

4) Kind, l. c. T. 3. c. 38. — I. L. ab Eckardt, an detur compascuum ex praes. quod sit familiarit. aut prec. revocabile. Ien. 1784. — Glück, a. a. O. B. 10. §. 681.

§. 253.

Der Eigenthümer des dienenden Grundstückes hat das Recht:

1) Eine Sicherstellung für den Fall, da krankes Vieh zur Weide getrieben wird, zu fodern.[1])

2) Er kann alle zur Nachhaltigkeit des Waldes zweckdienliche Mittel anwenden.
3) Er hält den Berechtigten von der Behutung solcher Waldorte, wo junger Anflug, oder Pflanzungen sich befinden, so lange ab, bis jene dem Maule des Viehes entwachsen sind. [2])
4) Er schränkt denselben mit seiner Gerechtsame auf die bestimmte Zahl, Zeit und Gattung ein. [3])
5) Er kann alle diejenigen morastigen und schlechten Waldorte, welche keine Weide geben, für die Holz- und Graserzeugung einrichten. [4])
6) Er darf aber nicht durch allzu große Vereinigung der Schläge, oder andere nicht forstwirthschaftliche Einrichtungen, für den Berechtigten die Ausübung seines Rechts unmöglich machen, oder dessen Gerechtsame schmälern. [5])
7) Er ist für allen, durch Nachlässigkeit oder üble Wirthschaft entstehenden Schaden verantwortlich.

1) Vergl. §. 251.
2) Man nimmt gewöhnlich an, daß der Berechtigte auf diesen Fall mit den Schaafen vier bis fünf, mit dem Rindviehe aber sechs bis acht Jahre den Wald nicht behüten darf. Schwesern, theatr. servit. tit. 10. §. 2 et 74. Wehner. obs. pract. v. Forst. — Seckendorf, deutsch. Fürstenstaat. Th. 3. Cap. 3. Sect. 6. §. 6. — Daß indessen diese Schonungzeit bei weitem noch zu kurz ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Der Verf. beruft sich bei dieser Ansicht auf das tüchtige und vollgültige Zeugniß des K. S. Oberforstraths Cotta, Waldbau, 3. Aufl. Dresden 1821. §. 87. S. 109. f. — In Sachsen enthält deshalb das ang. Mand. v. 30. Jul. 1813. §. 7. die heilsame Verordnung, daß die Gehaue und die zur Holzkultur gebrachten Blößen, so lange mit der Hut gänzlich verschont werden müssen, bis das junge Holz eine solche Höhe erreicht hat, daß dessen Wipfel durch den Verbiß des Viehes nicht beschädiget werden können. Das Holz muß, wo mit Pferden gehütet wird, sechs Ellen, mit Rindvieh, vier Ellen, und mit Schafen zwei und eine halbe Elle hoch sein. —

Nach dem Königs. Preuß. Landr. Th. 1. Tit. 22. §. 173. darf der Eigenthümer einen ganzen Wald, wenn er ruinirt ist, nicht auf einmal in Schonung legen, sondern er muß die Einrichtung so machen, daß die Wiederherstellung nach und nach erfolgen kann, und dem Hutungberechtigten der Unterhalt für das Vieh nicht entzogen wird. Eine Einschränkung jedoch, wenn diese nothwendig wird, müssen die Berechtigten, nach dem Urtheile Sachverständiger, sich gefallen lassen.

3) Wenn nämlich die Gerechtsame der Zahl, Zeit und Gattung nach bestimmt ist. Vergl. §. 251.

4) Tritt dieser Fall ein, so wird der Berechtigte, nach den Gesetzen der Billigkeit, gewöhnlich drei Jahre hindurch von der Behutung eines solchen Districts ausgeschlossen, und in den folgenden Jahren hat dann der Eigenthümer die erste Schur.

5) Wie dieses besonders bei mehreren Hutungberechtigten, die von verschiedenen Seiten in den Wald eintreiben, geschehen kann, vergl. Cotta, Anweis. zur Forsteinrichtung und Abschätzung. Th. 1. §. 21. S. 33.

§. 254.

Hinsichtlich des Berechtigten finden folgende Rechtsverhältnisse statt:

1) Zu der zur Weide gehenden Zahl wird das junge Vieh, so lange es noch sauget, nicht mit gerechnet, sondern geht frei.

2) Dem Berechtigten liegt die Verbindlichkeit ob, das Vieh der Aufsicht eines Hirten zu übergeben. [1])

3) Jede andere Benutzungart als Weide, liegt nicht in dem Umfange dieser Dienstbarkeit. [2])

4) Es ersetzt der Berechtigte allen Schaden, welcher durch sein Vieh erwächst.

1) Es sind in dieser Hinsicht alle bestehende Forststrafgesetze auf ihn anwendbar.

2) So würde der Berechtigte z. B. keineswegs befugt sein, wenn er die Weide nicht ausüben könnte oder wollte, zu grasen, oder sonst eine andere Entschädigung dafür zu verlangen.

Das würde eine Erweiterung der Dienstbarkeit sein, die nicht statt findet.

§. 255.

F. Von dem Rechte zum Streurechen.

Das Recht zum Streurechen besteht in der Befugniß, in einer fremden Waldung Laub, Nadeln, und andere zur Streu zu benutzende Waldproducte zu sammeln.

Das eigene Bedürfniß des Berechtigten bestimmt die Ausdehnung dieser Dienstbarkeit.[1]) Er darf deshalb die gesammelte Streu weder verkaufen, noch verschenken, noch vertauschen, u. s. w.

1) Es finden hierbei dieselben Ansichten und Verhältnisse statt, welche bei der unbestimmten Hutgerechtigkeit angewendet werden. Vergl. §. 251.

§. 256.

Diese den Waldungen an sich schädliche Befugniß ist überhaupt an regelmäßige Forstverwaltung, an die gesetzlich bestimmte Zeit, an die für den Wald am wenigsten unschädlichen Orte und die zum Sammeln bestimmten Instrumente gebunden.[1])

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks hat daher das Recht, diejenigen Orte, wo jene Befugniß ausgeübt werden soll, alljährlich oder in andern nothwendigen Zeiträumen zu bestimmen, und zu verlangen, daß alle Hegungen, junge Bestände und die binnen acht bis zehn Jahren zum Hiebe kommenden Waldstriche von dem Streusammeln ausgeschlossen bleiben.

1) Ueber die Schädlichkeit sowohl, als die zu Erhaltung des Waldes nothwendigen Vorkehrungen s. Eggerer, Forstwissenschaft. Th. 1. §. 119. ff. und §. 261. f.

§. 257.

Jede Uebertretung der Gerechtsame setzt den Berechtigten in die Classe der Holzfrevler, und verbindet ihn, als solchen, zum Schadenersatz, so wie es ihn überdem noch straffällig macht. x)

x) Die diesfalls zuzuerkennenden Strafen müssen entweder aus den, jedes Orts bestehenden besondern Forstgesetzen, oder Gewohnheiten, oder in deren Ermangelung, nach allgemein rechtlichen Grundsätzen von verursachten Schäden, bestimmt werden. Die Größe des Schadens, die Absicht u. s. w. vermehren oder vermindern die Strafbarkeit.

§. 258.

Eine auf gleichen rechtlichen und forstlichen Grundsätzen beruhende Unterart jener Dienstbarkeit ist das Recht zum Laubstreifen, in Folge dessen im Früh- oder Spätjahr das Laub von den Bäumen abgestreift wird, um den Futtermangel zu ersetzen. x)

Der Futtermangel also begründet das Recht zur Ausübung dieser Dienstbarkeit.

Die in der Natur der Sache liegende bedeutende Schädlichkeit dieser Gerechtsame rechtfertiget hinlänglich die dagegen allenthalben gemachten Einschränkungen.

Tritt aber wirklicher Futtermangel ein, und es muß dem Berechtigten die Ausübung nun gestattet werden, dann gebietet doch die Forstwirthschaft, daß es, nöthigen Falls, nur im Spätjahr geschehe, weil dann ohnedieß die Blätter bald abfallen und die Zweige und Sprößlinge nicht so leicht beschädiget oder abgerissen werden, wie im Frühjahr, wo sie noch jung und zart sind.

x) Ueber die diesfallsigen rechtlichen Bestimmungen in Sachsen, s. ang. Mand. v. 30. Juli 1813. §. 26. ff.

§. 259.

Auch bei Ausübung dieser Gerechtsame steht dem

Eigenthümer die Befugniß zu, die Orte, wo jedesmal die Dienstbarkeit geschehen kann, ingleichen die Zeit, u. s. w. zu bestimmen.

Sollten jedoch allzu große Beschränkungen gemacht werden, so braucht sich der Berechtigte dabei nicht zu beruhigen, sondern kann vielmehr auf richterliches Ermessen und auf das Gutachten Sachverständiger sich berufen.

§. 260.

G. Vom Rechte zur Viehtränke.

Das Recht zur Viehtränke, (pecoris ad aquam adpulsus,) besteht in der Befugniß, das Vieh auf ein fremdes Grundstück, in einen fremden Wald zur Tränke zu treiben. [1])

Jedes Wasser, ohne Unterschied, ob es ein stille stehendes oder ein fließendes ist, begründet diese Dienstbarkeit.

Der Berechtigte kann, je nachdem das Vieh der Zahl und Gattung nach bestimmt ist, oder nicht, entweder das bestimmte, oder alles ihm zugehörige [2]) Vieh zur Tränke treiben.

Es hat derselbe das Recht, von dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks zu verlangen, daß derselbe die Tränke selbst nicht zerstöre, [3]) und Platz zu einem Wege, auf welchem das Vieh dahin getrieben werden kann, lasse.

1) Es ist demnach in dieser Dienstbarkeit zugleich eine andere, nämlich die Triftgerechtigkeit, mit enthalten. — Man sagt, es sei ein jus adpellendi pecus ad fontem vel aquam vicini, ut ex ea bibat. — Fr. 7. D. 8. 3.

2) Unter diesem Viehe wird, eben so wie bei der Hütgerechtigkeit, alles dasjenige verstanden, welches bei der Oekonomie des Guts erhalten und daselbst überwintert werden kann.

3) Die durch einen Zufall, welcher nicht abgewendet werden

konnte, herbei geführte Zerstörung wird der Grundherr nicht zu vertreten haben.

4) Den Weg selbst hat der Dienstberechtigte, so wie er ihn braucht, in Stand zu erhalten. — Fr. 10. D. 59. 16. „secundum naturam est, commoda cujusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda.

§. 261.

Der Grundherr hat das Recht:

1) alles die bestimmte Zahl übersteigende oder nicht zu der bestimmten Gattung gehörende Vieh [1]) von der Tränke auszuschließen, auch

2) den Ersatz des Schadens zu verlangen, welcher durch das Vieh des Berechtigten herbei geführt wird.

Das Schöpfen oder Holen des Wassers ist in dieser Dienstbarkeit nicht mit begriffen. [2])

1) Auch bleibt in der Regel alles nicht vierfüßige und alles Federvieh ausgeschlossen.

2) Nach dem schon oft angeführten Rechtsgrundsatz, daß alle Dienstbarkeiten streng, d. h. wörtlich erklärt werden müssen.

§. 262.

H. Von der Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeit [1]) besteht in der Befugniß, in einem fremden Reviere, Feld oder Wald, zu jagen. [1])

Das Recht hierzu hat Jemand entweder als Besitzer eines Gutes, und es ist dann eine dingliche, oder er hat es für seine Person, und es ist dann eine persönliche Dienstbarkeit. [2])

Dieselbe beschränkt sich entweder:

1) auf eine gewisse Wildsorte, oder
2) auf eine bestimmte Jagdart, oder
3) auf die bloße Jagdfolge.

1) Ueber das Jagdrecht, als ein aus dem Eigenthume hervorgehendes Rechtsverhältniß vergl. §. 181. ff.
2) Vergl. §. 184.

§. 263.

Das Recht zur Ausübung dieser Dienstbarkeit steht gewöhnlich nur dem Landesherrn, dem Besitzer schriftsässiger Güter, den Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, selten aber andern Personen, oder Grundstücken zu.

Es schreibt sich dasselbe aus jener Zeit her, wo die Jagdlust höher als das Eigenthum der Waldungen und die Holzkultur geachtet wurde [1]) und wo wohl vom Ueberfluß des Holzes, keineswegs aber vom Mangel desselben die Rede war.

Obschon es in der Natur der Sache liegt, daß die Ausübung der Jagd in fremden Waldungen weit mehr Schaden verursacht, als in eigenen, da der Eigenthümer gewiß zum Nachtheil seines Waldes zur Ungebühr nicht hegen wird, der Jagdlustige aber auf fremdem Reviere diese Rücksicht nicht nimmt, so darf doch auch hier, in wie fern das Recht zu Ausübung dieser Dienstbarkeit ebenfalls zu dem Eigenthume des Berechtigten gehört, dieses aber vor allen andern geschützt werden muß, etwas gewaltsam nicht abgeändert werden. [2])

1) Daher kommt es auch, daß in frühern Zeiten ganze Waldungen verschenkt wurden, in denen jedoch der Schenker sich die Jagd ausschließend vorbehielt. — Vergl. §. 23. n. 3.
2) Wenn es schon für den Staat außerordentlich wünschenswerth ist, dergleichen der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilige Rechtsverhältnisse aufzulösen und andere billige Ausgleichungen statt finden zu lassen, so muß doch dabei alle Gewalt vermieden werden. Es ist erfreulich zu sehen, mit welcher Rechtlichkeit und Billigkeit bei Ablösung der Dienstbarkeiten in den Königl. Preuß. Staaten verfahren wird, wo schon das allg. Landr. Th. 1. Tit. 22. §. 45. verordnet, daß Grundgerechtigkeiten gegen Entschädigung des Berech-

tigten aufgehoben werden können, wenn das allgemeine Beßte des Staats solches nothwendig macht.

§. 264.

Dem zur Jagd Berechtigten steht zugleich auch die Befugniß zu, alle zu deren Ausübung nöthige Mittel anzuwenden. Er hat deshalb;

1) das Recht Stallungen und Stallwege zu bauen,
2) Fütterungen anzulegen, und
3) bei der Folge das Zweigrecht auszuüben.

Das Recht aber, einen Hagen um den fremden Wald zu machen, und denselben des Wildprets halber ganz einzuschließen, hat der Berechtigte nicht, weil er sein Recht auch ohne einen Hagen ausüben kann.[1])

Die Haggerechtigkeit muß demnach besonders hergebracht sein, und erwiesen werden, denn wenn schon das Sprichwort: wer darf hagen, darf auch jagen, beweiset, daß demjenigen, welchem die Haggerechtigkeit zusteht, auch das Jagdrecht zukommt, so kann dieses doch nicht umgekehrt statt finden und aus der Jagdgerechtigkeit nicht das Recht, einen Hagen anzulegen, gefolgert werden.

1) Hag, oder Hagen, (haja,) ist ein Zaun, welcher einen Wald umschließt; dieser letztere wird dann ein Gehäg genannt. So heißt es z. B. in dem Capitul. Caroli Calvi, tit. 36. c. 1. „volumus et expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella, firmitates et hajas sine nostro verbo fecerunt etc."

§. 265.

Aus dem Jagdrechte, als Dienstbarkeit, geht keineswegs die Gerichtsbarkeit, oder die Macht, Forstverordnungen für die betreffenden Waldungen zu erlassen, hervor.

Die Forsthoheit[1]) folgt aus dem Jagdrechte niemals.

Hat also der Jagdberechtigte die Forsthoheit nicht zugleich mit, so ist er nicht befugt, den Eigenthümern von Wäldern, Feldern und Wiesen, hinsichtlich des Wildprets oder überhaupt der Jagd, Vorschriften zu machen, oder dieselben in irgend einer Art einzuschränken. Alles hierher Gehörige muß von den Oberforstbehörden, rücksichtlich der Waldungen, und von der ordentlichen Obrigkeit, wegen der übrigen Grundstücke, ausgehen. [2])

1) Vergl. §. 92.

2) Man trifft es bisweilen, daß den Jagdherren, welchen sonst ordentlicher Weise ein Hoheitrecht nicht zukommt, doch einige Forsthoheitrechte, da sie z. B. den Eigenthümern die Schonung und Hägung der Wälder aufgeben können, zustehen. Man kann annehmen, daß sich dergleichen Gerechtsame, welche eigentlich nur der höchsten Staatsgewalt zukommen, aus einer stillschweigenden Erlaubniß herschreiben, da die Jagdherren in frühern Zeiten an die Eigenthümer dergleichen Gebote erließen, diese sich dabei beruhigten, und der Landesherr nicht widersprach.

§. 266.

Dem Eigenthümer bleibt es in der Regel unbenommen, den Wald, in welchem ein Anderer die Jagdgerechtigkeit hat, auszuroden und zu einem bessern Gebrauch in Wiese, Acker und dergl. zu verwandeln.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Einwilligung des Landesherrn zum Ausroden erfolgt sei. [1])

Ist dieses geschehen, dann steht dem Jagdherrn so wenig, wie dem zur Weide-, Streu- oder sonst Berechtigten, ein Einspruch dagegen zu. [2])

Der erstere besonders scheint schon um deswillen nichts einwenden zu können, weil ihm durch Ausroden des Waldes an seinem Rechte eigentlich nichts geschmälert wird. Denn wenn schon das Wild im Walde ruhiger als im Felde sein kann, so findet es doch dort dann im Gegentheile mehr Nahrung. Zudem

lehrt die Erfahrung, daß auch in den Gegenden, wo wenig Holz, aber Fruchtfelder sind, Mangel an Wildpret, besonders an dem zur mittlern und niedern Jagd gehörigen, nicht wahrgenommen wird. [3])

1) Unter welchen Umständen diese indessen gewöhnlich nur gegeben wird, s. §. 100.

2) Es versteht sich, daß den Berechtigten dagegen eine auf gutachtliches und richterliches Ermessen gestellte Entschädigung gegeben werden muß.

3) Von der Wahrheit dieses Grundes könnten Beispiele mancher Art angeführt werden; allein — exempla sunt odiosa. Forstmänner, Oekonomen und Jäger kennen sie, wenn schon in verschiedener Beziehung.

§. 267.

Im Uebrigen sind auch auf Denjenigen, welcher die Jagd als eine Dienstbarkeit ausübt, alle diejenigen Rechtsverhältnisse anwendbar, welche von der Jagd überhaupt gelten, und die oben [1]) ausführlich dargestellt worden sind. Auch ihm liegt ob, den deshalb ergangenen allgemeinen Verordnungen nachzukommen, wogegen er aber auch allen dort angegebenen Beeinträchtigungen widersprechen kann.

1) Vergl. §. 181. ff.

§. 268.

I. Von der Fußsteiggerechtigkeit.

Die Fußsteiggerechtigkeit (servitus itineris) besteht in der Befugniß, durch einen fremden Wald zu gehen und, im Zweifel und wo es die Umstände erlauben, zu reiten. [1])

Die Verbindlichkeit des Berechtigten, alle durch die Ausübung seines Rechts erwachsenen Schäden zu verantworten, tritt jedoch dann nicht ein, wenn er durch nasse, auf dem Fußpfade befindliche Plätze genöthigt wird, vom gesetzlichen Wege abzuweichen.

Um dieses jedoch zu vermeiden, ist demselben auch gestattet, kleine Brücken und Stege anzulegen, und andere dergleichen Verbesserungen vorzunehmen. [2])

Solche Brücken und Stege dürfen jedoch die gesetzliche Breite, welche in der Regel drei Fuß beträgt, nicht überschreiten. [3])

1) Fr. 12. D. 8. 3.

2) Alles das hat jedoch der Berechtigte auf seine eigenen Kosten machen zu lassen. — Alle nicht nothwendige Ausweichungen setzen den Berechtigten in die Classe der Waldfrevler.

3) Verträge, Herkommen u. s. w. können bisweilen etwas anderes bestimmen. — Im Magdeb. Weichb. Art. 129. heißt es: „ein steig soll haben drey fuss in der weite.“

§. 269.

Der Eigenthümer des dienenden Grundstücks ist dagegen verpflichtet, die angegebene Breite des Fußwegs nicht zu schmälern, oder überhaupt auf irgend eine Art unbrauchbar zu machen.

Das Recht, einen krumm laufenden Fußweg in einen geraden zu verwandeln, ist nur nach beiderseitiger Uebereinkunft und mit Zuziehung des betreffenden Forstpersonals auszuführen.

§. 270.

K. Von der Treibegerechtigkeit.

Die Treibegerechtigkeit (servitus actus) ist die Befugniß, Vieh durch einen fremden Wald zu treiben, mit dem Schubkarren zu fahren und einen Karren nach sich zu ziehen. [1])

Die Breite des hierzu nöthigen Weges ist im Allgemeinen nicht angegeben, sondern beruht in streitigen Fällen auf dem Ermessen des Richters und der Sachverständigen, und muß nach der Lage des Orts und

der Art des Viehes, welches darüber getrieben werden soll, bestimmt werden.

Wer diese Gerechtsame hat, dem steht auch die angegebene Fußsteiggerechtigkeit zu, weil hier das Kleinere in dem Größern mit enthalten ist.

Das Recht, zu fahren, ist in der Regel von dieser Dienstbarkeit ausgeschlossen. Wird es jedoch nachgewiesen, so nimmt man es auch hier an, wenn es die Ortsverhältnisse erlauben. [2])

1) Fr. 13. D. 8. 3. — Es wird hierbei jedoch regelmäßig nur das an Stricke gebundene Vieh verstanden.

2) Die Gerechtsame heißt dann: actus plenus, und wird mit dem Worte: Durchfahrt, bezeichnet.

§. 271.

L. Von der Fahrweggerechtigkeit.

Die Fahrweggerechtigkeit (servitus viae) besteht in dem Rechte, durch einen fremden Wald mit einem Wagen, ohne Unterschied, ob er geladen ist, oder nicht, zu fahren. [1])

Die Breite des Fahrwegs ist, wenn nicht etwas anderes durch Verträge, oder sonst, statt findet, in gerader Linie acht, und da, wo er sich beugt, sechzehn Fuß. [2])

Wer die Befugniß hierzu hat, dem steht natürlich auch das Recht zu den beiden vorher genannten Dienstbarkeiten zu. [3])

Ist kein bestimmter Weg angegeben, so steht dem Berechtigten der Gebrauch aller in einem Walde befindlicher Wege zu; jedoch darf er keine neuen dabei bahnen.

1) Fr. 1. pr. Fr. 7. D. 8. 3. — Glücks Comment. Bd. 10. §. 676.

2) Hellfeld jur. for. §. 676. — Magdeb. Weichb. Art. 129. „eine iegliche Landstrass soll haben zu recht in die weite acht fuss."

3) Fr. 21. D. 50. 17. „non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere.“ — Pr. I. 2. 3. „itaque, qui habet iter, actum non habet; qui actum habet, et iter habet, eoque uti potest etiam sine jumento. Via est jus eundi, et agendi, et ambulandi, nam et iter et actum via in se continet.“

§. 272.

Die Verbindlichkeit des Dienenden, den Weg in fahrbarem Zustande zu erhalten, ist in so fern bedingt, in wie fern er nur dann dazu verpflichtet ist, wenn er ihn selbst mit braucht, und auch dann nur antheilig. Braucht er selbst den Weg nicht, so ist er auch, nach dem oben [1]) aufgestellten Satze, weder zur Herstellung, noch zur Erhaltung durch Ausbessern verpflichtet. [2])

Entsteht durch den Berechtigten bei Ausübung dieser Dienstbarkeit Schaden im Walde, so hat dieser ihn auch zu ersetzen.

1) Vergl. §. 260. n. 4.

2) Der Berechtigte kann schon um deswillen nicht verlangen, daß der Grundherr den Weg bessere, oder den Schnee aus dem Wege werfen lasse, weil dieses an sich keine Dienstbarkeit sein, sondern vielmehr zu den deutschen Bannrechten (§. 227.) gehören würde, folglich ein ganz anderes Rechtsverhältniß, ein anderer Grund, statt finden müßte. Eine Dienstbarkeit besteht nur im Leiden oder Nichtthun, denn: servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat quis, sed ut aliquid patiatur, aut non faciat. Vergl. §. 226. n. 6.

§. 273.

M. Vom Wasserleitungrechte.

Das Wasserleitungrecht [1]) (servitus aquaeductus) besteht in der Befugniß, Wasser durch oder aus einem fremden Walde herzuleiten, oder das überflüssige dahin abzuführen.

Entsteht Wassermangel, so ist der Eigenthümer des dienenden Grundstücks berechtiget, den des herrschen-

den Grundstücks so lange vom Gebrauche auszuschließen, bis jener seine eigenen Bedürfnisse befriediget hat.[2])

Diese Dienstbarkeit kann über, auf und unter der Erde ausgeübt werden.[3])

1) G. G. Herrmann de servitute aquae ductus. Lips. 1803. — Glücks Comment. Bd. 1. §. 682.
2) Es gilt hier die Rechtsregel: praedium serviens, tempore necessitatis, dominanti praefertur.
3) Fr. 2. §. 1. 2. D. 8. 3.

§. 274.

Dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks liegt zugleich die Beschwerde ob, für den Berechtigten, welcher die ganze Wasserleitung allein in baulichem Stande zu erhalten hat, nicht nur einen Platz einzuräumen, wo die nöthigen Reparaturen und Baue können vorgenommen werden, sondern demselben auch einen Weg zu gestatten, auf welchem er die Materialien dazu herbeischaffen kann.[1])

Dem Berechtigten steht hiernächst die Befugniß zu, Rinnen zu bauen und zu legen, Graben zu machen, steinerne Wasserleitungen und Wasserbehälter zu halten, und überhaupt alles das und so zu unternehmen, was und wie es zu Ausübung seiner Gerechtsame nothwendig und zweckdienlich wird.

Ersatz des verursachten Schadens liegt auch hierbei dem Berechtigten ob.

1) Es hat demnach das herrschende Grundstück in Bezug auf diese Herbeischaffung zugleich die Fahrweggerechtigkeit. (§. 271.)

§. 275.

N. Von der Floßgerechtigkeit.

Die Floßgerechtigkeit ist die rechtliche Befugniß, Holz aus fremden Waldungen, oder von den

Holzplätzen weg, auf fremden Bächen oder Flüssen flöszen zu dürfen.[1])

Wer das Recht zur Scheitflöße hat, darf deshalb nicht auch Bauholz flößen, und so auch umgekehrt. Jedoch läßt sich von einer sogenannten Tragflöße, welche Scheitholz oben auf führt, auf beide schließen.[2])

Ist aber nur überhaupt vom Floßrechte die Rede, so wird alles in einem Walde befindliche und zum Flößen geeignete Holz darunter verstanden.

Wenn nur so viel Wasser vorhanden ist, daß der Eigenthümer sein Holz allein flößen kann, so genießt dieser das Vorzugsrecht.[3])

Bei völligem Wassermangel ruht die Dienstbarkeit ganz.

1) Die Floßgerechtigkeit auf öffentlichen Flüssen steht dem Landesherrn als solchem zu, und gehört zu den Hoheitrechten.
2) Eben weil diese beides zugleich in sich begreift.
3) Aus demselben Grunde, welcher oben §. 273. n. 2. angegeben ist.

§. 276.

Derjenige, welcher zum Flößen berechtiget ist, hat deshalb nicht die Befugniß, von den Angrenzenden zu verlangen, daß ihm ein Platz zum Holzauswerfen oder Aufsetzen desselben überlassen werden muß; er hat sich vielmehr deshalb mit den betreffenden Grenznachbarn besonders zu vergleichen.[1])

So wie der Berechtigte überhaupt alle Schäden, die durch Ausübung der Gerechtsame erwachsen, erstatten muß, eben so ist er auch zu Bezahlung der Flößungkosten selbst sowohl, als auch der zur Wiederherstellung der durch Ausübung seiner Gerechtsame beschädigten, zur Flöße gehörigen Sachen und Vorrichtungen, verpflichtet.

1) Der Berechtigte würde sich außerdem mit seiner Grenznachbarn Schaden bereichern, was Niemandem verstattet ist.

§. 277.

Wenn von dem Rechte zur Flöße, oder der Vergünstigung dazu, die Rede ist, so kommt, außer dem Eigenthumsherrn des Wassers, auch noch derjenige in besondern Betracht, welcher die Fischerei in dem betreffenden Wasser auszuüben befugt ist. Diesem steht ebenfalls eine Einsprache zu, weil durch jene Gerechtsame die Fischerei selbst oft bedeutenden Schaden erleidet.

Allzu große Einschränkungen jedoch, oder nicht zur Sache gehörige und nichts Wesentliches bezweckende Schwierigkeiten darf der Fischherr auch nicht machen, weil außerdem der Floßberechtigte das Gutachten sachkundiger Personen einholen und, darauf gestützt, richterliche Hülfe suchen kann.

Wenn überdem noch durch eine solche Flöße für das Land ein besonderes Interesse entsteht, oder das Beßte desselben das Flößen erfordert, so kann, bei dagegen erhobenen Schwierigkeiten, die höchste Staatsbehörde die Erlaubniß zum Flößen ertheilen.[1])

1) Es versteht sich indessen von selbst, daß diese hierbei mit äußerster Vorsicht verfahren muß, um nicht die Rechte des Eigenthümers, oder des zur Fischerei Berechtigten, zu schmälern. Eine solche Erlaubniß würde etwa dann statt finden dürfen, wenn Gefahr im Verzuge wäre, so daß durch die streitig gemachte Flöße für das Land, oder den Floßberechtigten, ein großer, nicht zu ersetzender Schaden entstehen würde.

§. 278.

Oft geschieht es, daß Langholzflößen zerreißen, oder bei Kurz- und Scheitholzflößen das Holz durch den Rechen bricht, oder bei sonst großem Wasser ausgeworfen wird, und an den Ufern, Höhen und Gebüschen liegen oder hängen bleibt. An dergleichen Hölzern darf sich Niemand, auch der Eigenthumsherr nicht, auf dessen

Grund und Boden es anschwimmt, vergreifen,[1]) bis die gewöhnliche Verjährungzeit[2]) eingetreten ist. Nach deren Eintritt gehört das Holz demjenigen eigenthümlich an, der es gefunden hat.

1) Wer sich daran vergreift, würde einen Diebstahl begehen, wovon weiter unten gehandelt wird. — Anders würde es sich indessen verhalten, wenn durch eine große Ueberschwemmung das Holz weit und von verschiedenen Flößen weggeführt würde, so daß sich überhaupt mit Gewißheit der Eigenthümer nicht ausmitteln ließe. Hier würde es demjenigen gehören, der sich desselben zuerst bemächtigte.

2) Die hier eintretende Verjährung (vergl. §. 69.) würde, da von beweglichen Sachen die Rede ist, in drei Jahren vollendet sein. Const. un. C. 7. 31. — C. Klügel, de praescript. trium annor. Viteb. 1787.

§. 279.

Ende der Dienstbarkeiten.

Vorerwähnte dingliche Dienstbarkeiten[1]) erlöschen ihrer Natur nach, d. h. wenn nicht durch Verträge, oder sonst etwas anderes festgesetzt ist:

1) Durch Consolidation,[2]) wenn die Grundstücke, das dienende und das herrschende, an einen Eigenthümer kommen.[3])
2) Durch den Untergang der dienenden Sache.[4]) Wird diese aber wieder hergestellt, so lebt auch die Dienstbarkeit wieder auf.
3) Durch den Untergang der herrschenden Sache.
4) Durch Remission, d. h. durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Entsagung von Seiten des Berechtigten.[5])
5) Wenn das Recht desjenigen, der die Dienstbarkeit einräumte, vom Anfange an widerruflich war, und nun aufhört.[6])

6) Durch den Ablauf der Zeit und das Dasein der Bedingung, welche das Erlöschen mit sich führt.

7) Durch Verjährung, d. h. durch Nicht-Ausübung des Rechts bei vorkommenden Gelegenheiten. [7])

1) Von dem Erlöschen des Niesbrauchs, als einer persönlichen Dienstbarkeit, ist bereits oben, in der Lehre vom Niesbrauche, gehandelt worden.

2) Vergl. §. 198.

3) Fr. 1. D. 8. 6. „servitutes praediorum confunduntur, si idem utriusque praedii dominus esse coeperit.“

4) Fr. 20. §. 2. D. 8. 2.

5) Eine solche ausdrückliche Entsagung findet statt, wenn der Herr des dienenden Grundstücks ausdrücklich etwas erlaubt, wodurch die Ausübung der Dienstbarkeit auf immer unmöglich wird; eine stillschweigende, wenn der Berechtigte leidet, daß der Andere etwas unternimmt, was seiner Gerechtsame entgegen ist. — Es heißt unter andern Fr. 8. D. 8. 6. „si per tuum fundum via mihi debeatur, et permisero tibi, ut in eo loco, per quem via mihi debetur, aliquid facere, amitto jus viae.“

6) Fr. 11. §. 1. D. 8. 6. — Es tritt die Rechtsregel ein: Wenn das Recht des Verleihers aufhört, endet auch das verliehene Recht selbst.

7) Die Verjährung tritt in 10 oder in 20 Jahren ein, je nachdem derjenige, gegen welchen verjährt werden soll, anwesend oder abwesend ist. — Const. 13. C. 3. 34. „ita et in caeteris servitutibus obtinendum esse censuimus, ut omnes servitutes non utendo amittantur, non biennio, (quia tantummodo soli rebus annexae sunt,) sed decennio contra praesentes, vel viginti spatio annorum contra absentes.“

Fünfte Abtheilung.

Von einigen Verbindlichkeiten, welche gewissen Personen in Ansehung der Jagdberechtigten obliegen.

§. 280.

Zu den Leistungen, welche gewissen Personen obliegen, gehören besonders die Frohnen, (operae,) d. h. Dienste, welche Jemandem mit Pferden, Wagen, Händen oder Füßen, unentgeldlich, oder gegen eine gewisse Entschädigung, geleistet werden müssen. [1])

Sie werden hinsichtlich der Art, wie die Leistung geschieht, getheilt:

1) in Spann-Frohnen, (equestres,) welche mit Pferden oder Wagen, oder mit beiden zugleich, und
2) in Hand-Frohnen, (manuales,) welche mit den Händen, oder überhaupt mit dem Körper, geleistet werden.

1) Das Naturrecht kennt dergleichen Dienste nicht. Sie sind deutschen Ursprungs und Ueberreste alter Barbarei.

§. 281.

Jagdfrohnen sind solche Dienste, welche die Unterthanen, entweder alle, oder nur gewisse Classen derselben, den Jagdberechtigten, in Folge besonderer Verträge oder alten Herkommens, leisten müssen. [1])

Weder die Wildbann-Gerechtigkeit, noch die Gerichtsbarkeit, geben ein Recht, dergleichen Dienste zu verlangen. [2])

Wer Frohnen verlangt, muß, da sie, als der natürlichen Freiheit zuwider, nicht vermuthet werden, das Recht dazu beweisen. Sie hängen nie vom Jagdrechte ab, sondern haben mit den übrigen Diensten gleichen Rechtsgrund. Es muß also auch hier alles auf die

Lagerbücher zurückgeführt und nach deren Inhalt entschieden werden.

1) In wie fern Unterthanen dem Staate Jagdfrohnen zu leisten verbunden sind, s. §. 107.
2) A. M. ist v. Beust, a. a. O. S. 484. ff.

§. 282.

Wo es nun aber herkömmlich ist, daß Jagdfrohnen geleistet werden müssen, da sind auch die Dienstpflichtigen verbunden, selbige unentgeldlich und bei ihrer eigenen Kost zu verrichten, ingleichen die zu den betreffenden Diensten nöthigen Werkzeuge anzuschaffen und in brauchbarem Stande zu erhalten. [1])

Eben so sind sie gehalten, regelmäsig zu den Diensten zu erscheinen und selbige, entweder in Person, oder durch andere tüchtige und brauchbare Leute, keineswegs durch alte Männer, Weiber, oder Kinder, verrichten zu lassen. [2])

1) Dergleichen Dienste bestehen gewöhnlich im Vortreiben des Wildes bei der Klapperjagd, in Stellen der Netze, Führen der Hunde, Leistung der Wildfuhren, Ausgraben der Dachse und Füchse, und andern bei der Jagd üblichen Verrichtungen.
2) Wenn durch die Verweigerung oder unregelmäsige Leistung dieser Dienste dem Berechtigten ein erweislicher Schaden erwächst, so sind die betreffenden Dienstpflichtigen zu dessen Ersatz verbunden, und werden auch überdem noch straffällig.

§. 283.

Von dem Berechtigten sind die Jagdfrohnen nach Billigkeit und Mäsigkeit zu verlangen. Sie sollen deshalb weder zur Erndte- noch zur Saat-Zeit, noch weniger aber an Sonn- und Festtagen, gefordert werden. [1])

1) Die Ausübung der Jagd ist an sich schon an Sonn- und Festtagen verboten. Vergl. §. 190. n. 2.

§. 284.

Weder der Berechtigte, noch die Dienstthuenden können, ohne beiderseitige Einwilligung, die Frohnen in Geld oder in andere Leistungen verwandeln. Denn diese sind nur zu Frohnen und nicht zu deren Bezahlung verbunden, und jener hat, im entgegengesetzten Falle, das Recht, Dienste zu verlangen. [1])

Solche Frohnen aber, bei denen die Pflichtigen nicht erschienen sind, kann der Berechtigte sich allerdings mit Geld bezahlen lassen, wenn nur die Forderung zu den Diensten gesetzmäsig vorhergegangen war.

Von Seiten des Dienstpflichtigen findet nur ein Verzug statt, der von ihm herbeigeführt und zu ersetzen ist. [2])

Wenn bisweilen die Frohnen in Natur geleistet, bisweilen mit Geld bezahlt worden sind, so läßt sich daraus doch nicht folgern, daß es nur in der Willkühr des Berechtigten liege, dieß oder jenes für immer, oder nach Belieben, zu verlangen; es werden vielmehr Naturalfrohnen vermuthet. [3])

1) Es findet hier das allgemein gültige Rechtsverhältniß statt, nach welchem einem Schuldner etwas anderes, als er wirklich schuldig ist, nicht abverlangt werden kann.

2) Der Ersatz ist, wenn die Betheiligten sich nicht vereinigen können, auch die Lagerbücher oder Gewohnheit nichts bestimmen, dem Ermessen des Richters überlassen. — Billigkeit ist dabei der erste Grundsatz.

3) Wenn nicht das Gegentheil etwa erwiesen werden kann. — Anders aber verhält es sich, wenn es überhaupt ganz willkührlich ist, ob Naturalfrohnen, oder Bezahlung dafür, geleistet werden sollen; hier beruht es in dem Willen der Dienstpflichtigen, welches von beiden sie leisten oder geben wollen.

§. 285.

Eine andere, eben so unnatürliche, als harte Verbindlichkeit ist die Pflicht, die Hunde der Jagdberech-

tigten zu füttern und zu unterhalten,[1]) und den Jägern, wenn sie sich auf der Jagd befinden, Essen und Trinken zu geben.[2])

Auch diese Verbindlichkeit kann nie vom Jagdherrn, als solchem, verlangt werden, sondern das Recht dazu muß auf irgend eine Art nachgewiesen werden können.[3])

1) Man nennt dieses sowohl, als auch die Entschädigung, welche hie und da dafür gereicht wird, den Hundehafer. — Schweser theatr. servit. tit. 12. §. 9. tit. 20. §. 8.

2) Es wird dieses mit dem Namen: Jägerbrod, belegt.

3) Häufig haben die Klöster, oder wo selbige nicht mehr bestehen, die Inhaber der ehemaligen Klostergüter, die Verbindlichkeit zu diesen Leistungen. Es schreibt sich dieses gewöhnlich aus den Zeiten her, in welchen die Mächtigen des Reichs bei den Stiftungen der Klöster, oder den Schenkungen an selbige, sich das Atzungrecht vorbehielten, oder selbiges, vermöge des Schutzes, welchen die Klöster genossen, ausübten. — Bei den letztern hat demnach die Ursache aufgehört; die Wirkung aber ist geblieben.

§. 286.

Den Wolfsjagden ist in der Regel jeder Unterthan beizuwohnen verpflichtet, sobald es die Nothdurft erheischt, und von Abtreibung und Vertilgung der Wölfe und anderer gefährlichen Raubthiere die Rede ist.

Hier müssen die Jagddienste jedem Jagdberechtigten aus demselben Grunde geleistet werden, aus welchem der Landesherr sie unbedingt verlangen kann.[1])

1) Vergl. §. 107.

§. 287.

Die Jagdfrohnen hören auf:

1) durch Vertrag,

2) durch Verjährung. Hierzu wird erfordert:

a) daß die Dienstpflichtigen darthun können, daß die Leistung der Frohnen von ihnen nicht verlangt worden,[1])

b) daß sie sich dawider gesetzt und die Dienste verweigert, weil sie

c) überzeugt gewesen, daß sie dergleichen Dienste zu thun nicht schuldig, [2])

d) daß der Berechtigte sich dabei beruhiget.

Sind alle diese Erfordernisse erwiesen, dann sind die Jagdfrohnen in einem Zeitraume von 30 Jahren verjährt. [3])

1) Lauterbach, coll. theor. pract. lib. 38. tit. 1. §. 12. — Daß die Frohnen indessen auch durch den blosen Nichtgebrauch in der längsten Zeit, d. h. in hundert Jahren, verjähren, beweisen Leyser, sp. 420. med. 1. 2. und Wernher, diss. V. 1. P. 1. o. 76.

2) Man sagt, es werde bona fides erfordert. Ein malae fidei possessor, d. h. einer, welcher weiß, daß er etwas zu leisten schuldig ist, und sich doch dawider setzt, kann nie durch Verjährung etwas erlangen.

3) Wenn die Verjährung gegen den Staat soll in Anwendung gebracht werden, so wird ein Zeitraum von 40 Jahren erfordert, sonst aber nicht.

Sechste Abtheilung.

Von der Pfändung.

§. 288.

Die Pflicht der Forst- und Jagdbeamten, zur Aufsicht der ihnen übertragenen Forsten und Reviere, und zur Abwendung des bevorstehenden, oder die möglich leichte und schnelle Erstattung des bereits erwachsenen Schadens, begründet das Recht zur Pfändung (jus pignorandi) der Wald- und Jagdfrevler.

Die Pfändung (pignoratio) ist nun diejenige Handlung, wo der Forst- und Jagdbeamte, wegen eines zugefügten Schadens oder verübten Frevels, ein Thier oder eine Sache gesetzmäsig an sich nimmt und

so lange behält, bis der Schaden ersetzt oder der Frevel verbüßt ist.[x])

1) Gewöhnlich besteht sie in Abpfändung des Pferdes, Wagens, der Axt, Ketten, des Hundes, der Flinte, Netze, Garne u. s. w.

§. 289.

Jede Pfändung, welche nothwendig ist, geschieht auch rechtmäsig, und sie wird gesetzmäsig, wenn sie so, wie es die Gesetze vorschreiben, vollzogen ist.

Nothwendig aber wird sie:

1) wenn die Forst- und Jagdfrevler überhaupt unbekannt sind,
2) wenn zu befürchten steht, daß der bereits zugefügte Schaden anders nicht ersetzt, oder
3) der bevorstehende auf keine andere Art leicht abgewandt werden kann.[x])

1) Wenn daher ein im Auslande Wohnender, oder derjenige, welcher einer weit entfernten Gerichtsbarkeit unterworfen, oder überhaupt sonst schwer zu erlangen ist, oder ein verrufener Wildschütz Schaden verursacht, so würde die Pfändung mit Recht geschehen. Im höchsten Grade unrechtlich aber geschieht sie, wenn z. B. die Bewohner eines benachbarten Ortes behaupten, das Recht zu haben, durch einen Wald ihr Holz zu fahren, welches sie außerdem nur auf einem großen Umwege herbei bringen können, und der Gerichtsbeamte giebt nun den Grundeigenthümern jenes Waldes Verordnung, die Bewohner des berechtigten Ortes, wenn sie sich betreten lassen, ob sie schon für ihre Person sowohl, als auch als rechtliche und wohlhabende ansässige Einwohner allenthalben bekannt sind, mit Pferden und Wagen zu pfänden und, damit eine Lokalunterſuchung geschehen kann, sofort weiter anzuzeigen. — Hier wird ein Exceß begangen, und der Beamte ist straffällig. —

§. 290.

Wenn eine Pfändung gesetzmäsig soll genannt werden können, so wird erfordert:

1) daß durch die abgepfändete Sache, unmittelbar oder mittelbar, geschadet worden;[1])

2) daß die Pfändung auf frischer That und an dem Orte vorgenommen wird, wo der Schaden oder Frevel verübt worden;[2])

3 daß zwischen der abgepfändeten Sache und den zugefügten Schäden ein Verhältniß statt findet.[3])

4) Daß das Pfand gut und so aufbewahrt wird, daß in keiner Art eine Beschädigung erfolgen kann.[4])

5) Daß die abgepfändete Sache an die betreffende Gerichtsbehörde abgeliefert wird.

6) Daß man dasjenige, möglichen Falls, nicht abpfände, wodurch die Betreibung des Ackerbaues und des Gewerbes überhaupt behindert wird.[5])

1) Es kommt hierbei nichts darauf an, ob die Sache unmittelbar selbst geschadet hat, sondern es reicht hin, wenn dem Andern nur damit irgend ein Schaden zugefügt wird, z. B. die aufgestellten Netze und Garne. Stryck, diss. de jur. pignorandi, Cap. V. n. 6. 8.

2) Die Pfändung-Gerechtigkeit, welche jedem Grundherrn zusteht, darf nicht auf fremdem Gebiete ausgeübt werden. Ein Thier jedoch, welches Schaden zugefügt hat und davon läuft, kann verfolgt und auf eines Andern Grund und Boden ergriffen werden. Der Jagdberechtigte aber darf dem Jagdfrevler außerhalb seines Jagdbezirks nicht nacheilen oder ihn pfänden. Stryck, l. c. §. 2.

3) Eine kleine Ueberschreitung schadet nicht. Stryck, l. c. Cap. IV. §. 3. n. 23.

4) Wird das Pfand beschädiget, oder geht verloren, so ist der Abpfänder zu dessen vollem Ersatz verpflichtet.

5) Die Abpfändung solcher Sachen zur Ungebühr ist verboten. Thomae, de noxa animal. Cap. XIV. n. 1. 2. Stryck, l. c. Cap. III. n. 23.

§. 291.

Wenn Jemand auf eines Andern Grund und Boden Schaden verursacht hat, und gepfändet werden soll, so darf er sich dem Pfänder nicht widersetzen. Die verschiedenen Gesetze jedes Landes bestimmen dagegen harte Strafen.[1]) Gleichergestalt findet die Gegenpfändung nicht statt, d. h. es ist nicht erlaubt, daß ein Gepfändeter, der an ihm vollzogenenen Pfändung halber, dem Pfänder wieder etwas abpfänden kann.[2]) Das Rückhaltungrecht (jus retentionis) des Pfandes findet niemals statt. Wenn z. B. durch das Vieh des Pfändenden dem Gepfändeten ebenfalls Schaden erwachsen ist, und dieser dasselbe auch gepfändet hat, so darf jener, wenn der Schaden ersetzt ist, das Pfand nicht so lange zurückhalten, bis er das ihm abgepfändete, Vieh oder worinn das Pfand sonst besteht, auch wieder zurück erhalten hat.[3]) Eben so darf er es eines andern Anspruchs halber nie an sich nehmen oder behalten.

1) In Sachsen bestimmt das Mandat v. 17. Septbr. 1810, das unbefugte Tragen der Schießgewehre und das Verfahren gegen die Raubschützen betr., §. 4., daß diejenigen, welche sich widersetzen, nach Befinden, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen, und nach §. 5. ist es den Jagdberechtigten, oder denen, welche die Aufsicht führen, verstattet, wenn der mit Flinte oder Büchse Betroffene, auf geschehenen Zuruf, das Gewehr nicht von sich legt, oder dem Verfolgenden mit Worten droht, auf denselben zu schießen.

2) Stryck, l. c. §. 36. seq.

3) Wehner, obs. pract. v. Gegenpfändung.

§. 292.

Bei Waldfreveln, welche des Nachts verübt werden, trägt sich's häufig zu, daß man die Frevler nicht

erkennt, ob sie schon bei der That betroffen werden, oder daß überhaupt die That verübt ist, und die Frevler nicht angetroffen worden sind. Im erstern Falle ist der Forstbeamte, die Thäter zu verfolgen, befugt; im letztern aber kann er die Obrigkeiten, wohin die Spur geht, oder sonst Verdacht entsteht, von dem geschehenen Frevel in Kenntniß setzen und Haussuchungen vornehmen.

Sind sehr beträchtliche Holzdiebstähle, oder sonstige Frevel verübt worden, so muß der niedere Forstbeamte an den ihm vorgesetzten höhern sofort Anzeige erstatten, und es ist ein außerordentliches Verfahren dann oft gestattet und nothwendig.

§. 293.

Der Name des Frevlers ist sofort in das Rügeregister einzutragen. Dieses muß dergestalt rubrigirt sein, daß alle Umstände daraus sogleich genau übersehen werden können.

Es enthält deshalb, wo es gut eingerichtet ist,

1) die fortlaufende Nummer,
2) Jahr, Monat und Tag, der geschehenen Pfändung und des verübten Frevels,
3) Vor- und Zunamen des Frevlers,
4) dessen Wohnort,
5) die Benennung der Waldgegend, wo der Frevel und die Pfändung geschehen,
6) Was der Frevel ausgemacht,
7) die Angabe des dadurch verursachten Schadens nach ungefährer Taxe,
8) Die Beschreibung des Pfandes,
9) Ob und wie die Auslösung desselben erfolgt,
10) Anmerkungen. [1])

1) Ein vollständiges Schema eines solchen Rügenregisters wird weiter unten angegeben werden.

§. 294.

Gewöhnlich muß der Gepfändete, außer den Kosten und der Strafe, auch noch ein gewisses Pfandgeld erlegen, welches dem betreffenden Forstbeamten, für die Abnehmung des Pfandes, gehört. Es kommt hierbei und bei der nähern Bestimmung desselben auf die Gesetze und, wo diese schweigen, auf jedes Orts Gewohnheit an.[1])

1) Carpzow, P. 2. Const. 27. def. 5. — Stryck, l. c. Cap. 5. n. 18.

§. 295.

Es kann hiernächst nothwendig werden, daß ein dergleichen Frevler sogar in gefängliche Haft genommen werden muß. Es ist indessen hierbei sehr vorsichtig zu verfahren und nur dann statthaft, wenn der Betretene einen sehr bedeutenden Frevel verübt, und nichts hinzugeben hat, was mit dem verursachten Schaden, und der wahrscheinlichen Strafe im Verhältniß steht, und abgepfändet werden kann, sondern überdem auch der Flucht verdächtig oder ein ganz fremder unbekannter Mann ist.

§. 296.

Es läßt sich kein hinlänglicher Grund denken, warum die Führer der Posten, Stafetten u. s. w. nicht gepfändet werden könnten. Eine solche Behauptung ist unrichtig.[1]) Posten u. s. w. sind nicht um deswillen unverletzlicher, als andere Fuhrwerke, weil sie Staatssachen oft mit sich führen, sondern überhaupt

um deswillen, weil das ganze Postwesen einen besondern Anspruch auf Schutz und Beförderung hat.[2])

Dieser Anspruch auf Schutz dehnt sich indessen nicht so weit aus, daß die Posten ungestraft in das Eigenthum anderer Personen eingreifen dürften.

Jeder Eigenthümer kann den Postillon, er fahre nun eine Post, reite eine Stafette, u. s. w., mit eben demselben Rechte pfänden, mit welchem es gegen jeden Andern erlaubt ist.

Die Post ist befriedet auf den Straßen, und es hört dieser Friede sofort auf, wenn sie durch Einbeugungen zuerst den Privatfrieden bricht. Der Unterthan fodert den Frieden, welchen der Staat von ihm verlangt, für seine Aecker und Wiesen, für seinen in Schonung liegenden Wald, u. s. w. eben so wie jener.

Nur in Hinsicht der abzupfändenden Sache ist die Vorsicht nöthig, daß nichts von dem gepfändet werde, was zum Fortkommen des Postillons erforderlich ist.[3]) Alles was zu dem Privatvermögen desselben gehört, kann unbedingt abgepfändet werden.[4]) Sollten die auf der Post befindlichen Reisenden an dem Frevel mit Theil haben, und diese Theilnahme sich sofort ergeben, so unterliegen auch diese der Pfändung.[5])

1) Selbiges behauptet v. Burgsdorf im Forsthandbuche, S. 157.

2) Auf die Sache, welche der Postillon führt, kommt es gar nicht an, da diese eben so gut ein Staats- als ein Privat-Eigenthum sein kann. Die Stafette kann z. B. nur den Brief eines Privatmannes an einen Andern dergleichen führen, welcher für diese beiden zwar, keineswegs aber für den Staat, von Interesse ist.

3) Das Fortkommen darf nicht behindert werden, und es darf deshalb z. B. das Pferd, etwas vom Wagen u. dergl. nicht gepfändet werden. Von der Postanstalt wird Schnelligkeit erwartet, und wenn diese nicht allenthalben angetroffen wird, so liegt dieses nicht in der Anstalt, sondern hat seinen

Grund entweder in der ungeheuern Maschine, welche sich gleich einem Immobile langsam auf der Straße fortbewegt, oder in dem übeln Zustande der abgetriebenen Braunen, mit denen dann selbst der beßte Postillion 3 Stunden braucht, während ein mittelmäßiger Fußgänger denselben Weg in $2\frac{1}{2}$ Stunde zurücklegt, oder auch in den schlechten Straßen, wo dann freilich die Passagiere vielfacher Züchtigung unterliegen, da der ewig holpernde, harte, nirgends gepolsterte, mit etwas grober Leinwand ausgeschlagene Wagen ihnen ununterbrochen mannigfache Stöße versetzt, und bei übler Witterung durch die schlechte durchlöcherte Wachsleinwand der Regen in Strömen auf sie herabfließt.

4) Es würde deshalb das Tuch, der Mantel, der Rock, wenn der Postillion deren zwei hat, u. s. w. unbedenklich abgepfändet werden.

5) Denn die Sachen derselben sind nur so lange befriedet, als die Eigenthümer nicht freveln.

Drittes Hauptstück.

Forststrafrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Vorbegriffe aus dem Strafrechte.

J. Chr. Edler v. Quistorp, Grundsf. des deutsch. peinl. Rechts, 2 Thle. 5te Aufl. Rost. u. Leipzig 1794. noch unvollendete neueste Aufl. v. Klein. Rost. 1809.

Chr. L. Stübel, System des allg. peinl. Rechts, mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze. 2 Thle. Leipzig 1795.

Gallus Aloys Kleinschrod systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. Erlangen. 2te Ausg. 1799.

P. J. Anselm Ritter von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gült. peinl. Rechts. 6te Aufl. Gießen 1818.

§. 297.

Das peinliche Recht (Criminalrecht, jus criminale,) wird durch diejenigen Rechte des Staats be-

gründet, welche Strafgesetze gegen die Uebertreter derselben enthalten.[1])

Es theilt sich in das allgemeine, welches aus philosophischen Gründen die möglichen Rechte eines Staats aus Strafgesetzen betrachtet, und in das positive, worin die wirklich bestehenden Rechte eines Staats aus Strafgesetzen begriffen sind.[2])

1) Der Unterschied vom Staatsrechte sowohl, als auch vom Privatrechte, ergiebt sich hieraus von selbst. Vergl. jedoch §. 74. und §. 120.
2) Feuerbach, a. a. O. §. 2. 3.

§. 298.

Zu den Quellen des peinlichen Rechts kann man rechnen:

1) die Philosophie des Strafrechts, in so weit ihre Anwendung nicht durch positive Gesetze beschränkt ist;
2) die vor Umsturz des deutschen Reichs in Deutschland gültigen Strafgesetze;
3) fremde, in Deutschland aufgenommene Gesetze, besonders das römische und canonische Recht;[1])
4) einheimische Strafgesetze, besonders die peinliche Gerichtsordnung Carl V. und andere Reichsgesetz.[2])

1) Chr. Fr. Meister, diss. de juris romani crim. in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goett. 1766. — C. A. Tittmann, dissertt. de causis auctoritatis juris canonici in jure criminali germanico. Lips. 1789.
2) Die beste brauchbarste Ausgabe der peinl. Ger. Ordn. ist von J. Gr. Koch, Hals- oder peinliche Gerichts-Ordnung Kaiser Carl V. Marburg. 7te Aufl. 1821. — Gerstlacher, Handb. der deutschen Reichsgesetze. Th. 11. Abth. 2. S. 2943. ff.

§. 299.

Aus dem Staatsbürgervertrage[1]) geht die rechtliche Nothwendigkeit hervor, daß keine Rechtsverletzungen im Staate geschehen sollen. Dieser ist verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch solche Verletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden.

Durch dergleichen Anstalten soll der Staat allen Rechtsverletzungen theils zuvorkommen, indem eine noch nicht begonnene oder doch nicht vollendete Verletzung verhindert, theils derselben nachfolgen, indem eine Ersatzleistung von dem Verletzer erzwungen wird.

In diesen Anstalten ist der physische Zwang enthalten. Dieser reicht indessen oft nicht hin zur Entschädigung, namentlich bei unersetzlichen Rechten, und bei denen, die an sich zwar ersetzlich sind, oft aber unersetzbar werden. Deshalb nun muß der Staat, ohne daß die Kenntniß einer bevorstehenden Rechtsverletzung vorausgesetzt wird, durch psychologischen Zwang zuvorkommen, indem er erklärt, daß auf jede rechtverletzende That unausbleiblich ein Uebel folgen werde, welches größer sei, als die Unlust, welche aus der unterlassenen oder nicht vollendeten That entspringt.

Ein Gesetz muß aber jenes Uebel als unausbleibliche Folge der That, als solcher, bestimmen. Ist nun die That des ungeachtet geschehen, so muß auch das in den Gesetzen ausgesprochene Uebel sofort zugefügt werden.

1) Vergl. §. 88.

§. 300.

Dieses angedrohte Uebel, welches der Rechtsver-

letzung folgt, heißt die bürgerliche Strafe. (poena forensis,)

So wie das Recht zu strafen ein öffentliches Recht ist, eben so ist die Strafe eine öffentliche Genugthuung, welche jedoch den Schadenersatz nicht ausschließt. [1])

Jede Strafe, wenn sie zugefügt soll werden, setzt

1) ein Strafgesetz voraus. (nulla poena sine lege.)
2) Die Zufügung selbst ist durch das Dasein der rechtswidrigen That bedingt. (nulla poena sine crimine.)
3) Die bedrohte Rechtsverletzung ist bedingt durch die gesetzliche Strafe. (nullum crimen sine poena legali.)

1) G. A. Kleinschrod, doctr. de reparat. damni delicto dati, ex natura rei jureque positivo deducta, et ad omnes criminum classes applicata. Sp. 1. Würceb. 1798.

§. 301.

Die Strafen sind, nach den verschiedenen Bestimmungen eines Strafgesetzes:

1) absolut legal, (poena absolute legalis,) wenn ein Strafgesetz absolut den vorliegenden Fall bestimmt;
2) relativ legal, (p. secund. quid legitima,) wenn das Gesetz relativ bestimmt, und also zugleich mit dem Gesetze nach Willkühr eintritt;
3) rein willkührlich, (poe. arbitraria,) wenn das Gesetz geradehin willkührlich und unbestimmt ist.

Nach Verschiedenheit der auf ein kleineres oder größeres Vergehen erfolgenden, mithin kleinern oder größern Strafen, sind dieselben:

1) Civilstrafen, (ponae civiles,) welche ihrer Geringfügigkeit halber auch ein zu bürgerlichen

Rechtshändeln bestallter Richter sprechen kann, und

2) Criminalstrafen, (poe. criminales,) welche blos von dem Criminalrichter können ausgesprochen werden. [1])

1) Es läßt sich eine allgemeine Regel, welche Strafbestimmungen für diesen, welche für jenen gehören, nicht angeben. — Man vergl. Boehmer ad Carpzov. g. 109. obs. 2. 4. — Quistorp a. a. O. Th. 2. §. 534. ff.

§. 302.

Der Richter darf nur die durch das Gesetz ausgesprochenen und gebilligten Strafen zuerkennen. Auch die der Willkühr desselben anheim gegebenen Strafen machen keine Ausnahme davon. [1])

Dem gemäß theilt man die Strafen ferner in benannte und unbenannte. Unter den letztern wird der Verlust gewisser Rechte und Privilegien verstanden.

1) Psychologische d. h. solche, die durch die bloße Vorstellung leine Unlust bei dem Bestraften hervorbringen sollen. Es gehören hierher:

a) Ehrenstrafen überhaupt, welche das Ehrgefühl kränken. [2]) Diese sind:

α) beschämend, z. B. Abbitte,

β) beschimpfend, z. B. das gemeine Halseisen, der Schandpfahl, u. s. w.

b) Vermögenstrafen. Diese sind:

α) Geldstrafen, wenn vom Verbrecher ein bestimmter Theil Geldes bezahlt werden muß. [3])

β) Confiscation, wenn der Verbrecher mit dem Verluste des Vermögens, zum Vortheil der Staatskasse bestraft wird. [4])

2) Physische, d. h. solche, welche übel auf den Körper einwirken. Es gehören dahin:

a) Todesstrafen, die entweder einfach oder qualificirt sind, je nachdem die Beraubung des Lebens mit Nebenübeln verbunden ist, oder nicht. [5])

b) Verstümmelnde Strafen, wodurch ein Glied des menschlichen Körpers verloren ging. [6])

c) Körperliche Züchtigungen im engern Sinne. [7])

d) Freiheitstrafen, wodurch der Verbrecher seiner Freiheit beraubt wird. Sie sind:

α) die Verweisung, [8])

β) Freiheitstrafe im engern Sinne durch Gefängniß. [9])

1) Denn auch diese müssen in der Gesetzgebung angedroht, oder durch Gewohnheit hergebracht sein.

2) Diese kränken entweder blos das Ehrgefühl, oder machen den Verbrecher auch des Rechts auf Ehre zugleich verlustig, und werden dann entehrende Strafen genannt. Daß weder diese noch jene einen Uebertreter des Gesetzes gebessert haben, hat die Erfahrung, diese große Lehrmeisterin, bewiesen. Sie sind also widernatürlich und zwecklos; denn nur Besserung des Uebelthäters kann und soll Strafzweck sein. — Thomasius, diss. an poena viventium eos infamantes, sint absurdae et abrogandae. Hal. 1723. — C. L. Textor diss. de supplici capitali et poenis infamantibus e civitatum foris proscribendis. Tub. 1799.

3) Dergleichen Geldstrafen müssen jedoch aus dem eigenen Vermögen des Uebelthäters abgezahlt werden können. Sie sind deshalb dann nicht anwendbar, wenn der Uebertreter noch kein eigenes Vermögen besitzt, z. B. noch in väterlicher Gewalt sich befindende Studirende. Hier sollen bei geringern Vergehen Disciplinarstrafen angewendet werden.

4) Die Confiscation kann das ganze Vermögen des Uebelthäters, oder nur einen Theil desselben betreffen. (confis-

catio omnium, conf. quorundam bonorum.) Ohne ein ausdrückliches Gesetz kann keine Confiscation erfolgen. Stillschweigend findet sie nicht statt. Kleinschrod, system. Entw. Th. 3. §. 63. ff.

5) In der Regel hat kein Staat das Recht, einem Menschen das Leben zu nehmen. Es kann dasselbe nur unter der einzigen Bedingung eintreten, unter welcher es jeder einzelne Mensch, als solcher, hat, wenn nämlich ein widerrechtlicher Angriff nicht anders als durch Tödtung des Angreifers abgewendet werden kann, und das Recht der Nothwehr eintritt. Aus diesem Rechte der Nothwehr aber folgt nicht das, auch zur Strafe einen Menschen zu tödten. — Alles was für die Todesstrafe vorgebracht worden ist, als: das mosaische Gesetz, das Recht zur Wiedervergeltung, die Unterwerfung unter den Bürgervertrag, u. s. w. ist nicht ausreichend, denn nicht das mosaische, sondern das moralische Gesetz ist die Norm menschlicher Handlung, das Recht zur Wiedervergeltung muß erst bewiesen werden, und beim Bürgervertrag ist noch ununtersucht, ob überhaupt durch einen Vertrag das Recht auf Leben veräußert werden kann und darf. — Kein Menschenleben kann fremder Willkühr unterworfen werden, und kein Wesen, weder einzeln noch in der Gesammtheit, kann über Sein oder Nichtsein, über Leben oder Nichtleben eines Menschen willkührlich absprechen. Durch das unverlierbare und unveräußerliche Recht, als ein freies Wesen zu existiren, hat der Mensch auch ein unverlierbares und unveräußerliches Recht auf die erste Bedingung jenes Rechts: das Leben. — Der Staat, welcher auch dem Gesetz unterworfen ist, darf nichts verfügen, von dessen Rechtmäßigkeit er nicht vollkommen überzeugt ist. Dieser Satz ist unbedingt wahr, und — was du bezweifelst, sollst du nicht thun. Schon das Streiten wider die Todesstrafe ist ein äußerer, aber hinreichender Grund wider dieselbe. Niemand wird für den Beweis ihrer Rechtmäßigkeit so fest überzeugt sein, daß er für den Beweis des Gegentheils sein Leben einsetzen wollte. — Es ist erfreulich, wenn in neuern Zeiten die Volksvertreter ganzer Staaten die Verwerflichkeit dieser unbegründeten Strafe und deren Aufhebung in Antrag bringen.

6) Das Verwerfliche solcher widersinnigen Strafgesetze leuchtete ein, und sie sind deshalb außer Gebrauch gekommen.

Kleinschrod, a. a. O. Th. 3. §. 15. — Feuerbach, a. a. O. §. 147.

7) Ueber die hierher gehörige russische Knute ist zu vergleichen Stelzer im Archive des Crim. R. Bd. 7. St. 3. Nr. 4.

8) Die Verweisung ist allemal eine Ungerechtigkeit gegen andere Staaten. J. Jac. Cella, freimüthige Gedanken über Landesverweisungen, 2c. Ausg. 1784.

9) Hier ist der Gefangene entweder blos negativ beschränkt, bei gemeiner Gefängnißstrafe, oder er wird zugleich zu regelmäßigen Arbeiten angehalten, wie in Zuchthäusern und bei der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zum Beßten des Staats. — Die Verbesserung der Zuchthäuser in Deutschland, welche von tüchtigen menschlichgesinnten Männren vielfach in Anregung gebracht worden ist, gehört bis jetzt noch unter die frommen Wünsche. Wächter, über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttg. 1786 .— J. Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildbgh. 1810. — v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Frankf. und Leipzig. 1803. — Kleinschrod, üb. die Str. der öffentlichen Arbeiten Würzb. 1789. — Hübner, über die Anwendung der Bergbaustrafe in Deutschland. Leipzig 1796. — Alles was die neuesten Nachrichten von zerstörten Kerkern Empörendes und Schauderhaftes sagen, findet sich mit einigen Abänderungen großen Theils in Zuchthäusern und Gefängnissen: Gefangene die das Tageslicht nie sehen, vermodertes Stroh zum Lager, faules Wasser zum Trunk, sind keine Seltenheiten. Preisgegeben der Willkühr des rohesten Aufsehers, verjammert der Unglückliche ein elendes Leben, das ihn nicht bessern kann, sondern, ist er es noch nicht, gewiß zum verworfenen Bösewicht stempeln muß. Es wird gestraft, damit gestraft werde! — An die beabsichtigte Besserung wird nicht gedacht! — Seit langen Jahren hat Schwedens milde Regierung in dieser Hinsicht mit einem großen ruhmwürdigen Beispiele vorgeleuchtet. Es gehört aber auch dort nur zu den Seltenheiten, daß ein Verbrecher nicht völlig gebessert dem Staate wieder gegeben würde!

§. 303.

Der Hauptzweck jeder Strafe ist die durch ihre Androhung zu bewirkende Abschreckung und Bestrafung

des Uebelthäters; die Strafe selbst wird aber um so zweckmäßiger, wenn noch besondere Nebenzwecke[2]) damit verbunden und erreicht werden.

Dergleichen Nebenzwecke sind:

1) unmittelbare Abschreckung durch den Anblick bei ihrer Zufügung;
2) Sicherung des Staats vor dem Verbrecher.

1) Die Nebenzwecke dürfen jedoch nicht in Nebenabsichten ausarten, wodurch der Gesetzgeber oder der Richter eine gewisse einseitige Absicht mit befriedigen will.

§. 304.

In Hinsicht der Anwendung der Strafe sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Die Strafe muß in einem wirklichen Uebel für den Verbrecher bestehen. Es kann deshalb:
   a) kein solches Uebel angewendet werden, welches der Verbrecher als ein Gut begehrt;[1])
   b) die Strafe zu der Zeit nicht vollzogen werden, wenn er das Uebel nicht empfindet.
2) Die Strafe darf keinen Unschuldigen, sondern allein den Verbrecher treffen. Es darf daher:
   a) kein Richter einem Unschuldigen eine Strafe zufügen, um durch dessen Leiden den wirklichen Verbrecher zu bestrafen;
   b) keine Strafe zugleich den Schuldigen und den Unschuldigen treffen.[2])
   c) eine Strafe, als solche, nie auf die Erben übergehen, mit Ausnahme der Vermögensstrafen, und zwar auch diese nur, wenn der Verbrecher bei Lebzeiten verurtheilt war, oder das Verbrechen ein solches ist, bei welchem sofort durch die That das Vermögen schon an den Staat verfallen ist.
3) Die Strafe muß öffentlich vollzogen werden. —

Es ist nothwendig, daß das drohende Gesetz bekräftiget wird. [3])

4) Die Vollstreckung jeder Strafe kann nur in Folge eines Richterspruchs geschehen, wodurch die Art und der Grund des zuzufügenden Uebels bestimmt wird.

1) Denn es würde außerdem ein Widerspruch mit der Absicht des Strafgesetzes sein. — I. M. G. Besecke, diss. de homicidio ex vitae taedio ad oppetendam mortem commisso non mortis poena, sed perpetuis carceribus puniendo. Hal. 1772.

2) Es kann daher bei einer Gemeinheit nicht diese selbst, sondern nur der verbrecherische Theil bestraft und Geldstrafen dürfen nicht aus der Casse der Gemeinheit, sondern müssen aus dem Vermögen der Einzelnen bezahlt werden.

3) Solche Vergehen jedoch, bei welchen die Strafe einzig für den Leidenden berechnet ist, und die gewöhnlich in Policei-Vergehen bestehen, müssen jedoch heimlich bestraft werden, weil hier Publicität den beabsichtigten Zweck: Besserung, verfehlen würde.

§. 305.

Jede Handlung des Menschen, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, heißt eine Rechtsverletzung, (laesio); und wird zugleich die durch den Staatsbürgervertrag [1]) beabsichtigte Sicherheit und Freiheit verletzt, so ist ein Verbrechen (crimen, delictum,) vorhanden. [2])

Eine allgemeine Folge jeder Rechtsverletzung ist die Verbindlichkeit des Uebertreters, die durch das Gesetz bestimmte Strafe zu leiden und den verursachten Schaden zu ersetzen. Das letztere liegt auch den Erben ob, jenes ist aber höchst persönlich. [3])

Haben mehrere zugleich ein Verbrechen verübt, so sind sie für den Schadenersatz einer für alle und alle für einen (in solidum,) verbindlich. Es kommt ihnen die Rechtswohlthat der Theilung (beneficium divisio-

nis) nicht zu, und sie können auch keinen Regreß deshalb an die Theilnehmer nehmen.

1) Vergl. §. 88.
2) Fr. 1. §. 1. D. 47. 1. „delictum est factum illicitum, dolo vel culpa admissum, adeoque animadversione dignum. — Der Unterschied zwischen crimen und delictum, nach röm. Rechte, gehört nicht weiter hier her.
3) Es ist dieses schon durch das Naturgesetz begründet, und §. 1. J. 4. 12. heißt es auch: „est enim certissima juris regula, ex maleficiis poenales actiones in heredem non competere, veluti furti, vi bonorum raptorum, injuriarum, damni injuriae. Sed heredibus hujus modi actiones competunt, nec denegantur, excepta injuriarum actione, et si quae alia similis inveniantur."

§. 306.

Die nothwendigen Bedingungen eines Verbrechens sind:[1])

1) Aeußere Erkennbarkeit, da nur durch eine äußere Handlung ein Recht verletzt werden kann.
2) Der Mangel eines Rechtsgrundes. Die durch einen Rechtsgrund bestimmte Handlung ist rechtmäßig.
3) Der Schutz des Staats, denn die Verübung einer Rechtsverletzung ist nur an einer Person möglich, welche im Schutze desjenigen Staats steht, dessen Strafgesetze übertreten worden sind.

1) Feuerbach, a. a. O. §. 32

§. 307.

Wenn die öffentliche Macht den Staatsbürger nicht schützen kann, so tritt die Nothwehr,[1]) (moderamen inculpatae tutelae; tutela inculpata,) ein, d. h. der Gebrauch derjenigen Privatgewalt eines Bürgers, die

er zu Erhaltung seiner Rechte, gegen jeden rechtswidrigen Angriff, bei welchem ihn der Staat nicht schützen kann, anwendet.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Verletzung oder Tödtung eines Andern kein Verbrechen ist.[2])

1) Hellfeld, diss. de violenta rerum nostrar. defensione. Jen. 1768. — W. Grattenauer, über die Nothwehr. Breslau 1806. — van der Maesen, de justa sui defensione cum caede aggressoris. Utr. 1807. — Peinl. Ger. Ord. Art. 139. ff.

2) Denn hier wird die Handlung der Vertheidigung durch einen Rechtsgrund bestimmt, und ist daher rechtmäßig. — Vergl. §. 306.

§. 308.

Soll die Nothwehr rechtmäßig sein, so müssen besondere Erfoderniße vorhanden sein. Nämlich:

1) Der Angriff muß ungerecht sein,[1]) auch
2) gegenwärtig.[2])
3) Es darf derselbe vom Angegriffenen nicht durch eigene Schuld herbeigeführt werden.
4) Die Verletzung muß auf ein unersetzliches Gut gerichtet sein.
5) Die gebrauchte Privatgewalt allein mußte es möglich machen, die angegriffenen Rechte zu erhalten.

Wenn das Recht zur Nothwehr dargethan ist, dann wird die Rechtlichkeit der Ausübung so lange vermuthet, bis besondere entgegenstehende Gründe jene rechtliche Vermuthung aufheben. Wer demnach behauptet, daß die gesetzlichen Grenzen der Nothwehr überschritten werden, muß solches beweisen. Ist aber ein solcher Beweis geführt worden, dann ist eine unrechte Nothwehr, ein Exceß derselben (moderamen deculpatae tutelae,) vorhanden.

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 142. f.
2) Nothwehr gegen einen künftigen Angriff kann also nicht Statt finden.

§. 309.

Ein Verbrechen ist unternommen, wenn eine auf Hervorbringung des vollständigen Verbrechens absichtlich gerichtete äußere Handlung vorhergegangen ist.[1])

Hinsichtlich der Unternehmung begreift jedes Verbrechen drei Hauptgrade in sich:

1) Den entfernten Versuch, wenn Handlungen unternommen und vollendet sind, wodurch die Ausführung der Haupthandlung vorbereitet wird.
2) Den nächsten Versuch, wenn schon die Haupthandlung angefangen hatte, dergestalt, daß mit deren Beendigung die gesetzwidrige That unmittelbar entstehen konnte und sollte.
3) Die geendigte Unternehmung, wenn alle zu der beabsichtigten gesetzwidrigen Wirkung erforderliche Vorbereitungen geschehen sind, jene selbst aber noch nicht entstanden war.

1) A. W. Heidemann, de conatu delinquendi. Hal. 1799. — C. Witzel, kurze Erörterung des Unterschieds zwischen unterstandenen, angefangenen und vollendeten Verbrechen. Jena 1808. — J. C. Mittermaier, Beitr. zur Lehre von Vers. der Verbr. im neuen Arch. des Crim. R. Bd. 1 Hft. 2 Nr. 6. — Feuerbach a. a. O. §. 42. ff.

§. 310.

Bei Rechtsverletzungen kommen vor:[1])

1) Der Urheber, (auctor delicti,) d. h. diejenige Person, durch deren Willen und Handlung das Verbrechen hervorgegangen und vollbracht ist.
2) Der Gehülfe, (socius delicti,) d. h. derjenige,

durch dessen Handlungen das Verbrechen an sich betrachtet nicht hervorgebracht wird, die aber doch zur Entstehung mit beitragen. [2])

1) Feuerbach, a. a. O. §. 44. 45.
2) Kleinschrod, system. Entw. Th. 1. §. 177—206.

§. 311.

Die Concurrenz der Verbrecher oder die Complicität findet dann Statt, wenn mehrere Personen an der Entstehung und Vollendung eines Verbrechens Theil nehmen.

Es concurriren dabei entweder:

1) Gehülfe und Urheber, oder
2) mehrere Personen zugleich als Urheber eines und desselben Verbrechens. Diese heißen dann Miturheber.

§. 312.

Ein Complot, (societas delinquendi, conjuratio,) findet dann statt, wenn Mehrere, unter dem Versprechen wechselseitiger Hülfe, die Verübung irgend eines Verbrechens beschließen und gemeinschaftlich ausführen. [1])

Es findet hierbei ein ordentlicher Vertrag Statt, bei welchem jeder Mitverbündete auch Miturheber des vollendeten Verbrechens ist.

Ein solches Complot wird eine Bande genannt, wenn der Zweck der Vereinigung nicht, wie bei jenem, ein bestimmtes Verbrechen, sondern eine unbestimmte Menge derselben betrifft.

1) Feuerbach, a. a. O. §. 46 b. — Peinl. Ger. Ord. Art. 148. „so etlich personen mit fürgesetztem und vereynigtem willen und mut jemandt böslich zu ermorden einander hilff und beistandt thun." —

§. 313.

Ein Begünstiger, (fautor delicti,) wird derjenige genannt, welcher nach vollendetem Verbrechen davon Wissenschaft erhält, und daran Theil nimmt.[1])

Die Begünstigung kann besonders durch solche Handlungen geschehen, durch welche dem Verbrecher Unterstützung gewährt[2]) oder derselbe der strafenden Gewalt entzogen wird.[3])

1) Feuerbach, a. a. O. §. 52.
2) Dieses kann z. B. durch Ankauf oder Verbergung entwendeter Sachen geschehen.
3) Da z. B. der Verbrecher auf der Flucht verborgen, oder ihm dabei wissentlich Hülfe gebracht wird.

§. 314.

Hinsichtlich der Art, wie Jemand zu Ausübung eines Verbrechens bestimmt wird, kann entweder ein böser Vorsatz, (dolus,) oder auch ein Versehen, (culpa,) zum Grunde liegen.[1])

Außer den oben[2]) schon angegebenen drei Graden der culpa, kann selbige annoch entstehen:

1) Durch Unbekanntschaft mit dem Gesetze, da Jemand unterlassen hat, sich Kenntniß von dem betreffenden Gesetze zu verschaffen;
2) durch Uebereilung, da Jemand bei Ausübung einer Handlung nicht die gehörige Reflexion anstellt;
3) durch Unbedachtsamkeit, da Jemand die aus seiner Handlung entstehende Rechtsverletzung nicht bedachte.[3])

Der Vorsatz ist entweder bestimmt (determinatus,) oder unbestimmt, (indeterminatus,) je nachdem die entstandene Wirkung die unmittelbare Absicht war,

oder überhaupt die Rechtsverletzung auf eine unbestimmte Art von Verbrechen bezweckt wurde. [4])

Die allgemeine Vermuthung sowohl, als das Widernatürliche jedes Verbrechens lassen nicht vermuthen, daß Jemand bei einer Handlung, durch welche ein gesetzwidriger Zweck hervorgebracht wurde, mit Vorsatz handelte, sondern es muß derselbe bewiesen werden. [5])

1) Stübel, System, Th. 2. §. 262. ff. — Klein, vom Unterschied zwischen dolus und culpa, Arch. Bd. 1. St. 2. Nr. 10. Bd. 2. St. 2. S. 216. ff.
2) Vergl. §. 73.
3) Feuerbach, a. a. O. §. 56.
4) Feuerbach, a. a. O. §. 58.
5) Anderer Meinung ist Feuerbach a. a. O. §. 60; Grotmann, wird dolus bei begangenen Verbrechen vermuthet? In der Bibl. d. peinl. R. Bd. 1. St. 2. Nr. 3. — Die Policey stellt zwar als Regel auf, daß jeder Mensch als ein Bösewicht betrachtet werden müsse, bis das Gegentheil bewiesen worden — ! — das Recht aber stellt das Gegentheil als Grundsatz auf. — Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium. —

§. 315.

Jedes Verbrechen dauert so lange fort, bis ein Grund eingetreten ist, der das an sich fortdauernde Strafrecht des Staats aufhebt. Ein solcher aufhebender Rechtsgrund aber ist:

1) Die erlittene Strafe.
2) Die Begnadigung, d. h. die Aufhebung einer Strafe durch die höchste Staatsgewalt. [1])
3) die Verjährung, d. h. die Aufhebung des Strafrechts durch den Ablauf einer gewissen Zeit. [2])

— Die Verjährung erfodert den Ablauf eines in den Gesetzen bestimmten Zeitraums, und zwar in der Regel zwanzig Jahre, mit Ausnahme des Verwandtenmords, (parricidium.) welcher in dreißig,

und einiger andern, welche in fünf Jahren verjähren. — Der zur Verjährung erfoderliche Zeitraum fängt von dem Augenblicke an, wo die Rechtsverletzung vollendet ist; die Verjährungzeit selbst aber darf jedoch nicht unterbrochen werden. Eine Unterbrechung geschieht durch jede richterliche Handlung, welche in der Absicht, die Uebertretung zu untersuchen und zu bestrafen, unternommen worden ist.

4) Der Tod des Verbrechers, als physischer Grund, mit Ausnahme der Vermögenstrafen.[3])

1) J. Obmeyer, von dem Begnadigungr. des Regenten. Wien 1799. — Ueber das Begnadigungr. des Regenten. Jena 1802. — Wenn diese Begnadigung vor Vollendung der Untersuchung geschieht, so heißt sie Abolition, geschieht sie aber nach vollendeter Untersuchung, wird sie Begnadigung im engern Sinne genannt. — Engau, diss. de abolitione, veteri et hodierna. Lips. 1778.

2) Engau, Betr. über Verjährung in peinl. Fällen, sechste Aufl. Jena 1772. — Gründler, system. Entw. der Lehre v. d. Verj. der peinl. Str. Halle 1796. — Stübel, diss. utrum delictorum poenae praescriptione recte tollantur, nec ne. Vit. 1793.

3) Die hier und da noch angenommene Bestrafung nach dem Tode, verdient ihrer Unnatürlichkeit halber keine Erwähnung. Extinguitur enim crimen mortalitate.

§. 316.

Der Thatbestand des Verbrechers (corpus delicti,) ist der Inbegriff derjenigen Merkmale einer Thatsache, welche in dem gesetzwidrigen Begriffe einer Handlung enthalten sind.[1])

Zum Thatbestande gehört:

1) ein gesetzwidriger Erfolg der Handlung;[2])
2) gewisse auf die Person des Verbrechers Bezug habende Gründe der rechtswidrigen Handlung;[3])
3) gewisse Zeichen einer äußern Handlung.

Nur durch das Dasein des Thatbestandes eines Verbrechens, wird die Anwendung des Strafrechts begründet. Das Dasein der Handlung selbst ist von dem juristischen Beweise abhängig. Ist der Beweis juridisch unvollkommen, [4]) oder die Handlung zwar erwiesen, jedoch in keinem Strafgesetze enthalten, so kann keine Strafe erfolgen.

1) Das vorzüglichste Werk hierüber ist vom Hofrath D. Stübel, über den Thatbestand der Verbrecher, besonders der Tödtung. Wittenb. 1805.

2) Der Erfolg gehört jedoch bei blos versuchten Verbrechen nicht zum Thatbestande.

3) Hierher gehört z. B. beim Wildbretdiebe die Absicht, einen Gewinn davon zu haben.

4) Jede rechtswidrige Handlung bedarf vollkommenen Beweis. Ein Mangel desselben ist Unschuld. Die Eintheilung in ganzen und halben Beweis kann in peinlichen Sachen nicht angewendet werden, denn die Inquisition kennt keinen Grad des Beweises. Es ist ein unnützer Wortstreit der Commentatoren, ob der Beweis der Schuld größer seyn müsse, als der der Unschuld. — Quistorp, Grundsf. des deutsch. peinl. R. §. 34. — Hommel, Rhaps. ob. 122. — Bern. Preisch. Th. 2. Absch. 10.

Zweite Abtheilung.

Forst- und Jagd-Verbrechen und Frevel selbst.

§. 317.

Es wird in dieser Abtheilung der Begriff der einzelnen Verbrechen bestimmt, und die darauf folgende Strafe angegeben.

Die aufzustellenden Begriffe selbst müssen aus den positiven Gesetzen unmittelbar genommen und sodann auf die in das Forst- und Jagdrecht gehörigen Verbrechen und Frevel angewendet werden.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Freveln in Forstsachen.

Erster Titel.

Von den Verbrechen durch Verletzung des Eigenthums.

Erstes Capitel.

Vom Holzdiebstahl im Allgemeinen.

Carl Klien, Revision der Grundsätze üb. das Verbrechen des Diebstahls. Nordhausen. Th. 1. 1806.

§. 318.

Der Holzdiebstahl ist dasjenige Verbrechen, da Jemand sich fremdes Holz eigenmächtiger, vorsätzlicher und rechtswidriger Weise zueignet, in der Absicht, um Gewinn daraus zu ziehen. Der Gegenstand dieses Verbrechens muß also fremdes Holz sein. Befindet sich dergleichen in fremdem Gewahrsam, gehört jedoch Niemand eigenthümlich zu, so ist eine Entwendung nicht möglich. [z])

Die Zueignung, als die eigentliche Uebertretung hat zwei Theile, nämlich:

1) den Willen, das fremde Eigenthum als eigenes sich anzumasen, (animus rem sibi habendi,) und

2) eine körperliche Handlung, (factum,) wodurch die entwendete Sache der Willkühr physisch unterworfen, oder über dieselbe so verfügt ist, wie über Eigenthum gewöhnlich disponirt wird.[2])

1) Feuerbach, a. a. O. §. 315. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß überhaupt nur vom Holzdiebstahle im Walde die Rede sein kann. Entwendung desselben aus Höfen oder Häusern gehört nicht hierher.

2) Fr. 2. 8. 21. pr. Fr. 35. D. 47. 2.

§. 319.

Die Zueignung muß aber geschehen sein:

1) rechtswidrig und eigenmächtig, also wider der Einwilligung des Eigenthümers;[1])

2) in gewinnsüchtiger Absicht, d. h. die Vergrößerung des Vermögens mußte unmittelbarer Zweck sein.[2])

1) Es muß wider ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß des Eigenthümers geschehen sein. — Klein, peinl. R. §. 428.

2) Die Absicht, Vortheil in Ansehung des Vermögens sich zu verschaffen, (animus lucri faciendi,) ist ein wesentliches Erforderniß. — §. 1. I. 4. 1. „furtum est contrectatio fraudulosa lucri faciendi gratia." — Fr. 39. D. 47. 2.

§. 320.

Die Strafbarkeit der Entwendung ist aufgehoben, wenn der Zustand der höchsten Noth eintritt, d. h. wenn die Entwendung fremden Eigenthums die einzige Bedingung war, um das Leben des Entwen-

ders, oder das seines Weibes und seiner Kinder zu erhalten.[1]) Es wird demnach hierbei vorausgesetzt:

1) nicht blos Armuth, sondern die höchste Noth.
2) Es mußte dem Entwender ein anderes rechtliches Mittel nicht zu Gebote stehen.[2])
3) Es darf derselbe nicht mehr genommen haben, als zur Abwendung der Noth erfoderlich, auch
4) nicht härtere Mittel angewendet haben, als nothwendig waren, um die Entwendung zu vollenden.[3])
5) Nicht nur Eßwaren, sondern auch andere Dinge, z. B. Holz, um gegen das Erfrieren zu schützen, können der Gegenstand der Entwendung sein.[4])

Den Beweis der höchsten Noth hat der Entwender zu führen.

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 166. „sein weib oder kinder" — Auf andere Verwandte hingegen ist es nicht auszudehnen.
2) Quistorp, a. a. O. Th. 1. §. 375.
3) Boehmer, ad C. C. art. 166. — Kreſs, ad amd. art. §. 2. * 2.
4) Das Gesetz sagt zwar nur, wenn „jemandt durch recht hungers not" dazu bewogen würde; allein analogisch gilt die Anwendung auch auf andere Gegenstände. Quistorp, a. a. O. Th. 1. §. 376. — Kreſs, l. c. Boehmer, ad Carpz. 9. 83. obs. 3. — And. Meinung ist Feuerbach, a. a. O. §. 321.

§. 321.

Das Verbrechen des Diebstahls ist entweder gesetzlich ausgezeichnet, oder nicht, und heißt im letztern Falle ein gemeiner Diebstahl, auf welchen eine willkührliche Strafe, niemals die Todesstrafe durch das Gesetz angedroht ist.

Die gesetzliche Auszeichnung hängt von der Gelindigkeit, oder von der Härte der Bestrafung

ab. Diese findet beim qualificirten Diebstahle Statt.

Es ist derselbe aber qualificirt:

I.) wegen der Wiederholung, der dritte Diebstahl;

II.) wegen der Art der Ausführung, der gefährliche Diebstahl; und

III.) wegen des verletzten Subjects.[1])

1) Diese letztere Art findet im Forstrechte keine Anwendung.

Zweites Capitel.

Von den verschiedenen Arten des Holzdiebstahls.

I. Vom dritten Holzdiebstahl.

§. 322.

Der dritte Holzdiebstahl, (furtum tertium,) ist die zum drittenmal begangene Uebertretung eines gegen denselben bestehenden Strafgesetzes.[1])

Es muß derselbe sein:

1) Wiederholt.

2) Nicht in einem ununterbrochenen Act;

3) für die erste und zweite Entwendung muß der Dieb zu zwei verschiedenen Malen schon bestraft worden sein.[2])

Ein solcher dreimaliger Dieb wird für unverbesserlich gehalten, und soll daher mit dem Tode bestraft werden.[3])

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 162. „das ist eyn merer verleumbter dieb, und auch eynem vergewaltiger gleich geachtet."

2) Kompack, über den dritten Diebstahl. In Kleins Archiv, B. 2. Nr. 5. und Bd. 7. St. 1. Nr. 5. und St. 2. Nr. 5.
3) Vergl. jedoch Kleinschrod Abth. vom Diebstahl. Bet. 7. §. 3.

II. Vom gefährlichen Holzdiebstahle.

§. 323.

Der gefährliche Holzdiebstahl, (furtum pericolosum,) ist vorhanden, wenn bei der Entwendung selbst entweder ein besonders gefährlicher Wille bewiesen, oder die Gefahr der körperlichen Verletzung einer Person begründet wird. [1])

Es gehört hierher:

1) Der Diebstahl durch Einbruch,
2) der durch Einsteigen, [2])
3) der bewaffnete Diebstahl. Dieser setzt voraus:
   a) Daß der Dieb mit Waffen versehen war, d. h. mit solchen Instrumenten, mit welchen gewöhnlich eine körperliche Verletzung bewirkt wird. [3])
   b) Die Entwendung selbst muß mit Waffen geschehen. Eine Bewaffnung nach der That gehört nicht hierher. [4])

Dem gefährlichen Diebe droht das Gesetz zur Strafe den Tod, ohne Rücksicht, ob der Diebstahl groß oder klein [5]) ist. [6])

1) Peinl. Ger Ord. Art. 159. — I. I. Schierschmidt, diss. de furto qualificato. Erl. 1751. — F. A. Hommel, diss. de furto qualif. Lips. 1759.
2) Von den beiden ersten Arten wird im Forststrafrechte nicht gehandelt.
3) Auf die Art der Waffe kommt nichts an, eben so wenig, als darauf, ob er die Waffe bei sich hatte, um zu tödten, oder nicht. Feuerbach, a. a. O. §. 329.

4) Es kommt jedoch nichts darauf an, ob sich der Dieb vorher mit Waffen versehen hatte, oder die Bewaffnung erst am Orte der That geschah.

5) Boehmer ad Carpz. q. 71. obs. 1. — Koch, inst. jur. crim. §. 194. — Dagegen gesetzter Meinung sind Leyser, sp. 536. med. 13. — Hommel, l. c. §. 16.

6) Diese Strafe kann jedoch nicht eintreten, wenn der Dieb zwar bewaffnet, wegen seiner persönlichen Eigenschaften aber oder der Beschaffenheit des Orts halber, kein Gebrauch von den Waffen zu machen war.

III. Vom gemeinen Holzdiebstahle.

§. 324.

Ein gemeiner Holzdiebstahl ist vorhanden, wenn die Entwendung keine Eigenschaft des gefährlichen Diebstahls hat.

Er zerfällt:

1) In den großen, (magnum,) und den kleinen, (parvum,) je nachdem der Werth des gestohlenen Holzes fünf solidos d. h. ungarische Dukaten und darüber, oder weniger beträgt.[1])

2) In den ersten und in den zweiten, je nachdem das Gesetz zum ersten oder zweitenmal übertreten worden.[2])

1) Peinl. Ger. Ord. 160. — Engau, diss de furto magno. Jen. 1745.

2) Peinl. Ger. Ord. Art. 157. 158.

§. 325.

Die Strafen bestehen:

1) Für den ersten kleinen Diebstahl, wenn der Dieb auf der That nicht ertappt worden, in Ersatz des Doppelten und in Gefängniß;[1]) wenn er aber ertappt ward, in Pranger und Landesverweisung.[2])

2) Für den zweiten kleinen Diebstahl, ohne Unterschied, in Pranger und Landesverweisung.[3])
3) Der große Diebstahl soll an Leib oder Leben gestraft werden.[4])

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 157. — Heut zu Tage wird gewöhnlich wenige Tage Gefängniß, oder körperliche Züchtigung vor Gericht erkannt. Quistorp, a. a. O. Th. 1. §. 361.
2) Peinl. Ger. Ord. Art. 158.
3) Peinl. Ger. Ord. Art. 161.
4) Peinl. Ger. Ord. Art. 161. — Die Todesstrafe kann jedoch nur eintreten, wenn die Summe sehr groß, und für den Beschädigten sehr nachtheilig, auch des Thäters sonstiges Verhalten keine Besserung denken läßt. War demnach das Entwendete für den Beschädigten leicht zu entbehren, und der Dieb, welcher noch Besserung hoffen läßt, nicht auf der That ertappt, und überdem noch Ersatz oder Wiedererstattung geschehen, so tritt eine willkührliche Strafe ein. — Nicht die Größe des Schadens an sich, sondern vielmehr die Größe der Bosheit und Gefährlichkeit, die ein Mensch beweist, wenn er in das Eigenthum des Andern eingreift, ist der Grund obiger Rücksichten. Feuerbach, a. a. O. §. 348. n. a.

Drittes Capitel.

Von muthwilliger Beschädigung der Bäume.

§. 326.

Das Beschädigen der Bäume besteht in der muthwilligen Verletzung des in fremdem Eigenthume befindlichen Baums.

Dieses Vergehen kann durch bloße Beschädigung sowohl, als auch durch Vernichtung verübt werden.

Die verletzende Handlung kann sein, von welcher Art sie will, nur nicht gewaltthätig. Es gehört auch zu dem Begriff dieses Vergehens keine bestimmte Absicht, denn ist die Absicht auf die Vollbringung eines besondern Verbrechens gerichtet, so ist dann die Handlung als der Versuch zu jenem Verbrechen anzusehen.

Die Strafe ist willkührlich, wenn die muthwillige Verletzung nicht in ein besonderes Verbrechen übergeht. Es kommt besonders auf die Größe und Ersetzlichkeit oder Unersetzlichkeit des Schadens, und auf den Grund, ob sie aus Rachsucht oder bloßem Muthwillen geschehen, an.[1]) Am passendsten werden körperliche Züchtigungen und, bei erschwerenden Umständen, Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre angewendet.[2])

1) Grolmann, Criminalr. §. 211.
2) Feuerbach, a. a. O. §. 311.

Viertes Capitel.

Von der Waldbrandstiftung.

C. W. Harz, de crimine incendii. Lips. 1810.

§. 327.

Die Waldbrandstiftung besteht in der Anzündung eines Waldes, verbunden mit der Gefahr für das Eigenthum oder Leben Anderer.

Es gehört zum Thatbestande dieses Verbrechens:

1) Die Anzündung des Waldes.[1]) Die That ist in dem Augenblicke vollbracht, in welchem das angezündete Holz Flamme gegeben, nicht aber da

es geglimmt, oder blos das Material zum Anzünden gebrannt hat. [1])

2) Daß der angezündete Wald ein Aufenhalt von menschlichen Wohnungen sei, ist überhaupt nicht nothwendig, weil dann dasselbe Verbrechen, jedoch qualificirt vorhanden sein würde. [2])

3) Es kommt nichts darauf an, ob die angezündete Sache dem Thäter eigenthümlich zugehört oder nicht, und ob sie beweglich, oder unbeweglich ist. [3])

1) Klein, peinl. R. §. 490. — Feuerbach, a. a. O. §. 361.
2) Feuerbach, a. a. O. §. 363.
3) Klein, a. a. O.

§. 32.

Die Strafe der vorsätzlichen oder qualificirten Waldbrandstiftung ist das Feuer, ohne Unterschied zwischen Brand und Mordbrand. [1])

Den einfachen Brenner trifft die Strafe des Schwerts, außer, wenn der Brand in der Absicht, Menschen dabei zu tödten, geschehen war, und die Tödtung wirklich erfolgte, denn dann folgt die Strafe des Rades. [2])

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 125. „item die boßhaftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gerichtet werden."
2) Feuerbach, a. a. O. §. 365.

§. 329.

Ist die Brandstiftung culpos, dann kann sie nur bestraft werden, wenn die grobe Schuld [1]) (culpa lata,) vorhanden war, und zwar bei beträchtlichem Schaden mit Ruthenzüchtigung, öffentlich oder vor Gericht; oder auch mit öffenlichen Arbeiten auf

eine kurze Zeit.[2]) Wenn der erfolgte Schaden unerheblich ist, folgt ein gerichtlicher Verweiß.

1) Vergl. §. 73.
2) Meister, pract. Bemerk. Th. 2. Bd. 23.

§. 330.

Sehr gemildert muß die Strafe stets werden, wenn entweder gar keine, oder nur eine sehr entfernte Gefahr für Menschen vorhanden war.[1])

1) Die überdem eintretenden Milderunggründe finden sich bei Boehmer, ad art. 125. C. C.

Zweiter Titel.

Von den Verbrechen gegen die, zur Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt, gegebenen Gesetze.

Erstes Capitel.

Von der Holzdevastation.

§. 331.

Holzdevastation ist dasjenige Forstverbrechen, da der Eigenthümer eines Waldes[1]) mehr Holz, als die bestimmte Eintheilung giebt, schlägt, so daß die Nachhaltigkeit des Waldes verloren geht.[2])

Es kommt hierbei nichts darauf an, ob Holzmangel überhaupt schon vorhanden ist, oder nicht. Das Verbrechen wird nicht nur durch einen unverhältnißmäßig großen Holzhieb, sondern auch durch andere forstordnungwidrige Handlungen begangen.[3]) So kann

es verübt werden, wenn entweder gar kein Holz, oder nur verhältnißmäßig sehr wenig geschlagen wird.

Gleichergestalt kann dieses Verbrechen von Staatsdienern begangen werden, und es ist dann nach den Grundsätzen besonderer, von Staatsdienern verübter Verbrechen, zu beurtheilen. [4])

Die Strafen sind, wenn die Forstordnungen darüber nichts Näheres bestimmen, willkührlich. Der entstandene Schaden, welcher durch das Gutachten sachkundiger und ehrlicher Forstmänner ausgemittelt wird, und die gehabte Absicht müssen zur Richtschnur dienen. [5])

1) Vergl. §. 98. — Eben sowohl der Bewirthschafter als der Nutznieser können sich dieses Vergehens theilhaftig machen.

2) Die Schwierigkeiten und die mannigfachen Rücksichten mit welchen, vorliegenden Falls, gegen den Eigenthümer eines devastirten Waldes zu kämpfen ist, machen diesen Proceß sehr wichtig. Wenn auf einer Seite das allgemeine Staatswohl erfodert, dergleichen Devastationen kräftig zu begegnen, so gebieten auf der andern Seite wieder die unangreifbaren und unverletzlichen Rechte des Eigenthümers die größte Vorsicht, wenn nicht Eingriffe dagegen gemacht werden sollen. Das Wichtigste über dieses Verbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren hat v. Burgsdorf in der Lehre vom Devastationproceß gründlich auseinander gesetzt.

3) Wenn gegen die allgemein als gültig anerkannten Regeln einer guten Forstwirthschaft gehandelt wird, so ist dieses Verbrechen auch begründet. Wie nun bei der Zucht, der Benutzung und Ernte des Holzes zu verfahren, und welche besondern Grundsätze dabei zu beobachten, um Schäden und Devastationen möglichst vorzubeugen, darüber ist besonders zu vergleichen Cotta Anweisung zum Waldbau. Dresden 2te Aufl. 1817. 3te Aufl. 1821. Wie die Hauungen besonders anzuordnen und vorzunehmen sind, s. Cotta Anweisung zur Forsteinrichtung und Abschätzung. Dresden 1820. Th. 1. §. 20. ff. S. 30. ff.

4) Böttger in den Beiträgen zur Erläuterung des Forstrechts, Gießen 1802, rechnet dieses Vergehen S. 123. zu

den Betrügerien der Staatsdiener, allein mit Unrecht. Denn es läßt sich gar wohl denken, daß von einem Forstbeamten ein ihm zur Bewirthschaftung übertragener Wald völlig devastirt wird, ohne daß im mindesten die Rechtsgrundsätze des Betrugs bei dem deshalb anzustellenden Verfahren in einige Anwendung kommen, z. B. bei geschehener Devastation durch unterlassene Aufsicht u. dergl. m.

5) Nach der Waldordnung für die Oesterreichischen Vorlande vom Jahre 1787 §. 23. soll derjenige, welcher ohne Erlaubniß einen Wald aushauet, mit 400, derjenige aber, welcher mehr Holz schlägt, als die Schätzuug giebt, mit 200 Gulden bestraft werden. Müllenkampf, Emml. der Forstord. Th. 1. S. 123. ff.

Zweites Capitel.

Von der Waldverheerung.

§. 332.

Das Verbrechen der Waldverheerung wird von demjenigen begangen, welcher ohne Erlaubniß einen Wald ausrodet, oder andere, die gänzliche Vernichtung desselben herbeiführende Mittel bei der Bewirthschaftung oder sonst anwendet. [x])

Dieses Verbrechen ist also von dem vorigen in so fern unterschieden, in wie fern die gänzliche Aushauung eines Waldes, so daß er ferner als solcher nicht fortbesteht, erfodert wird.

Es kommt bei der Beurtheilung eben so wenig, wie bei der Holzdevastation, etwas darauf an, ob Holzmangel schon vorhanden war oder nicht, und ob dergleichen augenblicklich dadurch bewirkt ward, oder nicht. Das Verbrechen ist bedingt durch die Ueber-

tretung des zu Erhaltung der Staatswohlfahrt gegebenen Gesetzes.

Die Strafe ist, in Mangel specieller Gesetze, willkührlich, und wird erhöht oder verändert, je nachdem Vorsatz und böse Absicht mehr oder weniger dabei zum Grunde lagen. Auch hier wird zu Bestimmung und Begründung der Strafe ein forstmännisches Gutachten erfodert. [2])

1) Vergl. §. 100.

2) In Oesterreich würde also nach den ang. Gesetze eine Geldstrafe von 400 Gulden Statt finden. — Ueberhaupt sind, wenn besonders keine gefährliche Absicht zum Grunde lag, Geldstrafen am zweckmäßigsten.

Drittes Capitel.

Vom Vor- und Ankaufe des Holzes.

§. 333.

Das Verbrechen des Vor- und Aufkaufs des Holzes begeht derjenige, welcher Holz in der Absicht aufkauft, um Theuerung herbei zu führen und Vortheil aus derselben zu ziehen. [1])

Die Theuerung kann herbei geführt werden:

1) Durch bewirkte Seltenheit, da man also die Zufuhr des Holzes verhindert, oder selbiges aufkauft und so lange an sich behält, bis durch den daraus erwachsenen Mangel Theuerung entsteht.
2) Sie kann aber auch mittelbar verursacht werden durch den wirklichen Verkauf nach falschem Maße, so, daß man das Holz wirklich beträchtlich theurer verkauft, als es eigentlich geschehen sollte.

Die Strafe des Vor- und Aufkaufs besteht nach deutschen Reichsgesetzen [2]) in Confiscation des Vermögens und Landesverweisung. Jetzt würde so, wie nach römischen Rechte, die Strafe willkührlich sein. [1]) Das Verbrechen ist größer, und die Strafe wird erhöht, wenn ein Forstbeamter sich desselben schuldig machte, weil hier zugleich die verletzte Pflicht des Staatsdieners mit in Betracht kommt und mit bestraft wird. [3])

1) Mich. Grassus, de propolio juste prohibito. ed. tertia. Tub. 1765.
2) Reichs-Pol. Ord. v. J. 1577, tit. 18. §. 2. 3.
3) Eine gegen den Vor- und Auf-Kauf nachlässige Obrigkeit soll nach der ang. Pol. Ord. tit. 18. §. 8. mit 100 Mrk. löth. Goldes bestraft werden.

Dritter Titel.

Von einigen andern Holz- und Wald-Freveln gegen die Cameral- und Policei-Gesetze.

§. 334.

Zu den geringen Holz- und Wald-Freveln, welche als besondere Verbrechen nicht ausgezeichnet sind, können gezählt werden:

1) Das Erweitern der Aecker und Wiesen, welche in und an den Forsten liegen; [1])
2) das Holzholen, außer den dazu bestimmten Holztagen;
3) das Abfahren des Holzes, ehe solches angewiesen ist; [2])
4) die Behutung nicht hutbarer oder nicht zur Trift

gehöriger Waldorte, ingleichen nicht dahin gehöriger Vieharten; [3])

5) das Befahren der Nebenwege in den Forsten und solcher, welche vergraben sind;

6) das ungebührliche Laubstreifen; [4])

7) das unerlaubte Eichellesen und Sammeln des wilden Obstes; [5])

8) das Grasen ohne Grasezettel und ohne sonstige Erlaubniß;

9) das Abschneiden des Besenreises, Ausroden der wilden Obstbäume, Ausbrennen der Stöcke oder sonstiges Feuermachen in den Wäldern;

10) Das unbefugte Kohlen-, Pech-, Harz- und Asche-Brennen.

1) Ist damit zugleich die absichtliche Veränderung oder Verletzung der Gränzzeichen verbunden, so hört es auf ein Waldfrevel zu sein, und die Grundsätze vom Verbrechen der Gränzverrückung treten ein. Hierüber vergl. Feuerbach, a. a. O. §. 423. f. — Meister, pr. jur. crim. §. 230. — Quistorp, a. a. O. Th. 1. §. 212. ff. —

2) Geschieht dieses heimlich, und in der Absicht, dasselbe zu verschweigen, so ist ein Holzdiebstahl vorhanden. Vergl. §. 318. ff.

3) Vergl. §. 248. ff. u. §. 251. ff.

4) Vergl. §. 255. ff.

5) Vergl. §. 171. ff. u. §. 242.. ff.

§. 335.

Außer den angegebenen Holz- und Wald-Freveln lassen sich noch mancherlei andere denken, von denen einzeln jedoch nicht gehandelt werden kann, sondern die, wenn sie vorkommen, eben so wie die oben benannten, nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zu beurtheilen sind. Enthalten die Forstordnungen desfalls besondere Verfügungen, so muß diesen nachgegangen werden. Wenn z. B. der Eigenthümer

eines Waldes irgendwo, ohne Vorwissen und Anweisung des Forstbeamten, kein Holz schlagen sollte, damit nicht masttragende, oder auch allzuviel Bäume überhaupt, geschlagen würden, und er fällte dergleichen demungeachtet, so hätte er ein Forstvergehen verübt, wenn auch weder masttragende Bäume, noch überhaupt zu viele wären geschlagen worden.[1])

Im Allgemeinen sind dergleichen Forstfrevler schuldig, die durch den Frevel verursachten Schäden, nach vorher geschehener Schätzung,[2]) zu ersetzen. Wegen Uebertretunng des Gesetzes findet eine willkührliche Strafe Statt, welche erhöht oder vermindert wird, je nachdem der Schaden groß oder klein, und Absicht und Vorsatz mehr oder weniger gefährlich war. Am zweckmäßigsten sind Gefängniß- und Geld-Strafen.

1) Es würde aber z. B. kein Forstverbrechen sein, wenn zwei Forstnachbarn in Ansehung der angränzenden Wälder in Streit geriethen, und es würde dabei einer von dem andern beleidiget, oder verwundet.

2) Diese Schätzung muß natürlich von sachverständigen Personen, die auch überdem in Pflicht stehen, geschehen. Sind dergleichen Personen zu solchen Geschäften im Allgemeinen nicht verpflichtet, so müssen sie zu jeder einzelnen Handlung besonders vereidet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Verbrechen und Freveln in Jagdsachen.

Erstes Capitel.

Von der Wild-Dieberei.

§. 336.

Das Verbrechen der Wild-Dieberei begeht derjenige, welcher wissentlich in fremden Wildbahnen

das Wildpret heimlicher Weise, des Vergnügens oder Nutzens halber, fängt oder schießt.

Dieses Verbrechen wird also vollbracht:

1) wissentlich und in fremder Jagdbarkeit,
2) heimlich, und
3) des Vergnügens oder Nutzens halber.

Es sind auf dieses Verbrechen weder die Grundsätze des Diebstahls im Allgemeinen, noch die des oben[1]) abgehandelten Holzdiebstahls anwendbar.

1) Vergl. §. 318. ff.

§. 337.

Die Juristen sind nicht einig, ob ein Wilddieb mit der Todesstrafe belegt werden könne. Einige meinen:

1) Es sei der gesunden Vernunft entgegen, einen Menschen um eines wilden Thieres willen, welches sich noch in der natürlichen Freiheit befinde, zu tödten, weil zwischen Strafe und Verbrechen kein Verhältniß Statt finde.[1])
2) Andere sagen, daß die Todesstrafe dann Statt finden könne, wenn in den Gesetzen, in Ansehung der Wild-Dieberei, eine gewisse Strafe bestimmt, und der Wilddieb zum dritten Mal, nach vorher gegangener zweimaliger Bestrafung, ergriffen worden sei, weil hier der äußerste Ungehorsam vorausgesetzt werden müsse.[2])
3) Noch Andere behaupten endlich, daß ein Wilddieb, wie jeder andere Dieb, nach Vorschrift der Peinl. Ger. Ord. bestraft und daher auch mit der Todesstrafe belegt werden könne.[3])

1) S. Puffendorf, de jur. nat. et gent. L. 4. c. 6. §. 7. — Das sächs. Landr. B. 2. Art. 61. und der Schwaben-Sp. B. 1. Tit. 36. §. 2. bestimmen ausdrücklich:

daß Niemand sein Leben an diesen Thieren verwirken könne, und daß „kein Richter einem sein Leib gar nehmen solle, weder um Gewild, noch um Vögel, noch um Fische.“

2) Harprecht, ad §. 12. Inst. de rer. div. n. 304. seq. — Ricciu s, von d. in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. S. 177. ff.

3) Nor Meurer, Forst- und Jagdr. B. 2. — Stryck, us. mod. ad tit. D. de acq. rer. dom. §. 3. — Carpzov, prax. crim. qu. 84. n. 38 seq.

§. 338.

Unbedingt richtig ist die erstere Meinung in so fern, als sie die Todesstrafe verwirft, wenn schon der deshalb angeführte Grund allein nicht ausreichend ist; denn kommt es blos auf Werthbestimmung an, dann kann niemals, wegen zugefügten Schadens, und wenn er die größten Summen beträgt, Todesstrafe zuerkannt werden, da eine Geldsumme, Metall und ein Menschenleben niemals in ein Verhältniß gebracht werden können. Die Todesstrafe ist um deswillen nicht zu gestatten, weil:

1) das Wildpret selbst, bis nicht eine wirkliche Besitzergreifung erfolgt ist, [1]) noch in keines Menschen Eigenthum sich befindet. Hieraus folgt, daß der Wilddieb keinen Diebstahl begeht, weil dieser schlechterdings die Entwendung fremden Eigenthums in sich begreifen muß. [2])

2) Personen und Verbrechen sind sich niemals gleich, indem ein Wilddieb hohes Wild, ein anderer aber nur das zur niedern Jagd gehörige, oder Geflügel geschossen oder gefangen hat. Da nun die Verbrechen nicht gleich sind, so kann natürlich auch die Strafe nicht gleichförmig bestimmt sein. [3])

3) Es stimmen mit diesen Gründen auch die ältesten deutschen Gesetze überein. [4])

1) Vergl. §. 69. 185.
2) Feuerbach, a. a. O. §. 314.
3) v. Beust, Jagd- und Wildbanns-Gerechtigkeit. S. 745. f.
4) Vergl. §. 307. n. 1. — Schon in den ältesten Zeiten wurde die Wild- und Fisch-Dieberei nach gleichen Grundsätzen beurtheilt, und es heißt deshalb in der Peinl. Ger. Ord. Art. 169. „welcher auß weihern oder beheltnuß fisch stilt, ist auch eyn diebstall gleich zu strafen. So aber eyner aus eynem fliessenden vngefangen wasser fisch fing, das eynem andern zu stünd, der ist .... nach radt der rechtverstendigen zu straffen.“ Man sieht hieraus, daß Carl einen Unterschied machen wollte, zwischen Thieren, die in Jemandes Eigenthum sich befanden, und solchen, welche noch in der natürlichen Freiheit waren.

§. 339.

Bei der Untersuchung und Strafbestimmung wegen Wild-Dieberei kommen folgende allgemeine Umstände in rechtliche Beachtung:

1) Die bewegende Ursache; ob nämlich der Wildschütze aus Zorn, weil er z. B. Schaden von dem Wildpret gehabt, oder aus Muthwillen oder des Vergnügens oder Nutzens halber handelte.
2) Furcht; in wie fern der Wildschütze sich vor dem Wilde fürchtete, wenn es ihm nahe kam;
3) die Wirkung; ob nämlich das Wild, nach welchem geschossen worden, auch wirklich getroffen ist. Ist dieses ungewiß so bleibt auch der Thatbestand unerörtert.
4) Hungersnoth und große Armuth werden, wenn sie zu der Wilddeube verführten, ebenfalls beachtet;
5) die Zeit ist in so fern auszumitteln, um zu erfahren, ob die Deube bei Tage, oder bei Nacht, oder bei geschlossener oder offener Jagdzeit geschehen;

6) ob das Verbrechen schon wiederholt, oder erst einmal verübt, und ob der Verbrecher schon ein oder mehrere Male deshalb bestraft worden;

7) ob derselbe, wenn man ihn ergriff, sich zur Wehr stellte, und in wie weit dieselbe ausartete; [1])

8) Art und Zahl des geschossenen Wildes, und der für den Wildschützen daraus erwachsene Gewinn sind ebenfalls möglichst zu erörtern. [2])

1) In Sachsen bestimmt das Mand. v. 17. Septbr. 1810, wegen des Verfahrens gegen die Raubschützen, §. 5. daß die wider die Wilddiebe ꝛc. ausgesendeten Personen, wenn jene sich zur Wehr stellen, auf sie schießen sollen.

2) Dagegen kommt der Stand des Wildschützen und dessen Alter, wenn er sonst die gewöhnliche Mündigkeit erlangt hat, nicht in rechtliche Beachtung. — Hat der Wilddieb noch andere Verbrechen zugleich verübt, so wird er, wenn diese den Wilddiebstahl überwiegen, z. B. Raub, Mord ꝛc. auch nach denselben bestraft.

§. 340.

Im Allgemeinen lassen sich folgende Strafbestimmungen annehmen:

1) Ein einfacher Wilddieb, welcher zum ersten Mal betreten wird, wird mit Verlust des Gewehrs und mit vier bis acht wöchentlichem Gefängnisse bestraft;

2) das zweite Mal trifft ihn zweijährige Zuchthausstrafe, und

3) zum dritten Mal Ausstellung an den Pranger und zehnjährige Zuchthausstrafe.

Alle diese hier angenommenen Strafen können jedoch erhöht oder gemindert werden, je nachdem die oben angeführten Umstände mehr oder weniger beschwerend sind.

1) Vergl. §. 339.

§. 341.

Bei den Strafbestimmungen wegen des Wilddiebstahls wird nicht sowohl das geschossene Wildpret, sondern vielmehr der gezeigte Ungehorsam, und die vorher deshalb Statt gehabte Ueberlegung berücksichtiget. Und wenn hier und da die Strafbestimmungen gegen die Wilddiebe hart und unverhältnißmäßig sind, so hat dieses seinen Grund in der Sorge für die allgemeine Landessicherheit, welche nicht gestattet, daß dergleichen gefährliche Menschen [1]) bestehen dürfen.

1) Es sind dieselben nicht nur den Aufsicht führenden Forst- und Jagd-Beamten, sondern auch, wie die Erfahrung lehrt, häufig andern Reisenden gefährlich, da oft Raub und Mord dadurch entsteht.

§. 342.

Jeder Forst- und Jagdbeamte ist befugt, wenn der von ihm betroffene Wildschütz sich widersetzt, oder, auf geschehenen Zuruf, das Gewehr nicht von sich legt, denselben durch Verwundung unschädlich zu machen, oder auch, wenn Nothwehr eintritt, zu tödten.

§. 343.

Diejenigen, welche Wildpretdiebe hegen, oder ihnen sonst wissentlich Vorschub thun, [1]) werden als Theilnehmer an dem Verbrechen angesehen, und als solche willkührlich, jedoch gelinder als der Dieb selbst, bestraft.

1) Es kann dieses geschehen durch Gestattung eines Aufenthalts, durch Abnahme des geschossenen Wildes, durch Leihen eines Gewehrs an dieselben, u. dergl. m.

§. 344.

Das Verbrechen des Wilddiebstahls verjährt nach

Verlauf von 20 Jahren, von Zeit des zuletzt verübten Verbrechens an gerechnet.

Es wird dasselbe zu denjenigen Vergehungen gerechnet, wider welche nach Verlauf der angegebenen Verjährungzeit, wenn selbige sonst nicht unterbrochen worden ist, alle desfallsige Ansprüche erloschen sind.

Zweites Capitel.

Vom Fisch-Diebstahl.

§. 345.

Das Verbrechen des Fischdiebstahls begeht derjenige, welcher die in fremdem Eigenthume befindlichen Fische wissentlich und heimlicher Weise entwendet, in der Absicht, um Nutzen daraus zu ziehen.

Es muß hierbei unterschieden werden, ob der Dieb

1) die Fische aus Teichen, Weihern, Behältern, oder andern geschlossenen Wassern gestohlen, wo dann die auf den ordentlichen Diebstahl gesetzten Strafen Statt finden, [1]) oder
2) ob der Diebstahl in einem fließenden ungefangenen Wasser geschah. Hier findet eine willkührliche mäßige Gefängniß- oder Geld-Strafe Statt. [2])

1) Denn die in dergleichen Behältnissen befindlichen Fische sind schon eigenthümlich, und es wird folglich ein wirklicher Diebstahl daran begangen.
2) Weil hier nämlich die entwendeten Fische noch in Niemandes Eigenthum sich befanden, folglich kein Diebstahl an ihnen verübt werden konnte. — Im Allgemeinen sind hier die Grundsätze der Wild-Dieberei anzuwenden. — Vergl.

Peinl. Ger. Ord. Art. 169. — Wie vormals der Fischdiebstahl bestraft wurde, geht aus den Salischen Gesetzen, Tit. 27. §. 13. und aus den Longobardischen, Tit. 101. §. 58 hervor, wo die für damalige Zeiten sehr große Geldstrafe von 15 und 6 Goldgülden darauf gesetzt war.

Drittes Capitel.

Von einigen andern geringern Jagdfreveln.

§. 346.

Zu den Jagdfreveln, welche als solche besonders nicht gesetzlich ausgezeichnet, aber deren Uebertreter doch straffällig sind, rechnet man:

1) das Hetzen des Wildes mit Hunden;
2) das Ausgraben der Füchse und Dachse, und das Auslösen derselben aus den Eisen;
3) das Ausnehmen der Vögel aus den Schlingen, Dohnen, Fallen u. s. w. ingleichen das Ausnehmen der Eyer aus den Nestern;
4) das Aufgreifen des jungen Wildes;
5) das Stöhren des Wildes zur Hegezeit;
6) das Jagen zu geschlossener Jagdzeit;
7) das Jagen auf fremdem Grund und Boden, so wie des nicht zur Jagdbarkeit gehörigen Wildes;
8) das Verweigern der Jagddienste; und
9) das unbefugte Büchsentragen und Hundehalten.

Alle die hier genannten Jagdfrevel, außer welchen es noch manche andere geben kann, werden in der Regel zwar gelinder bestraft als die wirkliche Wild-Dieberei; indessen kann bei großem Schaden, und wenn

die böse Absicht sich aus der Handlung ergiebt, oder die Frevel wiederholt werden, nach Verhältniß, die Gefängnißstrafe bis auf mehrere Jahre gesteigert werden.

Die Zeit, wenn die Jagd getrieben werden kann, ist in jedem Lande durch besondere Jagdordnungen bestimmt. [1]) Wer außer dieser Zeit jagt, begeht einen Frevel, welcher um deswillen bestraft wird, weil theils das Strafgesetz übertreten worden ist, theils aber auch das Wildpret, welches in seiner natürlichen Freiheit lebt, und aus einem Reviere in das andere geht, durch unzeitige Verfolgung zum Schaden des Nachbars, oder eines andern Jagdberechtigten getödtet wird.

Das Jagen auf fremdem Grund und Boden wurde schon in den ältesten Zeiten als Wilddieberei angesehen, [2]) und bestraft. Jetzt wird auch hierbei auf die Absicht und den verursachten Schaden gesehen, und der Frevler mit einer willkührlichen Gefängnißstrafe belegt. [3])

Die mit Jagdfrohnen [4]) belasteten Unterthanen sollen, außer in wichtigen Behinderungfällen, nicht ausbleiben.

Weigern sich dieselben, die schuldigen Jagddienste zu leisten, so werden sie nicht nur mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Wochen belegt, sondern sie müssen auch überdieß noch die aus ihrer unbefugten Weigerung erwachsenen Schäden ersetzen.

Das Hetzen des Wildes mit Hunden ist eben so verboten, wie das unbefugte Hundehalten selbst, denn das erstere entsteht gewöhnlich durch das letztere.

Wer die Hunde ohne Knittel, welche nach der verschiedenen Größe der Hunde, auch von verschiedener Größe und Länge sein sollen, herumlaufen läßt, wird nicht nur willkührlich mit Gefängniß- oder Geldstrafen belegt, sondern die Jäger, in deren Revieren sie be-

troffen werden, haben auch das Recht, dieselben todt zu schießen. [5])

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem unbefugten Büchsentragen. Auch dieses ist verboten, weil es Anlaß zum Jagen giebt. Bei dagegen vorkommenden Fällen findet ebenfalls Geld- oder Gefängniß-Strafe und Verlust des Gewehres Statt. [6])

2) So verordnet in Sachsen das Mandat Fr. August's, die nach dem neuen Calender angeordneten Jagdzeiten und Jagd-Termine betr. v. 20. Septbr. 1702. (C. A. Th. 2. S. 599. f.), daß mit den höhern Jagden den ersten Sonntag nach dem Feste der Dreieinigkeit, und bei denen, mit welchen besonders auf Johannis accordirt worden, den sechsten Sonntag nach gedachtem Feste, mit der Mittel- und Nieder-Jagd aber stets am Tage Egidius angefangen werden kann und soll. — In neuerer Zeit sind auch bei verspäteten Ernten für manche Gegenden Ausnahmen hiervon gemacht worden, und es verdienen diesfalls die wohlthätigen Verordnungen des Königl. Sächs. geh. Finanz-Collegii, hinsichtlich des Anfangs der Jagden im Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreise, besonderer Erwähnung.

2) Vergl. §. 14.

3) Ein solcher Jagdfrevel findet jedoch dann nicht Statt, wenn z. B. die Hunde des einen Jagdberechtigten, während der Jagd, über die Grenze jagen, oder Wild in das benachbarte Revier verfolgen.

4) Vergl. §. 280. ff.

5) Dahingegen sind Jäger, welche hier übertreiben, und Hunde erschießen, die an sich unschädlich, oder nahe vor den Wohnungen ihrer Herren sich befinden, auch straffällig. — Riccius, a. a. O. Hauptst. 10. §. 1 und 6.

6) Im Allgemeinen werden jedoch nur taugliche Schießgewehre verstanden, denn nur mit solchen kann dem Wildprete geschadet werden. — Die diesfallsigen Bestimmungen in Sachsen enthält das Mandat wider das unbefugte Tragen von Schießgewehr ꝛc. vom 17. Septbr. 1810.

Dritte Abtheilung.

Vom Verfahren bei der Untersuchung und Bestrafung.

Erstes Capitel.

Von der Forststrafgerichtsbarkeit.

§. 347.

Die Forststrafgerichtsbarkeit ist diejenige Gewalt des Staats, Kraft deren derselbe gewisse Handlungen nach den bestehenden Forststrafgesetzen rechtsgültig beurtheilt.[1])

Die Befugniß zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit entspringt aus der forstlichen Obrigkeit. Diese hat demnach zu bestimmen, ob zu Behandlung aller Forst- und Jagd-Gegenstände besondere Gerichte verordnet, oder selbige vor den ordentlichen Ortsgerichten mit abgehandelt werden sollen. Bestehen die ersteren, so muß jeder, ohne Unterschied, ob er sonst in Hinsicht auf seine Person einem andern Gerichtsstand unterworfen ist, oder nicht, vor diesen Gerichten Recht nehmen und Recht leiden.[2])

1) Zur rechtsgiltigen Beurtheilung gehört, die betreffenden Sachen zu erörtern, zu entscheiden und die Entscheidung selbst zur rechtlichen Vollstreckung zu bringen.

2) Es ist dieser Gerichtsstand an sich selbst ein privilegirter. — In neuern Zeiten haben durch die deutsche Bundes-Acte die ehemaligen Reichsstände das Recht zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit wieder erhalten. — Vergl. §. 43.

§. 348.

Diese Forststrafgerichtsbarkeit ist:

1) unbeschränkt, wenn sie nur an gewisse, mit

der Natur derselben nothwendig zusammenhängende Gränzen gebunden ist;

2) beschränkt, wenn noch andere Schranken hinsichtlich der Art des Verbrechens, des Orts, der Personen u. s. w. vorhanden sind.

Hinsichtlich ihres Ursprungs theilt sie sich in die ursprüngliche, welche mit der obersten Staatsgewalt nothwendig zusammenhängt, und in die verliehene, welche Jemand in Folge einer besondern Vergünstigung ausübt. [1])

1) Es gehört hierher z. B. die Forststrafgerichtsbarkeit als eine zum Staatsrechte gehörende Dienstbarkeit. Vergl. §. 117.

Zweites Capitel.

Von dem Forstgerichte.

§. 349.

Forstgericht heißt der Inbegriff der zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit vereinigten Personen.

Man beobachtet hierbei eine gewisse Form, nach welcher zu Begründung eines Forstgerichts eine gewisse Anzahl Personen erfodert wird, und diese letztern selbst solche Eigenschaften besitzen, die sie gesetzlich zu Inhabung eines öffentlichen Amtes fähig machen. Vor allem müssen sie, der Förmlichkeit und Glaubwürdigkeit halber, besonders vereidet sein. [1])

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 3. 4. 5.

§. 350.

Die gesetzlich nothwendigen Personen zur Bildung eines Forstgerichts sind:

1) Der Richter. (judex.) Dieser ist die Hauptperson, in wie fern er die gerichtlichen Handlungen so leitet, daß die bestehenden Forststrafgesetze in Anwendung gebracht werden können. Außer der Vereidung und den nothwendigen Kenntnissen wird noch erfodert, daß auch keine andern Gründe vorhanden sind, welche befürchten lassen, daß er das Amt nicht tüchtig ausüben kann oder will.[1])

2) Der Actuarius oder Gerichtsschreiber, (actuarius,) welcher, nachdem er vor Antretung seines Amtes überhaupt vereidet worden ist, die Verpflichtung auf sich hat, alles das, was im Gericht verhandelt wird, pflichtmäßig aufzuzeichnen.[2])

3) Die Schöppen, Beisitzer oder Urtheiler,[3]) (scabini,) welche Antheil an der richterlichen Gewalt haben. Besonders sollen sie in Vereinigung mit dem Richter die rechtliche Folge der fraglichen zur Kenntniß gekommenen Handlung bestimmen. Gegenwärtig ist indessen der Wirkungkreis derselben beschränkter, indem sie nur des Beweises und der Förmlichkeit halber zugegen sind. Deshalb ist auch ihre geringste Zahl zwei.[4])

1) Einen verdächtigen Richter braucht der Angeschuldigte nicht anzuerkennen. J. M. Seuffert, von dem Rechte des peinl. Angeklagten, seinen Richter auszuschließen, aus dem Gesichtspunct der gesetzgeberischen Klugheit. Nürnb. 1787.

2) Wildvogel, de officio actuarii Jen. 1702.

3) Fr. Brammer, de scabinis medii aevi et recentioribus. In Brammerian. edit. G. Beyer. Nr. II. —

E. Blümner, diss. scabini judiciorum criminalium ad legem Carol. poenalem descripti. Lips. 1799.

4) Peinl. Ger. Ord. Art. 46. 47. 91. 181. 149. — Sie dürfen mit den Beisitzern in höhern Gerichten nicht vermengt werden. — Ihre Gegenwart bei der Verhandlung selbst ist jedoch nothwendig erfoderlich, und jene ist ungültig, wenn — wie dieses oft geschieht — das geführte Protocoll den Besitzern erst nach vollendeter Handlung, oft nach mehrern Tagen, nur zu Beibringung der Unterschrift, vorgelegt wird. Hier werden Richter, Actuarius und Beisitzer straffällig.

§. 351.

Die Competenz des Forstgerichts ist die Befugniß, in gewissen Fällen, wegen eines verübten Forst- oder Jagd-Verbrechens gegen bestimmte Personen die Forststrafgerichtsbarkeit auszuüben [1]) Sie setzt stets das Dasein der den Gerichtsstand begründenden Bedingungen voraus.

1) G. A. Kleinschrod, vollst. Einleit. in die Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit und dem peinl. Gerichtsstande. Frankf. 1812.

§. 352.

Der Gerichtsstand wird gewöhnlich getheilt in den gemeinen, welcher für alle Unterthanen gilt, und in den privilegirten, welcher wegen gewisser besonderer Voraussetzungen begründet ist, und nur in Ansehung gewisser Personen oder Sachen gilt.

Der gemeine Gerichtsstand ist begründet durch die Uebertretung des Strafgesetzes, durch die Wohnung des Verbrechers und durch den Aufenthalt desselben.

Es giebt also:

1) den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens; dieser ist vor dem Gerichte, in dessen Bezirk die Uebertretung geschehen ist;
2) den Gerichtsstand des Wohnorts, wo der Ver-

brecher, in der Absicht des beständigen Aufenthalts, sich häuslich niedergelassen hat;

3) den Gerichtsstand der Ergreifung, wo der Verbrecher, nach begangener That sich aufhält und ergriffen wird. [2])

Der privilegirte Gerichtsstand ist von dem besondern Stande der Personen abhängig. [3]) Nach gemeinem Rechte haben denselben nur:

1) Alle mediatisirte Fürsten und Grafen, [4])
2) Gesandte, [5])
3) Geistliche [6]) und
4) Soldaten. [7])

1) Ueber den Gerichtsstand der auf den Gränzen begangenen Verbrechen s. Stübel, diss. de foro delicti in confinio civitatum commissi. Viteb. 1793.

2) Winkler, de officio judicis deprehensionis. Lips. 1787. — Ueber die Einführung der drei Gerichtsstände in Deutschland s. Boehmer, de delictis extra territorium admissis. §. 7 — 10.

3) Wenn indessen in einem Staate ein bestimmtes Forstgericht zu Untersuchung und Bestrafung aller Forst- und Jagd-Vergehen festgesetzt ist, so müssen auch alle dahin gewiesene Personen, ohne Unterschied, daselbst Recht nehmen und Recht leiden.

4) Vergl. Rheinische Bundesacte. Art. 28. — Deutsche Bundes-Acte. Art. 14.

5) W. K. Leopolds II. Art. 25. §. 7. — Schmalz, europäisch. Völkerrecht. S. 114.

6) I. H. Hellfeld, de jurisdictione seculari in clericos del. Jen. 1771.

7) C. J. Wiedeburg, v. d. Gerichtsbarkeit über die Verbrecher der Landmiliz. Jena 1761. — I. C. Ayner, de foro militis delinquentis. Goett. 1762. — I. C. Greilich, de competentia judicis ordinarii in puniendis milit. delictis. Giess. 1762.

Vierte Abtheilung.

Von der Untersuchung und Bestrafung, oder vom Processe selbst.

J. F. Ludovici, Einleit. vom peinl. Proceß. Mit Anmerk. v. J. G. Schlitte. Halle 1750.

A. Bauer, Grundsl. des Criminalprocesses. Marb. 1805.

C. C. Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten. 5 Bde. Leipz. 1811.

Ch Martin, Lehrb. d. deutsch. gem. Criminalproc. Gött. 1812.

§. 352.

Unter Criminalproceß werden diejenigen Handlungen verstanden, durch welche der Staat die Uebertreter eines Strafgesetzes verfolgt.

Die wesentlichen Bestandtheile desselben, welche sowohl die Entdeckung der Schuld als der Unschuld des Angeklagten zum Zwecke haben, sind:

1) Die Anschuldigung,
2) die Untersuchung und Beweisführung,
3) die Vertheidigung, und
4) die Entscheidung.

Erstes Capitel.

Von den Mitteln, den Angeklagten der richterlichen Gewalt zu unterwerfen.

§. 353.

In wie fern die Gegenwart des Angeklagten vor Gericht nothwendig ist, in so fern steht auch dem Richter das Recht zu, solche Handlungen zu unternehmen, durch welche jene Gegenwart bewirkt wird.

Das Recht des Richters erstreckt sich also nur so weit, als es nothwendig zu Ausübung der Gerichtsbarkeit ist.

Erfodert wird allgemein:

1) daß die Gewißheit oder wenigstens die hohe Wahrscheinlichkeit des begangenen Verbrechens, und
2) der Verdacht, daß eine gewisse Person jenes Verbrechens schuldig, vorhanden sei. [1])

1) Ein Richter, welcher ohne diese Erfoderniße gegen Jemand etwas unternimmt, macht sich einer groben Beleidigung schuldig. — Vergl. übrigens Peinl. Ger. Ord. Art. 6. 11. 215.

§. 354.

Der Richter unternimmt verschiedene Handlungen, je nachdem der Angeklagte gegenwärtig oder abwesend ist.

Ist derselbe gegenwärtig und steht zu vermuthen, daß er sich freiwillig stellen werde, so darf der Richter auch nur gewöhnliche Citation erlassen, d. h. die Veranlassung, vor Gericht zu erscheinen, geben. [1]) Ist im Gegentheil vernünftig zu vermuthen, daß sich der Angeschuldigte der richterlichen Gewalt entziehen

werde, so ist der Richter verbunden, Anstalten zu treffen, wodurch er die Gegenwart desselben erzwingt.

Der Verdacht zur Flucht aber ist begründet:

1) durch die Person, wenn sie kein besonderes Interesse an den Ort des Gerichts bindet, oder
2) durch das Verbrechen, wenn die Größe der darauf folgenden Strafe jedes andere Interesse überwiegt.

Die Mittel, gegen Flucht zu sichern, sind Caution und Gefängniß. [2])

1) Jedes andere härtere Mittel enthält eine Beleidigung gegen den Angeklagten.
2) Welches von beiden zweckmäßig anzuwenden ist, darüber s. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 529. ff.

§. 355.

Ist der Angeschuldigte abwesend, so unternimmt der Richter alle Handlungen, durch welche der Flüchtige der richtenden Gewalt unterworfen wird.

Dergleichen Handlungen sind:

1) Haussuchung, wenn vermuthet wird, daß der Angeklagte noch innerhalb des Gerichtbezirks sich verborgen aufhalte. [1])
2) Die Nacheile, (sequela praefectoria,) welche in der Verfolgung des Flüchtigen, durch die Diener des Gerichts, besteht. [2])
3) Steckbriefe, d. h. öffentliche Bekanntmachungen, worin der Richter, im Betretungfalle, Ergreifung und Auslieferung von andern Obrigkeiten verlangt. [3])
4) Requisitorialien, d. h. Schreiben, welche von dem Richter an eine andere bestimmte Obrigkeit, Behufs der Ergreifung eines Flüchtigen, erlassen werden. [4])

5) Der Beschlag der Güter, (adnotatio bonorum,) d. h. diejenige Handlung, mittelst welcher das Vermögen des Angeschuldigten aufgezeichnet und in richterliche Verwahrung genommen wird.[5])

6) Edictalcitation, worin dem Flüchtigen eine Frist bestimmt wird, binnen welcher er sich, unter Verwarnung, daß er außerdem des angeklagten Verbrechens für geständig und überführt geachtet werden wird, vor Gericht zu stellen hat.

7) Sicheres Geleit, (salvus conductus,) d. h. das Versprechen des Richters, daß der Angeschuldigte vom Gefängnisse befreit bleiben solle, wenn er sich gesetzlich verhalte, und persönlich vor Gericht erscheine.[6])

1) Kleinschrod, über die Haussuchung, als ein Mittel, den Beweis in peinl. Fällen zu befördern. Im Archiv B. 2. St. 3. Nr. 4. — Pfannenberg, de perscrut. domest. Lips. 1812.

2) Diese erstreckt sich nur bis an die Landesgränze. In das Gebiet eines fremden Staats darf der Flüchtige nicht verfolgt werden, wenn nicht Verträge oder Gesetze etwas anderes mit sich bringen. R. Ab. v. J. 1559. §. 22. 26. — Vergl. §. 112.

3) Kleinschrod, über d. Natur u. Erfoderniße der Steckbriefe. In dessen Abhandl. Th. 2. Nr. 11. — Biedermann, über d. Natur u. Erfoderniße der Steckbriefe. In Kleins Archiv. St. 3 Nr. 3.

4) C. I. de Zwierlein, diss. II. de litteris requisitorialibus. Goett. 1758.

5) Kleinschrod, diss. de adnot. bonor. delinquentis. Wirceb. 1791. Uebersetzt in dessen Abhandl. Th. 2. Nr. 7.

6) Bruckner, de salvo conductu. Jen. 1712. — Kleinschrod, Vers. einer vollständigen Theorie der Lehre vom sichern Geleit. In dessen Abhandl. Th. 2. Nr. 9.

Zweites Capitel.

Von den Anzeigen oder Indicien.

§. 356.

Eine Anzeige (indicium,) heißt diejenige Thatsache, durch welche die Vermuthung für das Dasein einer andern, von der die Anwendung eines Strafgesetzes abhängt, begründet wird.

Aus Anzeigen kann eine Gewißheit hervorgehen; sie selbst aber bestimmen dieselbe nicht.

§. 357.

Es giebt im Allgemeinen drei Classen von Anzeigen:

1) solche, die als Theile und gleichzeitig mit der Begehung des Verbrechens zu betrachten sind;
2) solche, die als Ursache oder Grund eines vorhandenen Verbrechens erscheinen; und
3) solche, welche als Folgen eines verübten Verbrechens sich ankündigen.[1])

1) Ueber diese Eintheilung vergl. Feuerbach, a. a. O. §. 547, n. a.

§. 358.

Die Anzeigen, welche als Theile eines Verbrechens betrachtet werden, sind so mannigfach, wie die Verbrechen selbst.

Durch den Begriff des Verbrechens sind sie aufzufinden.[1])

1) Eine solche Anzeige ist z. B. vorhanden, wenn jemand zu der Zeit, wo der Wahrscheinlichkeit nach ein Holzdiebstahl begangen wurde, dergleichen auf einem Karren wegfahrend gesehen worden ist.

§. 359.

Anzeigen, welche als Ursache eines Verbrechens erscheinen, sind:

1) Ein bestimmtes Interesse an dem vorgefallenen Vergehen.[1])
2) Eine Neigung zu derjenigen Art von Verbrechen, zu welcher das in Frage begriffene gehört.[2])
3) Handlungen, aus welchen auf den Willen, das fragliche Verbrechen zu begehen, geschlossen werden kann. Hierher gehört:
   a) die Aeußerung, ein solches Verbrechen begehen zu wollen;
   b) die geschehene Drohung damit, gegen irgend eine dabei betheiligte Person.[3])
4) Das Dasein derjenigen Bedingungen, welche bei dem verübten Verbrechen nothwendig vorausgesetzt werden müssen.[4])

1) Vergl. Peinl. Ger. Art. 25. 37.
2) Wenn z. B. ein berüchtigter Wildschütz Wildpret verkauft. — Vergl. Peinl. Ger. Ord. Art. 25. 50.
3) Peinl. Ger. Ord. Art. 32. 37.
4) Hierher gehört z. B. die Gegenwart an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens; ungewöhnliche Abwesenheit; Besitz von besonders dazu gehörigen Werkzeugen u. dergl. m. — Vergl. Peinl. Ger. Ord. Art. 25. 29.

§. 360.

Zu denjenigen Anzeigen, welche als Folgen eines verübten Verbrechens sich darstellen,[1]) gehören:

1) Geständnisse,
2) Unabsichtliche Handlungen, oder Unterlassungen, welche Zeichen eines bösen Gewissens sind;
3) Absichtliche Handlungen, welche dazu dienen sollen, um die Folgen des begangenen Verbrechens abzuwenden;

4) Aussage eines Mitschuldigen. Diese ist zwar, als ein Zeugniß betrachtet, von sehr geringem Gewichte, gilt aber doch als eine entfernte Vermuthung.

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 25. 30. 31. 32.
2) Das Zeugniß desselben ist verdächtig und — hundert Schelme machen nicht einen ehrlichen Mann.

§. 361.

Mehrere Anzeigen unterstützen einander, wenn der Zweifel der einen durch die andern gehoben wird, und wenn die verschiedenen Thatumstände unter sich wieder in Verbindung stehen.

§. 362.

Gründe, welche der Anzeige entgegen stehen, werden Gegenindicien genannt. Je mehr derselben vorhanden sind, und je stärker sie sind, desto mehr wird auch der durch die Anzeigen entstandene Verdacht geschwächt. Das Verhältniß der Anzeigen zu Gegenanzeigen begründet zwei Hauptregeln, nämlich:

1) Wenn die Anzeigen mehr Grund für das daraus abgeleitete Verbrechen enthalten, als die Gegenanzeigen, so ist ein großer Verdacht vorhanden;
2) wenn die Gegenanzeigen mit den Anzeigen gleich sind, so entsteht nur ein entfernter Verdacht. [1])

1) Vergl. Feuerbach, a. a. O. §. 562. ff.

Drittes Capitel.

Von dem Beweise überhaupt.

J. F. Ranft, über den Beweiß in peinl. Sachen. Freiberg 1801.

C. C. Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen. Wittenb. 1806.

C. Mittermeyer, Theorie des Beweises im peinl. Processe. Th. 1. Mannh. 1809.

§. 363.

Beweis oder die Beweisführung, (probatio,) ist diejenige Handlung, wodurch der Richter von der Wahrheit irgend einer Sache überzeugt wird.

Die Eintheilung in ganzen und halben Beweis kann wie im Civilprocesse, in peinlichen Fällen nie beachtet werden. Hier bedarf die Schuld des vollständigsten Beweises; ein Mangel desselben muß Unschuld sein.

Daher ist es auch ganz unnützer Wortstreit der Commentatoren, ob der Beweis der Schuld größer sein müsse, als der der Unschuld.

§. 364.

Der Beweis in peinlichen Fällen theilt sich rücksichtlich seines Gegenstandes:

1) In den Anschuldigungs-Beweis, welcher zum Gegenstande hat, alle die Thatsachen aufzusuchen, wodurch die Anwendung des Strafgesetzes möglich wird, und

2) in den Entschuldigungs- oder Gegen-Beweis, wodurch entweder alle Strafe gehoben, oder dieselbe doch gemildert wird.[1])

1) Feuerbach, a. a. O. §. 567.

§. 365.

Gegenstände des Anschuldigung-Beweises sind die gewisse Darstellung, daß eine That vorhanden sei, welche in dem angeschuldigten Verbrechen begriffen ist, und daß der Angeklagte wirklich diejenige Person sei, welche das vorhandene Verbrechen verübt.

Es muß dieser Beweis vollständig sein d. h. in jeder Rücksicht volle Gewißheit geben. [1])

1) Vergl. Peinl. Ger. Ord. Art. 22. 147. — Stübel, a. a. O. Th. 2. Absch. 2. §. 355 — 373.

§. 366.

Der Entschuldigung- oder Gegen-Beweis ist:

1) direct, wenn er die im Anschuldigung-Beweise enthaltenen Thatsachen unmittelbar als nichtig darzustellen sucht, und
2) indirect, wenn er solche Thatsachen enthält, welche als Einreden und Entschuldigunggründe, die Strafe ganz heben, oder doch eine härtere abwenden.

Dieser Beweis kann übrigens auf alle mögliche Arten geführt werden, und selbst wenn er unvollständig ist, wirkt er zum Vortheile des Angeschuldigten.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Beweismitteln insbesondere.

§. 367.

Der Beweis wird in peinlichen Fällen geführt:

1) durch Besichtigung und Gutachten der Sachverständigen,
2) durch Zeugen,
3) durch Urkunden, und
4) durch die Aussage des Angeschuldigten.

§. 368.

Die **Besichtigung, Ocularinspection,** (inspectio ocularis,) ist diejenige Handlung, da der Richter durch die Erkenntniß der Sinne gewisse Merkmale einer vorhandenen Thatsache wahrzunehmen sucht.[1]) Sie hat den Vorzug vor den Beweismitteln durch Zeugen und Aussage des Angeklagten, weil ihr eine unmittelbare Erkenntniß folgt.

Wenn indessen zu dem Erkennen jener Merkmale eine gewisse Kunst oder Wissenschaft vorausgesetzt wird, welche nicht in dem Kreise des Richters liegen, dann ist die Zuziehung sachverständiger Personen nothwendig.[2]) Was dieselben über den vorliegenden Gegenstand aussagen oder in Schriften darstellen, nennt man ein **Gutachten.**

1) **Kleinschrod,** über den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige. Im Archiv. Bd. 5. St. 3. Nr. 1.
2) Es müssen dieselben jedoch, wenn sie nicht ein- für allemal zu dergleichen Handlungen verpflichtet sind, jedesmal besonders vereidet werden.

§. 369.

Ein Zeuge (testis,) ist diejenige Person, welche von einer Thatsache, die Bezug auf andere Personen hat, nach eigner Erfahrung gerichtlich etwas aussagt. [1])

Zwei Zeugen, gegen welche nicht die geringste Einwendung erhoben werden kann, machen einen vollen Beweis.

Die Aussage mehrer verdächtiger Zeugen kann gegen den Angeklagten nie einen vollen Beweis hervorbringen, sondern höchstens einen entfernten Verdacht bewirken.

Es kann übrigens durch Zeugen sowohl der Thatbestand des Verbrechens, wenn er nur durch Sinnenerkenntniß wahrgenommen werden konnte, [2]) und auch die Person des Verbrechers selbst dargethan werden.

1) Strecker, de qualitate testium ad prob. crim. productor. Erf. 1747.
2) C. C. Stübel, vom Thatbestande der Verbrechen. Th. 2. Absch. 2. §. 335. ff.

§. 370.

Eine Urkunde (documentum s. instrumentum,) ist jede Sache, welche irgend eine von einer gewissen Person unternommene Handlung klar darstellt. [1])

Eine solche kann schriftlich oder nicht schriftlich sein.

Durch eine Urkunde kann alles, was auf ein verübtes Verbrechen Bezug hat, bewiesen werden.

Wenn indessen durch eine Urkunde gegen eine gewisse Person der Beweis eines begangenen Verbrechens geführt werden soll, so ist erfoderlich, daß auch die Autorschaft desjenigen, gegen den bewiesen werden soll, dargethan wird. Dieses geschieht durch Recog-

nition, durch Zeugen, und bisweilen hier und da auch noch durch die sehr täuschende Vergleichung der Handschriften.

Ein Mangel in der Urkunde kann weder einen halben, noch mehr oder weniger als halben Beweis, sondern höchstens einen entfernten Verdacht bewirken.

1) T. I. Reinharth, diss. de eo, quod circa probationem delicti per documenta just. est. Erf. 1732. — Kleinschrod, über den Beweis durch Urkunden in peinl. Fällen. Im Archiv. Bd. 5. St. 2. Nr. 3.

§. 371.

Die Aussage des Angeklagten ist jede Erklärung desselben, über irgend eine auf das in Frage begriffene Vergehen Bezug habende Thatsache. [1])

Dieselbe theilt sich:

1) in Bekenntniß, (confessio,) d. h. die Erklärung des Angeklagten, daß er selbst das fragliche Verbrechen begangen habe, und
2) in die Aussage schlechthin, wodurch irgend ein Umstand erklärt wird.

Zu einem rechtsgültigen Bekenntnisse wird erfordert:

1) Die Gewißheit des Thatbestandes,
2) daß es vor ordentlich besetzter Gerichtsbank, und
3) frei und ohne Zwang geschehen,
4) daß es umständlich, und
5) ohne Einschränkung abgelegt sei, auch
6) mit sich selbst und andern Umständen nicht im Widerspruche stehe.

1) F. Willenberg, de inefficaci criminis confessione. Gedan. 1721. — Kleinschrod, über das Geständniß, als Beweismittel in peinl. Fällen. Im Archiv. Bd. 4. St.

4. Nr. 3. — Tittmann, über Geständniß und Widerruf in Strafsachen. Halle 1810. — Uebrigens ist über diese Lehre noch zu vergl. Stübel, a. a. O. Th. 2. Absch. 2. §. 314 — 335, und Feuerbach, a. a. O. §. 582—587.

Fünftes Capitel.

Von der Vertheidigung.

J. C. Koch, Anleit. zu Defensionschriften. Gießen 1779.
Turin, systemat. Einleit. zu peinl. Vertheidigungsschriften. Chemnitz 1800.
J. C. A. Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigung im Criminalprocesse. Landsh. 1814.

§. 372.

Die Vertheidigung (Defension, defensio,) enthält die Darstellung derjenigen Rechtsgründe, welche die dem Angeklagten nöthigen Folgen abwenden sollen.

Sie ist in allen peinl. Fällen anwendbar, dergestalt daß der Richter selbst jene Gründe aufzusuchen verpflichtet ist, wenn der Angeklagte solches nicht könnte oder wollte. [1])

Die Vertheidigung, welche durch einen rechtsverständigen Sachwalter geschieht, ist zwar allgemein gesetzlich nicht bestimmt, jedoch meisten Theils besonders angeordnet.

Der Stoff zur Vertheidigung wird entlehnt:

1) aus den Acten selbst, welche daher dem Vertheidiger in der Urschrift vorgelegt werden müssen;
2) aus Unterredungen mit dem Angeklagten, die, wenn nicht besondere Gründe ein an-

deres gebieten, ohne Beisein der Gerichtspersonen geschehen müssen,[2]) und

3) aus Abhörung der Vertheidigungs-Zeugen.

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 47.

2) Kleinschrod, über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten. Im Archiv. Bd. 2. St. 2. Nr. 9.

Sechstes Capitel.

Von dem Urtheile, dessen Bekannmachung, den Rechtsmitteln dagegen und der Vollstreckung.

§. 373.

Jede Entscheidung, welche in einer Strafsache dem Angeklagten bekannt gemacht wird, ist ein Criminalurtheil.

Es zerfällt in das Zwischenurtheil, (Interlocut, sententia interlocutoria,) welches das Urtheil in der Hauptsache nur vorbereitet, oder über einen einzelnen Punkt entscheidet, und in das Endurtheil, (sententia definitiva,) welches die Hauptsache entscheidet, und den Angeschuldigten zu Anwendung eines Strafgesetzes verurtheilt, oder ihn lossprícht. Tritt der erste Fall ein, so heißt das Urtheil ein verdammendes, (sent. condemnatoria,) im Gegentheile ein lossprechendes.[1]) (sent. absolutoria.)

1) Kleinschrod, über die Lossprechung von der Instanz im peinl. Processe. In d. Abh. Bd. 1. Nr. 7.

§. 374.

Ein verdammmendes Urtheil setzt einen vollen Beweis der Schuld voraus, so wie ein lossprechendes den Beweis der Unschuld. Dieses letztere hebt für immer allen Verdacht und alle Schuld, und selbst bei neuen Anzeigen kann eine neue Untersuchung deshalb nicht angestellt werden. [1])

Wird hingegen der Angeklagte nur von der Instanz losgesprochen, d. h. weil noch zur Zeit hinlänglicher Beweis nicht vorhanden ist, so kann, wenn neue Anzeigen entstehen, wodurch ein voller Beweis geführt werden kann, der alte Proceß wieder aufgenommen werden. [2])

1) Alle Gesetzgebungen enthalten diesen Grundsatz. Die Französische hat dafür das Sprichwort: non bis in idem.

2) Ueber die Rechtskraft der Urtheile in peinl. Fällen vergl. C. C. Stübel, pr. de opinione vulgari, sententias absolutorias in processu inquisitorio simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Viteb. 1796- — Kleinschrod, über die Rechtskraft peinl. Urtheile. Im Archiv Bd. 2. St. 3. Nr. 2. — E. Schrader, Comm. de remediis contra sententias et de re judicata in causis crim. Goett. 1803.

§. 375.

Das gefällte Urtheil muß, wes Inhalts es auch ist, dem Angeklagten bekannt gemacht (publicirt,) werden. [1])

Zurückbehalten darf der Richter ein Urtheil niemals. [2])

1) F. A. Hommel, diss. de causa publicat. sententiae crim. Lips. 1741.

2) C. Thomasius, diss. de judice sententiam in causis crim. latam ab actis removen. Hal, 1740.

§. 376.

Gegen ein Urtheil kann von dem Angeklagten
1) Die Appellation,[1])
2) die Nichtigkeits-Beschwerde,[2])
3) die weitere Vertheidigung[3]) angebracht und gesucht werden.

1) G. M. Weber, diss. de appellat. in causis criminalibus. Bamb. 1803. — Baurittel, Bemerkungen über die Berufung in Strafsachen. Manh. 1806.
2) Feuerbach, a. a. O. §. 620. n. b.
3) C. C. Stübel, Criminalverfahren. Bd. 5. §. 3282 ff.

§. 377.

Will oder kann der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel weiter nicht einwenden, so tritt die Vollziehung (Execution,) des Urtheils ein. Bei geringen Strafen erfolgt sie gewöhnlich sofort nach der Bekanntmachung; bei größern muß sie aber dem Verurtheilten wenigstens drei Tage vorher bekannt gemacht werden.[1])

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 79.

Siebentes Capitel.

Von den Kosten.

I. H. Boehmer, diss. de expens. criminal. Hal. 1716.
J. T. Carrach, von der Schuldigkeit, die Kosten einer Inquisition zu tragen. In Plitts Repertor. Th. 1. S. 128 — 153.

§. 378.

Untersuchungkosten heißen alle diejenigen, welche durch einen peinlichen Proceß veranlaßt worden sind.

Im engern Sinne begreifen sie diejenigen Kosten in sich, welche durch die Verwaltung der Justiz selbst entstanden; im uneigentlichen Sinne aber versteht man darunter auch die auf Ernährung, Kleidung und Pflege des Angeklagten verlegten Gelder.

Derjenige, welcher die Kosten durch Betrug oder Schuld verursacht hat, muß sie auch tragen, eben so wie derjenige dazu verbindlich ist, zu dessen Vortheil sie gemacht worden sind. Hieraus folgt, daß die Kosten im uneigentlichen Sinne der Angeschuldigte, die peinlichen Kosten aber, oder diejenigen, durch welche ein immerwährender Vortheil für das Gericht erwachsen ist, dieses selbst tragen muß. Die Kosten im engern Sinne trägt:

1) der Verbrecher alle, wenn ein verdammendes Urtheil gefällt wurde,
2) der Ankläger oder Richter, wenn ein lossprechendes Urtheil erfolgte, weil hier der Proceß aus Betrug oder Fahrlässigkeit veranlaßt wurde.

In Armuthfällen, und überhaupt subsidiarisch ist das Gericht jeder Zeit zu Uebernahme der Kosten verbunden. [1])

1) Vergl. übrigens Feuerbach, a. a. O. §. 652. ff.

Dritter Theil.

Pragmatischer Theil.

Erstes Hauptstück.

Von der juristischen Praxis.

Retttelblatt, Abh. von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt. Halle 1764.
J. F. Diedrich v. Bostel, Grundsätze der gem. juristischen Praxis. Lemgo 1775.

Erster Abschnitt.

Von der juristischen Praxis im Allgemeinen.

§. 379.

So wie jede Wissenschaft ihre Praxis hat, welche in der Anwendung der Theorie besteht, eben so hat sie auch die Rechtsgelehrsamkeit.

Juristische Praxis ist also, in enger Bedeutung, die Anwendung der Rechtswissenschaft auf vorkommende Fälle.

Der Gebrauch hat ihr aber im weitern Sinne auch noch einige andere Bedeutungen gegeben. Man versteht darunter:

1) Eine gewisse Fertigkeit jene Wissenschaft auf vorkommende Fälle anzuwenden.

2) Die bei einem Collegio angenommene Meinung.
3) Oft auch die ganze practische Rechtswissenschaft.

§. 380.

Rechtliche Geschäfte, deren Betreibung die Praxis lehrt, begreifen entweder die Kunst, mit Acten umzugehen, oder die practische Rechtswissenschaft in engster Bedeutung in sich. Zu der erstern gehören:

1) die Referirkunst, welche in regelmäßiger Verfertigung der Vorträge aus den Acten besteht;
2) die Decretirkunst, welche die Abfassung der Erkenntnisse behandelt, und
3) die Registraturwissenschaft, welche lehrt, wie Acten und Urkunden aufbewahrt werden müssen. [1])

1) J. Claproth, von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und andern Registraturen. Götting. 1769.

§. 381.

Die practische Rechtswissenschaft in der engsten Bedeutung, hat entweder Privatgeschäfte oder öffentliche zum Gegenstand. Jene werden mit dem Namen der außergerichtlichen Praxis, diese der gerichtlichen bezeichnet.

§. 382.

Hülfmittel, die juristische Praxis zu erlernen, sind:

1) theoretische Rechtswissenschaft;
2) mündlicher Unterricht, mit welchem jedoch, möglichen Falls, practische Uebungen zu verbinden sind;

3) das Lesen solcher Schriften, welche von dieser Wissenschaft handeln;
4) Erfahrung.

Zweiter Abschnitt.

Von der außergerichtlichen Praxis.

§. 383.

Die außergerichtliche Praxis befaßt sich mit der Behandlung rechtlicher Privatgeschäfte. Man hat sie auch die Notariatkunst genannt, jedoch nicht ganz mit Recht.

§. 384.

Hierher gehören besonders schriftliche Aufsätze und Vorträge. Zur Deutlichkeit und schnellen Uebersicht derselben ist erfoderlich:

1) Daß Hauptsätze, die noch weiter ausgeführt oder auch widerlegt werden sollen, oder solche, die von besonderer Wichtigkeit sind, mit größern Buchstaben geschrieben, oder unterstrichen, oder ein- oder ausgerückt werden;
2) daß die Hauptgesuche und die aus Gesetzen oder andern Schriften angezogenen Stellen durch Einrückung bemerklich gemacht sind;
3) daß man bei weitläuftigen Schriften die verschiedenen Haupt- und Unter-Abtheilungen mit Buchstaben oder Zahlen bezeichnet. [1])

1) Das Bezeichnen der Blätter oder Seiten mit Zahlen, ist jedoch weder gebräuchlich noch rathsam.

§. 385.

Hinsichtlich der äußern Form ist ein Unterschied zu machen, ob schriftliche Vorträge an eine gewisse Person gerichtet und übergeben werden sollen, oder nicht. Im erstern Falle bekommen sie in Bezug auf innere und äußere Einrichtung die Form eines Briefs; jedoch ist sich damit stets nach der in jedem Orte oder bei jeder Behörde Statt findenden Gewohnheit zu richten.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Praxis.

§. 386.

Unter gerichtlicher Praxis versteht man die Lehre, die vor irgend einem Gerichte vorkommenden Handlungen practisch zu verrichten.

Bei den gerichtlichen Geschäften finden häufig Vorträge Statt, welche entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich vorgetragen werden. Jene nennt man Eingaben; diese müssen aufgezeichnet (protocollirt) werden.

§. 387.

Ein Protocoll ist eine öffentliche Urkunde, in welcher schriftlich eine Handlung aufgezeichnet wird, um davon glaubwürdige Nachricht zu erlangen und zu behalten.

Ein Protocoll kann eine gerichtliche und außergerichtliche Handlung betreffen. Im erstern Falle nennt man sie auch Registraturen. Die Erfoderniſſe derſelben ſind:

1) Der Verfaſſer muß ein ehrlicher, unverdächtiger, und der öffentlichen Glaubwürdigkeit halber vereideter Mann ſein;[1])
2) die Handlung muß in Gegenwart und unter Mitunterſchrift der Gerichts- oder anderer dazu gehöriger Perſonen aufgezeichnet werden;
3) der Vorgang ſelbſt muß genau und deutlich, mit allen darauf Bezug habenden Haupt- und Nebenumſtänden niedergeſchrieben, auch Ort und Zeit, wo und wenn die Regiſtratur verfertiget worden, mit bemerkt werden;[2])
4) damit man den wahren Sinn der zu Protocoll gegebenen Handlung richtig auffaſſe, ſo muß, ehe ſelbiges geſchloſſen wird, die Vorleſung erfolgen. Wird hierbei eine Abänderung nöthig, ſo darf das einmal Niedergeſchriebene nicht ausgeſtrichen werden, ſondern die zu machende Abänderung iſt beſonders zu regiſtriren.[3])

1) Peinl. Ger. Ord. Art. 189.
2) R. Abſch. v. J. 1654. §. 41.
3) Erl. Sächſ. Proc. Ord. Tit. 2. §. 6.

§. 388.

Die faſt allenthalben gebräuchliche Form einer Regiſtratur iſt:

1) Ein ganzer Bogen Papier, welcher zur Hälfte in der Länge gebrochen wird;
2) auf der Seite linker Hand wird weiter nichts, als die Namen der anweſenden zur Handlung gehörenden Perſonen geſetzt;

3) auf der andern Seite ist die Registratur selbst enthalten;
4) der Anfang wird mit Benennung des Orts und Angabe der Zeit gemacht;
5) hierauf wird die Handlung selbst der Zeitordnung nach, und so, wie es vom Deponenten erzählt wird, niedergeschrieben;
6) nun wird, daß die Vorlesung geschehen und, ob etwas oder nichts dabei einzuwenden gewesen, bemerkt, und die gewöhnliche Schlußformel hinzugefügt;
7) endlich folgt die Unterschrift der Namen.

Zur deutlichen Uebersicht gehört noch, daß bei Anfang jedes Hauptsatzes abgesetzt, und von vorn angefangen werde.

§. 389.

Diejenigen Vorträge, welche schriftlich eingereicht werden, sind gerichtliche Gesuche, in welchen ein Richter um etwas gebeten wird, oder Präsentationschreiben, d. h. solche an ein Gericht in Briefform gerichtete Schreiben, mit welchen zugleich eine andere die Hauptsache enthaltende Schrift übergeben, und das Gericht ersucht wird, das Erfoderliche darauf zu verfügen.

Beide haben in der Regel die Form eines Briefs; es wird mit der Veranlassung angefangen und das Gesuch möglichst kurz und deutlich hinzugefügt.

In Präsentation- und Ueberreichung-Schreiben wird sich auf die Beilage bezogen, ohne jedoch die letztere selbst nochmals besonders mit Ueberschriften zu versehen; gewöhnlich werden sie mit einem Buchstaben, oder mit einer Zahl bezeichnet. Es ist übrigens noch erfoderlich, daß alle solche Eingaben

1) rein, und weder zu weitläufig noch zu eng, auch auf einen ganzen Bogen geschrieben sind;

2) nicht zu weitläufige Schriften werden wie ein Brief gebrochen, wo dieses aber der Stärke wegen nicht leicht geschehen kann, werden sie nur der Länge nach zusammengelegt, und dann mit einem Couvert versehen. [1])

1) In denjenigen Ländern, in welchen der Gebrauch des Stempelpapiers eingeführt ist, muß man sich bei gerichtlichen Eingaben desselben bedienen, oder, wenn man dergleichen nicht erlangen kann, den Geldbetrag des Stempelpapiers baar beifügen.

§. 390.

Die vorzüglichen Geschäfte eines Gerichts oder einer sonstigen Behörde sind, daß

1) bei allen Schriften, welche eingehen, sofort der Tag, und wo etwas darauf ankommt, die Stunde des Eingangs sofort bemerkt wird, z. B. Eing. den 4. Januar 1822; gewöhnlich setzt man dieses ganz oben hin;

2) selbige ihrem Inhalte nach kürzlich in die Registrande eingetragen;

3) die gefaßten Dekrete und sonstige Entscheidungen und Entschließungen niedergeschrieben und den dabei Betheiligten gehörig bekannt gemacht;

4) die Acten ordentlich eingerichtet und geheftet; [1])

5) und die letztern selbst gehörigen Orts aufbewahrt werden.

1) In manchen Ländern ist das Heften nicht gebräuchlich, sondern es wird jede einzelne Eingabe besonders aufbewahrt und der Inhalt außen kürzlich bemerkt.

§. 391.

Um leicht übersehen zu können, was bei irgend einer Behörde übergeben worden, was auf diese Eingaben geschehen und durch wen, und was etwa noch in der Sache zu thun sei, so hat man in einigen Ländern die Productenbücher, in andern die Registranden eingeführt. Beide stimmen darin überein, daß sie ein übersichtliches Verzeichniß der bei einer Behörde eingegangenen Schriften ausmachen. Alles, ohne Unterschied, Antworten und Anfragen von andern Behörden, Bittschriften, Rescripte, [1]) Befehle, Anzeigen u. s. w. werden hier eingetragen. In den Registranden aber, welche den Vorzug vor jenen verdienen, werden zugleich noch alle mündliche Gesuche bemerkt, und was, wie und durch wen in jeder einzelnen Sache geschehen, mit angegeben. [2])

1) In denjenigen Ländern, in welchen ein besonderes Receptenbuch eingeführt ist, werden diese darin besonders eingetragen.

2) Weiter unten wird ein besonderes Formular dazu gegeben.

§. 392.

Acten sind eine Sammlung von mehreren Schriften, welche in Bezug auf irgend eine Handlung gefertigt worden sind.

Es können dieselben sowohl von öffentlichen Behörden, als auch von Privatpersonen gesammelt werden, und sie heißen dem zu Folge entweder öffentliche, (acta publica,) oder Privat- (Manual-) Acten, (acta privata). Die erstern werden häufig und nicht mit Unrecht, ohne weitern Zusatz, Acten genannt.

Zur äußern Form derselben ist erfoderlich, daß sie einen Umschlag (pallium,) erhalten, worauf die Ru-

brik geschrieben wird, und, wo dieses gewöhnlich ist, die einzelnen Actenblätter selbst geheftet und foliirt, d. h. mit fortlaufenden Zahlen auf jeder Seite bemerkt werden.

Die Rubrik der Acten d. h. die Aufschrift, welche der äußere Umschlag bekommt, hat zur Absicht, daß die einzelnen Actenstücke dadurch leicht unter einander kenntlich gemacht werden. Gewöhnlich sagt man z. B.

Acten

die Begränzung des Forstthaler Waldes, daher entstandene Irrungen u. n. d. a. betr.

Ergangen vor dem Herzogl. ***schen Forstamte zu Jagdthal im Jahre 1821.

oder in Untersuchungsachen:

Untersuchung-Acten

wider

Daniel Schußmann,

Einwohner zu Förenthal.

Wegen Wilddieberei.

Ergangen ꝛc. ꝛc.

Sind bereits Urtheile in der Sache abgefaßt, oder eingegangen, so werden auch diese angegeben; z. B.

Bescheid. Bl. 36.

Urtheil der .... Schöppen. Bl. 103.

§. 393.

Das Actenverzeichniß, (designatio actorum,) ist ein Register über alle Schriften, welche in einem Actenstücke befindlich sind.

Es ist besonders um deswillen zweckmäßig, weil daraus sogleich zu ersehen ist, wie weit die Sache gediehen, und ob alle Schriften, auf die es bei der Entscheidung hauptsächlich ankommt, vollständig bei den Acten anzutreffen sind.

Die Actenstelle von jeder in ein solches Verzeichniß eingetragenen Schrift wird durch Aufführung der Nummer oder des Blatts bemerklich gemacht; z. B.

Actenverzeichniß:

Anzeige des Försters N. den Borkenkäfer betr.	Bl.	1.
Besichtigung-Protocoll,	"	5.
Vorläufige Verfügung,	"	10.
Bericht z. Herzogl. Kammer,	"	11.
Allerhöchstes Rescript,	"	22.
Anordnung zum Schlag,	"	24.
Verfügung an die Ortsbehörden wegen des Holzschreiben,	"	27.
Anderweiter Bericht,	"	33.
Communicat an das Forstamt zu N. N.	"	41.
Desgl. an die *** Floßbehörde,	"	44.

Ein solches Verzeichniß wird mit Sammlung des Actenstücks angefangen und bis ans Ende fortgesetzt.

§. 394.

Sobald die Verhandlung irgend einer Angelegenheit vor einer Behörde angefangen hat, so muß der damit Beauftragte einen Actenumschlag mit der dazu gehörigen Rubrik fertigen, und alle auf die vorliegende Sache Bezug habende Schriften darin sammeln. Hierbei ist die Zeitordnung die beßte, d. h. man läßt die Schriften so auf einander folgen, wie sie zu den Acten übergeben worden sind.

Dadurch wird besonders das Referiren und Extrahiren erleichtert.

Wenn die Actenstücke zu groß werden, so sind sie für den gewöhnlichen Gebrauch unbequem, und man kann daher mehrere derselben anlegen und fertigen.

Es wird hierbei jedes Actenstück besonders rubricirt, und mit Buchstaben, Zahlen, oder bisweilen auch andern Zeichen von einander unterschieden, auch jedes mit einem besondern Actenverzeichnisse versehen.

§. 395.

Die Verwahrung der Acten und anderer Schriften geschieht gewöhnlich von einer besonders dazu bestellten Person. Die dazu bestimmten Orte werden Registraturen oder Reposituren genannt.

Man theilt sie gewöhnlich in die Registratur der gangbaren und der nicht gangbaren Sachen, und nennt die erstere schlechthin: Repositur, die letztere aber das Archiv.

Die Abtheilung und Bemerkung der einzelnen Fächer muß so eingerichtet sein, daß man alles leicht finden kann, und es müssen deshalb auch die Registraturregister in guter Ordnung erhalten werden.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des vorsitzenden Richters sollen keine Acten Andern anvertraut werden, und Jeder, welcher dergleichen erhält, muß ein schriftliches Bekenntniß darüber von sich stellen, wozu auch gewöhnlich bei jeder Behörde ein besonderes Buch vorhanden ist, welches man das Registraturbuch nennt.

In dieses Buch werden auch alle diejenigen Acten und Schriften eingetragen, welche an eine andere Behörde communicirt, oder an Vorgesetzte eingeschickt worden sind. Es wird darin Tag und Jahr des Ab-

gangs, die Actenrubrick, wohin sie geschickt, auch der Tag und das Jahr, an welchem sie wieder zurück gekommen, bemerkt. [1])

1) Am beßten geschieht dieses in einer tabellarischen Form, wozu weiter unten, in der Abtheilung von den Formularien, ein besonderes Schema sich mit vorfindet.

Zweites Hauptstück.

Von Abfassung der Berichte.

Lugo, system. Handb. für jedermann, der Geschäfts-Aufsätze zu entwerfen hat. Wien 1783.
Claproth, Grunds. vom Verf. und Abr. d. Rech. von Rescr. und Berichten, ꝛc. Göttingen 1783.
Anmerkungen über Berichte nebst etlichen Exempeln. Eisenach 1788.
Anweisung zur Abfassung der Berichte. Leipzig 1817.

Erster Abschnitt.

Von Berichten und deren äußeren Form im Allgemeinen.

§. 396.

Ein Bericht ist überhaupt die Anzeige irgend eines Beamten an die vorgesetzte Behörde, in der zu dessen Amtsgeschäften gehörigen Angelegenheiten.

Es ist demnach ein Bericht zwar ein Vortrag von einer geschehenen Sache, allein es unterscheidet sich derselbe von einer wirklichen Relation dadurch, daß die letztere immer von den Mitgliede einer Behörde an die übrigen Mitglieder, jener aber stets an eine Oberbehörde gerichtet wird.

§. 397.

Die Berichte lassen sich nach ihren verschiedenen Rücksichten eintheilen:

1) in erfoderte und nicht erfoderte,
2) in gutachtliche und nicht gutachtliche,
3) in Anzeige- und Verantwortung-Berichte,
4) in einfache und zusammengesetzte, d. h. solche, welche nur eine einzige einstimmige Meinung, oder die von einander abweichenden mehrerer Berichterstatter vortragen.

§. 398.

Bei jedem Berichte kommt die äußere und die innere Form in Betracht. Hinsichtlich der erstern ist vorzüglich

1) die Titulatur,
2) Schrift und Papier,
3) Unterschrift und
4) Verschließung und Hinzufügung der nöthigen Beilagen

zu berücksichtigen.

Was die Titulaturen anlangt, so läßt sich darüber im Allgemeinen wenig Bestimmtes sagen. Es ist dabei vorzüglich auf die Gewohnheit und auf die Art und Weise, wie es der Vorgänger im Dienste gemacht, zu sehen.

In einigen Ländern, z. B. in Sachsen, Meklenburg u. a. ist es gebräuchlich, daß alle Berichte, welche an hohe Landesbehörden gehen, an den Landesherrn selbst gerichtet werden. Es heißt dann im Contexte: Eure Majestät, Eure Durchlaucht, oder Allerhöchst-Sie, Höchst-Sie, und beim Schlusse: in tiefster Ehrfurcht, in tiefster Unterthänigkeit, allerunterthänigst treugehorsamster, u. s. w.

Tritt der nicht ganz seltene Fall ein, daß von ganz verschiedenen Behörden eines und desselben Oberherrn etwas zugleich angeordnet und verboten wird, dann muß man im Berichte an die höchste entscheidende Behörde z. B. sagen: Eure Königl. Majestät haben durch Allerhöchst Ihre Kammer meinen Bericht über ꝛc. mit Einsendung der Acten erfodern lassen ꝛc. zugleich hat aber auch Allerhöchst-Ihre Regierung unterm ꝛc. mir anbefohlen ꝛc.

Ist hingegen der Bericht an das Collegium selbst zu richten, so bestimmt der Stand der dazu gehörigen Personen, so wie das Verhältniß, in welchem der Berichtende zu jenem steht, das Nähere. Gewöhnlich werden der Chef der betreffenden Behörde besonders, und dann die übrigen Glieder derselben zusammen angeredet, z. B.

Hochgeborner Graf,
Hochwohl- und Wohlgeborne Herren,
Hochverehrte Herren,

und im Context heißt es dann: Ew. Exellenz, oder Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren.[1])

Die den Vorgesetzten schuldige Ehrerbietung erfodert, daß ein Bericht rein und leserlich geschrieben, der leere Platz oben, an der Seite und unten beachtet, und das Papier ordentlich beschnitten wird.

Die Unterschrift geschieht an manchen Orten von

dem Vorsitzenden des Collegiums, an andern von allen Mitgliedern, häufig von dem vorsitzenden Mitgliede und dem expedirenden Secretair.

Geschieht es, daß derjenige, dem es ordentlicher Weise zukommt, an Vollziehung der Unterschrift behindert wird, so hat derjenige, welcher dessen Stelle vertritt, den Namen des erstern und seinen eigenen zu unterschreiben, z. B.

A. B. M.
in dessen Abwesenheit, oder, in dessen dermaliger
Krankheit,
L. F. S.

Bei Commissionen unterschreiben sämmtliche Commissarien, oder wenn ein Präsident dazu verordnet ist, dieser allein.

Ist der Bericht nun solchergestalt vollendet, d. h. verfaßt, rein geschrieben, nochmals durchgegangen und unterzeichnet, dann wird er zusammengelegt und versiegelt, welches entweder mit Siegellack, Oblaten, oder auch mit Pergament-Fäden, mit welchen er durchstochen wird, geschieht. Das letztere ist besonders bei sehr starken Berichten der Fall, welche sich nicht leicht brechen lassen.

Die zu dem Bericht gehörenden Acten, welche mit versendet werden, sind entweder auf den Bericht zu binden, oder letzterer ist in das Acten-Paquet einzulegen, jedoch wird dann derselbe besonders verschlossen. [2])

1) Nur in einigen Ländern Deutschlands wird die mehr als lächerliche Titelsucht noch befriediget. Schon häufig gerügt und blos gestellt, wird sie vielleicht im nächsten Jahrhunderte auch da verschwinden.

2) Alles was hier von den Berichten gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von den sogenannten Anzeigen, z. B. des Försters an den Forst- oder Waldmeister, an das Forstamt u. s. w.

§. 399.

Wenn man fragt, welche Acten und Schriften dem Bericht beigefügt werden müssen? so läßt sich überhaupt annehmen:

1) Es müssen alle diejenigen Schriften beigelegt werden, welche zunächst Bezug auf den Bericht haben, und von welchen zu erwarten steht, daß die Behörde, bei diesfallsiger Entscheidung darauf Rücksicht nehmen wird.

2) Sind gewisse Schriften nicht zu entbehren, und doch zur Entschließung der Behörde nothwendig, so muß die Ursache der Nichtbeilegung angeführt, und von den betreffenden Stücken Abschrift genommen und mit eingesendet werden.

3) Sind Risse, Karten u. s. w. erfoderlich, so geschieht die Beilegung, wenn dieselben nicht in die Acten selbst geheftet werden, in Capseln.

§. 400.

Die Absendung des Berichts soll in der Regel nicht anders als durch verpflichtete Boten, oder durch die Post geschehen.

Enthalten dieselben solche Gegenstände, welche die Postfreiheit nach sich ziehen, so ist dieses auswendig zu bemerken, z. B. Forst-Sachen betr.

§. 401.

Bisweilen geschieht es, daß dem Hauptberichte noch gewisse Neben- oder Inserat-Berichte beigefügt werden. Wenn dieses geschehen müsse, läßt sich überhaupt nicht angeben, jedoch ist dabei zu bemerken:

1) Wenn die den Bericht erfodernde Behörde die

Gegenstände desselben durch ein Hauptrescript und mehrere Nachrescripte unterschieden hat, so ist es schicklich, daß der Berichterstatter auf gleiche Art die Antworten unterscheide.

1) Der Gegenstand des Inserat-Berichts muß mit dem Inhalte des Hauptberichts in einer natürlichen Verbindung stehen. [1])

3) Rathsam ist der Inserat-Bericht dann, wenn die Deutlichkeit erfodert, daß ein bei einer Sache vorkommender Nebenpunct besonders vorgetragen wird.

4) Nothwendig ist derselbe, wenn über einen Nebengenstand besondere Schriften beigefügt werden. [2])

1) Es ist daher sehr fehlerhaft, wenn man über ganz verschiedene Gegenstände in Inseraten berichtet, weil daraus Dunkelheit und Unordnung in den Acten zu entstehen pflegt, auch die schuldige Achtung verletzt wird.

2) Schott, Vorbereit. zur jurist. Praxis S. 242.

Zweiter Abschnitt.

Von der Abfassung des Berichts selbst und dessen innerer Form.

§. 402.

Als Vorbereitung zu Abfassung eines Berichts ist erfoderlich:

1) Das Lesen der zeither über den betreffenden Gegenstand abgefaßten Schriften;

2) die Abfoderung des Berichts, oder der Anzeigen von niederern Behörden;

3) die Vernehmung und Unterredung mit sachkundigen Personen, in so fern sie über den vorliegenden Gegenstand eine Auskunft geben können;

4) die Communication mit andern Behörden, in so fern diese über einen dem Bericht beizufügenden Gegenstand bessere Kenntniß, als der Berichterstatter selbst, haben können;

5) die Besichtigung, welche bei Aufnahme und Beschreibung eines in Frage begriffenen Orts, oder Fertigung und Beifügung eines Risses häufig unumgänglich nothwendig ist, und den Bericht selbst erläutert und erklärt.

§. 403.

Obschon bei sehr geübten Geschäftsmännern, und bei nicht allzuwichtigen und weitläufigen Sachen, die Entwerfung eines Plans nicht immer nothwendig ist, so ist sie doch wenigstens für diejenigen rathsam, welche in dergleichen Arbeiten ungeübt sind, oder damit erst anfangen.

In einem solchen Entwurfe werden zunächst die Haupttheile angegeben, und sodann bei jedem die wichtigsten Gegenstände ganz kurz bemerklich gemacht, so daß man sicher wird, keinen anzuführenden Umstand zu übergehen.

§. 404.

Auf die Schreibart im Berichte ist dasselbe anwendbar, was überhaupt gültig ist. Eine natürliche Ordnung, nicht gekünstelter Ausdruck, möglichste Kürze, jedoch unbeschadet der Deutlichkeit, sind besondere Erfoderniße.

§. 405.

Hinsichtlich des Eingangs eines Berichts, so ist, wenn derselbe abgefodert wurde, die Erfoderung zu erwähnen. Dasselbe gilt auch, wenn er durch eine vorher gegangene Anzeige oder geführte Beschwerde veranlaßt wurde, z. B. das Königl. hohe geheime Finanz-Collegium hat auf die von N. geführte Beschwerde, die pachtweise Ueberlassung zweier Waldwiesen betr. mittelst verehrten Rescripts vom .... unsern gehorsamsten Bericht .... erfodert ꝛc.

Ist hingegen die Rede von einem nicht erfoderten Berichte, so ist es gut, wenn man gleich beim Eingange mit erwähnt, was die Veranlassung dazu giebt, z. B. die ausdrückliche Berufung der Gemeinde N. auf Euer ꝛc. höchsten Ausspruch, die Vermehrung des derselben zeither zugekommenen Holzquantum betr. verpflichtet uns ꝛc. ꝛc.

Im übrigen nutzt der Eingang noch besonders zu Angabe der Verzugs-Ursachen, wenn dergleichen vorhanden, zu Heraushebung der Fragen, auf welche es in der vorliegenden Sache hauptsächlich ankommt, und zu Bestimmung der bei dem Berichte selbst zu beobachtenden Ordnung.

Man pflegt auch beim Eingange der künftigen Rücksendung der in der Urschrift dem Berichte beigelegten Acten oder sonstigen Schriften zu erwähnen. [1])

Hat der Berichterstatter zuvor von den ihm untergebenen oder andern mit ihm gleichstehenden Behörden, oder durch Besichtigung u. s. w. Erkundigungen einziehen müssen, so ist dieses ebenfalls im Eingange am füglichsten mit anzugeben; z. B. um diesem höchsten Befehle gehörig nachzukommen, haben wir die Revierförster zu N. und N. befragt, sind auch mit dem Forstamte zu N. in Communication getreten, ꝛc.

1) Diese Erwähnung kann indessen auch bis zum Schluß des Berichts ausgesetzt bleiben.

§. 406.

Was den Inhalt eines Berichts selbst anlangt, so sind vorzüglich drei Haupterfoderniſſe zu beachten:

1) Deutlichkeit,
2) Vollſtändigkeit, und
3) Wahrheit.

§. 407.

Die Deutlichkeit wird dadurch erreicht, daß man hinſichtlich zu großer Weitläufigkeit und verdunkelnder Kürze die gehörigen Gränzen beobachtet, die beſondern Umſtände in natürlicher Ordnung und beſtimmter Abſonderung vorträgt, und alle weitläufige Nebeneinſchaltungen, wodurch der Leſer häufig den Zuſammenhang verliert, ſorgfältig vermeidet.[1])

Es iſt ſehr leicht zu erklären, daß die Deutlichkeit oft dadurch gewinnt, wenn man ſich im Berichte derſelben Worte bedient, welche in den beigelegten Schriften vorkommen, oder von den in der Sache betheiligten Perſonen gebraucht worden ſind. Es iſt dieſes ſodann ſelbſt nothwendig, wenn von Auslegung oder Erklärung der Worte ſelbſt die Rede iſt.

1) Häufig iſt bei den Unterrichtern böſer Wille und Partheilichkeit die Triebfeder zu einer abſichtlichen Undeutlichkeit. Es iſt deshalb von höhern Behörden, um unrichtige Entſchließungen zu vermeiden, ſtreng auf Deutlichkeit zu dringen. Die Unter-Behörden ſind vorkommenden Falls mit Abfoderung von Erläuterungberichten und Verurtheilung in die entſtandenen Koſten, auch, nach Verhältniß, überdem um Geld, oder ſonſt, füglich zu beſtrafen.

§. 408.

Von nicht geringer Wichtigkeit bei Anzeigen und Berichten ist die Vollständigkeit, weil es, besonders für Ungeübte, schwer ist, hierbei die rechte Gränze zwischen zu viel und zu wenig zu finden.

Vollständig kann man einen Vortrag dann nennen, wenn er alles das enthält, was man wissen muß, um über die in Frage befindliche Angelegenheit richtig urtheilen zu können. [1])

Bei Berichten, denen besondere Schriften noch beigefügt werden, ist die hier angegebene Vollständigkeit oft unthulich und unnöthig, weil allzugroße Weitläufigkeit erwachsen würde, und die Oberbehörde auch die Acten und Schriften um deswillen mit erhält, damit sie solche selbst einsehen und lesen soll. Hier ist sich also nur auf die betreffenden Stellen im Berichte zu beziehen.

1) Claproth, a. a. O. §. 6. f.

§. 409.

Bei der Abhandlung selbst kann man entweder den Bericht so vollständig abfassen, wie eine ordentliche Relation, so daß dadurch die Behörde in den Stand gesetzt wird, die Beilagen nur zur Vergleichung zu gebrauchen, und den Bericht selbst zu der abzulegenden Relation zu nehmen, oder man wählt einen kürzern Weg.

Im erstern Falle hat der Berichterstatter die verschiedenen vorwaltenden Gründe anzuführen, das Ergebniß der angestellten Besichtigung aufzustellen, und das, was in der Sache Rechtens oder betreffenden Orts herkömmlich ist, zu erwähnen.

Hierbei darf er jedoch, wenn mehrere Betheiligte in der Sache concurriren, auch den geringsten Umstand

nicht übergehen, welchen die eine oder die andere Partei für sich angeführt hat, wenn er auch an sich wirklich ohne allen Einfluß auf die vorliegende Sache sein sollte, weil dem Urtheile der höhern Behörde nicht vorgegriffen werden darf, und durch das Uebergehen der Verdacht der Partheilichkeit leicht entsteht.[1])

1) In den Berichten höherer Collegien an den Landesherrn bleiben indessen gewöhnlich die Gründe, welche auf Entscheidung in der Hauptsache gar keinen Einfluß haben, weg.

§. 410.

Ein besonders gutes Hülfmittel, um die nöthige Vollständigkeit zu bewirken, ist die Hinzufügung der Beilagen, auf welche man sich im Berichte beziehen kann.

Diese Hinzufügung anderer Schriften zu dem Berichte ist besonders dann nöthig, wenn

1) von Gränz-Angelegenheiten die Rede ist, wo die Beschaffenheit des Gegenstandes, Nachweisung aus ältern Schriften u. s. w. erfodert wird;
2) Rechnung-Angelegenheiten, wo häufig Beantwortungen, Erläuterungen, Gutachten u. s. w. vorkommen, zu berichtigen sind;
3) auf geführte sehr weitläufige Beschwerden ein Widerlegung-Bericht erstattet wird, dann ist es sehr gut, wenn man die Beschwerden und deren Beantwortung in einer besondern Beilage zusammenstellt und erläutert.

§. 411.

Bei denjenigen Berichten, in welchen man angestellte Beschwerden widerlegt, hat man besonders dahin zu sehen, daß man diese selbst mit Sorgfalt extrahirt, und in der Widerlegung keinen Hauptpunkt mit Stillschweigen übergeht.

Hat der Anbringer seine Beschwerden in guter Ordnung vorgetragen, so folgt man dieser, weil dann die Oberbehörde alles am leichtesten übersehen kann, und auch nichts unbeantwortet bleibt.

Erfodert es die Deutlichkeit, so steht es jedoch auch dem Berichterstatter frei, die verschiedenen Beschwerden mehr abzusondern und anders zu ordnen.

§. 412.

Will man indessen jene vollständige Abfassung[1]) vermeiden, und vielmehr einen kürzern Weg einschlagen, so giebt es kein anderes Mittel, als das beständige Hinweisen auf die Acten, oder sonst beiliegenden Schriften. Hierbei ist jedoch immer nöthig:

1) daß diejenigen Puncte, auf welchen besonders die Entscheidung beruht, gehörig herausgehoben,
2) daß die Hauptumstände desungeachtet bemerklich gemacht,
3) daß die Hauptschriften aller betheiligten Partheien erwähnt werden, und
4) daß ein gewisses Verhältniß beobachtet wird, damit man nicht bei Hauptpuncten hier zu weitläufig, dort zu kurz ist.

1) Vergl. §. 409.

§. 413.

Das dritte wichtige Erforderniß eines Berichts ist Wahrheit.

Wenn es an sich schon die Pflicht jeder Behörde ist, nichts zu behaupten, wovon sie nicht der strengsten Wahrheit nach alle mögliche Kenntniß erlangt, so ist er dazu in Berichten deshalb um so mehr verpflichtet, weil die Oberbehörde nicht nach den berichtlichen

Angaben, sondern nach der Sache und den Acten selbst gehen und entscheiden soll. Der Berichterstatter hat deshalb seinen Vortrag genau mit dem Inhalte der Acten zu verbinden, und von der Wahrheit nicht einen Schritt abzuweichen.

Selbst in denjenigen Berichten, in welchen nur irgend ein Vorfall zur Kenntniß der höhern Behörde gebracht wird, und die man daher Anzeige-Berichte nennt, ist es nothwendig, daß man sich auf die Registraturen, Vernehmungen, Gutachten der Sachverständigen, oder wodurch man sonst die Sache selbst in Erfahrung gebracht hat, bezieht, damit die obere Behörde dem Berichterstatter, außer dem Gutachten, nichts auf bloßes Sagen oder Meinen zu glauben hat.

Die Mitunterschrift der bei der Sache betheiligten Personen erfüllt indessen häufig schon die Absicht.

§. 414.

Die Beifügung eines Gutachtens kommt bei Berichten in besondere Betrachtung. Es ist dabei besonders zu sehen, einmal in welchen Fällen ein solches beigefügt wird, und sodann was der Berichterstatter bei dessen Abfassung vorzüglich zu beobachten hat. Die Entscheidung der erstern Frage ist um so wichtiger, weil es in der Regel den untern Behörden sehr übel genommen wird, wenn sie in Fällen, da es sein sollte, das Gutachten übergehen, und entgegengesetzten Falls sich der Ertheilung desselben anmaßen. Es ist nur zu unterscheiden, ob die Beifügung eines Gutachtens bei Abfoderung des Berichts anbefohlen worden ist oder nicht.

§. 415.

Ist die Beifügung des Gutachtens besonders erfodert, oder ist sie vielleicht in gewissen Fällen durch ein

allgemein verbindendes Landesgesetz anbefohlen, dann darf auch die untere Behörde dieselbe niemals übergehen, es wäre denn, daß die Sache sie selbst, oder ihre Familie beträfe, und sie daher aus diesem, oder auch aus andern wichtigen Gründen, sich des Gutachtens enthalten zu müssen glaubte.

Hier sind die Ursachen, auf welche jenes Bedenken gegründet ist, anzuführen.

§. 416.

Findet aber ein solcher allgemeiner, oder besonderer Befehl, zu Beifügung des Gutachtens, nicht Statt, so muß entweder die Natur der Sache, oder das Herkommen, wie es nämlich bei ältern und ähnlichen Vorfällen gehalten worden, im Allgemeinen entscheiden. Hiernächst würde noch in folgenden Fällen gutachtlich zu berichten sein:

1) Wenn bei der in Frage begriffenen Sache solche mannichfache Verhältnisse obwalteten, daß die entscheidende Behörde, ohne nähere Kenntniß der Personen, des Orts u. s. w. eine ausreichende Entscheidung nicht von sich geben könnte; [1])

2) wenn man über solche Gegenstände berichtet, bei denen gewöhnlich die Einwilligung der Bericht erstattenden Behörde erfodert wird, ehe die obere in der Hauptsache entscheidet. [2])

1) Dieses kann der Fall sein bei Gränzstreitigkeiten, bei Anlegung neuer Waldwege, bei Verpachtung der Waldwiesen, u. s. w.

2) Ist der Berichterstatter über das Gutachten selbst zweifelhaft, dann ist es rathsam, dasselbe so versteckt beizufügen und zweideutig zu stellen, daß man es beliebig erklären kann.

§. 417.

Bei Entscheidung der Frage, was der Berichterstatter vorzüglich bei Ertheilung des Gutachtens selbst zu beobachten hat, muß hauptsächlich die Beschaffenheit der vorliegenden Sache die nächste Auskunft geben. Indessen ist dabei zu berücksichtigen, daß der entscheidenden Behörde nicht vorgegriffen wird, ohne dieses jedoch wiederholt und geradehin zu sagen, [1]) und daß die Gründe, warum das Gutachten gerade so, und nicht anders gestellt sei, durch Zurückweisung auf das, was im Berichte gesagt worden, angegeben werden. [2])

1) Das veraltete: unzielsetzlich oder unmasgeblich, ist schlecht ausgedrückt, und wird in der Wiederholung lästig und lächerlich.

2) Dadurch besonders kann der Berichterstatter allen Verdacht einer Nebenabsicht, oder der Partheilichkeit entfernen.

§. 418.

Hinsichtlich der Form, in welcher das Gutachten dem Bericht beizufügen ist, kann dasselbe, bei mehreren Hauptpunkten, sofort bei jedem derselben in der Abhandlung selbst gegeben werden, was bei weitläufigen Vorträgen um so passender ist, weil dadurch Darstellung und Folge nicht allzuweit von einander getrennt wird.

Gewöhnlich ist es aber, und auch sehr zu empfehlen, daß das Gutachten in einen besondern Hauptsatz gebracht, und am Schlusse der Darstellung beigefügt wird. Hier kann man von dem Hauptvortrage sehr leicht einen Uebergang zur gutachtlichen Meinung machen, und sich dabei zugleich nochmals auf die vorher aufgestellten und erläuterten Gründe beziehen, oder auch zugleich noch einmal durch eine kurze Wiederholung klar machen.

§. 419.

Tritt der Fall ein, daß der Berichterstatter ein Gutachten nicht beifügen darf oder kann, so stellt er alles weitere dem Ermessen der höhern Behörde anheim, und erbittet sich nur Verhaltungbefehle oder, bei Widerlegung-Berichten, nach Beschaffenheit der Umstände, Genehmigung zum Verfahren, oder Bestrafung derer, so muthwillig Beschwerde führten.

§. 420.

Der Schluß des Berichts enthält eigentlich eine Höflichkeitbezeigung gegen denjenigen, an welchen der Bericht geht.

Im Allgemeinen muß sich jeder nach des Orts Gewohnheit richten. [z])

In Berichten, welche an den Landesherren gehen, oder doch an denselben gerichtet werden, endigt man mit der Versicherung tiefster Ehrfurcht, und zeichnet sich, als unterthänigst-treugehorsamster. In den an die Behörden gehenden Berichten heißt es gewöhnlich: unterthänig-gehorsamer, oder auch nur gehorsamster.

1) Es ist dieses um so nothwendiger, weil man sich sonst häufig Unannehmlichkeiten aussetzt. So sollen in Sachsen nach einem Resc. v. J. 1748. (C. A. S. Th. 3. S. 349.) alle Eingaben ohne die gehörige Submission, entweder sofort geändert, oder auch gar nicht angenommen werden. —

§. 421.

Entschuldigungen wegen verspäteter oder nicht vollständig geschehener Berichts-Erstattung, können ebensowohl am Anfange, als am Schlusse beigebracht werden. [z])

Uebrigens bringt man beim Schlusse noch die Bitte um Beschleunigung der Resolution, um Entscheidung hinsichtlich der Kosten u. s. w. an.

1) Vergl. §. 405.

§. 422.

Tritt der Fall ein, daß eine mittlere Behörde über eine Angelegenheit Bericht zu erstatten hat, über welchen sie selbst erst von einer ihr untergeordneten dergleichen eingefordert hat, so braucht sich nun der Berichterstatter nicht allzu weitläufig herauszulassen, sondern er bezieht sich, zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeiten, auf jene erforderten, oder sonst eingegangenen Anzeigen und Berichte, sucht die in denselben etwa übergangenen Gründe hervor, und erläutert, was einer Erläuterung bedarf.

Stimmt das Urtheil der mittlern Behörde mit dem der untern überein, so wird dieses kurz erwähnt; entgegen gesetzten Falls aber sind die Gründe, aus welchen das Gutachten von jenem abweicht, auszuführen. 1)

1) Die neuerlich in den österreichischen Staaten eingeführte Ordnung, nach welcher man die von mehreren einander untergeordneten Behörden nach und nach erstatteten Berichte in einen verwandelt, ist nachahmenswerth, weil hierdurch die Geschäfte sehr verkürzt werden.

§. 423.

In denjenigen Erinnerung-Berichten, in welchen bei einer höhern Behörde um Ertheilung einer noch rückständigen Resolution nachgesucht wird, ist eine besonders große Bescheidenheit und Vorsicht im Ausdruck erforderlich, damit nicht, wenn die Sache vielleicht absichtlich mit Stillschweigen übergangen, oder

sonst aus bewegenden Ursachen beigelegt worden ist, eine unüberlegte Anregung übel gedeutet wird. Am sichersten ist es, wenn man in dergleichen Fällen dafür sorgt, daß diejenigen Personen, welche bei der Sache betheiligt sind, und denen an deren Beschleunigung liegt, bei der höhern Behörde selbst ansuchen, oder doch wenigstens den Erinnerung-Bericht nicht eher abgehen läßt, bis bei dem Berichterstatter selbst diesfalls Anregung geschehen ist. Hier ist dann

1) des frühern Berichts Erwähnung zu thun, und
2) die geschehene Erinnerung, und die Ursachen, welche für einen oder den andern Theil, oder sonst in gewisser Beziehung die Beschleunigung nöthig machen, anzuführen.

Anders verhält es sich, wenn die untere Behörde die eingesendeten Acten oder andere Beilagen nicht entbehren kann. Hier ist es ganz unbedenklich, wenn die Remission nicht erfolgt, darum ordentlich nachzusuchen.

Dritter Abschnitt.

Von den Fällen, in welchen, der Zeit, zu welcher und der Behörde, wohin Bericht zu erstatten ist.

§. 424.

Bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Geschäfte, bei der Verschiedenheit der Verfassungen und Gesetze, und der in den Landescollegien angenommenen

Gewohnheiten lassen sich allgemein bestimmende Regeln nicht leicht geben. Die Quellen, aus welchen jede Behörde beurtheilen kann, was ihr diesfalls zunächst obliegt, sind:

1) allgemeine gesetzliche Vorschriften, welche die Obliegenheiten der untern Behörden bestimmen, Proceße und Geschäfts-Ordnungen, u. dergl. m.

2) einzelne Vorschriften über besonders vorkommende Gegenstände; [1])

3) Dienstinstructionen und Bestallungen, welche den Beamten bei ihrer Anstellung ertheilt werden;

4) die von den obern Behörden in einzelnen Fällen erlassenen Verfügungen;

5) geschehene Zurechtweisung in früher statt gehabten ähnlichen Fällen; und endlich

6) der Gerichtsgebrauch und das Herkommen.

1) So z. B. bei großem Windbruche, Waldbrande und außerordentlichen Begebenheiten.

§. 425.

Ueberdem lassen sich hierbei annoch folgende besondere Regeln aufstellen:

1) Berufung irgend einer betheiligten Person auf die Entscheidung einer obern Behörde verbindet der Regel nach zur Berichterstattung. [1])

2) Auf jedesmaliges Erfordern der höhern Behörde ist der Bericht, vorschriftmäßig zu erstatten. [2])

3) In allen denen Fällen ist Berichterstattung erforderlich, da es zweifelhaft ist, oder Umstände eintreten, welche eine Abweichung von der gewöhnlichen Form nothwendig oder rathsam machen. [3])

4) Alle Vorfälle, welche das Beßte des Landes betreffen, ingleichen außerordentliche Ereignisse, welche von einiger Wichtigkeit sind, müssen mittelst Berichts zur Kenntniß der höhern Behörde gebracht werden. [4])

1) Auch die unzulässigste Berufung ist nicht zu übergehen, und wenn auch ein ausdrückliches Gesetz wider den Gegenstand der Berufung vorhanden seyn sollte.

2) Deshalb ist es bei Behörden, wo die Geschäfte einen größern Umfang haben, sehr rathsam, ein besonderes Rescriptenbuch zu halten, in welches alle Rescripte einzutragen sind, und worin die Befolgung und Erstattung des Berichts besonders angemerkt wird.

3) Hiervon ist der Grund sehr klar. Die niedere amtführende Behörde ist zu vorschriftmäßiger Befolgung, keineswegs zu eigenmächtiger Verfügung, verbunden.

4) Hierher gehören vortheilhafte Vorträge, Wind-, Feuer- und Wasser-Schäden u. s. w.

§. 426.

Bei der Frage, zu welcher Zeit Bericht zu erstatten ist, muß man unterscheiden, ob derselbe abgefordert wurde, oder nicht.

Im erstern Falle ist entweder eine Zeit vorgeschrieben, oder nicht, und es muß, findet jenes Statt, die Zeit genau inne gehalten werden, welche das Gesetz oder Rescript bestimmt. Wird der Berichterstatter aus irgend einer hinreichenden Ursache an der vorschriftmäßigen Erstattung behindert, so muß er solches in einem vorläufigen Berichte anzeigen, und darf sich nicht darauf verlassen, daß er in dem künftig zu erstattenden Berichte sich des Verzugs halber entschuldigen wolle, weil es außerdem leicht geschehen kann, daß Erinnerungrescripte mit Verweisen oder Strafbestimmungen erlassen werden.

Ist die Zeit nicht genau bestimmt, so ist die berichtende Behörde zwar auch an eine gewisse Zeit nicht gebunden, indessen wird es immer rathsam, die Berichterstattung nicht zu lange hinaus zu schieben, damit nicht für die Sache, oder die betheiligten Personen durch Verzögerung ein Nachtheil erwächst, oder bei der obern Behörde der Verdacht einer geflißentlichen Hinhaltung erregt wird.

Im andern Falle hingegen, wenn der Bericht nicht erfordert ist, geben entweder besondere Vorschriften, oder jedes Orts Gewohnheit über den Zeitraum, binnen welchem derselbe erstattet werden soll, die nöthige Bestimmung, und es muß natürlich auch hier die Zeit aus den eben angegebenen Gründen ordentlich inne gehalten werden.

§. 427.

Der Abgang des Berichts ist den bei der Sache interessirten Personen entweder in Folge einer besondern Vorschrift bekannt zu machen, und muß dann allemal geschehen, oder es ist der Willkühr des Berichterstatters überlassen, und wird dann, wenigstens bei Beschwerden räthlich, um sie dadurch in den Stand zu setzen, sich selbst noch an die obere Behörde zu wenden. [1])

1) Es ist dieses um so nothwendiger, wenn wider die berichterstattende Behörde selbst Beschwerde geführt wird. Hier ist in manchen Ländern, z. B. in Sachsen gebräuchlich, daß von demjenigen Richter, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, Bericht verlangt, und den diesfallsigen Angaben voller Glauben beigemessen wird, wenn sie auf die angenommene richterliche Glaubwürdigkeit sich gründen. Wie viel giebt es aber Beamte, die der vorgesetzten Behörde leicht selbst zugestehen, daß sie Unrecht handelten? Und so geschieht manches, was nicht geschehen sollte.

§. 428.

Wohin, d. h. an welche von den verschiedenen höhern Behörden, von der untern der Bericht zu erstatten ist, darüber müssen im Allgemeinen wieder Verfassung, Gesetze und Gewohnheiten entscheiden. In der Regel ist aus der Beschaffenheit der Sache leicht zu ersehen, an welche höhere Instanz der Bericht ergehen muß.

§. 429.

Ein hierbei vorkommender besonderer Fall ist die Incompetenz der Bericht erfordernden Behörde, d. h. wenn die Beschaffenheit der Sache schlechterdings nicht für diese Behörde sich eignet, oder wenn eine andere Behörde, welche mit jener gleiche Rechte ausübt und hat (jurisdictio concurrens), bei der in Frage kommenden Sache bereits zuvorgekommen ist. [1])

Hierbei ist alle Vorsicht nothwendig, und die untere Behörde wird wohl thun, wenn sie zuerst an die Behörde den Bericht erstattet, welche ihn erfordert hat, jedoch nur das Bewandtniß wegen der Incompetenz anzeigt und die Beschaffenheit der Sache selbst nicht erwähnt. Bericht und Acten werden in solchen Fällen in der Regel nicht zu den Acten mit genommen.

Will man indessen dieses nicht thun, so erstattet man dem Oberrichter, wohin die Sache eigentlich gehört, Bericht, und erbittet sich Verhaltungbefehle.

Im zweiten Falle, wenn eine andere Behörde schon zuvorgekommen ist, ist die untere Behörde verbunden, die gegenwärtige Lage der Sache kürzlich und geschichtlich anzuzeigen, der geschehenen Prävention dabei zu gedenken, und die Art und Weise, wie diese

bewirkt worden, unter Beziehung auf die Acten, welche beizufügen sind, anzugeben.

Um Verzögerungen zu vermeiden, wird gewöhnlich noch die möglichst schleunige Rücksendung der Akten erbeten.

1) Der Fall, wenn eine Behörde von einer andern, welche jener eigentlich gar nicht untergeben ist, Bericht verlangt, ist um deswillen nicht erwähnt, weil hier eine Verbindlichkeit zur Folgeleistung gar nicht statt findet, und diese nicht einmal erfolgen darf.

Drittes Hauptstück.

Von Abfassung der Urtheile, Rescripte und anderer Entscheidungen.

Carl Ferdinand Hommel deutscher Flavius. 3te Aufl. Bayreuth. 1775.

Carl Friedrich Walch Einleitung in die Wissenschaft, aus Acten einen Vortrag zu thun und darüber zu erkennen. Jena 1778.

§. 430.

Ein Urtheil enthält die Entscheidung über irgend eine Angelegenheit. In engerer Bedeutung ist es die Entscheidung einer gerichtlich verhandelten Rechtssache.

Die entscheidenden Rescripte einer obern Behörde stehen mit den Urtheilen in ganz gleichen Verhältnissen.

Bei allen Entscheidungen ist zunächst darüber, was zu erkennen ist, ein Entschluß zu fassen, und es geschieht zu dem Ende die Relation; hiernächst muß die beschlossene Entscheidung schriftlich aufgesetzt und zur Bekanntmachung gehörig abgefaßt werden.

Bei der Abfassung eines Urtheils selbst hat der Verfasser desselben auf die Ueberschrift, auf den Eingang, das Erkenntniß selbst und den Schluß zu sehen, auch bisweilen noch die Entscheidunggründe hinzu zu fügen.

---

§. 431.

Der Eingang eines Erkenntnisses besteht gewöhnlich aus dem Worte: Bescheid oder Weisung, sodann wird der bei der Sache betheiligten Personen gedacht, und die zur Entscheidung kommende Sache selbst angegeben. Gewöhnlich werden die erstern mit ihren ganzen Namen aufgeführt. Die Bezeichnung der Sache geschieht in Urtheilen und Rescripten gewöhnlich durch Angabe des Gegenstandes, welcher entschieden wird, z. B. wegen Hut und Trift, oder Windbruch, Holzkulturen u. s. w. betr. Häufig geschieht auch im Eingange der entscheidenden Behörde selbst Erwähnung. Dieses ist z. B. bei den höhern Landes-Collegien in Sachsen, Mecklenburg u. s. w. der Fall, wo gleich am Eingange der Name und Titel des Regenten gesetzt wird. Bei andern richterlichen Verordnungen aber, und namentlich bei denen der niedern Behörden, erfolgt die Benennung derselben erst mit Ort und Zeit am Ende der Ausfertigung.

§. 432.

Jede Entscheidung, in so fern sie eine richterliche Handlung ist, muß der Sache und den bestehenden Gesetzen gemäß seyn, d. h. sie muß aus einem gehörig begründeten Rechtsatze, welcher auf die vorliegende Handlung angewendet werden kann, hervorgehen. Hieraus ergiebt sich, daß eine solche Entscheidung nie aus einer Privatkenntniß, welche die Behörde von der in Frage begriffenen Sache hat, gegeben werden darf.

Die Entscheidung muß ferner vollständig seyn, weder Haupt- noch Neben-Gesuche dürfen übergangen werden und was sonst Amts halber nöthig wird, ist beizufügen. Alle Zweideutigkeit in den Ausdrücken ist eben so wie das veraltete Einmischen fremder Wörter und Redensarten sorgfältig zu vermeiden; es muß aus diesem Grunde jedes Erkenntniß deutlich, und damit nicht neue Streitigkeiten, oder doch neue weitläufige Berichterstattungen entstehen, bestimmt abgefaßt seyn. [1])

Eben so hat man jedoch auch alle lästige Weitschweifigkeit zu vermeiden, und vielmehr, ohne dunkel und unverständlich zu werden, sich eine möglichst gedrungene, d. h. kurz gefaßte Schreibart anzueignen. [2])

1) Daher muß z. B. in einem entscheidenden Rescripte gesagt werden, wer die entstandenen Kosten zu bezahlen hat, u. dergl. m.

2) Am wenigsten zu empfehlen ist der seit Jahrhunderten übliche sogenannte Canzleistyl. Gewöhnlich ist er, nächst einer fast unausstehlichen Weitschweifigkeit, auch dergestalt dunkel und verworren, daß ihn derjenige, welcher nicht besonders durch Erfahrung darin geübt ist, schlechterdings gar nicht verstehen kann. Denn so denkt sich gewiß jeder vernünftige Mensch unter der noch sehr gewöhnlichen Formel: in Entstehung

der Güte, nichts weiter, als wenn die Güte d. h. ein Vergleich zu Stande gekommen; im Geschäftsleben heißt es aber gerade das Gegentheil! —

§. 433.

Was den innern Bau einer Entscheidung anlangt, so muß der Verfasser, wenn bei einer Behörde eine gewisse Form dafür hergebracht ist, auch dabei bleiben; ist dieses jedoch nicht der Fall, dann wird dem nur einigermaßen geübten Geschäftsmann die innere Gestaltung des Urtheils selbst um so weniger schwer fallen, als er gewöhnlich von der Natur der zu entscheidenden Sache abhängt. So kann man z. B. in einem Rescripte sagen: Nach Erwägung der in Ihrem unterm ⁄ ⁄ erstatteten Berichte, das Gesuch des Försters N. um Veränderung seiner Dienstweise betr. aufgestellten Gründe, und in Berücksichtigung mehrjähriger treu geleisteter Dienste wollen wir geschehen lassen, daß ꝛc. und befehlen daher hierdurch ꝛc. oder: Auf den von Ihnen unterm ⁄ ⁄ erstatteten gehorsamsten Bericht, die von der Gemeinde zu N. wider den Oberförster N. zu N. angebrachte Beschwerde, wegen des Holzquantums, betr. befehlen wir, daß, da in den beiliegenden Acten Bl. ⁄ und Bl. ⁄ zu ersehen, daß ꝛc. die Gemeinde zu N. mit ihrer unstatthaften Beschwerde abzuweisen, sie auch zu Bezahlung der entstandenen Kosten anzuhalten ist.

§. 434.

Tritt der Fall ein, daß in einer und derselben Schrift Erkenntnisse verschiedener Art und verschie-

denen Inhalts gegeben werden müssen, so werden zuerst diejenigen Entscheidungen gesetzt, welche eine Bestimmung enthalten, wodurch irgend etwas berichtiget werden muß, ehe dieselbe in der Hauptsache erfolgen kann. Gewöhnlich bedient man sich dabei der Ausdrücke: zunächst, und: sodann.

Wenn aber zugleich in der Hauptsache, und auch über solche Nebenpuncte zu entscheiden ist, welche auf die Berichtigung jener selbst keinen Bezug haben, so wird freilich mit der Entscheidung in der Hauptsache der Anfang gemacht, worauf dann die der Nebenpuncte folgt.

§. 435.

Bei dem Schlusse der Urtheile, in engerer Bedeutung, bedient man sich gewöhnlich einer besondern Form, was jedoch bei Rescripten und andern Entscheidungen selten der Fall ist.

Die Unterschrift des entscheidenden Richters, die Beidrückung des Amtsiegels, oder die Versiegelung der Entscheidung selbst gehört zu den verschiedenen Gebräuchen, die jedoch rathsam und nicht ohne Nutzen sind.

§. 436.

Die Gründe, durch welche man beweist, daß die geschehene Entscheidung mit den Acten und den Gesetzen übereinstimmt, werden Entscheidunggründe genannt.

Nach gemeinen Rechtsgrundsätzen ist zwar die Beifügung der Entscheidunggründe zu dem Erkenntnisse

nicht angeordnet, aber ist auch nicht verboten, und es ist daher in den meisten Fällen rathsam, wenn die bei der Sache betheiligten Personen durch ausreichende Gründe von der Richtigkeit des geschehenen Ausspruches überzeugt werden. [1])

In mehreren Ländern sind auch die Collegia angewiesen, die Gründe ihrer Entscheidung dem Erkenntnisse beizufügen.

Die Absicht ist: Uebereinstimmung der Entscheidung mit einem Rechtsatze, nach welchem der in Frage begriffene Fall beurtheilt werden muß, nachzuweisen. Dieser Zweck muß immer vor Augen behalten werden.

Gewöhnlich sind diese Gründe in einer förmlichen Schlußfolge dargestellt, so daß der Vordersatz (major) den Rechtsatz enthält, der Untersatz (minor) aus den Acten genommen und der Schlußsatz in dem Erkenntnisse selbst besteht.

Ist der Rechtsatz allgemein nicht bekannt, oder auch streitig, so wird er aus seinen Quellen hergeleitet, oder doch wenigstens die Meinung berühmter Männer dafür angeführt.

Stehen der Entscheidung erhebliche Zweifel entgegen, so werden auch diese angeführt, und zwar immer zuerst, und sodann die Widerlegunggründe mit auf diese gerichtet. [2])

1) W. Schmidt de rationum decidendi utilitate atque effectibus. Jen. 1750.

2) Die ehedem dabei gewöhnliche Form, nach welcher man die Zweifelsgründe gewöhnlich mit Obwohl und die Entscheidunggründe sodann mit: Dennoch aber oder Dieweil, anfing, ist veraltet und nicht zu empfehlen.

§. 437.

Jedes Erkenntniß ist den in der Sache interessirten Personen, oder wer sonst Wissenschaft davon haben muß,

bekannt zu machen; diese Bekanntmachung geschieht gewöhnlich vor Gericht und durch Vorlesung, oder auch durch abschriftliche Zufertigung.

Die Bekanntmachung selbst wird gewöhnlich in den Acten bemerkt.

Erscheinen die betheiligten Personen zur Bekanntmachung nicht, so sollen sie, nach gemeinen Rechten, noch einmal dazu besonders vorgeladen werden; in mehreren Ländern aber wird die Entscheidung zu den Acten genommen und für bekannt gemacht gehalten, welcher Fall auch dann, wenn nur einer oder mehrere, nicht aber alle an der Sache Antheil habende Personen zugegen sind, für die Abwesenden eintritt.

Viertes Hauptstück.

Schemate, Formulare, Anzeigen, Berichte u. s. w. enthaltend.

§. 438.

In der nun folgenden Abtheilung können, der Natur der Sache nach, nicht alle bei dem Forstwesen vorkommende Geschäfte ihr Formular finden, weil theils die Mannigfaltigkeit derselben dieses verhindert, theils auch dieses nicht der eigentliche Zweck dieser Schrift ist.

Der noch nicht geübte Geschäftsmann soll in diesen Formularien nur ein Anhalten finden, und wird auch, bei einiger Ueberlegung, einen Fall leicht auf den andern anwenden können.

§. 439.

I.

Schema

zu einer Registrande.

(s. §. 394.)

Fortlaufende Nummer.	Vorige Nummer.	Tag des Eingangs.	Benennung der Acten und Angabe des Blatts.	Inhalt.
102.	6.	d. 9. Juli.	Acten, den auf dem Windberge sich eingefundenen Borkenkäfer betr. Bl. 90.	Durch Rescript vom 6. Juli wird befohlen, daß die wegen Anfall des Borkenkäfers gefällten Bäume nunmehr längstens binnen sechs Wochen vom Walde abzufahren sind. — Wie dieses geschehen, ist anzuzeigen.
103.	—	d. 9. Juli.	Acten, die Ausübung des Forstschutzes betr. Bl. 36.	Der Förster Ehrlich zu Altdorf zeigt an, daß die Holzentwendung sehr überhand genommen, daß er, wegen der Größe seines Reviers, den Forstschutz nicht gehörig ausüben könne, und daher um 2 oder 3 Mann Soldaten zur Unterstützung bitten müsse.
104.	43.	den 12. Juli.	Acten, die auf dem Eichwald vorgenommenen Holzkulturen und Entwässerungen betr. Vol. II. Bl. 63.	Rescript vom . . wodurch die Berichterstattung über die diesjährigen auf dem Eichwalde stattgefundenen Holzkulturen und Entwässerungen binnen 14 Tagen, bei 5 Thlr. Strafe, wie auch die Angabe der Verzögerungs-Ursachen anbefohlen wird.

Resolution.	Expedient.	Tag der Expedition.	Abgangs-Bemerkung.	Anmerkungen.
Desfalls sind sofort die nöthigen Anstalten zu machen, und den Käufern jener Hölzer der Inhalt des hohen Reser. schleunigst zu eröffnen. Künftig ist Bericht zu erstatten.	Forst-amts-Secretair, Vielwisser.	d. 12. Juli.	—	Im Berichte sind die Verzögerungursachen mit anzugeben.
Bericht zu erstatten, und dessen Gesuch dringend zu unterstützen.	Forstverwalter Bär.	d. 11. Juli.	d. 12. ej.	— —
Sofort Bericht zu erstatten und sind dabei die mit der neuen Einrichtung verbundenen Schwierigkeiten und anzulegenden weitläufigen Tabellen als verzögernde Ursachen anzugeben.	Derselbe.	d. 16 Juli.	d. 20. Jul. Mit der Post.	— —

§. 440.

II.

Formular

eines Registraturbuches.

(s. §. 395.)

Fortlaufende Nummer.	Zeit des Abgangs.	Mit welcher Gelegenheit der Abgang geschehen.	Acten-Rubrik.	Wohin die Acten gegangen.
33.	d. 8. Jan. 1822.	Durch die ordentliche Post.	Acten die auf dem Eichwalde vorgenommenen Holzkulturen s. w. d. a. betr.	Zum hohen Finanz-Collegio.
34.	d. 16. Febr. 1822.	Durch den Forstamts-Boten Wenig.	Untersuchung-Acten wider Daniel Schußmann, wegen wiederholter Wilddieberei.	An dessen Vertheidiger, den Adv. Schmiermann.
35.	d. 3. März 1822.	Durch denselben.	Acten, die im Jahre 1821 zur Flöße Tiefenthal abgegebenen Hölzer betr.	An die Floßbehörde zu Tiefenthal.

Zeit der Zurückgabe.	Durch welche Gelegenheit die Zurückgabe erfolgt.	Anmerkungen.
d. 23. Febr. 1822.	Durch die ordentliche Post.	— —
d. 8. März 1822.	Durch die ordentliche Post.	Da die gewöhnliche Frist verstrichen, so ist die baldige Rückgabe mündlich in Erinnerung zu bringen.
		— —

III.

Schema

zu einem Rügenregister.

(f. §. 293.)

Fortlaufende Nummer.	Jahr, Monat und Tag.	Name des Frevlers.	Wohnort.	Benennung der Waldgegend.
33.	d. 6. Decbr. 1821.	Nikolaus Holzgang.	Klemnitz.	Am Zeisiggrunde, auf dem Flügel L.
34.	d. 13. Jan. 1822.	Friedrich Hinterlist.	Borkstadt.	Im Mordgrunde, auf dem Flügel R.
35.	d. 18. Jan. 1822.	Michel Gutmann und Joseph Krips.	Uebelau. Glücksberg.	Am Glücksberge, auf dem Flügel S.

Was der Frevel ausmacht.	Schaden nach ungefährer Taxe.	Beschreibung des Pfandes.	Ob und wie die Auslösung erfolgt.	Anmerkungen.
Ein Röhrstamm.	— 8 gl. —	Eine Säge, $1\frac{1}{2}$ Elle lang.	Ist beim Forstamte ausgelöst worden.	— —
Drei Stangen.	— 9 gl. —	Eine Tabakspfeife mit weißem porcellainen Kopfe.	Desgl.	— —
Eine Kiefer.	6 Th. 22 gl.	Ein Pferd, braun, mit weißer Abzeichnung am rechten Hinterfuße.	— —	Sind schon wegen Frevel in Untersuchung gewesen; s. Reg. v. 1820. Nr. 101.

§. 442.

IV.

Plan

eines Berichts, die Verlegung der Landstraße durch den Forstthaler Wald, und die Erbauung einer Brücke über den durch selbigen fließenden Bach betr.

(s. §. 403.)

I. Eingang. Erwähnung des erhaltenen Auftrags und des neuerlich abverlangten Berichts, und der dabei mit zur Begutachtung eingesendeten Vorstellungen der Gemeinde zu N. und des Schenkwirths zu N.

II. Inhalt.

1) Geschichtliche Erzählung. Angabe der bereits gemachten Vorbereitungen.

a) Conferenz der Commissarien Bl. ;

b) Vorladung derer, welche dabei betheiligt sind; Bl. ;

c) Vorläufige Befragung der Sachverständigen. Bl. ;

d) Besichtigung. Bl. ;

e) Aufnahme eines Risses. Bl.

f) Vernehmung mit den angrenzenden Grundeigenthümern, wegen eines etwanigen Widerspruchs-Rechts. Bl. ;

2) Abhandlung über die dabei in Frage kommenden Gegenstände.

a) Nutzen durch Verlegung der Straße

aa) für den Getraide-Transport,

bb) für den Fiskus, durch beßere Abfuhre des Holzes;

cc) wegen besserer Beschaffenheit des Bodens,

dd) wegen der Nähe der Baumaterialien,

ee) wegen Umgehung fremden Gebiets.

b) Zweifel, wegen zu befürchtenden großen Wassers. — Widerlegung derselben. — Bl. ;

c) Die dagegen erhobenen Widersprüche betr. Bl. ;

aa) Nachtheil, welcher für die Widersprechenden, ihrem Anführen nach erwächst. Bl. ;

bb) Ungrund desselben. Bl. ;

cc) Mittel, jene Einwendungen zu heben. Bl. ;

d) Widerspruch des angränzenden Herzoglich . . . schen Beamten zu N. Bl. ;

aa) Nachtheil für die Gränzbewohner durch Verlegung der Straße Bl. ;

bb) Gründe, aus welchen jene solches verhindern wollen. Bl. ;

cc) Sorge wegen Entstehung nachbarlicher Mißhelligkeiten, Bl. ;

dd) Gutachtliche Meinung, daß dieser Widerspruch nicht zu beachten, Bl. ;

α) wegen der bestehenden Verträge,

β) wegen der Befugnisse jedes Landes,

γ) wegen der für die Landes-Einnahmen entstehenden Vortheile.

e) Angabe der Art und Weise, wie der Straßen- und Brücken-Bau am beßten zu bewerkstelligen seyn dürfte. Bl. ;

aa) Kosten-Betrag, mit Beziehung auf den Anschlag Bl. ;

bb) Fonds dazu. — Künftige Erhebung des Chaussee-Geldes — Aufforderung mehrer Dorfschaften, welche den größten Vortheil haben — und bereits geschehenes Anerbieten der Gemeinde zu N. zu Spann- und Hand-Diensten. Bl. ;

cc) Ausführung des Baues selbst. —

α) nach welchen von den beiden in Vorschlag gekommenen Arten gebaut soll werden. Bl. ;

β) gutachtliche Aeußerung für die zweite Art. — Gründe dafür aus dem Risse und der Karte. — Bl. ;

γ) Verdingungen überhaupt, oder Arbeit ums Lohn. — Gutachten für das letztere. — Bl. ;

III) Schluß.

1) Bitte um baldige Entscheidung. — Ursachen, weshalb diese nothwendig. — Zum Bauen geeignete Jahreszeit — Antwort an den Gränzbeamten zu N. —

2) Beilegung der hierauf Bezug habenden Acten und sonstigen Urkunden.

---

§. 443.

V.

Anzeige

des Försters N. zu N. Die überhand nehmenden Holzentwendungen, und dessen Gesuch, einige Mann Soldaten, zur Unterstützung bei dem Forstschutze, nach N. zu commandiren, betr.

An

das Königl. ...sche Wohllöbliche Forstamt zu Waldenthal.

Durch die immer mehr und mehr überhand nehmende Nahrungslosigkeit, und namentlich durch das Stocken des Fabrikwesens, mehrt sich das Armuth in hiesiger Gegend, wo zwei Fabrikstädte sehr nahe sind, fast täglich und Hunderte solcher Fabrikarbeiter sind dermalen brodlos. Dadurch und durch die jetzt einge-

tretene rauhere Herbstwitterung ist aber auch die Holzentwendung besonders auf dem Herrnwalde so häufig worden, daß ich mich außer Stand befinde, auf dem meiner Verwaltung übergebenen Reviere, den Forstschutz in seiner ganzen Ausdehnung gehörig ausüben zu können, weil einmal die Größe des Reviers, welches über 3000 Acker gut bestandenen Holzbodens umfaßt, und sodann auch dessen sehr bergige Lage, wodurch das schnelle Fortkommen von einem Orte zum andern sehr erschwert wird, mich daran behindert.

Demnach sehe ich mich genöthigt, um ein Commando von zwei oder drei Mann Soldaten, welche mich bei Ausübung des Forstschutzes, zu Verhütung des vielfachen Holzentwendens unterstützen, nachzusuchen und bitte zu dem Ende das wohllöbl. Forstamt ergebenst:

Dieses mein Gesuch mittelst Berichts zur Kenntniß des hohen Kammer-Collegiums zu bringen, und solches dringend zu unterstützen.

Da Gefahr im Verzuge ist, so darf ich auf möglichste Beschleunigung hoffen.

Forsthaus Tannewalde, den 16. November. 1821.

N. N.
Revier-Förster.

---

§. 444.

VI.

Anzeige
des Försters N. zu N. den stattgehabten Windbruch betr.

An
das wohllöbl. Forstamt zu N.

Nachdem sich heute das Wetter nur einigermaßen geändert, und Sturm und Regen etwas nachgelassen hatte, habe ich sofort das mir gnädigst anvertraute Revier begangen, um mich von den durch den Sturm herbeigeführten Verwüstungen zu überzeugen. Leider habe ich, was ich befürchtete, nur allzu wahr getroffen.

Gewaltig sind die Zerstörungen, welche der Sturm besonders auf den Flügeln B und D veranlaßte; die zwei daselbst befindlichen Besamungschläge sind gänzlich gebrochen, eben so hat der Sturm in dem an der ***schen Gränze befindlichen Kiefernbestande gewüthet, so daß ich nach einem ungefähren Ueberschlage zusammen auf 3000 Klaftern, eher mehr als weniger, berechnet habe. Hinsichtlich des eben erwähnten Kiefernbestands tritt nun noch der besondere Umstand ein, daß die Gemeinde zu N. behauptet, die Befugniß zum Windbruch, als eine ihr zukommende Dienstbarkeit, dort zu haben. [1])

Daß eine solche Befugniß Statt findet, ist mir wohl bekannt, auch weiß ich, daß vor einigen und dreißig Jahren dieselbe, jedoch nur in sehr unbedeutender Hinsicht, ausgeübt wurde. Seit dieser Zeit ist kein Windbruch dort gewesen.

Wie weit nun die Gemeinde zu N. die ihr zustehende Befugniß auszuüben berechtiget ist, ingleichen welche Anstalten sonst zu treffen sind, stelle ich dem Ermessen des wohllöbl. Forstamts schuldig anheim und bitte nur ergebenst:

Mich so schleunig als möglich mit den diesfalls nöthigen Resolutionen geneigtest zu versehen.

Der ich mit größter Hochachtung unterzeichne

Forsthaus N. d. ... 1822.

N. N.
Revier-Förster.

1) Vergl. §. 240.

---

§. 445.

VII.

Gutachtliche Anzeige

des Oberförsters N. zu N. die Ueberlassung von 10 Acker Holzboden, an die Gemeinde zu N. gegen Erbpacht, betr.

An
das wohllöbl. Forstamt zu N.

Die Gemeinde zu N. hat bei höchster Behörde um Ueberlassung der am Flügel M auf dem, meiner Aufsicht übergebenen Reviere gelegenen 10 Acker Holzboden, gegen Erbpacht, nachgesucht, und das wohllöbl. Forstamt hat, Behufs daszu erstattenden Berichts, meine gutachtliche Anzeigeerfordert.

Seit zwölf Jahren habe ich mich unablässig bemüht, ein bewährtes Mittel aufzufinden, um jenen Boden für die Holzkultur brauchbar zu machen, und habe deßhalb theilweise mannichfache Versuche angestellt, allein sie sind alle, eben so wie die im Jahre 1813 unternommene Hauptentwässerung, fehlgeschlageu.

Lage, Klima und Boden sind der Holzerziehung entgegen. Die erstere ist durch die auf beiden Seiten sich hinziehenden Berge dergestalt beschränkt, daß ein Sonnenstrahl nur selten das Thal erreicht, und so ziehen aus den darin befindlichen Sümpfen und Morästen ewige Nebel durch dasselbe hin, und eine rauhe Kälte herrscht das ganze Jahr hindurch.

Selbst wenn der Boden zur Graserzeugung für den Fiskus angewendet werden sollte, so würde dieses wegen den vielen zur Ernte nöthigen Personen und den mannigfachen damit verknüpften Mühseligkeiten, nur mit großem Kostenaufwand zu erlangen seyn.

Wird hingegen dieser Grund der Gemeinde zu N. in der gebetenen Art überlassen, so dürfte für diese die Benutzung nicht so kostspielig werden, weil die dortigen Gutsbesitzer, denen es allerdings durchgängig an Viehfutter mangelt, selbst oder durch ihre eigenen Leute die Bearbeitung unternehmen können.

Es kann gar nicht fehlen, daß diese Leute, um bei dem herrschenden Futtermangel die möglich größte Grasproduction zu bewirken, auch weder Kosten noch Mühe scheuen werden, die Sümpfe, so weit es thunlich ist, durch Wasserableitungen zur Fruchterzeugung tauglich zu machen.

Unter diesen Umständen dürfte meines Dafürhaltens, welches ich indessen höherem Ermessen schuldigst anheim gebe,

die von der Gemeinde zu N. erbetene Ueberlassung der 10 am Flügel M gelegenen Acker Holzboden, gegen Erbpacht, gern zu überlassen seyn.

Der ich mit größter Hochachtung stets verharre

Forsthaus N. d. ... 1822.

N. N.
Oberförster.

§. 446.

VIII.

Anzeige

des Försters N. zu N. Wilddieberei betr.

An
das wohllöbl. Forstamt zu N.

Dem wohllöbl. Forstamte zeige ich hiermit schuldigst an, daß ich heute in den Morgenstunden den schon wiederholt wegen Wilddieberei in Untersuchung gewesenen Daniel Schußmann, aus N., auf dem mir anvertrauten Reviere betroffen, in dem Augenblicke, als er einen Hirsch an zehn Enden geschossen hatte. Ich bemächtigte mich sofort des Gewehrs und der Person selbst, und habe ihn durch die Holzarbeiter A. und N. einstweilen in das Erbgericht zu N. abliefern lassen, wohin er auch richtig übergeben worden ist.

Indem ich dem wohllöbl. Forstamte überlasse, was hierauf ferner zu verfügen seyn dürfte, unterzeichne ich hochachtungvoll

Forsthaus N. d. ″ ″ ″

N. N.
Revier-Förster.

---

§. 447.

IX.

Bericht über Holzkulturen.

An das Herzogl. . . sche hohe Kammer-Collegium.

Dem hohen Kammer-Collegium überreichen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht die nach Vorschrift des allerhöchsten Befehls vom " " eingerichteten tabellarischen Anschläge, über die Holzkulturen auf hiesigem Steinwalde, für das Jahr 1822.

Zugleich fügen wir die Anzeigen der Forstbeamten über das Gedeihen der Kulturen von den Jahren 1811 und 1812 unterthänigst in der Urschrift bei.

Nach den Anschlägen werden sich die Holzkulturen für das Jahr 1822 überhaupt auf

166 Acker, 184 □R., 62 □F.

erstrecken, und der Kostenaufwand würde, mit Einschluß der Ausbesserung schon kultivirter Orte, zusammen

2383 Thlr. 18 gr. —"

betragen, und an Holz würden

4½ ßo. Stangen und
1 " Pfähle

erforderlich seyn.

Um allergnädigste Bewilligung dieser Geld- und Holz-Erfordernisse, so wie um künftige Zurücksendung der hier beiliegenden urschriftlichen Anzeigen der Forstbeamten, und eines Exemplars von jedem der obigen Kulturanschläge bitten wir in aller der Unterwürfigkeit, mit welcher wir stets verharren

Forstamt Neuhof den 21. December 1821.

N. N.
N. N.

§. 448.

X.

Bericht

Holzkulturen und Entwässerungen mit Angabe der Verzögerungursachen betr.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

ꝛc.

Ew. ꝛc. überreichen wir hierbei allerunterthänigst die nach neuerlicher Vorschrift bearbeiteten tabellarischen Anschläge über die auf hiesiger Waldung, der Landberg genannt, im jetzigen Jahre vorzunehmenden Kulturen, nach welchen auf allen acht Revieren überhaupt

eine Fläche von 276 Ackern,

mit einem Geldaufwande von

3702 Thlr. 12 gr. —ₛ

mit Einschluß des besonders in Ansatz gebrachten Bedarfs für die zu Beförderung des Holzwuchses nothwendigen Entwässerungen, zur Kultur gebracht werden soll.

Die Verspätigung dieser allerunterthänigsten Berichterstattung bis zu der Jahreszeit, wo die Kulturarbeiten bereits begonnen, rührt daher, weil wir die auf Erlangung einer vollständigen Uebersicht der Kulturanschläge gerichtete weise Absicht des Allerhöchsten Befehls gern so früh als möglich, und noch in diesem Jahre erfüllen wollten, die Eingaben der an die vorgeschriebenen vollständigen und zergliederten Ansätze noch nicht gewohnten Forstbeamten aber mehrmals um-

gearbeitet und berichtiget werden mußten. Da nun die unvermeidliche Schwierigkeit der ersten Einrichtung gehoben ist, werden wir mit den Nachschlägen auf das nächstkünftige Jahr die festgesetzte Einreichungzeit um so pünktlicher einhalten können. Wir werden dann sorgfältig bemüht seyn, etwa noch vorkommenden Mängeln in der Bearbeitung der vorliegenden Tabellen abzuhelfen, und getrösten uns, wegen der Unvollkommenheit dieses ersten Versuchs, gnädigster Nachsicht.

Die Anzeige über die in den Jahren ⁄ und ⁄ vorgenommenen Kulturen und sonstigen Verbesserungen, welche unter Anhoffnung auf höchste Genehmigung gewissenhaft und zweckgemäß veranstaltet worden sind, werden nun auch, da hinsichtlich derselben sogleich in den vorgeschriebenen Gang getreten wird, unter Beifügung der auf dieselben gerichteten Erfolgstabellen, mit dem gegen Ende d. J. zu erstattenden Kulturberichte eingereicht werden, und wir bitten um gnädigste Erlaubniß, dann zugleich die Umstände aus einander setzen zu dürfen, welche das Zurückbleiben der Kulturberichte auf die gedachten beiden Jahre verursacht haben, weshalb wir schon jetzt hoffen, gnädigster Verzeihung uns erfreuen zu dürfen.

Die wir in tiefster Erfurcht verharren

Ew. ꝛc.

Forstamt N. den ⁄ ⁄ ⁄

ꝛc.

N. N.

N. N.

§. 449.

XI.

Bericht.

Die Wahrnehmung des Borkenkäfers im hiesigen Walde betr.

An
das Königl. ...sche hohe Kammer-Collegium.

Als ich, der Oberforstmeister, von der Revision-Reise aus den Aemtern Döhlen, Zehren und Schönfeld, auf hiesigem Forsthause wieder eintraf, und ich, der Forstrentmeister, mich in Dienstangelegenheiten ebenfalls daselbst befand, meldeten uns die auf dem Schleditzer, Altdorfer und Murschnitzer Reviere des hiesigen Oberwalds angestellten Forstbeamten, daß auf den genannten drei Revieren theils in den Windbrüchen, theils in den Klötzern und Röhren, die sowohl bei Bestimmung des für die Hauptstadt benöthigten Brennholzes, als auch schon bei den heurigen Holzschlägen ausgehalten worden, der Borkenkäfer sich gezeigt, und in kurzer Zeit so überhand genommen habe, daß bereits auch das stehende Holz davon angefallen und großen Theils erkrankt sei.

Nach der Förster N. und N. Anzeige sollte vorzüglich für das Schleditzer Revier große Gefahr zu befürchten seyn.

Auf dieses letztere Revier verfügte ich, der Oberforstmeister, mich sofort, unter Begleitung der eben genannten beiden Förster, um mich wenigstens da, wo

das Uebel am größten seyn sollte, sogleich von dem wirklichen Zustande selbst zu überzeugen. Bei dieser Besichtigung fand ich das Angeben der Forstbeamten nur mehr als zu sehr bestätiget, denn in der That sind die stehenden Hölzer auf dem Schleditzer Reviere in der Nachbarschaft der Schläge schon so bedeutend von dem Borkenkäfer angegriffen, daß ohne schleunige Hülfe dieses schöne Revier in weniger als vier Wochen gänzlich angefallen und entstellt seyn würde.

Der einzige Weg, dem weitern Verbreiten des Uebels schleunig zuvor zukommen, ist der, daß die Gehaue von den geschlagenen Hölzern und einzeln herumliegenden Windbrüchen, worinnen sich der Käfer vorzüglich gezeigt hat, sofort geräumt, die angesteckten noch stehenden Hölzer unverzüglich umgeschlagen, und wenn auch nicht augenblicklich aus dem Walde geschafft, doch wenigstens ohne allen Verzug von der Schale entblößt werden.

Durch die baldige Abgabe der vorräthig liegenden angesteckten Klötzer und Röhren würde jedoch allerdings die Summe dessen, was an dergleichen Hölzern für das laufende Jahr verschrieben worden, und außerdem zu Erfüllung des geordneten jährlichen außerordentlichen Quantums für dieses Jahr noch abzugeben seyn dürfte, so weit es sich jetzt übersehen läßt, überschritten werden.

Bei E. hohen Kammer-Collegium haben wir daher zuvörderst in Unterthänigkeit dahin anzutragen, daß uns der alsbaldige Verkauf gedachter Hölzer und Röhren von den in Frage befangenen drei Revieren, in so weit wir nicht schon durch den an uns ergangenen hohen Förstereibefehl v. / / / d. J. dazu ermächtiget sind, gnädigst gestattet werden möge, als welchen Falls wir vor allen Dingen auf Befriedigung der geschriebenen Bedürfnisse und derjenigen einzelnen Bau-

und Nutz-Hölzer, um welche bei dem hohen K. C. besonders gebeten worden, Rücksicht nehmen und nach bewerkstelligter Abgabe unsere diesfallsige gehorsamste Anzeige zu erstatten unvergessen seyn würden.

In Absicht auf die niederzuschneidenden erkrankten Hölzer und die einzelnen herumliegenden Windbrüche tritt hiernächst die Schwierigkeit in den Weg, daß sie, wie ich, der Oberforstmeister vor der Hand wenigstens auf dem Schleditzer Reviere mich davon überzeugt habe, ihres krankhaften Zustandes halber, sich gegenwärtig schlechterdings nicht mehr schälen lassen, und anders nicht, als durch Beschlagen, von der Schale entblößt werden können.

Auch habe ich bei der heutigen Besichtigung einige Striche angesteckt gefunden, welche von den schönsten jungen Hölzern so eingeschlossen stehen, daß, wenn diese letztern nicht gänzlich verwüstet werden sollen, die Abfuhr der niederzuschneidenden Stämme anders nicht, als in kleinen Stücken erfolgen kann, und solchemnach auf diesen Strichen das Beschlagen und Zerschneiden der gefällten Stämme, vielleicht auch das Vorrichten einiger Zulagen unumgänglich erforderlich seyn würde.

Wenn E. h. K. C. zu diesem Verfahren für jetzigen Nothfall gnädigste Erlaubniß zu ertheilen, geruhen will, so kann ich, der Oberforstmeister, mit voller Zuversicht die baldigste Reinigung versprechen, dahingegen ich auf Pflicht versichern muß, daß im entgegengesetzten Falle nicht allein wesentlicher Nachtheil für manche schöne Saat, sondern auch für den ganzen Wald die augenscheinlichste Gefahr einer gänzlichen Ansteckung zu besorgen ist.

Die niederzuschneidenden Hölzer, und aufzuarbeitenden Windbrüche, würden übrigens, wenn sie nur einmal von der Schale entblößt wären, in so

weit sie nicht noch zur heurigen Försterei-Abgabe mit verwendet werden könnten, ohne allen Nachtheil so lange, bis auf unsere diesfallsige Anzeige über deren Verwendung gnädigste Entscheidung erfolgt, sei es in Klaftern oder in Stämmen, auf dem Walde stehen oder liegen bleiben können.

Das Altdorfer und Murschnitzer Revier werde ich, der Oberforstmeister, ebenfalls alsbald revidiren und das h. K. C. erhält über den Befund in den nächsten Tagen unsere anderweite pflichtschuldige Anzeige. Indessen sehen wir auf gegenwärtigen gehorsamsten Bericht baldigster gnädiger Entscheidung in tiefster Unterthänigkeit entgegen.

Forstamt N. d. ' '

N. N.
Oberforstmeister,
und N. N.
Forstrentmeister.

---

§. 450.

XII.

Commissarischer Bericht, die auf dem Steinwalde zu führenden Schläge betr.

Durchlauchtigster ꝛc.
ꝛc.

Ew. ꝛc. haben gnädigst geruht, zu Beseitigung der Irrungen, welche wegen der auf dem Steinwalde neu einzurichtenden Schläge zwischen den verschiedenen Forstbehörden entstanden sind, uns Auftrag zu ertheilen und uns zugleich in dem hohen Commissorial vom / / zu befehlen:
nach erfolgter Vollendung, mit Beilegung der gehaltenen Commissions-Acten unsern gehorsamsten Bericht gutachtlich zu erstatten.

Wir sind demnach in schuldiger Befolgung dieses höchsten Befehls in gegenseitige Berathung getreten, haben den Marktflecken N. welcher dem Walde sehr nahe liegt, zum Orte der Zusammenkunft erwählt, uns zuvörderst über die Art und Weise, wie das ganze Geschäft verhandelt werden soll, vereinigt, und die Zeit vom 4ten bis 13ten d. M. uns damit beschäftiget, den Wald gemeinschaftlich in Augenschein zu nehmen, und die über die Sache selbst nöthigen Berathungen anzustellen und die daraus folgenden Entschließungen zu fassen.

Nach Beendigung dieser Angelegenheiten beeilen wir uns nun, den Erfolg der stattgehabten Besichtigungen und Berathungen unterthänigst zu berichten.

Zuerst haben wir uns über die beiten Hauptpunkte vereinigt, daß man

A) die Schläge in eine zweckmäßige Verbindung bringen, jedoch

B) die Abfuhre des Holzes selbst desungeachtet nach den verschiedenen Absatzorten möglichst erleichtern muß.

Die zweckmäßige Vereinigung der Schläge erleichtert beim Fällen und Aufarbeiten die Aufsicht so wie

auch später das Abposten ungemein; man verhindert dadurch, daß nicht so häufig haubare Hölzer an junge Bestände gränzen, wodurch die aus der Beschattung abspringenden Nachtheile gehoben werden; die Erziehung gleichförmigerer Bestände, die bessere Verhütung der Wildpretschäden, welche in einzelnen kleinen Gehauen weit bedeutender sind, als in größern, und eine bessere Uebersicht der Gräsereien sind Folgen einer guten Vereinigung. Bei den künftigen Kulturen werden ebenfalls noch mannigfache Vortheile entspringen, da dann die Uebersicht ihres Betriebs sehr erleichtert wird, und indem die Bestände in einen ordentlichen Zusammenhang kommen, können die künftigen Haungen regelmäßig angelegt, und die Bestände selbst somit besser gegen die Verwüstung des Sturms geschützt werden.

Alle diese ungemein großen und darum sehr zu beachtenden Vortheile dürfen jedoch durch allzu große Vereinigung nicht noch größere Nachtheile herbeiführen. Vorzüglich darf in dem vorliegenden Falle die Abfuhr an die verschiedenen, an allen Seiten dieses Waldes liegenden Holzempfänger nicht erschwert werden.

Es würden, wenn nach der Behauptung der Forstbehörde zu N. nur auf den A und B Revieren gegenwärtig Schläge geführt werden sollten, die gesammten Unterthanen des Amtes C genöthigt seyn, gerade durch den ganzen Wald zu fahren, wodurch sowohl die Kosten der Wegebesserung sich sehr erhöhen dürften, und wobei überdem der Schaden, welcher von den Fuhrleuten angerichtet wird, in Betracht kommen müßte.

Sollten hingegen dem Verlangen des Forstamts D zu Folge die Schläge auf allen neun Revieren zugleich eingerichtet, und auf jedem derselben wieder

selbst verschiedene Schläge geführt werden, würden so die Nachtheile allzu großer Vereinigung nicht zu vermeiden seyn. Besonders würden, wenn eine ununterbrochene Reihenfolge der Schläge angeordnet wird, die Opfer, welche die große Vermengung der mit alten und jungen Hölzern bestandenen Orte fordert, beim ersten Umtriebe sehr groß seyn. 1)

Nach reifer Ueberlegung haben wir uns nun dahin vereinigt, daß auf den fünf Revieren E F G H und I mit Einrichtung der Schläge der Anfang gemacht werde, und erlauben uns, diesfalls auf die bei den Acten Bl. / befindliche Uebersicht, und die besonders beiliegende Karte, uns unterthänigst zu beziehen.

Nach dem von uns hier in Vorschlag gebrachten Hauungplane, würden die Nachtheile, welche aus Führung allzu kleiner, eben so wie allzu großer Schläge entstehen, vermieden werden, auch besonders die Abfuhr nach den verschiedenen Ortschaften hinlänglich berücksichtiget seyn.

Indem wir hierbei pflichtschuldigst versichern, daß nach unserer beßten Ueberzeugung ein anderer Hauungplan mit Vortheil nicht bewerkstelligt werden kann, müssen Ew. ꝛc. höherem Ermessen wir jedoch in Unterthänigkeit überlassen, ob HöchstSie den von uns in Vorschlag gebrachten Plan zu genehmigen, oder diesfalls anderweite Befehle zu ertheilen in Gnaden geruhen wollen.

Die wir ꝛc.

Ew. ꝛc.

N. N. den / /

ꝛc. ꝛc.

1) Vergl. Cotta Forsteinrichtung, S. 32. ff.

A 15, 2, 7106, 114 205 + 208 262

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schilling, Ernst Moritz,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen Forst- und Jagd-Rechts

Dresden 1822
J.germ. 173 mc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552556-1